Bavar 257 d

Das

königl. bayerische

Strafprozeßgesetz

vom 10. November 1848

in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen

des

II. Theils

des

Strafgesetzbuchs

vom Jahre 1813.

Mit Erläuterungen

von

Dr. C. F. Dollmann.

Erstes Heft.

Erlangen, 1857.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

(Adolph Enke.)

171 38

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das

königl. bayerische

Strafprozeßgesetz

vom 10. November 1848

in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen

des

II. Theils

des

Strafgesetzbuchs

vom Jahre 1813.

Mit Erläuterungen

von

Dr. C. F. Hollmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

1. Die Strafprozeßordnung vom Jahre 1813.

Das Königreich Bayern diesseits des Rheins gehört zur Zeit noch in die Reihe derjenigen deutschen Staaten, deren Strafverfahren nicht durch eine erschöpfende, aus einem Gusse hervorgegangene neue Gesetzgebung, sondern durch verschiedene Gesetze geregelt ist, welche theils der neuesten, theils einer vorangegangenen Entwickelungsstufe des deutschen Strafprozesses angehören. Die bayerische Staatsregierung war eine der ersten, welche sich die Umgestaltung des Strafverfahrens nach den Forderungen der neuen Epoche angelegen sein ließ; das Bestreben, die lange ersehnten Reformen so rasch als möglich in's Leben zu führen, ließ aber von der Aufstellung eines vollständigen, neuen Strafprozeßsystemes vorläufig absehen, und so beschränkte sich die neue Gesetzgebung zunächst auf die Einführung jener Institutionen, welche zur Verbesserung des hergebrachten Verfahrens unumgänglich nothwendig erschienen, indem sie von der geltenden Strafprozeßordnung so viel aufrecht erhielt, als nur immer mit den Grundlagen des neuen Verfahrens verträglich erschien *).

*) Auch in anderen deutschen Staaten beruht das Strafverfahren theils auf älteren Strafprozeßordnungen, theils auf neuen Gesetzen. So in Preußen auf der Kriminalordnung vom Jahre 1805, dann auf der Verordnung vom 2. Januar 1849, genehmigt durch Gesetz vom 26. April 1851, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, endlich auf dem Gesetze vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der VO. vom 3. Januar 1849. (Hartmann, das gesammte Untersuchungsverfahren für die preußischen Staaten, 1854. — Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht, seit 1853 jährlich ein Band.)

In Württemberg gilt Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, dann das Gesetz vom 14. August 1849, über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. (Erläutert von Holzinger, 1849.)

In Baden ist der StPO. vom 6. März 1845 das Geschwornen-Institut durch Gesetz vom 5. Februar 1851 eingefügt.

Im Großh. Hessen wurde das öffentliche mündliche Strafverfahren mit Schwurgerichten für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch Ges. v. 28. Oktober 1848 eingeführt. Dieses Gesetz hat Nassau rezipirt, 14. April 1849.

Digitized by Google

So beruht das im diesrheinischen Bayern in Verbrechens- und Vergehensfällen geltende Strafverfahren in der Hauptsache zuvörderst auf dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, dann auf den stehen gebliebenen Bestimmungen dieses letzteren selbst. —

Der zweite Theil des Strafgesetzbuches vom 16. März 1813, welcher mit einer zu viel umfassenden Bezeichnung „vom Prozeß in Strafsachen" überschrieben ist *), während er doch nur das Verfahren in Verbrechens- und Ver-

In Kurhessen erfolgte die Umbildung des Strafverfahrens durch Ges. v. 21. Okt. 1848, revidirt 22. Juli 1851. — (In Preußen, den beiden Hessen und Nassau ist seitdem durch spätere Gesetze die Kompetenz der Schwurgerichte beschränkt worden.)

Neuer vollständiger Strafprozeßordnungen erfreuen sich Braunschweig (22. Aug. 1849); Hannover (StPO. v. 8. Nov. 1850); diejenigen der s. g. Thüringischen Staaten, welche den Thüring'schen Entwurf einer StPO. v. J. 1849 angenommen haben: Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen (1. Juli 1850, revidirt 9. Dezember 1854), Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (Dez. 1850), dann die Anhaltinischen Herzogthümer. (C. F. Müller, die StPO. f. Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w. 1856.) Auch der Altenburgischen StPO. v. 27. Febr. 1854 liegt der Thüringische Entwurf, jedoch mit Ausschluß des Geschwornengerichts, zu Grunde.

Schon vorher hatte der Entwurf einer StPO. für das KR. Sachsen (1853) ein System des Strafverfahrens aufgestellt, welches auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, die Aburtheilung lediglich rechtsgelehrten Richtern anvertraut. Auf diesen Grundlagen ruht die StPO. für das K. Oesterreich v. 29. Juli 1853 (erläutert von Dr. A. Ritter v. Hye-Glunek, 1854), welche an die Stelle der StPO. v. 17. Jan. 1850 getreten ist, als Gesetz promulgirt 11. Aug. 1855. (Fr. Osk. Schwarze, Commentar zur StPO. f. d. KR. Sachsen, 2 Bde. 1855, 56. — Herm. Theod. Schletter, Lehrb. d. k. Sächsischen StPRechts nach der StPO. v. 11. Aug. 1855, Leipz. 1856. — Fr. Osk. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung f. das KR. Sachsen und die Gh. u H. sächs. Länder, vom Jahre 1857 an in Monatsheften.)

Das neueste StPG. für die freie Stadt Frankfurt a. M., 28. Okt. 1856, hat dagegen wieder das Geschwornengericht aufgenommen.

Vgl. Mittermaier, d. GesGeb. u. RechtsPfl. über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung (1856) S. 10 flg.

*) Bei der Abfassung des Strafgesetzbuches wurde für nothwendig erachtet, die Polizeiübertretungen ganz auszuscheiden und einem eigenen Gesetzbuche zu überlassen, welches seiner Zeit dem Strafgesetzbuche als dritter Theil nachfolgen sollte. Anm. z. d. StGB. Bd. I, S. 24, 25. — Leider entbehren wir noch immer dieser Vervollständigung unserer Strafgesetzgebung.

Digitized by Google

gehensfällen behandelt, steht durchaus auf den Grundlagen des gemeinen deutschen Strafprozesses, nimmt aber nicht nur in formeller, sondern vielfach auch in sachlicher Beziehung das Verdienst einer Fortbildung des gemeinen Rechts in Anspruch*).

In der Hauptsache von Feuerbach verfaßt**), theilt er mit dem ersten Theile unseres Strafgesetzbuches die formellen Vorzüge der Klarheit und Bestimmtheit in den Umrissen, wie der Schärfe und Präzision in den Einzelnbestimmungen.

In materieller Hinsicht sodann geht durch das ganze Gesetzbuch das redliche Bestreben, die technische Vervollkommnung des überlieferten gemeinen Prozesses zu verbinden mit starken Gewährschaften gegen richterliche Willkür und Uebereilung in der Untersuchungsführung wie bei der Aburtheilung. In der genauen und angemessenen Abgrenzung der Stadien der General- und der Spezialuntersuchung und in der regelmäßigen Bedingtheit der Eröffnung der letzteren durch ein vorgängiges Erkenntniß des höheren Gerichtes; in den sorgfältigen Bestimmungen über die Herstellung des Thatbestandes bei den wichtigsten Verbrechen; in der Zulassung des Indizienbeweises und der schärferen Ausbildung einzelner Stücke der Lehre vom Kriminalbeweise überhaupt; in der genauen Abgrenzung der Bedingungen der Verhaftung und der Ungehorsamsstrafen; endlich in der Begünstigung der Vertheidigung und in dem richtigen Maaß hinsichtlich der Gestattung von Rechtsmitteln, — liegen anerkannte sachliche Besserungen und Fortbildungen des gemeinen deutschen Prozesses.

Andererseits läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Strafprozeßgesetzgebung des Jahres 1813, auch abgesehen von den durch die Prinzipien des gemeinen deutschen Inquisitionsverfahrens bedingten Mängeln, zu be-

*) Ein unberechenbarer Fortschritt war vollends der Prozeß des StGB. gegenüber dem 2. Theile des Codex bavaricus criminalis vom Jahre 1751, von welchem Feuerbach mit Recht sagt, daß er gegen die PGO. Kaiser Karl's V. ein Rückschritt sei, indem er dem Richter alle Mittel gewähre, den Angeklagten schuldig zu finden, während diesem gegen die Uebereilung seiner Richter auch nicht ein einziges Schutzmittel gegeben ist (Themis, S. 265). — Ein Vorläufer des neuen Strafverfahrens war das Edikt vom 7. Juli 1807, die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend. S. Feuerbach's Themis S. 239.

**) Feuerbach's Plan war bei der Abfassung des 2. Theils auf eine Combination der Vorzüge des öffentlichen Verfahrens mit den Vorzügen des alten Untersuchungsprozesses gerichtet; er konnte jedoch damit in den entscheidenden Berathungsstadien des Entwurfes nicht durchdringen. Feuerbach's Leben und Wirken, (1852, Bd. 1 S. 259.)

Digitized by Google

sonderen Ausstellungen gegründeten Anlaß bot. Die Scheu vor dem richterlichen Ermessen, so einflußreich auf die Gestaltung des ersten Theils des StGB., hat vielfach dazu geführt, die wünschenswerthe freiere Bewegung des Richters zu hemmen, indem nur zu häufig an die Stelle der concreten Erwägung eine todte casuistische Regel gesetzt wird. Daraus gingen u. A. jene seltsamen Vorschriften über die summarische Vernehmung des Beschuldigten hervor, eben so eine oft allzu casuistische Zuspitzung der Beweisregeln, wodurch die Operation der Urtheilsfindung in die mechanische Lösung eines Rechenexempels verwandelt und eine der Ueberzeugung des Richters entsprechende Urtheilsfällung vielfach verhindert wurde. — Nicht minder hat die immer noch zu weit ausgedehnte Zulässigkeit der Ungehorsamsstrafen, die Bestimmung über die Folgen der Entlassung von der Instanz, durch welche wahre Verdachtsstrafen sanktionirt wurden, das dem Gerichtsvorstand zum Nachtheil des Angeschuldigten eingeräumte Revisionsrecht s. a. gegründeten Tadel hervorgerufen*). —

Die in Aussicht gestellte Veröffentlichung von Motiven zu dem 2. Theile des Strafgesetzbuches (Anm. z. StGB., I, S. 230) ist nicht erfolgt. —

Bald nach der Einführung des Strafgesetzbuches, vorzugsweise vom Oktober 1813 bis zum Jahre 1818, erschien auch zu dem 2. Theile des Strafgesetzbuches eine Reihe von organischen Verfügungen und von Erläuterungsreskripten. Die erheblicheren derselben betreffen die Kompetenz der Untersuchungsgerichte, der Polizeibehörden und die Militärjurisdiktion; dann

*) Da im Verlaufe dieser Erläuterungen der 2. Thl. des StGB. nur bruchstückweise zur Anführung kommen wird, so soll hier noch das System desselben kurz angegeben werden. — Das Gesetzbuch hat, unter Voranschickung einer Reihe von einleitenden Bestimmungen allgemeiner Bedeutung, seinen Stoff in zwei Bücher getheilt. Das erste Buch ist dem Prozesse bei Verbrechen gewidmet. Nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Besetzung der Kriminalgerichte, dann über die Untersuchungsgefängnisse (Buch 1, Tit. 1, Kap. 1—3) wird die Untersuchungsführung geregelt. Es wird der Gang der Untersuchung mit den Bestandtheilen der Untersuchungsführung überhaupt (Tit. 2, Kap. 1—5), sofort die Form und Beschaffenheit der einzelnen Untersuchungshandlungen insbesondere (Tit. 3, Kap. 1—6) festgestellt. Die Lehre vom Beweise (Tit. 4, Kap. 1—8) bildet den Uebergang zur Lehre vom Urtheile und den Rechtsmitteln (Tit. 5, Kap. 1—6), woran sich dann die Darstellung der besonderen Verfahrungsarten, der extraordinariae cognitiones, anschließt: das Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher (Tit. 6), das Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener (Tit. 7), endlich das Standrecht (Tit. 8).

Dem zweiten Buche sind sodann die Eigenthümlichkeiten bei der Untersuchung (Tit. 1) und Aburtheilung (Tit. 2) der Vergehen vorbehalten.

Digitized by Google

das Verfahren bei Requisitionen, Nacheile, Auslieferung und Kostenberechnung gegenüber dem Ausland; ferner das den Kronfiskalen bei Staatsverbrechen beigelegte Revisionsrecht; endlich die Vollstreckung der Strafurtheile, namentlich der Todesstrafe. Nur der kleinere Theil derselben ist durch das Regierungsblatt bekannt gemacht; die Mehrzahl wurde lediglich an das Oberappellationsgericht und die verschiedenen Appellationsgerichte des Landes ausgeschrieben. Von den vor der Erlassung der VU. fallenden Erläuterungsreskripten können nur diejenigen als authentische Interpretation gelten, welche vom Könige unterzeichnet und im Regierungsblatte veröffentlicht sind. Die übrigen haben lediglich die Bedeutung von vorzüglich wichtigen doktrinellen Interpretationsbehelfen*), welche schon vermöge ihrer Quelle die besondere Beachtung der Gerichte in Anspruch nehmen. —

---

*) Siehe Hocheder in den Bl. f. RA. XX, S. 241. — Die wichtigsten Reskripte, welche nicht in den Regierungsblättern bekannt gemacht wurden, sind in einer vom Oberappellationsgerichte zum Gebrauche für seine Mitglieder veranstalteten lithographirten Sammlung in chronologischer Ordnung enthalten. Diese Sammlung hat keinen offiziellen Charakter und ist nicht in den Buchhandel gekommen. Sie umfaßt in dem ersten Bande unter dem Titel „Sammlung der wichtigsten königl. Reskripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das KR. Bayern", Reskripte vom 10. November 1812 bis Ende Dezember 1816, Nr. 1—156. Dazu kommen zwei Nachträge mit Reskripten vom Januar 1817 bis Dezember 1819, Nr. 157—193, dann Nr. 194—206.— Das Inhaltsverzeichniß zum ersten Band gibt in den Noten eine vollständige chronologische Darstellung aller in Bezug auf das StGB. und in Justizstrafsachen überhaupt erschienenen k. Verordnungen und merkwürdigen Reskripte bis zum Ende des Jahres 1816 im Auszuge. — Eine Zusammenstellung der Erläuterungsreskripte Nr. 1—156 mit Ausschluß derjenigen, welche ihren praktischen Werth verloren haben und mit erläuternden Deduktionen, geordnet nach der Reihe der Artikel des Strafgesetzbuches, geben die Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern von Dr. R. Th. v. Gönner und Dr. Phil. v. Schmidtlein, Bd. I, S. 1—343.

Die in der lith. Sammlung enthaltenen Stücke ohne die Eingangs- und Schlußworte (leider auch meistentheils ohne die Fertigung und hie und da noch mit anderen Abkürzungen und Umstellungen, welche das Verständniß erschweren, s. Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. f. d. KR. Bayern, Bd. III, S. 11 f.) gibt nach der Reihenfolge der Artikel des Strafgesetzbuches und mit Hinzufügung einzelner im Regierungsblatte publizirten, auf das Strafverfahren bezüglichen ah. Verordnungen und Instruktionen die „Sammlung der Erläuterungen und Reskripte zum Strafgesetzbuch f. d. KR. Bayern" von F. W. Doppelmayr, zuerst 1821, zuletzt in 4. Ausg. berichtigt und vermehrt, auch mit literarischen Nachweisen, 1847.

Digitized by Google

Schon vor der Publikation des Strafgesetzbuches hatten in Deutschland die öffentlichen Erörterungen über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Diskussionen über den Werth der französischen Institutionen gegenüber den deutschen begonnen*). Es war ein Verdienst Feuerbach's, durch seine Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (2 Bde., 1821, 1825) den Streit auf einen höheren und freieren Standpunkt emporgehoben zu haben, indem er das Wesen und den Gehalt der Prinzipien, um welche es sich handelte, von der Gestalt, welche sie im französischen Recht angenommen hatten, scharf unterschied, und während er die französischen Institutionen einer scharfen Kritik unterwarf, doch mit Nachdruck für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege wie für die Anklageform in die Schranken trat.

Wohl unter dem Einflusse der von ihm vertretenen Ideen entstand in Bayern der erste legislative Versuch, die breitgetretene Spur des gemeinen deutschen Strafprozesses zu verlassen und neue Bahnen einzuschlagen. Der bayerische Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1831 (von dem damaligen Cabinetsrath, nachmaligem Staatsrath v. Grandauer verfaßt) suchte in einer eigenthümlichen und selbständigen Weise nicht nur die Prinzipien des öffentlichen und mündlichen Verfahrens sowie das Institut des öffentlichen Anklägers, sondern überdieß noch wesentliche Stücke des Verfahrens mit Geschwornengerichten mit der Aburtheilung durch rechtsge-

---

Die „Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuch für das KR. Bayern" vom AGVPräs. v. Spies, Bamb. 1835, gibt Glossen zu den einzelnen Art. des StGB, welche „in kurzen Worten dasjenige bemerken sollen, was Gesetzgebung und Jurisprudenz dem StGB. ergänzend oder erläuternd beigefügt hat".

Wissenschaftliche Erörterungen einzelner Punkte des älteren Strafprozesses finden sich in den angef. Jahrbüchern f. Gesetzgeb. u. RPfl. im KR. Bayern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1—3, 1818—1820; in der Zeitschrift für Theorie u. Praxis des bayer. R., von Frhrn. v. Zurhein, Bd. 1—3, 1834—39; in den Bl. f. RA. von Dr. J. A. v. Seuffert, Bd. 1—20, 1836—1855, dann Neue Folge Bd. 1, 1856.

Eine kompendiarische Darstellung des älteren Strafverfahrens sind die „Grundzüge des teutschen und besonders bayerischen Criminalprozesses für akad. Studium und gerichtl. Gebrauch" von Dr. Christ. Ernst v. Wendt, Erl. 1826.

Feuerbach's „Darstellung merkwürdiger Verbrechen", 2 Bde., 1828, 1829, enthält eine Reihe von Criminalfällen, welche nach dem Strafverfahren vom Jahre 1813 untersucht und abgeurtheilt wurden.

*) Feuerbach's Betrachtungen über das Geschwornengericht sind im Jahre 1812 geschrieben.

Digitized by Google

lehrte Richter zu verbinden, und wollte so gleichsam den neuen Wein in die alten Schläuche füllen*). Von der Einführung des Geschwornengerichts wurde nach den Motiven nur darum Umgang genommen, weil man das Volk durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens erst allmählig zur Befähigung für den Geschwornendienst habe heranziehen wollen. — Der Entwurf war ein todtgebornes Kind; er gelangte zwar an den Ausschuß der Kammer der Abgeordneten**), wurde aber nicht berathen.

Unterdessen war die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des gemeinen deutschen Strafverfahrens und von der unabweislichen Nothwendigkeit einer gründlichen Reform desselben bei den Sachverständigen immer allgemeiner und tiefer geworden***). Die unverhältnißmäßig große Zahl der Lossprechungen von der Instanz verrieth die geringe Energie und Repressivkraft des Verfahrens†), während andererseits die Untersuchung durch die fast regelmäßige lange Dauer sowie durch das Hinarbeiten auf das Geständniß für den Beschuldigten mit empfindlichen Leiden verbunden war, und die Urtheilsfällung auf die Untersuchungsakten hin der Bürgschaft einer lebendigen, aus der unmittelbaren Erkenntniß der Beweismittel geschöpften Ueberzeugung ermangelte. Und daß diese Schätzung des hergebrachten Strafverfahrens sich auch in weiteren Kreisen verbreitete, dazu

---

*) Eine Kritik dieses Entwurfes gibt Mittermaier im N. Archiv d. Crim.-R. Bd. XIII, S. 120; derf., Mündlichkeit des Strafverfahrens, S. 126.

**) Der Vortrag des Berichterstatters, Ignatz v. Rudhart, ist erst im Jahre 1848 aus dessen Papieren durch G. Hohe publizirt worden.

***) Eine geistreiche Apologie der Grundsätze des gemeinen deutschen Strafverfahrens versuchen „Die strafrechtlichen Fragen der Gegenwart, von einem süddeutschen Juristen". Erstes Stück, 1847.

†) Nach einem zehnjährigen Durchschnitte der Jahre $18^{31}/_{38}$ bis $18^{41}/_{48}$ wurden in den sieben Kreisen des KR. Bayern d. d. Rh. von

4,494 Angeschuldigten losgesprochen oder für unschuldig erklärt $685^{3}/_{10}$

" " verurtheilt $1972^{8}/_{10}$

" " von der Instanz entlassen $1715^{9}/_{10}$.—

In der bayerischen Rheinpfalz sind nach dem Durchschnitt der Jahre $18^{32}/_{31}$ bis $18^{49}/_{50}$ jährlich $60^{1}/_{4}$ vor die Assisen oder Spezialgerichte verwiesen worden, wovon $44^{5}/_{8}$ verurtheilt, $15^{3}/_{8}$ freigesprochen wurden. (v. Hermann, Beiträge zur Statistik des KR. Bayern, 2. Heft, 1853, S. 62—65.)

Im Jahre $18^{15}/_{16}$ stehen im dießrheinischen Bayern 1617 Verurtheilungen wegen Verbrechen neben 515 Unschuldserkenntnissen und Freisprechungen 1327 Instanzentlassungen gegenüber. Verh. d. K. d. ReichsR. 1848, Beil. Bd. 1, S. 205.

Digitized by Google

trugen nicht wenig gewisse Vorgänge in der Strafrechtspflege einzelner deutscher Länder bei, welche die öffentliche Stimmung alarmirten und mit Mißtrauen und Mißachtung erfüllten.

Es ist hier nicht der Ort, den Kampf, welcher in den dreißiger und vierziger Jahren über die Reform des gemeinen deutschen Strafverfahrens theils auf dem Gebiete der Doktrin, theils in den Ständekammern geführt worden ist, auch nur nach seinen Hauptwendungen anzudeuten, so wenig als die legislativen Versuche, welche vor dem Jahre 1848 in einzelnen Territorien zur Besserung des Strafprozesses gemacht wurden*). Die

*) Es lassen sich die in jenem Zeitraume hervorgetretenen Ansichten etwa in drei Gruppen bringen.

Es fehlte nicht an achtbaren Autoritäten, welche die Reception fremder, namentlich französischer Institutionen perhorrescirten und unter Festhaltung des historischen Bodens auf organische Weiterbildung des deutschen Verfahrens aus sich selbst drangen, etwa durch Erweiterung des Rechts der formellen Vertheidigung und Anfügung eines öffentlichen Schlußverfahrens. — Konr. Fr Roßhirt, 2 Abhandlungen, 1836 — Friedr. Aug. Biener in der Zeitschr. f. gesch. RW., Bd. XII, S. 69 (1845). — Auf diesem Standpunkte befindet sich die k. württembergische Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, welche dem hergebrachten Inquisitionsverfahren ein öffentliches mündliches Schlußverfahren in Anklageform anfügte.

Die große Mehrzahl der deutschen Juristen forderte aber die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und der Anklageform, wobei jedoch die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter nach einer möglichst reduzirten Beweistheorie und mit Vorbehalt von Rechtsmitteln über die Thatfrage aus dem deutschen Verfahren beibehalten werden sollte. Auf dieser Seite standen J. Fr. H. Abegg, Beiträge zur Strafgesetzgebung, 1841. — K. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 259. — Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht (1845) S. 401. — H. A. Zachariä, die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens (1846). — Fr. Aug. Biener, Abhandlungen, 2. Heft, S. VI. (1848), s. auch dessen englisches Geschwornengericht, Bd. I, S. XII u. 251. — Geib, in Schneider's krit. Jahrb., Jahrg. 1844, H. 2, S. 120 flg. — In diesem Sinne ist die großh. badische StPO. von 1845 entworfen, dann das k. preuß. Ges. v. 17. Juli 1846, das Verfahren in den bei dem Kammergerichte, und dem Kriminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen betr., welches letztere dem Richter gar keine Beweisregeln vorzeichnet.

Endlich fand auch das Geschwornen-Institut, und zwar nicht nur unter den rheinischen Juristen entschiedene Vorkämpfer, welche theils von politischen, theils von juristischen Gesichtspunkten ausgingen.— Es seien hier angeführt die Schriften von Rintel, das Geschwornengericht, 1844, Leue, das deutsche Schöffenge-

Digitized by Google

Ueberzeugung, daß nur von einem völligen Umbau des überlieferten Prozesses auf den Grundlagen des Anklageverfahrens, der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit Heil zu erwarten sei, hatte sich überall Bahn gebrochen und war zur communis opinio geworden, während über den Werth des Geschwornengerichts die Stimmen getheilt blieben.

Auch in Bayern war die öffentliche Meinung der Sachverständigen für eine prinzipielle Umgestaltung des Strafverfahrens vollständig vorbereitet*), als der beschleunigte Pulsschlag des politischen Lebens in dem Jahre 1848 die von vielen ersehnten Reformen zur raschen Reife und Verwirklichung brachte.

2. Die vorbereitenden Gesetze des Jahres 1848.

Die neue Periode der bayerischen Gesetzgebung im Strafverfahren wird eröffnet durch zwei Gesetze vorbereitenden und grundlegenden Inhalts: durch

---

richt, 1847; die zahlreichen Abhandlungen von Köstlin (angeführt in dessen Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 5—14), Welcker im Staatslexikon Bd. IX. (S. eine Skizze der Geschichte der Ansichten über das Geschwornengericht bei Köstlin, Wendepunkt S. 5 f. — Biener, das englische Geschwornengericht I, 248.) Auch die Stimmen bei der Germanistenversammlung in Lübeck (1847) waren vorherrschend der Einführung des Geschworneninstituts günstig. (Verhandl. d. Germanisten zu Lübeck, Lüb. 1848, S. 68 f.)

*) Als Zeugen für die Ansichten bayerischer Juristen mögen hervorgehoben werden Molitor in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. III, S. 1 f. (1842.) — Seuffert, in den Bl. f. RAnw. IX, S. 1 f. (1849).

Die Stände brachten im Jahre 1843 den Wunsch an den König, bei der Gesetzgebung über die Strafprozedur die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in das Auge zu fassen (V. d. K. d. A. v. J. 1843, PBd. IV, S. 252; VI, 519. V. d. K. d. RR. PBd. II, S. 7), und i. J. 1846 erhielt der Antrag des Ausschusses, es möchten die Vorarbeiten für die Vorlage der neuen auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Gesetzbücher beschleunigt werden (V. d. K. d. RR. P. Bd. XIII, S. 203, 377), die Genehmigung der Kammer.

Im Frühjahre 1847 stellte der damalige Verweser des Justizministeriums, Staatsrath v. Maurer, an den König den Antrag, die Aburtheilung des Faktums einem aus Richtern und aus Schöffen zusammengesetzten Gerichte zu übertragen, welche letztere von dem Könige aus adeligen und anderen gebildeten Staatsbürgern, welche nicht im Dienste des Staates oder der Kirche stehen, auf Lebenszeit zu wählen wären, ihren Dienst jedoch unentgeltlich zu versehen hätten. (Verh. d. K. d. RR. v. J. 1848, Beil. Bd. I S. 182, 192.)

Digitized by Google

das Gesetz vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und andere Strafbestimmungen betreffend; dann durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend (s. g. Grundlagengesetz)*).

Das erstere von diesen beiden Gesetzen hat speziell das Strafverfahren und einige Bestimmungen des materiellen Strafrechts zum Gegenstand. Das zweite hat eine allgemeinere Tragweite, indem es die Grundzüge einer neuen Gerichtsorganisation (Art. 1—14), dann die Prinzipien des Verfahrens in Civil- (Art. 14, 15) wie in Strafsachen (Art. 16—20) aufstellt.

Das Gesetz vom 12. Mai ordnet die Umbildung des Strafverfahrens durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze an. Die Berathung dieser Gesetzesvorlagen wird besonderen dafür zu bildenden ständischen Ausschüssen übertragen, welche nach dem Schluße der Ständeversammlung in Thätigkeit treten sollten. Diese werden ermächtigt, im Namen der Ständeversammlung die erforderliche Zustimmung zu den durch die Regierung vorzulegenden Gesetzesentwürfen zu ertheilen. Die mit den Ausschüssen vereinbarten Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterliegen (Art. 4, 5). — Sofort werden die Prinzipien dieser provisorischen Gesetzgebung dahin aufgestellt, daß in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Ausschließung jeder gesetzlichen Beweistheorie bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen eingeführt werden soll. Die Aburtheilung der mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, desgleichen der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, wird den Schwurgerichten übertragen, während die übrigen Verbrechen und Vergehen in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen und nöthigenfalls einige neue zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abzuurtheilen sind (Art. 1—3).— Die Minister werden ermächtigt, die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Ständeversammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen (Art. 8). — Sofort werden die Ungehorsamsstrafen wegen verweigerter Vernehmlassung abgeschafft (Art. 6).

Im Einklange hiemit schreibt das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Art.

*) Beide Gesetze sind von dem damaligen Staatsminister der Justiz, Dr. C. Fr. Heintz, vorgelegt, das zweite am 5. April, das erstere am 19. April des Jahres 1848.

Digitized by Google

16—20) vor, daß das strafrechtliche Verfahren im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden soll. Als Grundsätze derselben werden sanktionirt die Anklageform (Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses, Art. 17); die Mündlichkeit (kein Straferkenntniß kann anders als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden, Art. 18); die Oeffentlichkeit (die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, Art. 19). Endlich das Schwurgericht für die oben bezeichneten Fälle (der Ausspruch der Geschworenen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Art. 10 Ziff. 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens, Art. 20; Art. 10 Ziff. 4: die Bezirksgerichte erkennen unter Zuziehung von Geschworenen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden. — Die Geschworenen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein).

3. Das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches betr.

a) Die äußere Geschichte*).

Die durch Gesetz v. 12. Mai 1848 angeordneten ständischen Gesetzgebungsausschüsse wurden von den Kammern ohne Verzug gebildet**). Den Ausschüssen wurden durch den königl. Staatsminister der Justiz,

*) S. Verhandl. des ständischen Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten v. J. 1848. Amtlich bekannt gemacht. 2 Bände Protokolle, 2 Bände Beilagen. 1848. — Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe v. J. 1848. Amtlich kundgegeben. 4 Bände Protokolle, 3 Bände Beilagen. 1848.

**) Zu Mitgliedern des Ausschusses der K. d. Abg. wurden gewählt Dr. von Scheurl, v. Habermann, Frhr. von Lindenfels, Deininger, Dr. Rammoser, Kolb, Frhr. von Künsberg, Dr. Schwindl, Dümmler. Der Ausschuß wählte zu seinem Vorstande v. Habermann und berief statt des abwesenden Dr. Schwindl den Abg. Neuffer ein.—

Digitized by Google

C. Fr. Heintz*), folgende Gesetzesentwürfe mit den Motiven der Reihe nach vorgelegt, durch welche der Kreis der sofort einzuführenden Reformen erschöpft war.

1) Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte, dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt am 20. Juni 1848**); 2) Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsverfassung und die Einführung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren betr., dem GGA. d. K. der Reichsräthe übergeben am 14. Juli 1848***); 3) Entwurf eines Gesetzes, die Voruntersuchung betr., dem GGA. d. K. d. Abg. übergeben am 15. Juli 1848†); 4) Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren vor den Schwurgerichten betr., demselben GGA. mitgetheilt am 5. Aug.††); 5) Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsmittel gegen die von dem Assisenhofe erlassenen Urtheile betr., ebenso am 17. Aug.†††); 6) Entwurf eines Gesetzes, das Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen betr., desgleichen am 17. Aug.*); 7) Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen durch die Kreis- und Stadtgerichte betr., demselben Ausschuß übergeben am 7. Septbr. 1848**).

Sämmtliche Gesetzentwürfe wurden zunächst jeder für sich in dem Ausschusse der einen wie anderen Kammer abgesonderter Berathung unterzogen***), worauf die beiden Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentraten. Ueber das Ergebniß derselben stimmte jeder Ausschuß

Die K. d. Reichsräthe berief in ihren Ausschuß die Reichsräthe Frhr. v. Zurhein, Arnold, v. Riethammer, Graf Reigersberg, Graf Armansperg, v. Maurer, Frhr. v. Freyberg. Als Ersatzmänner traten vorübergehend ein Graf Reisach, Frhr. Alfr. v. Lotzbeck. — Die Vorstandschaft übertrug der Ausschuß dem Grafen Reigersberg.

*) An der Abfassung der Entw. hatten Antheil die damaligen Ministerialräthe von Molitor, von Kleinschrod und von Ringelmann.

**) Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 1.

***) Verh. d. GGA. d. K. d. RR., Beil. Bd. I S. 131.

†) Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 62.

††) Ebendas. S. 177.

†††) Ebendas. S. 353.

*) Ebendas. Bd. II S. 1.

**) Daselbst S. 49.

***) Der Referent im GGA. d. K. d. RR. war über sämmtliche Entwürfe v. Maurer. — Im anderen Ausschuß waren Berichterstatter über Entw. 1, 6, 7 Dr. v. Scheurl, über Entw. 2, 3, 5 v. Habermann, und über Entw. 4 Kolb.

Digitized by Google

besonders ab, und aus diesen Separatabstimmungen ging dann der Gesammtbeschluß der beiden Ausschüsse über den betreffenden Entwurf hervor.

Nachdem auf diese Weise über sämmtliche Entwürfe Gesammtbeschluß geschöpft war, und der Gesetzentwurf über die Einführung des Geschwornengerichtes, sowie er aus den Berathungen der Ausschüsse hervorgegangen, bereits am 3. August mit königlicher Sanktion versehen und im Gesetzblatte des Königreichs Bayern, Jahrgang 1848, Stück 22, bekannt gemacht worden war, wurde der Inhalt der einzelnen Entwürfe nach den Gesammtbeschlüssen der Ausschüsse in einem einzigen systematisch geordneten Gesetzentwurfe redigirt, die Ueberschriften wurden festgestellt und die antiquirten Artikel des 2. Theils des Strafgesetzbuchs bezeichnet. Die Ausschüsse traten über diesen Gesammtentwurf eines Gesetzes, die Abänderungen des 2. Theiles des StGB. v. J. 1813 betr., in gemeinschaftliche Berathung *), wobei noch einzelne Abänderungen gegenüber den abgesonderten Gesammtbeschlüssen über die einzelnen Entwürfe beliebt wurden, und schöpften ihren Gesammtbeschluß am 4. Novbr.

Die Regierungsentwürfe erlitten durch die Ausschußberathungen weder in den Grundsätzen noch auch auf erhebliche Weise in den Detailbestimmungen Abänderungen, und so darf an dieser Stelle von einem genaueren Eingehen auf den Gang und die Ergebnisse der Debatten wohl Umgang genommen werden.

Am 11. Nov. wurden die Ausschüsse verabschiedet. Das mit ihnen vereinbarte Gesetz, mit Einschluß des schon am 3. Aug. promulgirten Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte, erlangte am 10. Novbr. 1848 unter der Bezeichnung: Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr., die königliche Sanktion **).

Die Einführung des Gesetzes, welches nach einer k. Verordnung vom 10. Novbr. am 1. Januar d. J. 1849 ins Leben treten sollte, erhielt hierauf noch ihre weitere Vorbereitung durch eine k. VO. vom 10. Novbr. über die Bildung der Schwurgerichtshöfe sowie über die Strafgerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte ***), dann durch k. VO. v. 23. Dezbr. 1848 über die Entschädigung der Geschwornen, der Sachverständigen und Zeugen †), endlich durch Mittheilung von Formularien an die Gerichte.

---

*) Abg. Prot. Bd. I S. 425. — RR. Prot. Bd. IV S. 235.

**) Abg. Prot. Bd. II S. 1. — RR. Prot. Bd. IV S. 331. — Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern, Jahrgang 1848, Stück 25.

***) Regbl. v. J. 1848, S. 1191, 1177 f.

†) Ebendas. S. 1265 f.

Digitized by Google

b) Inhalt und System des StPG. v. 10. Novbr. 1848.

Durch das StPG. v. 10. Novbr. 1848 ist das Strafverfahren für das Königreich Bayern diesseits des Rheins in Verbrechens- und Vergehensſachen nach allen ſeinen wesentlichen Bestandtheilen vollkommen umgestaltet und auf jenen dem französisch-rheinischen Prozesse*) entnommenen Grundlagen neu aufgebaut, welche durch die Gesetze vom 12. Mai und 1. Juni 1848 vorgezeichnet waren.

Die Aburtheilung der schwereren Verbrechen mit Einschluß sämmtlicher Preßverbrechen und Preßvergehen ist Geschworenengerichten übertragen, während die leichteren Verbrechen wie die Vergehen der Kognition der Kreis- und Stadtgerichte als Bezirksgerichte in erster, und der Appellationsgerichte in zweiter Instanz zugewiesen sind.

Gegen die Urtheile der Schwurgerichte wie der Appellationsgerichte ist lediglich eine Kassationsbeschwerde zulässig.

Das Verfahren vor dem aburtheilenden Gerichte ist mündlich und öffentlich. Die Urtheilsfindung hinsichtlich der Schuld des Angeklagten ist an keine gesetzliche Beweistheorie gebunden, sondern auf die freie Ueberzeu-

---

*) Aus der reichen Literatur des französischen Strafprozeßrechtes ist hervorzuheben und wird in diesen Erläuterungen vorzugsweise benutzt werden: der treffliche systematische Kommentar von Faustin Hélie, traité de l'instruction criminelle ou théorie du Code l'instruction criminelle, bis jetzt 6 Bände, welche die Geschichte und Prinzipien des Kodex, die Lehre von der öffentlichen Klage, von der Gerichtspolizei und der Voruntersuchung mit der Beschlußfassung über dieselbe behandeln. — Durch Klarheit und Vollständigkeit empfiehlt sich der exegetische Kommentar von Boitard, études sur le Code pénal et le code d'instruction criminelle, 7. Ausg. von Linage. — Das Repertorium von D. Dalloz (aîné): Jurisprudence générale du royaume. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence, neueste Ausgabe, bis jetzt 30 Bde. 4°. — Die annotirten Ausgaben des Code d'instruction criminelle in den Sammlungen der Codes annotés von Rogron (1847), Teulet et Sulpicy (1847), Sirey, refondue par Gilbert avec le concours pour la partie criminelle de M. Faust. Hélie et de M. Cuzon (1855). — Die beste Sammlung der Entscheidungen des Kassationshofes ist Sirey, receuil des loix et arrêts, jährlich ein Band. Ein alphab. Register dazu bis zum Jahre 1850: „Jurisprudence du XIX. siècle.“ — Konkurrirende Unternehmungen sind das Journal du Palais, jährlich 2 Oktavbände (dazu ein répertoire in 15 Bänden bis 1855), und das Receuil d'arrêts von Dalloz seit 1844, mit jährlich einem Band. — Deutsche Lehrbücher des französisch-rheinischen Strafverfahrens verdanken wir v. Daniels (1849), dann Höchster (1850).

Digitized by Google

gung des Gerichts gestellt, wie sich dieselbe aus der mündlichen Verhandlung der Sache bildet.

Die Voruntersuchung bezweckt lediglich die Sammlung der Beweise hinsichtlich der Schuld, um dadurch theils die Entscheidung des Gerichtes über die Vorgerichtstellung des Verdächtigen zu ermöglichen, theils das Beweisverfahren vor dem urtheilenden Gerichte vorzubereiten.

Das Anklageamt bei der Beschlußfassung der Gerichte über die Versetzung in den Anschuldigungsstand sowie bei der Hauptverhandlung und Aburtheilung ist einer neu gegründeten Behörde, der Staatsanwaltschaft, übertragen, welcher zugleich ein überwachender Einfluß auf die Führung der Voruntersuchung eingeräumt ist. —

Die systematische Anordnung dieses Stoffs im Gesetze war vorausbestimmt durch die Art und Weise, wie der Gesetzgeber denselben in den successive vorgelegten einzelnen Entwürfen zertheilt hatte. Hiernach zerfällt das Gesetz in 5 Abtheilungen. Die erste ist der Gerichtsverfassung (Titel 1 Artikel 1—18) und der Staatsanwaltschaft (Titel 2 Artikel 19—29) gewidmet; die zweite den Bestimmungen über die Voruntersuchung (Art. 30—74); die dritte handelt von den Schwurgerichten (in 5 Titeln, Art. 75—302); die vierte regelt das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen (in 3 Titeln, Art. 303—367), und endlich die fünfte Abtheilung enthält Bestimmungen über die Aufhebung der früheren und die Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften (Art. 368—375).

Die umfassendste Abtheilung ist die von den Schwurgerichten. Unter dieser Ueberschrift wird das gesammte Verfahren in Schwurgerichtsfällen dargelegt, mit Inbegriff der Rechtsmittel gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse und des Ungehorsamsverfahrens in schwurgerichtlichen Fällen. Demnach zerfällt diese dritte Abtheilung des Ges. in eine Reihe von Unterabtheilungen: 1. Titel (Art. 75—90), Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste.

2. Titel (Art. 91—112), Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

3. Titel (Art. 113—229), Verfahren vor den Schwurgerichten. Und zwar ordnet hier nach einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen (Kap. 1, Art. 113—115) das 2. Kap. (Art. 116—218) das Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen in 4 Abschnitten: von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung (Art. 116—137), von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe (Art. 138—188), von dem Wahrspruche der Geschworenen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils (Art. 189—213), von der Vollstreckung des

Digitized by Google

Urtheils (Art. 214—218). — Das dritte Kapitel des dritten Titels behandelt das Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen geringeren Verbrechen und Vergehen (Art. 219—229).

Der 4. Titel erörtert die Rechtsmittel gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile (Art. 230—274), zuvörderst die Nichtigkeitsbeschwerde (Kap. 1 Art. 230—253), dann die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes (Kap. 2 Art. 254—262), endlich die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (Kap. 3 Art. 263—274).

Der 5. Titel endlich regelt das Ungehorsamsverfahren (Art. 275—302), zunächst bei den mit Todes- oder Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen (Kap. 1 Art. 275—296), dann das bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen (Kap. 2 Art. 297—302). —

Bei der Darstellung des Verfahrens in den zur Aburtheilung der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Fällen wird dann lediglich auf die Bestimmungen über das schwurgerichtliche Verfahren, soweit dieselben eine analoge Anwendung zulassen, verwiesen.

Ist es hier noch am Platz, über den Werth und die Wirkung des StPG. v. J. 1848 einiges anzufügen, so trägt dasselbe allerdings in mehrfacher Hinsicht die Spuren der unter dem Drange der Umstände beschleunigten Entwerfung und Berathung an sich. Man mußte sich in manchen Stücken mit provisorischen Bestimmungen begnügen, und da man nicht zugleich die dem neuen Verfahren in seinem Heimathlande zu Grunde liegende Gerichtsverfassung mit einführen konnte, so entbehrte das Gebäude wenigstens nach der Seite der Voruntersuchung hin des gehörigen Unterbaues, der erst durch die bevorstehende Bezirksgerichtsorganisation seine Ergänzung erhalten wird. Die Ausstattung einzelner Abschnitte ist allzudürftig ausgefallen, so namentlich die Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft, indem man ohne Zweifel auf das baldige Zustandekommen ergänzender Spezialgesetze rechnete. Auch abgesehen davon aber macht sich durchgehends ein Mangel an allgemeinen leitenden Grundsätzen fühlbar. Derselbe hat zum Theile seine äußere Veranlassung in der Zersplitterung des Stoffes und in dem überwiegenden Nachdrucke, welchen man bei der ganzen Reform auf die Einführung des Schwurgerichtes legte. So sucht man vergebens nach allgemeinen Grundsätzen über die Vorbereitung und die Einrichtung des Hauptverfahrens, über die Einwendung der Rechtsmittel u. dgl., indem das alles zunächst nur in Beziehung auf das schwurgerichtliche Verfahren vorgetragen wird.

Dagegen kam dem Gesetze die Vertrautheit seines Haupturhebers mit dem Mutterrechte und mit den Erfahrungen, Bedürfnissen und Wünschen

Digitized by Google

der rheinpfälzischen Praxis höchlich zu Statten. Obgleich in seinen Grundsätzen wie in den Einzelnbestimmungen dem französischen Verfahren nachgebildet, ist das StPG. doch kein bloßer Abklatsch des französischen Gesetzbuches, sondern sucht dasselbe in manchen Stücken mit Erfolg zu bessern und fortzubilden.

Auch in der Beibehaltung einzelner Bestandtheile des älteren Strafprozeßrechtes ist ein richtiges Maß eingehalten; nur solchen Sätzen ist die Fortgeltung zugestanden, welche sich ungezwungen in das neue System einfügen.

So hat denn auch das neue Verfahren nach seiner technischen und juristischen Seite hin die Probe der Erfahrung glücklich bestanden. Der Uebergang von dem alten zum neuen Prozesse ging leichter von Statten, die Gerichte haben sich in den letzteren rascher eingelebt, als man zu hoffen gewagt hatte. Die Praxis konnte der Schwierigkeiten und der Kontroversen, welche bei der Anwendung des Gesetzes hervortreten, immer mehr und für sich allein Herr werden, ohne daß man zu authentischen Interpretationen oder zu nachbessernden Gesetzen seine Zuflucht nehmen mußte. Und daß das Geleise, in welchem sich das neue Verfahren bewegt, immer sicherer und bemessener wird, davon gibt die sich jährlich mindernde Anzahl der Vernichtungen von Urtheilen wegen Verletzung strafprozessualischer Normen sicheres Zeugniß. — Auch in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes hat das neue Verfahren rasch Wurzeln geschlagen und die Anerkennung seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu erlangen gewußt. — Welche repressive Energie endlich dem neuen Verfahren zukömmt, dieses ergibt sich am untrüglichsten aus dem Verhältnisse der Verurtheilungen zu den Anschuldigungen: in den Jahren 1851—1854 kamen in Bayern mit Ausschluß der Pfalz auf 100 Aburtheilungen 11,73 Freisprechungen und 88,27 Verurtheilungen (Zeitschrift II, S. 263) — ein Verhältniß, welches mit den Leistungen des älteren Verfahrens (s. oben S. 9 Note) in einem grellen Kontrast steht. —

c) Theilweise Fortgeltung des 2. Theiles des Strafgesetzbuches.

Von den Bestimmungen der älteren Strafprozeßordnung mußten selbstverständlich alle diejenigen durch die neue Gesetzgebung aufgehoben werden, welche mit den Prinzipien der letzteren in Widerspruch standen oder eine neue selbstständige Behandlung gefunden hatten, während der übrige Inhalt des StGB. aufrecht bleiben konnte.

Digitized by Google

Demgemäß hat der größere Theil der allgemeinen Bestimmungen (StGB. II. Thl, Art. 1—21) seine Geltung behalten, mit Ausnahme der Sätze über die Adhäsion (Art. 7 Nr. 2), über die Wirkung einer präjudiziellen Civilentscheidung (Art. 8), über die urtheilenden Gerichte (Art. 12—16).

Aus dem Titel von den Kriminalgerichten konnten zuvörderst jene Artikel aufrecht bleiben, welche die Zuständigkeit der Kriminalgerichte regeln (Art. 22—36), jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über den zweifelhaften Gerichtsstand (Art. 25, 26), über die gemischten erkennenden Gerichte (im Art. 27), über den bevorzugten Gerichtsstand (Art. 28), dann zweier Sätze über die Ablehnung von Gerichtspersonen (Art. 34, 35).

Eben so war kein Grund, die Regeln über die zur Besetzung des Gerichtes erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen (Art. 37—50) abzuschaffen, mit einziger Ausnahme der Bestimmungen über die Nichtigkeit der von einem nicht gehörig besetzten Untersuchungsgerichte vorgenommenen Handlungen (Art. 38) und über die Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz (Art. 48—50).

Die Art. 51—59 über die Untersuchungsgefängnisse sind fortwährend anwendbar.

Aus der Lehre von der Untersuchung bei Verbrechen war alles aufzuheben, was Beziehung hatte auf die Spezialuntersuchung (Art. 92—112), auf den Beschluß der Untersuchung und das Vertheidigungsverfahren (Art. 141—149), auf das Verhör des Angeschuldigten (Art. 155—195). — An die Stelle dieser Bestimmungen sowie der Normen über die Untersuchung bei Vergehen (mit Vorbehalt einiger Artikel: 150—154, allgemeine Bestimmungen; 197, 198: Verhör der Tauben und Stummen, dann der Art. 459, 461, 463 und 464) treten jetzt die Art. 30—45 des StPG. v. 10. Novbr. 1848. — Dagegen sind vollständig oder beinahe vollständig aufrecht erhalten die Bestimmungen über den Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung (Art. 59—71), sowie über die Generaluntersuchung (Art. 72—91, mit Ausnahme der Art. 86 und 91). — Eben so die Normen über die Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten (Art. 113—140, 461, 463, 464). — Desgleichen die Sätze über die Vernehmung der Zeugen (Art. 199—218, mit alleiniger Ausnahme der Art. 200 und 211), ferner die über den gerichtlichen Augenschein und die Gutachten der Sachverständigen (Art. 232—245), über das Verfahren bei Urkunden (Art. 246—250). — Endlich die Sätze über die Hausuchung (Art. 251—258, mit Ausnahme des Art. 253).

Die gesetzliche Beweistheorie des StGB. (Art. 259—343) ist vollständig antiquirt, eben so die ganze Lehre vom Urtheil (Art. 344

Digitized by Google

bis 409); nur einige Sätze über die Vollstreckung der Urtheile (Art. 374—382, 383, 385), über die rechtliche Wirkung der Erkenntnisse und die Wiederaufnahme der Untersuchung, Art. 398 Abs. 3, Art. 400, 401—3, endlich die Lehre von den Prozeßkosten, Art. 405 und 407, sind stehen geblieben.

Von dem Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher (Art. 401—431) konnten nur die Bestimmungen über die einzelnen Verfolgungsmittel des abwesenden oder flüchtigen Verbrechers erhalten bleiben (Art. 411—418), da das Ungehorsamsverfahren selbst ganz neu geregelt ist.

Das Standrecht (Art. 441—456) wird durch das StPG. nicht berührt.

Von den Bestimmungen des StGB. über das Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und anderer öffentlichen Diener (Art. 432 bis 440) sind nur die Art. 434, dann 437—439 stehen geblieben, welche die Kompetenz des geheimen (Staats-) Raths und die Wirkung der Versetzung in den Anklagestand wie die des Endurtheiles feststellen. —

Außer den in dem bisherigen als fortbestehend bezeichneten Artikeln des 2. Theiles des StGB. sind noch jene prozessualischen Grundsätze über den Umfang der Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches in Geltung geblieben, welche in dem Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern v. 16. Mai 1813 niedergelegt sind (Art. 3, 4). Dieselben werden unten bei der Erläuterung des StGB. II Art. 30 ihre Berücksichtigung finden.

Dieses ist der Bestand der Quellen, aus welchen das bayerische Strafprozeßrecht in Verbrechens- und Vergehensfällen diesseits des Rheines in der Hauptsache zu schöpfen ist.

Dieser Bestand wird es übrigens von selbst rechtfertigen, wenn der Anordnung des gesetzlichen Stoffes in diesen Erläuterungen der Rahmen des Strafprozeßgesetzes als maßgebend zu Grunde gelegt wird, in welchen dann die noch gültigen Bestimmungen des StGB. am entsprechenden Orte einzuflechten sind. —

4. Die legislative Thätigkeit seit dem Jahre 1848.

a) Entwürfe.

1) Das Gesetz vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. vom J. 1813 und anderer Strafbestimmungen betr., hatte an die Bevollmächtigung der ständischen Ausschüsse, Namens der Ständeversammlung die nach der VU. Tit. VII §. 2 erforderliche Zustimmung zu den Gesetzent-

Digitized by Google

würfen zu ertheilen, die ausdrückliche Bestimmung geknüpft, daß die auf solche Weise vereinbarten Gesetze nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden sollten.

Im Vollzuge dieser Bestimmung wurde von dem k. Staatsministerium der Justiz (v. Kleinschrod) dem Landtage d. J. 1849/50 am 13. April 1850 der Entwurf eines Gesetzes, die Revision des StPG. v. 10. Novbr. 1848 betr., mit den Motiven übergeben*).

Unter Aufrechthaltung der Grundsätze des Gesetzes beabsichtigt der Entwurf theils die Beseitigung solcher Artikel, welche lediglich für die erste Einführung des Gesetzes nöthig waren, theils die Ergänzung einzelner Lücken, welche in der Anwendung hervorgetreten sind und großen Theils bereits durch Erläuterungsreskripte des k. Justizministeriums auf instruktivem Wege ausgefüllt waren, endlich enthält aber auch der Entwurf einige mehr oder weniger eingreifende Aenderungen einzelner Bestimmungen des StPG.— Von diesen letzteren betreffen die erheblicheren die Wiederherstellung des Berufungsrechtes des Staatsanwaltes gegen jene Beschlüsse der Kreis- und Stadtgerichte, wodurch die Verweisung wegen Vergehens in die öffentliche Sitzung dieser Gerichte ausgesprochen wird (Art. 59 d. Entw.); die Fertigung und Mittheilung der Anklageschrift, wenn wegen eines und desselben Verbrechens mehrere Personen angeklagt sind (Art. 64); die Ermächtigung des Schwurgerichtspräsidenten zur Vervollständigung der Zeugenliste (Art. 116); die Gestattung der Vereidigung jener Zeugen und Sachverständigen, welche vermöge der diskretionären Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten vernommen werden, und die Ausschließung eines Gerichtsbeschlusses bezüglich der vom Präsidenten kraft der ihm zustehenden Amtsgewalt getroffenen Verfügungen oder Verwerfung von Anträgen (Entw. Art. 137); die Präklusion der Geltendmachung jener Nichtigkeiten, welche seit Mittheilung des Verweisungserkenntnisses bis zur öffentlichen Sitzung vorgefallen sind (Entw. Art. 140); die Ermächtigung des Präsidenten, bei der Zeugenvernehmung von der durch den Staatsanwalt und den Angeklagten festgestellten Reihenfolge abzuweichen (Entw. Art. 152); die Ablesung der früheren Aussagen eines Zeugen (Entw. Art. 163); Ermächtigung des Vorsitzenden bezüglich der Fragestellung an die Geschworenen (Entw. Art. 175); Erweiterung der disziplinären Kompetenz gegen den Vertheidiger (Art. 185); die Führung und die Beweiskraft des Protokolles über die öffentliche Sitzung (Entw. Art. 206); die Ermächtigung des Präsidenten zur Theilung des Beweisverfahrens bei einer Mehrheit

*) Verh. d. K. d. RR. (1850) Beil. Bd. IV, S. 131—410.

Digitized by Google

von Anklagen oder Angeklagten (Entw. Art. 269); das Verfahren in gewissen Fällen des Zusammenflusses oder des Rückfalles (Entw. Art. 211); die Aufhebung der Offizialprüfung der Todesurtheile durch den Kassationshof (Art. 215, 231); genauere Bezeichnung einzelner Nichtigkeitsgründe (Entw. Art. 229 Nr. 6, 7, 16); die Prüfung der von dem Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 234); Ermächtigung des Vorsitzenden zur Anordnung der augenblicklichen Vorführung, wenn der Beschuldigte auf die gehörige Ladung in die öffentliche Sitzung ausbleibt (Entw. Art. 295); genauere Bestimmungen für den Fall, wenn sich die als Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene Sache als Verbrechen herausstellt (Art. 320). —

Ueber diesen Gesetzentwurf wurde dem ersten Ausschusse der K. d. RR. durch dessen Referenten (v. Maurer) Vortrag erstattet*), und derselbe mit einigen Modifikationen (darunter die Streichung der Vollmacht des Präsidenten zur Vereidigung der vermöge seiner diskretionären Gewalt vernommenen Zeugen und Sachverständigen) vom Ausschusse und sofort von der Kammer der RR. selbst angenommen**).

Aus der Debatte sind hervorzuheben die Aeußerungen über die vorhin erwähnte Vereidigung, über die Form des Geschworeneneides, über die Bildung der Geschworenenbank, über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, endlich die Entscheidung der über die Frage obwaltenden Kontroversen, wenn das Kreis- und Stadtgericht die an dasselbe von dem Appellationsgerichte verwiesene Sache nach durchgeführter Verhandlung für einen Schwurgerichtsfall erachtet***).

2) Der Entwurf gelangte indeß in kein weiteres Stadium der Berathung und wurde auch dem nächstfolgenden Landtage nicht wieder vorgelegt, da die Staatsregierung unterdeß die Ausarbeitung und Vorlage eines vollständigen, für das ganze Königreich bemessenen Gesetzbuches über das Strafverfahren beschlossen hatte, welches die zerstreuten Quellen des geltenden Rechtes zu einem geschlossenen systematischen Ganzen verbinden und die Ausbeute der inzwischen gesammelten Erfahrungen sowie der legislativen Arbeiten anderer Staaten aufnehmen sollte, — nachdem mit der Rezeption der wesentlichen Institutionen des rheinischen Strafprozesses jedes Hinderniß einer das ganze Königreich umfassenden Strafprozeßgesetzgebung hinweggefallen war.

Von diesem „Entwurfe eines Gesetzbuches über das Straf-

*) Verh. d. K. d. RR. v. J. 1850, Beil. Bd. V, S. 299, 429.

**) Die angef. Verh. Beil. Bd. VI, S. 277—316. Prot. Bd. VII, S. 561.

***) In den angef. Verh. S. 299.

Digitized by Google

verfahren" in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfällen wurden indessen durch den damaligen Staatsminister der Justiz, Dr. von Kleinschrod*), dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten am 18. Septbr. 1851 vorerst nur die ersten fünf Abtheilungen, dann am 27. Septbr. noch eine sechste Abtheilung vorgelegt. Diese 6 Abtheilungen enthalten die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—6), die Strafgerichtsordnung (Art. 7—143, und zwar Besetzung und Wirkungskreis der Gerichte, Art. 7—72; Gerichtssitzungen und Geschäftsgang bei den Gerichten, Art. 111—126; Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Art. 127—139; Verhältniß des Strafgerichtes zu anderen Behörden, Art. 140—143; die Staatsanwaltschaft, Art 141—159; die Vertheidigung des Angeklagten und Rechtsbeistandschaft des Privatbetheiligten, Art. 160—171). Folgt die Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen (Art. 172—385, in 10 Hauptstücken: Allgemeine Bestimmungen, 172—194; Form der Untersuchungshandlungen, 195—210; Augenschein und Sachverständige, 211—235; Haussuchung, 236—241; Durchsuchung von Papieren, 242—248; Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen, 249—253; Vernehmung der Zeugen, 254—292; Vorladung und Verhaftung des Beschuldigten, 293—334; Vernehmung des Beschuldigten, 335—350; Schluß der Vu. 351—385). — Endlich die sechste Abtheilung gibt das Verfahren bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen (386—518; Vorbereitung der Hauptverhandlung, 386—408; Hauptverhandlung, 409—490; Urtheilsfällung, 491—514; Sitzungsprotokoll, 515—518).

Die Grundlagen des Entwurfes sind die Gesetzgebung des J. 1848, der Revisionsentwurf v. 1850, dann das Gerichtsverfassungsgesetz v. 25. Juli 1850. — Als Neuerungen sind hervorzuheben die Wiedergestattung der Adhäsion (Art. 4); die Herbeiziehung von Staatsdienern zum Geschwornendienst (Art. 35); die Uebertragung der Bildung der Geschwornenhauptliste an den Regierungspräsidenten in Verbindung mit dem Direktor der Kreisregierung, Kammer des Innern, und einem Mitgliede des Landrathes (Art. 51); die Uebertragung der öffentlichen Klage an die Staatsbehörde (176); die Beeidigung der vom Präsidenten des Schwurgerichtes vermöge seiner außerordentlichen Vollmacht vernommenen Zeugen und Sachverständigen (411); die Beschränkung der Zulässigkeit des Einspruches gegen die vermöge der bezeichneten Vollmacht getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten (412); Einführung eines Re-

*) An der Ausarbeitung des Entw. hatte Antheil der im Jahre 1852 als Justizministerialassessor verstorbene Dr. Rosner.

Digitized by Google

sumé am Schlusse der Schwurgerichtsverhandlung (470); Richtung der Hauptfrage an die Geschwornen auf Schuldig der That, die den Gegenstand der Anklage bildet (472); Gestattung der Fragestellung auf einen höheren Verbrechensgrad, sofern der Staatsanwalt während der Verhandlung die Anklage hierauf ausdrücklich erstreckt hat (476).

Die Vorlage erhielt keine Vervollständigung und wurde von dem Gesetzgebungsausschusse der zweiten Kammer nicht weiter berücksichtigt*).

3) In den Jahren 1851 und 1852 ist in mehreren deutschen Staaten die Kompetenz der Geschworenengerichte durch Uebertragung der Judikatur über die schwereren politischen Verbrechen und überdieß auch der Preßdelikte an ständige Gerichte beschränkt worden. So in beiden Beziehungen in Kurhessen durch Ges. v. 22. Juli 1851, in Nassau durch Ges. v. 23. Dezbr. 1851, im Gh. Hessen durch Gesetz v. 22. und 27. März 1852. (Später in der ersten Richtung in Preußen durch Ges. v. 25. April 1853.) — Die bayer. Staatsregierung legte im April 1852 dem Landtage den Entw. eines Gesetzes vor, die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aburtheilung von Staatsverbrechen betr., wonach die Aburtheilung der im StGB. I Kap. 1—3 bezeichneten Staatsverbrechen, insoferne dieselben mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedroht sind, bei den in eigenthümlicher Weise verstärkten Schwurgerichtshöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt werden sollten (Verh. d. K. d. RR. v. J. 1852, Beil. Bd. V S. 92 und 128). — Der Entw. erhielt mit einigen Modifikationen die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe (Prot. Bd. V S. 159), die zweite Kammer lehnte aber die Berathung desselben mit dem Antrage ab, daß derselbe bis zur bevorstehenden Revision der Strafgesetzgebung zurückgestellt werde (Verh. d. K. d. A. 1852, Stenogr. Ber. V, S. 252). —

4) Im Sommer 1852 wurden die Entwürfe des Strafgesetzbuches wie der Strafprozeßordnung einer erneuten Revision auf Befehl des Königs unterzogen**). Der revidirte Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen wurde am 6. Dezbr. 1853 den Kammern vorgelegt; die Revision des Strafprozeßgesetzbuches war im Frühjahre 1854 vollendet, ist jedoch seitdem noch nicht zur Vorlage an den Landtag gediehen.

---

*) Erklärung des II. Präsidenten, Prof. Dr. Weis, über die Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses der K. d. A. v. 20. März 1855, Stenogr. Ber. S. 323.

**) An der Revisionskommission nahmen unter dem Vorsitze des k. Staatsministers der Justiz, Dr. von Kleinschrod, Antheil Ministerialrath Ludw. Neumayer und Prof. Dr. Dollmann.

Digitized by Google

b) Die das Strafverfahren betreffenden neueren Gesetze.

1) Durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen d. d. Rh. betr.*), ist im Anschlusse an die bereits in dem Gesetze über die Gerichtsverfassung v. 1. Juli 1850 und in dem Zusatzgesetze v. 28. Mai 1852 festgestellten Prinzipien das Untersuchungsrichteramt über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, neu organisirt (Art. 20, 21, 23—26). Die Führung der Voruntersuchung ist ausschließlich den Bezirksgerichten übertragen und soll durch Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes bewirkt werden, nur mit der Ausnahme, daß in größerer Entfernung von dem Bezirksgerichtssitze für je einen oder mehrere Landgerichtsbezirke besondere Kriminaluntersuchungsbezirke gebildet werden können, in welchen die Untersuchungen der dortselbst verübten strafbaren Handlungen durch exponirte Untersuchungsrichter geführt werden soll (ständige Bezirksuntersuchungsrichter an Landgerichten), welche reine Justizbeamte sind, jedoch unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters stehen, an dessen Amtssitze sie residiren. —

2) Das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse (Gesetzbl. v. J. 1850, S. 85) enthält im Art. 5 (Verjährung der Preßverbrechen und Preßvergehen) und 6 (Kognition und Verfahren bez. der im Ausland durch die Presse verübten sträflichen Angriffe auf den bayer. Staat und seine Angehörigen), im Art. 8 (Zulassung der Adhäsion), dann in den Art. 28, 29, 32 (Beweis der Verläumdung) auch eigenthümliche Bestimmungen über das Verfahren in Preßverbrechens- und Preßvergehenssachen **).

---

*) Gesetzbl. v. J. 1856, S. 339. Dazu: Das k. bayerische Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtl. Verfahren in den Landestheilen d. d. Rh. betreffend, erläutert durch Dr. Karl Edel, Prof. d. R und der Staatswirthschaft zu Würzburg. Nördl. 1857.

**) Das Preßstrafgesetz mit Erläuterungen von Karl Brater findet sich in dieser Sammlung Th. III, 1. Heft, S. 1—66. — Zu Art. 5 des PStG. ist nachzutragen ein Erk. d. o. GH. v. 8. Okt. 1853: bei konkurrirenden zur gleichzeitigen Aburtheilung sich eignenden Preßvergehen kann der Stillstand der Untersuchung bezüglich eines derselben eine Verjährung nicht herbeiführen (SB. V, S. 383). Zu Art. 6 ein Erk. d. o. GH. v. 22. Febr. 1855: die Unterdrückung oder Vernichtung einer außerhalb des KR. erschienenen Zeitschrift oder Zeitung gesetzwidrigen Inhalts ist dadurch nicht bedingt,

Digitized by Google

3) Schon durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister war das den Ständen des Reichs wegen Verletzung der Staatsgesetze gegen die Minister zustehende Anklagerecht genauer geregelt und ein eigener Staatsgerichtshof zur Entscheidung über solche Anklagen eingesetzt. Dieser Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister erhielt seine genauere Normirung und Bestimmung durch Ges. vom 30. März 1850 *).

4) Durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betr. (Ges. Bl. d. J. S. 403) ist die für den Fall des Zusammentreffens von Civil- und Militärpersonen bei einem und demselben Delikte den Militärbehörden schon nach älteren Bestimmungen zugelassene Uebertragung der Untersuchungs-Jurisdiktion auf das Civilgericht auch auf die Aburtheilung ausgedehnt und neu geregelt.

5. Die Jurisprudenz des geltenden Strafprozeßrechts.

1) Die Anwendung des StPG. v. 10. Nov. 1848 hat eine Reihe von instruktiven Entschließungen und belehrenden Erläuterungen einzelner Gesetze und Verordnungen des k. Staatsministeriums der Justiz hervorgerufen, in welch' letzteren ein vorzügliches Hilfsmittel der Interpretation des Gesetzes gefunden werden muß.

Dieselben sind den Gerichten abschriftlich mitgetheilt. Eine Auswahl der vom Jahre 1849—1851 ergangenen Erlasse obiger Art ist in den Blättern f. RA. aufgenommen, Bd. XIV—XVI. Nach den einschlägigen Artikeln geordnet finden sich die Ministerialentschließungen v. 13. Dez. 1849 bis Ende 1851 in Dr. Fertig's Sammlung von Ministerialentschließungen und Auszügen oberstrichterlicher Erkenntnisse zu dem neuen Strafverfahren f. d. KR. Bayern. Nördl. 1851. Dazu Erstes Ergänzungsheft, Nördl. 1851 u. 1853; zweites Heft, fortgef. v. Dr. O. Frhr. v. Völderndorff, 1854; drittes Heft ebenso.

Vom Jahre 1855 an finden sich auch die das Strafverfahren betreffenden vom k. Justizministerium ausgehenden allgemeinen Vorschriften oder

---

daß der gesetzwidrige Inhalt derselben in einem sträflichen Angriff auf den bayer. Staat oder seine Angehörigen besteht (Zeitschr. f. GesGeb. u. RPfl. d. KR. Bayern II, S. 53); dann vom 7. Aug. 1855: Die Unterdrückung einer Schrift kann auch dann, wenn das Verfahren gegen den Verf. wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit eingestellt wird, von dem auf Einstellung erkennenden Gerichte verfügt werden (ebendas. S. 311).

*) Ein Commentar von K. Brater zu beiden obigen Gesetzen findet sich in dem 2. Theile dieser Sammlung, Bd. 1, S. 1—32.

Digitized by Google

instruktiven Entschließungen, welche in Ausübung des Oberaufsichtsrechts erlassen werden, sowie die belehrenden Erläuterungen einzelner Gesetze und Verordnungen in der mit ah. Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des k. Justizministeriums herausgegebenen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern (bis jetzt 3 Bde., 1854, 1855, 1856).

2. Die Entscheidungen des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes) aus den Jahren 1849—1854 sind mitgetheilt *) in den Sitzungsberichten der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 1—5, 1849—1854, mit Generalregister, Erl. 1854. — Vom Jahre 1854 an ist die Jurisprudenz des obersten Gerichtshofes niedergelegt in der oben angef. Zeitschrift.

Auszüge aus den Erkenntnissen bis zum J. 1854 finden sich auch in Fertig's angef. Sammlung.

Ein „Repertorium über die zum neuen Strafverfahren ergangenen Entschließungen und Präjudizien sowie über die noch gültigen Novellen zum II. Th. des StGB. v. 1813" hat O. Frhr. v. Völderndorff bearbeitet, Nördl. 1854.

3) Eine dankenswerthe Arbeit über das neue StPG. erschien noch im J. 1848 von einem Ausschußmitgliede: Dr. A. v. Scheurl, Erläuternde Anmerkungen zu der neuen Strafprozeß- (insbesondere Schwurgerichts-) Ordnung für das diesrh. Bayern (Gesetz, „die Abänderungen des zweiten Theils des StGB. v. 1813 betr.") auf Grundlage der ständischen Ausschußverhandlungen bearbeitet, München 1848.

4) Doktrinelle Erörterungen einzelner Lehren des neuen Strafverfahrens finden sich, abgesehen von den am betreffenden Platze anzuführenden Monographien, in den Blättern f. RA. vom 14. Bde. an, auch in der Zeitschrift f. GG. u. RPfl. d. KR. Bayern.

Eine Zusammenstellung des „bayer. Strafverfahrens nach dem System des Ges. v. 10. Nov. 1848 unter Beibehaltung des Originaltextes der Gesetzesartikel und einschlägigen Verordnungen" ist von Ed. Rottmann 1849, dann 1853 veröffentlicht.

*) Die Blätter f. RA. Bd. XIV (1849) enthalten ebenfalls Mittheilungen aus der Praxis des Kassationshofes bis Mai 1849. Erg. Bl. S. 47, 55 f.

Digitized by Google

StGB. II. Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Dieser auch in anderen Strafprozeßordnungen (vgl. die Crim. Ordn. f. d. k. Preuß. Staaten v. J. 1805, §. 1: „Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur nach gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntniß des zuständigen Richters erfolgen") ausgesprochene Grundsatz hat einen staatsrechtlichen und einen prozessualen Gehalt.

1) In staatsrechtlicher Beziehung gehört der Satz zuvörderst zu jenen Garantieen, durch welche schon das Reichsstaatsrecht und eben so die neueren Verfassungen der deutschen Staaten (s. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 192) die Selbstständigkeit der Strafrechtspflege und die Unabhängigkeit der Strafgerichte innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises in der Verfolgung und Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegenüber dem Inhaber der Staatsgewalt und den oberen Staatsbehörden, somit die Ausschließung jeder Kabinetsjustiz gewährleistet haben. — In diesem Betrachte erscheint der Art. 1 als eine antizipirte besondere Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes der Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818, Tit. VIII, §. 1: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet". §. 3. „Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig." . . . §. 4. „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen."

Der Artikel enthält ferner eine Garantie der bürgerlichen Freiheit der Unterthanen gegen jede Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche von einem anderen Organe der öffentlichen Gewalt als von den Strafgerichten und von diesen selbst wiederum in anderen Formen und unter anderen Voraussetzungen beabsichtigt werden wollten,

Digitized by Google

als von den Strafprozeßgesetzen vorgezeichnet und aufgestellt sind. In so fern schließt sich an den Art. der Satz der Verf.-Urk. Tit. IV, §. 8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form." (Vgl. Charte constit. v. J. 1814, Art. 4: „personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.")

2) Der prozessuale Gehalt des Grundsatzes liegt darin, daß jeder Bestrafung ein richterliches Erkenntniß und jedem strafrichterlichen Erkenntniß eine Untersuchung vorausgehen muß; weiter, daß die Verurtheilung bedingt ist durch eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung. Der letzte, dem gemeinen deutschen Recht entnommene Satz (PGO. K. Karls V. Art. 22: „soll jemant entlich zu peinlicher straffe verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen oder beweisung . . beschehen") ist im Sinne des Art. auf die gesetzliche Beweistheorie zu beziehen; nach deren Aufhebung unterliegt die Beurtheilung der rechtlichen Ueberweisung und der Beweiskraft des Geständnisses dem Ermessen des Strafgerichts.

StGB. II. Art. 2.

Die Strafgerichtbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

Der in diesem Artikel (fast wörtlich nach der Preuß. Cr. Ord. §. 2) sanktionirte Grundsatz wird von der neueren Doktrin ziemlich allgemein als Untersuchungsprinzip bezeichnet (vgl. Biener, Abh. I., Köstlin, Wendepunkt S. 37). Seinem vollen Inhalte nach ist dies Prinzip identisch mit der unmittelbaren Fürsorge des Staats für die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen. Dasselbe beruht auf der Einsicht, daß jede Verletzung des Strafgesetzes eine öffentliche Angelegenheit der bürgerlichen Gesellschaft ist, deren Bestand durch den Angriff auf die Rechtsordnung gefährdet wird, woraus sich von selbst ergibt, daß die Organe der Justizgewalt des Staats die Strafverfolgung eben so aus

Digitized by Google

eigenem Antriebe zu beginnen als ohne weitere Anträge von betheiligten Privatpersonen abzuwarten bis an's Ende durchzuführen haben. —

Nach dem StGB. ist, gemäß dem gemeinen deutschen Recht, die bezeichnete Thätigkeit ungetheilt und nach allen Richtungen hin ausschließlich den Strafgerichten selbst übertragen, indem diesen die Rollen des Anklägers, Vertheidigers und Richters zugleich zugewiesen sind: hierin beruht nach dem doktrinellen Ausdruck die Inquisitionsform des älteren Prozesses. Diese letztere ist in dem neugestalteten Verfahren — in richtiger Erkenntniß der innern Verschiedenheit der prozessualischen Funktionen, durch deren Zusammenwirken der Zweck des Strafverfahrens erreicht wird — der Anklageform gewichen. Diese hat in ihrer vollen Entfaltung ihr Wesen darin, daß die Thätigkeit der Strafgerichte sowohl in Beziehung auf die Eröffnung der Untersuchung als auch hinsichtlich der Vorgerichtstellung und der Aburtheilung des Beschuldigten durch die Anträge einer besondern dazu eingesetzten öffentlichen Behörde, der Staatsbehörde oder Staatsanwaltschaft, hervorgerufen und in Bewegung gesetzt wird. —

Unser StPG. v. 10. Nov. 1848 hat sich der Voranstellung der abstrakten Grundsätze, auf welche das neue Verfahren gebaut ist, um somehr enthalten können, als dieselben schon in den vorbereitenden und grundlegenden Gesetzen (s. oben S. 12) in genügender Formulirung ausgesprochen sind. In der That ist auch von diesen Grundprinzipien — wozu außer dem Untersuchungsprinzip und der Anklageform noch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, dann die Ausschließung einer gesetzlichen Beweistheorie, endlich die Aburtheilung der schwereren Fälle und der Preßverbrechen und Preßvergehen durch Geschworne gehört — nur das Untersuchungsprinzip dasjenige, welches das gesammte Strafverfahren von Anfang bis zum Ende beherrscht und jedem Abschnitte desselben, der Voruntersuchung wie dem Hauptverfahren und der Aburtheilung sein Gepräge aufdrückt, soferne überall die selbstthätige Bemühung der Organe der Justizgewalt um die Herstellung des wahren Sachverhalts und um die Begründung eines wahren und gerechten Urtheils — in einer an den betreffenden Stellen genauer hervorzuhebenden Weise — hervortritt. —

Durch den Grundsatz des Art. 2 ist sofort auch dem Privatwillen des Verletzten wie des Schuldigen selbst jeder direkte Einfluß auf die Eröffnung und Durchführung der Strafverfolgung entzogen. In der Konsequenz dieses Art. bestimmt Art. 10 des StGB. II ausdrücklich, daß durch die „Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari), durch Injurienklagen gegen den Angeber und

Digitized by Google

dergleichen ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden" kann.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 3 machen jene Fälle, in welchen die Eröffnung des Strafverfahrens von einer Klage oder Beschwerde des Verletzten oder in einer bestimmten andern Weise Betheiligten abhängig gemacht wird. Auch hier aber tritt sofort nach Eröffnung des Verfahrens das Untersuchungsprinzip in sein volles Recht ein, und jeder weitere Einfluß des Betheiligten auf die Strafverfolgung ist ausgeschlossen. Eben darum aber wird die Aufzählung und Erörterung der im Art. 2 angedeuteten Ausnahmsfälle richtiger der Lehre von der Eröffnung der Voruntersuchung vorbehalten (Art. 59 des StGB. II).

StGB. II. Art. 3.

II. Vom Verhältniß der Strafsachen zu andern, besonders Civilsachen. 1)

Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, welcher Art sie sein mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden. [2])

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechtssache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist. [3])

1) Unter diesem Marginale gibt das StGB. folgende Bestimmungen:

a) Das Gebot thunlichster Beschleunigung der Strafverfolgung, Art. 3, Abs. 1, 2;

b) Priorität der Verhandlung und Entscheidung der Strafsache vor der der Civilsache, Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, letzter Satz;

c) Veranlassung einer strafrechtlichen Verfolgung durch einen Civilprozeß, Art. 4, 5;

d) Jurisdiktion des Strafgerichts über die mit der Untersuchungssache connexen civilrechtlichen Gegenstände, Art. 6, 7;

e) Einfluß der Entscheidung eines Civilstreits auf die Entscheidung der connexen Kriminalsache und umgekehrt, Art. 8 (aufgehoben) und Art. 9;

f) Einfluß der provocatio ex lege diffamari und der Injurienklage auf den angefangenen Untersuchungsprozeß, Art. 10.

Digitized by Google

2) Der (mit Ausnahme des Schlußsatzes dem Art. 65 der Preuß. Crim. Ord. nachgebildete, vgl. auch Art. 3 des Cod. d'instr. crim.) Art. 3 fordert in Abs. 1, 2, 3 a. A. die thunlichste Beschleunigung der Strafprozesse.

Die Beschleunigung der Voruntersuchung insbesondere ist in unserer Gesetzgebung noch durch besondere Bürgschaften gesichert.

Dahin gehört die den Staatsanwälten am Kreis- und Stadtgerichte ausdrücklich auch zur Verhütung ungebührlicher Verzögerung der Untersuchung übertragene Ueberwachung des Untersuchungsrichters und seine Verpflichtung, erforderlichen Falls die Einschreitung der Disziplinarbehörde, also des Appellationsgerichts, zu veranlassen (StPG. Art. 25); ferner die Strafbestimmungen wegen schuldhafter Verzögerung des Verhörs eines verhafteten Angeschuldigten (StGB. I, Art. 451, 452); endlich die auf Art. 404 des StGB. II beruhende Haftverbindlichkeit säumiger Inquirenten für alle durch ihre Schuld entstandenen Kosten und Schäden. — Durch ah. Rescr. v. 14. April 1818 (Lith. S. Nr. 188) wird den Appellationsgerichten eingeschärft, wahrgenommene Verzögerungen an den Inquirenten nachdrücklich zu ahnden, „was am zweckmäßigsten durch Aufbürdung des Ersatzes der vermehrten Sitz- und Azungskosten geschieht." — Der Ausspruch darüber hat in einem besonderen Erkenntniß zu erfolgen (Rescr. v. 20. Nov. 1824, s. Spies Samml. zu Art. 408 des StGB. II), und zwar, wie der oberste Gerichtshof bereits in mehreren Fällen ausgesprochen hat, durch jene Behörde, welcher der säumige Untersuchungsrichter dienstverantwortlich ist, d. h. durch das Appellationsgericht (s. zu Art. 9 des StPG.).

3) Der dritte Absatz des Art. 3 stellt die Regel auf, daß die Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache stets der einer streitigen Privatsache vorgehen soll.

In dieser Allgemeinheit hat die Regel selbstverständlich nur eine Bedeutung für die bei demselben Gerichte anhängigen Sachen und für den Fall einer dadurch bewirkten Geschäftscollision.

Die besondere Anwendung der Regel, welche Art. 4 des StGB. II für den Fall macht, wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, bezieht sich auch auf die bei verschiedenen Gerichten anhängigen Sachen obiger Art.

Eine Ausnahme erleidet die Regel, wenn die Civilsache eine Vorfrage bildet, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist. Hier soll die Verhandlung und Entscheidung der Civilsache der der Strafsache vorgehen.

Dieser Satz ist einer genaueren Ausführung und Abgränzung bedürftig.

Digitized by Google

1) In gewiſſen Fällen iſt ſchon durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung die Eröffnung des Strafverfahrens von der vorgängigen Entſcheidung einer Civilrechtsſache abhängig gemacht; das civilrichterliche Judikat iſt Vorbedingung für die Verfolgung des Delikts *).

Dies findet Statt bei den vom StGB. I, Art. 372 und 373 vorgeſehenen Delikten („Iſt eine Ehe von dem Civilgerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthigt haben, ſo ſollen die Aeltern mit 1—3 monatl. Gefängniß beſtraft werden." „Wer durch Betrug eine Perſon zur Eingehung einer nach dem Geſetze ungültigen Ehe mit ihm ſelbſt oder einem Dritten verleitet, ſoll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu 6 monatl. — 1 jähr. Gefängniß verurtheilt werden"). In beiden Fällen darf eine Unterſuchung und Beſtrafung nicht eher verhängt werden, als bis die Ehe von einem bürgerlichen Gerichte durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden iſt. Anm. III, S. 220, 223. — Daſſelbe gilt bei der Entführung, wenn zwiſchen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geſchloſſen worden iſt (StGB. I, Art. 203 und Anm. II, S. 84).

Bis zur Fällung eines ſolchen civilrechtlichen Erkenntniſſes iſt ſomit die Zuſtändigkeit der Strafjurisdiktion nicht begründet.

2) Bei verſchiedenen Kategorien von Delikten hängt die Entſcheidung über das Vorhandenſein der ſtrafbaren Handlung von der Beurtheilung eines civilrechtlichen Verhältniſſes ab, welches an und für ſich geeignet wäre, Gegenſtand eines Civilrechtsſtreits zu ſein. — So ſetzen die Delikte, welche in der Verletzung fremden Eigenthums beſtehen, voraus, daß dem Beſchuldigten nicht ſelbſt das Eigenthum der betreffenden Sache zukömmt. Ehebruch und Bigamie ſind bedingt durch die Fortdauer einer gültigen Ehe. Der Betrug am Familienſtand ſetzt beſtimmte Familienrechte des Verletzten voraus. Für die Beurtheilung des Verbrechens des Menſchenraubs und auch der widerrechtlichen Gefangenhaltung iſt es von prä-

*) Hierauf geht in der franz. Rechtsſprache der Ausdruck: exceptions qui suspendent la poursuite d'un crime, gegenüber den exceptions qui suspendent le jugement d'un crime. Hélie traité de l'instr. crim. III, 2, p. 181. — Nach Art. 327 des Cod. civ. ſoll die Strafverfolgung wegen Unterdrückung des Status nicht eher Statt haben, als bis der Status durch Urtheil des Civilgerichts feſtgeſtellt iſt. Sollte vorher gleichwohl ein Strafverfahren eingeleitet worden ſein, ſo hat ſich das Strafgericht für inkompetent zu erklären. Hélie a. a. O. p. 186, Sirey, Cod. annot. (1854) zu Art. 3 des Cod d'instr. crim. nr. 65 f.

Digitized by Google

judizieller Wichtigkeit, ob der Beschädigte die väterliche Gewalt über den Verletzten hat u s. w.

Solche präjudizielle Civilpunkte können nun

a) zuvörderst im Laufe des Strafverfahrens lediglich incidenter hervortreten, indem der Beschuldigte das Rechtsverhältniß, durch dessen Existenz der Reat bedingt ist, in Abrede stellt oder einredeweise ein Recht behauptet, durch dessen Begründung der Reat ausgeschlossen wird.

Hier liegt die Prüfung und Würdigung solcher Einwendungen durch alle Stadien des Verfahrens ganz entschieden in dem Amte des Strafrichters. Er hat nicht etwa auf solche Einwendungen hin das Strafverfahren zu suspendiren und eine Entscheidung des Civilrichters darüber hervorzurufen *), da es sein eigenstes Amt ist, alle Merkmale und Erfordernisse des Thatbestandes der vorliegenden Anschuldigung zu untersuchen und festzustellen. (Anm. z. StGB. I, Bd. I, S. 128.) So bestimmt denn auch das StGB. II, Art. 7, Nr. 1 ausdrücklich, daß sich bei einer anhängigen Untersuchungssache zugleich die Untersuchung und Entscheidung auf die privatrechtlichen Zwischenpunkte zu richten habe, welche eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

b) Präjudizielle civilrechtliche Vorfragen können auch zum Gegenstand eines selbstständigen Civilprozesses gemacht werden, und zwar kann dies bereits vor Eröffnung des Strafverfahrens geschehen sein, oder es kann im Laufe des letzteren Statt finden. Soll durch diesen Umstand die Strafverfolgung aufgehoben oder unterbrochen werden? **)

Die Vorschrift des Art. 3 lautet allerdings allgemein. Allein es ist zu berücksichtigen, daß dieselbe in dem genauesten inneren Zusammenhange mit dem nachfolgenden Art. 8 des StGB. steht, welcher dem civilrechtlichen Erkenntniß, durch welches eine für das Strafverfahren präjudizielle Vorfrage entschieden ist, volle Beweiskraft für den Strafprozeß beilegt.— Diese letztere Bestimmung ist als unverträglich mit der Befreiung des Strafrichters von allen gesetzlichen Beweisvorschriften aufgehoben (StPG. Art. 368). Hiermit ist jedenfalls der Hauptgrund zu einer absoluten Aus-

*) Ueber die französische Rechtsübung, welche kein festes Prinzip mit Consequenz durchführt, s. Merlin répert. s. v. Quéstion, qu. préjudicielle. Sirey a. a. O. zu Art. 153, Nr. 62, 68, 108. Merkel im Gerichtssaal 1852, II, S. 550; 1853, I, S. 153.

**) Es ist hier also nicht die Rede von dem Einfluß, welchen die rechtskräftige Entscheidung einer präjudiziellen Civilsache auf die Entscheidung der Strafsache ausübt, sondern lediglich von dem Einfluß auf die Aussetzung des Strafverfahrens.

Digitized by Google

setzung des Strafverfahrens bis zur erfolgten Entscheidung des Civilstreits hinweggefallen *). — Es ist daher zulässig, die Frage unter Zuhilfenahme einiger jener allgemeinen Grundsätze zu beantworten, welche für das Strafverfahren von anerkannter Geltung und prinzipieller Bedeutung sind. Und zwar kömmt hier zuvörderst in Betracht die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche die Strafrechtspflege in ihrer Sphäre in Anspruch nimmt, so daß sie namentlich auch hinsichtlich der Prüfung aller auf die Aburtheilung des Reats einflußreichen Umstände durch dasjenige nicht gehindert oder gebunden sein kann, was vor dem Civilrichter vor sich geht. Weiter die Unzulässigkeit, dem Beschuldigten in irgend einer Beziehung die Herrschaft über das Strafverfahren einzuräumen, wie es namentlich geschehen würde, wollte man es von ihm abhängen lassen, durch die Anregung eines vielleicht ganz frivolen präjudiziellen Civilstreites das Strafverfahren zu verschleppen oder zu unterbrechen. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß der Strafrichter die vollständige und erschöpfende Erforschung des Sachverhaltes zu bewirken hat, daß er somit selbst auf Kosten einer Verzögerung des Verfahrens alles zu thun, und zu befördern hat, was ihm zur Begründung eines reifen und gerechten Urtheiles erforderlich scheint.

Demgemäß wird der Strafrichter einem präjudiziellen Civilstreit, welcher entweder bereits vor Eröffnung des Strafverfahrens anhängig gemacht ist, oder im Laufe des letzteren anhängig gemacht wird, einen aufschiebenden Einfluß auf die Strafverfolgung dann nicht einräumen, wenn entweder aus der Unerheblichkeit und inneren Unwahrscheinlichkeit des Vorbringens die Absicht des Beschuldigten hervorleuchtet, das Strafverfahren damit lediglich hinauszuschieben und zu verzögern, oder wenn er sich überzeugt hält, mit den ihm in der Untersuchung gebotenen Mitteln die civilrechtliche Frage vollständig erörtern und sicher entscheiden zu können.

Umgekehrt wird der Strafrichter die Strafverfolgung oder die Aburtheilung bis zur Entscheidung des präjudiziellen Civilpunktes aussetzen, wenn ihm die Behauptung des Beschuldigten als glaubwürdig erscheint und das angezogene civilrechtliche Verhältniß so beschaffen ist, daß eine genügende Erörterung und Feststellung desselben im Wege des Strafverfahrens nicht leicht erwartet werden kann (z. B., wenn zu der Würdigung einer angeblichen Unterschlagung ein Geschäftsverhältniß mit umfänglichen verwickelten Rechnungen zu prüfen ist).

---

*) Hye, die leitenden Grundsätze der österreich. StPO. v. 29. Juli 1853, (1854) S. 93, Note **.

Digitized by Google

Auch in den Fällen der letzteren Art wird aber der Strafrichter darüber zu wachen haben, daß nicht durch das Mittel der Anregung eines präjudiziellen Civilstreites das Strafverfahren in ungebührlicher Weise hinausgeschoben oder verschleppt werde. Er muß daher befugt sein, jederzeit die Einsicht der Akten des Civilprozesses zu verlangen und die Aufnahme und Fortsetzung der Strafverfolgung zu verfügen.

Speziellere Regeln lassen sich nicht wohl aufstellen, die konkrete Beurtheilung der Frage muß vielmehr immer dem durch die oben angedeuteten Gesichtspunkte geleiteten strafrichterlichen Ermessen anheimgegeben werden. *)

Mit diesen Ergebnissen stimmen auch im wesentlichen die neuesten deutschen Strafprozeßordnungen überein, während im gem. deutschen Strafprozeß die Ansicht vorherrscht, daß solche Präjudizialpunkte von dem zuständigen Civilgerichte zu entscheiden und die Kriminaluntersuchung bis dahin auszusetzen sei. (Vgl. Planck, Mehrh. von Rechtsstreitigkeiten, 1844, S. 517. H. A. Zachariä im Archiv f. KrR. 1840, S. 406 f.) — So verfügt die Hannöv. StPO. v. 10. Novbr. 1850, §. 47: „wenn — das Urtheil des Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen, Präjudizialpunkte), so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letzteren im Civilverfahren ausgesetzt werden". (Es wird beigefügt, daß während dieser Aussetzung rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung ruht, und daß der Strafrichter in Fällen dieser Art dem Beschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheiles aufgeben könne, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Beschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde.) — Auch die K. Sächsische StPO. v. 11. Aug. 1855, Art. 129, stellt es in der That in das Ermessen des Strafrichters, wenn die Entscheidung einer Straffache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten abhängt und die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen oder fortzusetzen. — Die österreich. StPO. v. 29. Juli 1853, §. 4, schreibt nur für den Fall dem Strafrichter vor, den Ausgang des Civilstreites abzuwarten,

---

*) Schwarze im Komment. z. d. StPO. f. d. KR. Sachsen v. 11. Aug. 1855, Bd. I, S. 213 f. — Vgl. auch Küßner in Goltdammer's Archiv III, S. 516.

Digitized by Google

wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Gültigkeit einer Ehe abhängt, und darüber bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens bei den zuständigen Ehegerichten eine Verhandlung anhängig wurde. (S. dazu Hye's Kommentar).

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß ein präjudizielles Verhältniß dann nicht vorhanden, wenn die konnexe Civilsache zwar auf demselben thatsächlichen Fundament beruht wie die Strafsache, der Civilstreit aber nicht prinzipaliter auf die juristische Feststellung oder Anerkennung dieses Fundamentes gerichtet ist, sondern eine andere Intention verfolgt. So ist namentlich der durch ein Delikt veranlaßte Civil-Entschädigungsprozeß für das durch dieß Delikt hervorgerufene Strafverfahren nicht präjudiziell. Dieß bestätigt auch Art. 7 Nr. 2 des StGB., welcher die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung des Entschädigungspunktes mit der Strafsache im Wege des Adhäsionsprozesses zuläßt. — Demgemäß wird unter a. das Strafverfahren wegen betrügerischen Wuchers dadurch nicht suspendirt, daß der Damnifikat schon vor dem Beginn des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten einen Entschädigungsprozeß bei dem Civilgerichte anhängig gemacht hat. (OAGE. v. 25. Januar 1853, S. B. V, 19).

Art. 4 daselbst.

> Ergiebt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

1) Wenn sich bei der Verhandlung eines Civilprozesses ein zur Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung hinreichender Verdacht ergibt, und der Civilrichter ist zugleich der zuständige Untersuchungsrichter, so ist derselbe schon nach Art. 59 des StGB. II zur Eröffnung der strafrechtlichen Untersuchung verpflichtet, da hiernach die Untersuchung immer zu eröffnen ist, sobald der Untersuchungsrichter auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat. Ist zur Führung der Untersuchung ein anderes Gericht zuständig,

Digitized by Google

so hat der Civilrichter diesem die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Dieß gilt auch dann, wenn ein höheres Gericht bei Aburtheilung einer Civilsache einen zur Veranlassung eines Strafverfahrens hinreichenden Verdacht findet. Dem bayer. R. ist die Bestimmung des französischen Rechts unbekannt, wonach in einem solchen Falle das Appellgericht (die Anklagekammer) die Untersuchung selbst führen, resp. an sich ziehen kann (Cod. d'instr. crim. Art. 235—240).

Ob in einer Civilrechtssache ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht sich ergeben habe, hat der Richter zu ermessen. Findet er keine Veranlassung zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung, so hat die Parthei, welche hierauf antrug, kein Recht, hiegegen Beschwerde zu führen. OAGE. v. 20. März 1829, Bl. f. RA. II, S. 244.

2) Die Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 4 hängt innig zusammen mit der (aufrecht erhaltenen) Vorschrift des Art. 9, wonach das strafrichterliche Erkenntniß, durch welches eine der Entscheidung einer Civilsache präjudizirende Frage rechtskräftig entschieden werden soll, in dem Civilstreite die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheil wie zum Nachtheil des Beschuldigten haben soll. Sie ist zugleich eine besondere Anwendung der im Art. 3 Abs. 3 ausgesprochenen Regel. Ein solches präjudizielles Verhältniß einer Strafsache zu einer Civilsache ist namentlich dann vorhanden, wenn der Civilanspruch erst durch ein bestimmtes Strafurtheil begründet wird, z. B. der Entschädigungsanspruch wegen falscher Denunciation u. dgl. —

StGB. II. Art. 5.

Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Denunciationen finden sich StGB. II Art. 61—65.

Digitized by Google

Ob der Civilkläger bei Einleitung seiner Civilklage zugleich eine strafrechtliche Denunciation beabsichtigt hat oder nicht, ist nach dem Grundprinzip unseres Strafverfahrens ohne Erheblichkeit, und ist daher auch eine ausdrückliche Verwahrung des ersteren gegen die Einleitung des Strafverfahrens bedeutungslos, soferne nicht einer jener Fälle in Frage steht, in welchen dem Betheiligten ein Einfluß auf die Eröffnung des Strafverfahrens vom Gesetz eingeräumt ist. S. zu StGB. II, Art. 59. —

StGB. II. Art. 6.

So wenig sich die Civilgerichtbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtsache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichtes auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7 verordnet ist.

StGB. II. Art. 7.

Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung 1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen; 2) — — (aufgehoben).

Art. 6 spricht den Grundsatz aus, daß durch die Konnexität einer Civil- und Kriminalsache die ordentlichen Gränzen der Zuständigkeit der Civil- und Kriminaljurisdiktion nicht verändert werden, daß also in Folge eines solchen Verhältnisses weder die Zuständigkeit des Civilrichters noch die des Kriminalrichters eine Ausdehnung erlange.

Von dieser Regel macht Art. 7 zwei Ausnahmen.

Die eine (Art. 7 Ziff. 1) betrifft die schon zu Art. 3 des StGB. II erörterte Berechtigung des Strafrichters zur Untersuchung und Entscheidung aller privatrechtlichen Zwischenpunkte, welche eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen. Es ist hier nur noch hervorzuheben, daß die dem Strafrichter in dieser Beziehung zustehende Befugniß eine ausnahmslose ist und namentlich auch die Verhältnisse des Familienstandes und die Frage nach der Gültigkeit der Ehe umfaßt, während andere

Digitized by Google

StPGO. gerade in der letzteren Hinsicht Ausnahmen machen (Oesterreich. StPO. §. 4 Abs. 4). —

Eine andere Ausnahme bildete der nach dem StGB. Art. 7 Nr. 2 zugelassene Adhäsionsprozeß. Der Betheiligte ist berechtigt, die Erstreckung der Untersuchung und Entscheidung der Rechtsache auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadenersatz oder Genugthuung von dem Strafrichter zu verlangen. — Durch das StPG. Art. 368 ist der Art. 7 Ziff. 2 des StGB. II aufgehoben; Art. 205 Abs. 2 des StPG. bestimmt ausdrücklich, daß der Entschädigungsanspruch des Beschädigten der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten wird. — Man hielt es für bedenklich, durch die Zulassung der Klage der Civilpartei dem neu einzuführenden Strafverfahren einen fremdartigen Bestandtheil beizumischen, und dadurch die Gefahr einer Verwirrung und Verzögerung, unter Umständen auch wohl einer Herabwürdigung der Formen des Strafprozesses herbeizuführen.

Der Adhäsionsprozeß ist indeß damit nicht vollständig beseitigt. Er ist zulässig nach dem Gesetze über den Nachdruck v. 15. April 1840, Art. VI Abs. 2, Art. VII—IX. — Eben so nach dem Preßstrafgesetze v. 17. März 1850, Art. 8, 36 Abs. 2 und Art. 53. Desgleichen kömmt eine Verbindung der privatrechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz mit dem Strafverfahren vor in Forst- und Zollstrafsachen, sowie in anderen Defraudationsfällen, für welche der Adhäsionsprozeß nicht entbehrt werden kann.

Der Entwurf v. J. 1851 Art. 4, hat die Adhäsion ganz allgemein wieder für zulässig erklärt, soferne das Strafgericht nicht angemessen findet, jene Ansprüche zum Zweck weiterer Ausführung vor das Civilgericht zu verweisen. — Diesem Systeme huldigt auch nach dem Vorbilde des französischen Verfahrens, Cod. d'instr. crim. Art. 1 und 3, die Mehrzahl der neueren deutschen StPO. — Bad. StPO. Art. 328; Württemb. StPO. v. 1843, Art. 8 Ziff. 2, StPG. v. J. 1849, Art. 180 Abs. 1; Curhess. StPG. v. 31. Okt. 1848 §. 8 u. 125; Braunschw. StPG. v. 1849 §. 10; K. Sächs. StPO. v. 1855 Art. 431; nach der österr. StPO. §. 352 f. hat das Strafgericht den Schaden und die Entschädigung von Amtswegen zu ermitteln und festzustellen.

Digitized by Google

Art. 9 daselbst.

Gleiches gilt in entgegengesetztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte bloß von der Instanz entlassen worden ist, wesfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.

Der Art. 8 hatte dem civilrechtlichen Erkenntnisse, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten beigelegt, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprozesse zulässig sind.

Im entgegengesetzten Verhältnisse legt der Art. 9 dem strafrichterlichen Erkenntnisse, durch welches eine für die Entscheidung einer Civilsache präjudizirliche Frage rechtskräftig entschieden ist, volle Beweiskraft für das civilrechtliche Verfahren bei.

Die erste Bestimmung ist als unvereinbar mit der Befreiung des Strafrichters von gesetzlichen Beweisvorschriften durch das StPG. Art. 368 aufgehoben.

Die zweite ist dagegen stehen geblieben und muß aus dem Zusammenhange mit Art. 8 ergänzt werden.

Nachdem die Bestimmung des Art. wesentlich eine civilprozessuale Bedeutung hat, indem sie den Einfluß des Strafurtheiles auf das Civilverfahren feststellt und also eine Regel für den Civilrichter aufstellt, darf hier von einer eingehenden Erörterung Umgang genommen werden, und mögen hier einige Andeutungen über die Auffassung genügen, welche der Art. 9 in der bayerischen Praxis gefunden hat.

In oberstrichterlichen Erkenntnissen haben verschiedene Ansichten ihrne Ausdruck gefunden.

a) Die ganze Vorschrift des Art. 9 sei als hinweggefallen zu betrachten, weil die frühere Zuständigkeit des Kriminalgerichtes über den Civil-

Digitized by Google

punkt (vermöge der Adhäsion) aufgehoben sei, somit das Strafprozeßgesetz darüber nichts mehr zu bestimmen habe, wie im civilgerichtlichen Verfahren der Richter seine Ueberzeugung zu schöpfen habe. OAGE. v. 17. Juni 1854, Bl. f. RA. XIX, S. 363. — Allein Art. 9 hat keineswegs nur den Adhäsionsprozeß im Auge, dessen Eintreten ja auch nach Art. 7 Abs. 2 immerhin zufällig war. Mit dem Adhäsionsprozesse ist nur die formelle keineswegs aber auch die materielle Verbindung der Civil- und Kriminalsache hinweggefallen. Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, auch wenn er für den Strafrichter die gesetzliche Beweistheorie abschafft, eine Beweisnorm für den Civilrichter beizubehalten, und der Umstand, daß eine solche ihren Platz richtiger in einem Systeme des Civilprozesses statt in dem des Strafprozesses finden würde, kann ihrer verbindenden Kraft keinen Eintrag thun.

b) Eine andere Ansicht geht dahin: der Art. 9 im Zusammenhalte mit Art. 8 räume dem Straferkenntnisse nur dann volle Beweiskraft für den Civilprozeß ein, wenn dasselbe auf solche Beweise gegründet sei, welche *nach den Vorschriften der Gerichtsordnung* über die Beweisführung im Civilprozesse in formeller und materieller Hinsicht geeignet sind, dem Civilrichter die rechtliche Ueberzeugung über die in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu verschaffen. Die strafgerichtlichen Verhandlungen kämen daher nur unter dem Gesichtspunkte von Urkunden in Betracht und können den Kläger von der Auflage des Beweises nicht befreien. OAGE. v. 10. Septbr. 1852 (Bl. XVIII, 183 f.). — Hiemit wird aber in der That die Verfügung des Art. 9 inhaltlos gemacht, da dann nicht das strafrichterliche Erkenntniß Beweis macht, vielmehr die im Laufe des Strafverfahrens aufgenommenen Protokolle nach den civilprozessualen Regeln der Beweisführung in Betracht kommen.

c) Man geht von dem Wortsinn des Art. 9 aus und beschränkt die bedingende Voraussetzung der unmittelbaren Beweiskraft des strafrichterlichen Erkenntnisses auf die allgemeine, abstrakte Zulässigkeit der demselben zu Grunde liegenden Beweismittel im Civilprozesse.

Da nun die im Strafverfahren wirksamen Beweismittel sammt und sonders auch im Civilverfahren zulässig und wirksam sind, so muß jedenfalls dem strafrichterlichen Schulderkenntnisse volle Beweiskraft im Civilprozesse eingeräumt werden; die durch die rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung festgestellte Thatsache der Schuld des Beklagten muß auch für den Entschädigungsprozeß unmittelbar als vollkommen erwiesen gelten u. s. w. (Dieß ist namentlich auch in dem Fall zu behaupten, wenn die Verurtheilung auf Indizienbeweis beruht. Zwar erfordert der Präsumtionenbeweis im Civilprozesse noch die Ergänzung durch Eid. Allein darum hört er noch nicht auf, ein im Civilverfahren *zulässiges* Beweismittel

Digitized by Google

zu sein und nur die Zuläſſigkeit iſt im Art. 9 resp. 8 zur Bedingung gemacht.) — Das Strafurtheil bildet ſomit im Civilprozeſſe ein Notorium im Sinne der Gerichtsordnung Kap. 12 §. 5 und braucht ſomit nur allegirt zu werden. — OAGE. v. 1851 u. 1852. (Zink) in den Bl. f. RA. XX, 113 f. — OAGE. v. 16. Okt. 1855, Bl. N. F. I, S. 74. — Was dagegen die Beweiskraft eines ſtrafrichterlichen Urtheiles auf Freiſprechung für den darauf folgenden Civilprozeß anlangt, ſo wurde vom OGH. in einem Erk. v. 23. Febr. 1856 (Bl. f. RA. N. F. I, S. 485) angenommen, daß ſich zur Beantwortung dieſer Frage ein durchgreifender Grundſatz nicht aufſtellen laſſe, daß vielmehr für jeden einzelnen Fall deſſen beſondere Eigenthümlichkeiten Maß zu geben haben.

Art. 10 daſelbſt.

Durch Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari), durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Unterſuchungsprozeß weder aufgehoben, noch deſſen Anfang, wenn ſonſt rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

Vgl. hierüber die Bemerkungen zu Art. 3 des StGB. II.

Art. 11 daſelbſt.

III. Von der Strafgerichtbarkeit. Von den unterſuchenden Behörden.

Die Unterſuchung ſowohl über Verbrechen als Vergehen iſt, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgeſetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden beſonders zugewieſen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten, innerhalb ihres Bezirkes übertragen[1]), vorbehaltlich des beſonderen Gerichtsſtandes bevorzugter Perſonen oder Sachen[2]).

1) Siehe hierüber die Bemerkungen zu dem gleich folgenden Art. 1 des StPG.

2) Eine Befreiung von dem gemeinen Gerichtsſtande in Strafſachen hatte ſich auch in Bayern in einer doppelten Richtung entwickelt. Es ſind theils gewiſſe Stände dem gemeinen Gerichtsſtande entzogen und einem beſonderen unterworfen (Forum privilegiatum ratione personarum, perſön-

Digitized by Google

lich befreiter Gerichtsstand), theils sind gewisse Klassen von Uebertretungen den persönlichen Gerichten entnommen und an andere Behörden gewiesen (Forum privilegiatum ratione causae, sachlich gefreiter Gerichtsstand).

Ueber den sachlich gefreiten Gerichtsstand s. zu Art. 29 des StGB. II.

Was die persönlich befreiten Gerichtstände anlangt, so sind nach der Gesetzgebung vor d. J. 1848 nachstehende anerkannt:

a) Der gefreite Gerichtstand der Militärpersonen vor den Militärgerichten. StGB. Art. 27. VU. Tit. 9 §. 7.

b) Für die Häupter der standesherrlichen Häuser ist als Untersuchungsgericht das Appellationsgericht kompetent; die Entscheidung über Vergehen hat dasselbe Appellationsgericht in erster, das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz. Ueber Verbrechen derselben richtet ein vom König angeordnetes Standesgericht von Ebenbürtigen, nöthigenfalls unter Ergänzung aus den Reichsräthen, aus 6 oder 8 Mitgliedern gebildet, nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches (II. Art. 48—50). Den Vorsitz führt in erster Instanz bei Verbrechen der Präsident des Oberappellationsgerichtes, in zweiter Instanz der Justizminister als Großrichter des Reichs. VU. Beil. IV §. 8 f.

c) Die übrigen Adeligen genießen nach der VU. Tit. V §. 4 Nr. 3 einen vor dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in (bürgerlichen und) strafrechtlichen Fällen.

In der 5. Beil. zur VU. §. 11 ist dieses Privilegium genauer ausgeführt.

Die Adeligen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster, und vor dem k. Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adeligen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Den Adeligen aller Kategorien ist hiemit in strafrechtlichen Fällen ein befreiter Untersuchungsgerichtsstand eingeräumt.

Hinsichtlich der Aburtheilung ist auch für die erblichen Reichsräthe kein Privilegium gewährt, da peinliche Sachen oder Verbrechenssachen schlechthin — jure communi — in erster Instanz vor den Appellationsgerichten und in zweiter vor dem Oberappellationsgerichte zur Aburtheilung kommen.

Den Geistlichen, den Kollegialräthen und höheren Beamten ist durch VU. Tit. V §. 5 derselbe befreite Gerichtsstand wie den Adeligen zugewiesen.—

Aus der Gesetzgebung seit d. J. 1848 ist Folgendes anzuführen:

Digitized by Google

a) Der Entw. zu dem Grundlagengesetze Art. 11 enthält die Bestimmung: „in allen Fällen, in welchen verfassungsmäßig ein befreiter Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten stattfindet, treten diese sowohl in bürgerlichen Streitsachen als auch in Strafsachen an die Stelle der Bezirksgerichte." Dieser Art. wurde von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, „weil die Standesherren und die erblichen Reichsräthe auf ihren privilegirten Gerichtsstand zu verzichten gedenken." Verh. d. K. d. RR. v. J. 1848 I. Beil. Bd. S. 176. Dafür wurde auf den Antrag der Kammer der Abgeordneten als 2. Art. in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen: „der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten (und des Fiskus) soll aufhören."

b) Bei der Vorlage des Entwurfes über die Gerichtsverfassung und die Einführung der Staatsanwaltschaft an die Gesetzgebungsausschüsse ging die Regierung von der Ansicht aus, daß der privilegirte Gerichtsstand während der Dauer der gegenwärtig zu berathenden provisorischen Gesetzgebung noch als fortbestehend zu erachten sei.

Der Gesetzentwurf enthielt in Art. 19 die Bestimmung: „Angeklagte, welchen bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ein befreiter Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte zukömmt, werden (vorbehaltlich der Vorschrift des §. 8 Beil. IV der VU.) vor einen bei dem Appellationsgerichte gebildeten Assisenhof gestellt, und in denjenigen Fällen, die nicht vor das Schwurgericht gehören, bei dem Appellationsgerichte in erster und bei dem Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt." Verh. d. GGA. d. K. d. RR. Beil. Bd. I. 138. — Die Motive zu Art. 1 des angef. Entw. (a. a. O. S. 142) anerkennen, daß die Untersuchung bis zu dem Eintritte einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung denjenigen Gerichten überlassen bleibe, welche bisher die Untersuchung zu führen hatten, und daß selbst die Appellationsgerichte hinsichtlich derjenigen Personen, welche ihren Gerichtsstand vor denselben haben, zur Führung der Voruntersuchung zuständig bleiben sollen, da die verfassungsmäßigen Vorschriften über den befreiten Gerichtsstand in Strafsachen nach dem hierüber erlassenen Gesetzesentwurf erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches über das Verfahren in Civil- und Strafsachen außer Wirksamkeit treten werden, weshalb denn auch der Art. 28 des StGB. II. nach dem Entwurfe nicht aufgehoben sein sollte.

In gleichem Sinne nahm der Entwurf über die Voruntersuchung (GGA. d. K. d. A. Beil. I S. 74) im Art. 40 die Möglichkeit an, daß die Voruntersuchung bei dem Appellationsgerichte zu führen sei, und die Motive (a. a. O. S. 95) erklären diese Vorschrift zur Zeit noch für erforder-

Digitized by Google

lich, weil der befreite Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten erst mit Einführung der neuen Gesetzgebung wegfallen werde.

Auch bei den Berathungen der Gesetzgebungsausschüsse hat die Staatsregierung die von gewichtigen Stimmen in den Ausschüssen getheilte Ansicht festgehalten, daß bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung und Prozeßgesetzgebung der befreite Gerichtsstand noch fortdaure; davon ausgehend: daß das Grundlagengesetz nur die Grundlage für die künftige Gesetzgebung zu bilden, daß also seine Bestimmungen nur in die künftigen Gesetzbücher aufzunehmen seien; ferner, daß die Ausschüsse durch das Ges. v. 12. Mai 1848 Art. 1 lediglich ermächtigt seien, diejenigen Abänderungen der bestehenden Gerichtsorganisation zu treffen, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen d. d. Rh. ein mündliches öffentliches Strafverfahren einzuführen, daß aber zu diesem Ende die Abschaffung des priviligirten Gerichtsstandes nicht nothwendig sei, da es Länder gebe, in welchen der privilegirte Gerichtsstand neben dem öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahren bestehe; daß somit den Ausschüssen die Ermächtigung zu der eine Verfassungsänderung enthaltenden Abschaffung des privilegirten Gerichtsstandes fehle, und in der Streichung der Art. 19 und 40 des Entwurfes eine Ueberschreitung der Kompetenz, und demnach eine Verfassungsverletzung enthalten sei.

Bei den Berathungen der Gesetzgebungsausschüsse gewann indessen die andere Ansicht die Oberhand, daß der privilegirte Gerichtsstand bereits durch den Art. 2 des Grundlagengesetzes definitiv aufgehoben sei, und daß diese Aufhebung zur Durchführung des neuen Verfahrens nothwendig sei. Beide Ausschüsse nahmen einstimmig an, daß nicht nur der befreite Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte, sondern überhaupt jeder (persönlich) befreiter Gerichtsstand (mit Ausnahme des Forum militare) beseitigt werden wollte. Demgemäß wurde Art. 28 des StGB. II gestrichen, und der zu Art. 1 des Entwurfes über die Gerichtsverfassung beantragte Beisatz (GGA. d. K. d. RR. Prot. Bd. II S. 204), welcher jeden Zweifel durch eine ausdrückliche Vorschrift beseitigt haben würde, wurde blos deshalb abgelehnt, weil sich derselbe neben der Aufhebung des Art. 28 als überflüssig darstelle.

Die Auffassung des Gesetzgebungsausschusses hat sich das Justizministerium angeeignet. Durch E. v. 11. Jan. 1849, Bl. f. RA. Bd. 14, 7*, Fertig I, S. 1, hat es auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes ausgesprochen, daß von der Gewährung eines privilegirten Gerichtsstandes in Strafsachen auf Grund der Bestimmungen der BU. Tit. V §. 4, 5 und Beil. V §. 11 fortan nicht weiter die Rede sein könne. — Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. Juli 1850 bestimmt in Art. 67, der nach der

Digitized by Google

Regierungsvorlage von beiden Kammern unverändert angenommen wurde, „daß die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in dem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichtsstände an dem nach Art. 64 festzusetzenden Tage aufhören.“ „Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus.“ — Der hiefür in Aussicht genommene Tag ist freilich nicht festgesetzt worden. — Auch in dem Gesetze v. 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverf. und das ger. Verfahren in den Landestheilen d. d. Rh. betr., ist die Aufhebung der persönlich privilegirten Gerichtsstände nicht zur Ausführung gebracht. —

So unbezweifelt die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes schlechthin dem Geiste des neuen Verfahrens entspräche, und so entschieden sich der übereinstimmende Wille der Staatsregierung und der Kammern des Landtages für diese Aufhebung kundgegeben hat, so fehlt es doch bisher an einem Akte der Gesetzgebung, durch welchen diese Aufhebung wirklich herbeigeführt worden wäre.

Denn was zuvörderst den befreiten Gerichtsstand der Standesherren anlangt, so beruht dieser auf der Garantie der deutschen Bundesakte (Art. 14 Ziff. 3), und hinsichtlich der Ausführung desselben ist von der Bundesakte auf die k. bayer. Deklaration v. J. 1807 verwiesen, welche den Standesherren ein Gericht von Standesgenossen zuspricht. Man kann daher der Landesgesetzgebung, auch wenn ihr die genauere Feststellung der Ausführung jenes Gerichtsstandes und demgemäß auch eine Abänderung seiner Modalität zusteht, schwerlich das Recht der völligen Aufhebung des Privilegiums einräumen. Hiezu wäre ein förmlicher rechtsgültiger Verzicht der standesherrlichen Familien eines betreffenden Landes unerläßliche Voraussetzung.

Aber auch der von den Gesetzgebungsausschüssen intendirten Beseitigung des befreiten Untersuchungsgerichtsstandes der Adeligen und der ihnen in diesem Betrachte gleichgestellten steht ein erhebliches Bedenken entgegen. Nicht deshalb, weil jene Befreiung auf einer Bestimmung der VU. beruht, da ja die Gesetzgebungsausschüsse schlechthin ermächtigt waren, die nothwendigen Abänderungen der Gerichtsorganisation zu treffen, wobei es gleichgültig sein muß, in welchem Gesetze die abzuändernden Bestimmungen aufgestellt sind. Wohl aber aus dem Grunde, weil diese Aufhebung des befreiten Untersuchungsgerichtsstandes für die Einführung des mündlichen öffentlichen Strafverfahrens nicht als nothwendig erscheint, nur zur Feststellung der nothwendigen Maßregeln aber die Gesetzgebungsausschüsse die Vollmacht der Stände erhalten haben.

Digitized by Google

Die Art. 12—16 des StGB. II, von urtheilenden Gerichten, vom Verhältnisse der Strafgerichte unter sich und zwar der niedern zu den ihnen vorgesetzten, sind aufgehoben und ersetzt durch StPG. Art. 3—18.

StGB. II. Art. 17.

Von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behörden zu einander.

Alle Strafgerichte des Königreiches sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hülfs- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich sein mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

Ueber dem Grundsatze der gegenseitigen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der koordinirten inländischen Strafgerichte steht die höhere Anforderung eines solidarischen Zusammenwirkens derselben für die Zwecke der Strafrechtspflege. Hieraus entspringt die Verpflichtung der koordinirten Strafgerichte, dem in einer Strafsache zuständigen Richter auf dessen Ersuchen und eben so unaufgefordert thunliche Förderung und Unterstützung zu gewähren, zur Erforschung und Ausmittelung des Thäters wie für die Sammlung und Herstellung der Beweise und den Vollzug des Strafurtheiles.

Die Ersuchungsschreiben sind erforderlichen Falles mit jenen Aufklärungen und Mittheilungen — nach Umständen mit Abschriften oder Auszügen von Akten — zu versehen, welche das ersuchte Gericht bedarf, um die requirirte Handlung zweckgemäß und erfolgreich vorzunehmen. Bei solchen Handlungen, welche, wie die Verhaftung, eine persönliche Verantwortlichkeit des Richters involviren, ist der Judex requisitus berechtigt zu verlangen, daß er in den Stand gesetzt werde, sich von der Rechtmäßigkeit der requirirten Maßnahme zu überzeugen, da er durch die vorausgegangene Requisition der eigenen Verantwortlichkeit keineswegs enthoben wird *).

Im einzelnen kömmt noch zu bemerken:

1) Requisitionen, welche an ein Kreis- und Stadtgericht gestellt wer-

*) S. Mittermaier's Strafverfahren §. 47 Note 10.

Digitized by Google

den, sind vorzugsweise durch den ständigen Untersuchungsrichter zu erledigen, soferne ihm die anhängigen strafrechtlichen Untersuchungen hiezu Zeit lassen. Gegentheiligen Falles hat der Gerichtsvorstand andere Gerichtsmitglieder mit der Erledigung von dergleichen Requisitionen zu beauftragen, hiebei aber geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß wo möglich dieselben Gerichtsmitglieder für diesen Geschäftszweig verwendet werden. JME. v. 1. März 1849 (Bl. f. RA. XIV, EBl. S. 9; Fertig I S. 2).

2) Der Judex requisitus ist verbunden, dem Ansinnen ungesäumt nachzukommen und dem ersuchenden Gerichte die bezüglichen Aktenstücke zu übersenden. Kann er der Requisition nicht nachkommen, so hat er dem requirirenden Richter davon Mittheilung zu machen. Eben so ist vorläufige Anzeige zu erstatten, wenn zur Ausführung der requirirten Handlung längere Zeit erforderlich ist.

3) Die Kosten der requirirten Handlung sind von dem requirirten Gerichte dem requirirenden aufzurechnen.

Im Anschlusse hieran mögen die Grundsätze über die Rechtshilfe gegenüber den Gerichten und Behörden anderer Staaten ihre Erörterung finden, wobei indessen von der Auslieferung Umgang genommen wird, da auf dieselbe zu Art. 30 des StGB. II einzugehen ist.

In der bayerischen Rechtsübung ist der Grundsatz anerkannt, daß im Allgemeinen den Gerichten und Behörden fremder Staaten die zum Zwecke der Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen erbetene Rechtshilfe zu gewähren und hinwiederum auch denselben im Interesse unserer Strafrechtspflege anzusinnen sei (Molitor in den Bl. f. RA. Bd. X S. 333).

Einzelnen Staaten gegenüber ist der Umfang und die Form der zu gewährenden Rechtshilfe theils im Allgemeinen, theils in einzelnen Beziehungen zum Gegenstand besonderer Verträge gemacht. So bezieht sich namentlich der zwischen Bayern und Württemberg u. d. 7. Mai 1821 abgeschlossene Jurisdictionsvertrag auch auf die zum Zwecke des Strafverfahrens gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe (Reg.-Bl. d. J. 1821 S. 867).

In Anwendung des obigen Grundsatzes ist namentlich ausgesprochen,

a) daß einzelne Aktenstücke oder Sachen, welche zum Thatbestande gehören, auf Ersuchen den ausländischen Behörden, soferne dieses ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchungen geschehen kann, und gegen baldmöglichste Rücksendung mitgetheilt werden sollen. VO. v. 24. Novbr. 1815 (Lith. Samml. Nr. 109. Doppelmayr S. 213). — In der Uebereinkunft der k. bayerischen Staatsregierung mit der Krone Preußen bezüglich der Korrespondenzen der beiderseitigen Gerichtsbehörden v. 27. Mai

Digitized by Google

1834 (Reg.-Bl. d. J. 1834, S. 811) ist in Art. 8 insbesondere verfügt, daß bei Mittheilung von Kriminalakten Corpora delicti nur in so fern übersendet werden können, als solche überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

Dagegen soll nach der angezogenen Verordnung die Auslieferung ganzer Untersuchungsakten in Urschrift von ausländischen Behörden nicht gefordert, noch denselben bewilligt werden, und sind zugleich unsere Gerichte angewiesen, das Ersuchen um Abschriften auf jene Aktenstücke zu beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind*).

b) Die Stellung von bayerischen Unterthanen an ausländische Gerichte als Zeugen in (bürgerlichen oder) peinlichen Rechtssachen soll nur ausnahmsweise und zwar dann stattfinden, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoszirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen oder Mitschuldigen zur gleichen Rekognoszirung eines Verbrechers oder zur Konfrontation erforderlich ist, oder wenn die Vernehmung des Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen. VO. v. 24. Novbr. 1815 (Lith. Samml. Nr. 109 Ziff. 1; Doppelmayr S. 178 u. 213). — Im Einklange hiemit verordnet auch der Jurisdiktionsvertrag mit Württemberg (§. 27) die persönliche Stellung der Zeugen nur für solche Fälle, wo die persönliche Gegenwart des Zeugen am Orte der Untersuchung nothwendig ist, und zwar gegen volle Vergütung der Reisekosten oder der Versäumniß.

c) In keinem Falle sind ausländische Strafurtheile im Inlande zu vollziehen, wie denn auch dieser Vollzug in der Regel schon wegen der Verschiedenheit der Strafarten in den einzelnen Ländern unausführbar wäre. — S. insbes. wegen Württemberg: S. B. IV, S. 284. — Vgl. Oesterr. StPO. §. 36.

Die Requisitionen um Vollziehung des Erkenntnisses gegen einen im Auslande verurtheilten Inländer im Kostenpunkte sind im Allgemeinen zu vollziehen, soferne der Verurtheilte auch nach diesseitigen Gesetzen in die Kosten hätte verurtheilt werden müssen. JME. v. 27. Septbr. 1823 (Doppelmayr S. 291). — Der Jurisdiktionsvertrag mit Württemberg (§. 24) stipulirt schlechthin die Vollziehung der in dem einen Staat gefällten Strafurtheile im Kostenpunkte an den im Territorium des anderen Staates gelegenen Gütern des Verurtheilten. — Dasselbe ist durch

*) Vgl. auch Arnold's prakt. Erört. (1844), Heft 1, S. 88 f.

Digitized by Google

BO. v. 26. Juli 1826 (Spieß S. 46) hinsichtlich der Straferkenntnisse kurhessischer Gerichte gegen bayerische Unterthanen bestimmt.

Nach Analogie dieser letzteren Bestimmung, aber eben so auch schon vermöge des allgemeinen Grundsatzes der Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe unter befreundeten Staaten wird auch bezüglich anderer Verpflichtungen, welche gelegentlich eines im Auslande eingetretenen strafrechtlichen Verfahrens eingegangen worden sind, die Rechtshilfe nicht zu verweigern sein. — So hat der bayerische Kassationshof für die Pfalz i. J. 1845 den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß die im Inlande für den im Auslande einer Untersuchung Unterworfenen aufgerichtete Kaution, im Falle der Verwirkung der letzteren, bei den inländischen Gerichten mit Wirksamkeit eingeklagt werden könne (Molitor in den Bl. f. RA., X, S. 321).

Was die formelle Beschäftigung der Requisitionen gegenüber den Behörden fremder Staaten anlangt, so werden dieselben unter Behörden der deutschen Bundesstaaten durch direkte Korrespondenz vermittelt. — Ausdrücklich anerkannt ist die Zulässigkeit gegenseitiger unmittelbarer Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden gegenüber der Krone Preußen durch Uebereinkunft vom 27. Mai 1834, Art. 1 (Reg.-Blatt d. J. 1834 S. 811). Eben so gegenüber dem Großherzogthum Hessen, dem Königreiche Hannover und dem Gh. Baden, und zwar haben hiebei unsere (8) Appellationsgerichte jedes die Gerichte seines Kreises zu vertreten. Auf Seite der genannten fremden Staaten sind bestimmte Gerichte speziell dafür bezeichnet. S. BO. v. 12. Febr. 1818 (Allgem. Intell.-Bl. d. J. S. 192; Doppelmayr S. 148); vom 12. Juli dess. J. (ebendort S. 757); neuerdings ist auch mit der k. k. österreichischen Regierung die Uebereinkunft getroffen, daß den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet sein soll, soferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege nothwendig machen. JME. v. 20. März 1857. (Zeitschr. Bd. IV S. 1 f.)

Mit den Behörden außerdeutscher Regierungen ist dagegen den Gerichten und Staatsbehörden jede direkte Kommunikation in Strafsachen untersagt. Dieselben haben die zu erlassenden Requisitionen und sonstigen Mittheilungen an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden und dieses hat durch Vermittelung des k. Staatsministeriums des Aeußeren dieselben weiter zu befördern. Dieses Verfahren ist durch eine Reihe von Justizministerialentschließungen eingeschärft, und zwar ohne Rücksicht ob

Digitized by Google

Auslieferungsverträge bestehen oder nicht. — (Ausnahmsweise sind nach den bisher getroffenen Bestimmungen die Gerichte und Staatsbehörden ermächtigt, mit den französischen und belgischen Gerichtsbehörden unter gewissen Voraussetzungen in Strafsachen in direkten Verkehr zu treten, worüber unten zu StGB. II Art. 31 das weitere vorkommen wird.) S. JME. v. 17. Febr. 1816, 12. Febr. und 12. Juli 1818, vom 30. Juli 1824, 27. März 1834 (Doppelmayr S. 147), vom 15. Dezbr. 1850 (Fertig I S. 101; II S. 197); v. 28. Juni 1853 (Fertig II S. 135 Abs. 1).

Nur in außerordentlichen und besonders dringenden Fällen ist es den k. Gerichten und Staatsanwälten gestattet, die an Behörden außerdeutscher Staaten oder an die im Auslande bestehenden k. Gesandtschaften, Konsulate und Agentschaften gerichteten Schreiben unmittelbar an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren einzusenden; eine jede solche Abweichung vom regelmäßigen Geschäftsgange soll aber durch Anzeigebericht unter Anführung der Gründe bei der vorgesetzten Stelle gerechtfertigt werden, welche letztere den Bericht an das k. Staatsministerium der Justiz zur Vorlage zu bringen hat. JME. v. 28. Juni 1853 (Fertig II, S. 135).

Ganz ausnahmslos ist aber jetzt den k. Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den k. bayer. Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande untersagt, indem derselbe lediglich durch Vermittelung des k. Staatsministeriums des Aeußern zu geschehen habe. — Früher war es ausnahmsweise für ganz besonders dringende Fälle den k. Justiz- und Polizeibehörden gestattet, sich direkt, namentlich durch Benützung des Telegraphen mit dienstlichen Ansuchen an die k. Gesandtschaften und Konsulate zu wenden. Neuerlich hat jedoch das k. Staatsministerium des Aeußern den sämmtlichen bayerischen Gesandtschaften und Konsulaten die Weisung ertheilt, von nun an ohne Ausnahme nur solchen Requisitionen zu entsprechen, welche durch Vermittelung des genannten Staatsministeriums an sie gelangen, oder für deren Erledigung die Gesandtschaften und Konsulate vorerst die Genehmigung bei denselben erhalten haben werden. Demgemäß sind die Gerichtsbehörden und die Staatsanwälte durch JME. v. 27. Juni 1854 (Zeitschrift I, S. 309) angewiesen, jede unmittelbare Korrespondenz mit den k. Gesandtschaften und Konsulaten ausnahmslos zu unterlassen.—

Doch ist ihnen damit die Befugniß nicht benommen, sich mit ausländischen Behörden sei es auf telegraphischem oder auf gewöhnlichem Korrespondenzwege, jedoch ohne Inanspruchnahme der k. Gesandtschaften und Konsulate in unmittelbare Kommunikation zu setzen, soferne dieses ausnahmsweise nach der Beschaffenheit eines besonderen Falles mit Hinblick

Digitized by Google

auf die bestehenden Staatsverträge und Instruktionsverordnungen als zulässig und sachgemäß erscheint.

Indeß soll von dieser Befugniß nur mit Vorsicht und (bei Requisitionen von Auslieferung) nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein mit dem betreffenden auswärtigen Staate bestehender Auslieferungsvertrag es als unzweifelhaft erscheinen läßt, daß dem nachträglich auf diplomatischem Wege zu stellenden Gesuche um Auslieferung des provisorisch Verhafteten durchaus kein Hinderniß entgegen stehen kann.

Vgl. noch in besonderer Beziehung zu Nordamerika die IME. v. 15. Aug. 1853, bei Fertig II, S. 198. —

Schließlich ist noch zu erinnern, daß nach einem durchschlagenden Grundsatze des internationalen Rechtes die stillschweigende Voraussetzung der nach auswärts zu gewährenden Rechtshilfe immer die Gegenseitigkeit bildet. Soferne eine auswärtige Behörde eine bestimmte Rechtshilfe versagt oder doch nur unter besonderen sachlichen oder formellen Beschränkungen gewährt, ist ihr Ansuchen in der betreffenden Beziehung von Seiten unserer Gerichte ebenfalls abzulehnen oder doch nur unter gleichen Beschränkungen zu gewähren. — Hat somit das requirirte Gericht hierüber Zweifel, so hat es bei dem Obergerichte anzufragen, welches seinerseits das Erforderliche von dem Ministerium des Aeußern durch Vermittelung des Justizministeriums zu erholen hat.

StGB. II. Art. 18.

V Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Strafgewalt.

Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten, wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That, die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.

StGB. II. Art. 19.

Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genomme-

Digitized by Google

nem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu sein; auch

6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

StGB. II. Art. 20.

Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragestücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

StGB. II. Art. 21.

Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. Nr. 3 und Art. 20 vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich, zu wiederholen.

Die Polizei*) ist vermöge ihres ganzen Dienstkreises sowie durch

*) Das franz. Institut der gerichtlichen Polizei — police judiciaire, s. darüber

ihre Ausrüstung mit zahlreichen Beamten und Dienern vorzugsweise befähigt, der Strafrechtspflege förderliche Dienste zu leisten. Die Bewegungen des Verkehres und des öffentlichen Lebens überwachend, mit einem besonderen Augenmerk auf sicherheitsgefährliche Personen wie auf jene Vorkommnisse, welche die Quellen oder Anlässe der Verbrechen bilden, gelangt sie am sichersten und schnellsten zur Kenntniß verbrecherischer Vorfälle und ist zugleich am besten im Stande, dem Thäter nachzuspüren und Ueberführungsmittel gegen ihn zu sammeln, die Beweiserhebung durch die Gerichte zu sichern, den Verdächtigen zur Verwahrung und Verhaftung zu bringen.

Das Interesse der Strafrechtspflege erheischt es nun aber, daß die Cooperation der Polizei auf dem Gebiete der Strafverfolgung auf jene vorbereitende und fördernde Thätigkeit nicht beschränkt bleibe, daß ihr vielmehr auch die Vornahme von Untersuchungshandlungen gestattet werde, wenn diese ohne die Gefahr des Verlustes eines wichtigen Beweismittels nicht verschoben werden kann. Diese letztere Ermächtigung darf aber über das Allerdringendste und Unaufschiebliche nicht hinausgehen; der anomale Charakter derselben wird namentlich in der Bestimmung seinen Ausdruck finden müssen, daß jede in die Sache eingehende Vernehmung des Beschuldigten von Seiten der Polizeibehörde unstatthaft ist und daß das zuständige Untersuchungsgericht, soweit dieß nur immer thunlich, die Untersuchungshandlungen der Polizeibehörde wiederholen muß.

Dieß sind die leitenden Gedanken, aus welchen die Bestimmungen unseres StGB. über das Verhältniß der Polizeibehörde zu der Strafrechtspflege hervorgegangen sind, und welche durch das Strafprozeßgesetz in keiner Weise eine Aenderung erfahren haben *).

Die Polizeibehörden sind somit durch das StGB.

1. im Allgemeinen verpflichtet, die Strafgerichte in der Ausübung der Strafrechtspflege zu unterstützen; Art. 18, 19.

Diese Obliegenheiten und Befugnisse sind durch das Gem. Ed. §. 110 auch den Dorfpolizeibehörden, den Gemeindevorstehern übertragen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1) Die Anzeigepflicht (Art. 19 Ziff. 1) ist den Polizeibehörden nur gegenüber dem zuständigen Untersuchungsgericht vorgeschrieben. Die gleichzeitige Erstattung der Anzeige an den Staatsanwalt ist auch im StPG. nicht gefordert und auch keineswegs (wie ein Erläuterungsreskr. d. k.

besonders Hélie, traité, Vol. IV (1851) — ist unserem Prozeßsysteme fremd. Die neue sächs. StPO. hat dasselbe aufgenommen, Art. 75.

*) Im wesentlichen übereinstimmend k. sächs. StPO. v. 1855, Art. 76, 77.

Staatsministeriums des Innern v. 16. Febr. 1849 — bei Freudel, Wirkungskreis der Landgerichte, Nachtrag III, S. 193 — annimmt) aus der Befugniß abzuleiten, welche das StPG. Art. 23 den Staatsanwälten an den Kreis- und Stadtgerichten dahin einräumt, daß sie über alle strafbaren Handlungen, von welchen sie Kenntniß erlangen, bei den zuständigen Gerichten ihres Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen können. Denn hieraus folgt noch nicht, daß die Polizeibehörden durch unmittelbare Anzeigen an die Staatsanwälte diesen zur Erlangung jener Kenntniß behilflich sein müssen. Da die Eröffnung der Voruntersuchung Sache des Untersuchungsrichters ist, so wird der Zweck jener polizeilichen Kundgabe durch die Anzeige an den Untersuchungsrichter im wesentlichen und allgemeinen vollkommen erreicht. — Lehnt der Untersuchungsrichter auf die polizeiliche Anzeige hin ohne vorgängiges Benehmen mit dem Staatsanwalt die Eröffnung des Strafverfahrens ab, so kann sich die Polizei noch immer an den Staatsanwalt wenden (Brater's Bl. f. administr. Praxis I, S. 121, Not. 2). — Erklärt der Staatsanwalt, die ihm von der Polizeibehörde zur Untersuchung übergebene Sache auf sich beruhen lassen zu wollen, so ist es der Polizeibehörde unbenommen, die Sache durch Vermittelung der vorgesetzten Regierung zur Kenntniß und etwaigen Einschreitung an den Oberstaatsanwalt zu bringen. JME. v. 29. Jan. 1849 (Bl. f. RA. Bd. XIV, Erg. Bl. S. 95) *).

2) Die Befugniß der Polizeibehörde zur Vornahme polizeilicher Haussuchung, um dem noch unentdeckten Thäter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigen auf die Spur zu kommen (Art. 19, Ziff. 4), ist in mehreren Fällen durch Ministerialreskripte anerkannt. JME. v. 28. Mai 1815, v. 21. Dezbr. 1815, vom 10. Januar 1816 (Lith. S. Nr. 80, 129, 130). —

Eine gleiche Berechtigung wird ihr in eilenden Fällen hinsichtlich der Beschlagnahme von Gegenständen des Verbrechens sowohl als von Beweisstücken **) unter Beobachtung der in dieser Beziehung für den Richter ertheilten Vorschriften vermöge StGB. II, Art. 19 Ziff. 3 einzuräumen sein.

II. Die Untersuchungshandlungen, zu deren Vornahme die Polizeibehörden ausnahmsweise in eilenden oder Nothfällen durch Art. 19

*) Vgl. noch für den Fall, wenn die Polizeibehörde selbst darüber im Zweifel ist, ob die zu ihrer Kenntniß gelangte Uebertretung polizeilich oder kriminell strafbar sei, d. k. Entschl. v. 12. April 1816. — Bl. f. administr. Praxis Bd. I, S. 211.

**) Schwarze im Archiv f. CrR. 1849, S. 500. — k. Sächs. StPO. Art. 77.

Digitized by Google

Ziff. 3 und Art. 20 a. E. ermächtigt werden, sind Augenscheinseinnahme und Zeugenvernehmung.

Die letztere ist gemäß des im Art. 18 des StGB. II, a. E. ausgesprochenen Grundsatzes nicht nur behufs der Erforschung der Spuren des Verbrechens, sondern auch nach anderen Richtungen zulässig. So wird ohne Frage die Polizeibehörde zu möglichst umfassenden Zeugenvernehmungen ermächtigt sein, wenn der Damnifikat oder Zeuge tödtlich krank und also die Gefahr begründet ist, daß vor Ankunft des Untersuchungsgerichtes das Beweismittel verloren gehen möchte *).

Da den Polizeibehörden in solchen Fällen eine stellvertretende untersuchungsrichterliche Thätigkeit übertragen ist, so folgt schon hieraus, daß sie, soweit ihre Organisation und Besetzung dieß ermöglicht, an dieselben Normen gebunden sind, wie auch die Untersuchungsrichter selbst. — Hinsichtlich der Form schreibt der (noch gültige) Art. 233 des StGB. II in Erläuterung der Bestimmung des Art. 19 Ziff. 3 ausdrücklich vor, daß die polizeiliche Augenscheinseinnahme unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Art. 235—244 statt zu finden habe. — Allerdings ist auch den Gemeindevorstehern, welchen keine Aktuare zu Gebote stehen (Rev. Gem. Ed. a. a. O.), in eilenden Fällen die Vornahme von Untersuchungshandlungen gestattet. Aus dieser durch die Nothwendigkeit gebotenen Ausnahme läßt sich kein Schluß ziehen für die übrigen Polizeibehörden, welche in der Lage sind, einen Aktuar beiziehen zu können **).

Hinsichtlich der Zeugenvernehmung ist zwar die spezielle Bestimmung des Art. 276 des StGB. II, welche die förmliche Aufnahme der Zeugenaussage zu Protokoll fordert, durch das StPG. (Art. 368) aufgehoben. Da indessen nach Umständen auch solche Zeugenprotokolle einen erheblichen Einfluß auf das Beweisverfahren gewinnen können (StPG. Art. 166), so ist dringend zu wünschen, daß die Polizeibehörden wenn nur immer thunlich auch bei der Aufnahme der Zeugenprotokolle alle Formen beobachten, welche den Gerichten vorgeschrieben sind. —

Dergleichen Untersuchungshandlungen sind nun aber von den Polizeibehörden nur im äußersten Nothfall vorzunehmen. „Es wäre, wie die Bl. f. administr. Praxis I, S. 125 ***) mit Recht bemerken, unnütze Zeitverschwendung, wenn die Polizei an demselben Orte, an welchem auch das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, mit dem Bestohlenen, welcher einen von ihm erlittenen Diebstahl anzeigt, ein förmliches, auf die Einzeln-

*) S. Brater's Bl. f. administr. Praxis, a. a. O. S. 122.

**) A. M. Bl. f. administr. Prax. I, S. 123.

***) Vgl. Schwarze a. a. O. S. 485.

Digitized by Google

heiten des Vorganges sich erstreckendes Verhör vornehmen und das Protokoll hierüber dann dem Untersuchungsgerichte vorlegen wollte. Die Polizei genügt ihrer Pflicht, wenn sie die Hauptpunkte der Angabe ohne Verzug in einem kurzgefaßten Schreiben dem Untersuchungsgerichte bekannt gibt, und zugleich, soweit dieß für die Anordnung der polizeilichen Vigilanz erforderlich ist, zu ihren eigenen Akten vormerkt".

Aus gleichem Grunde wird die Polizeibehörde weder zu einer Leichenöffnung noch zur Durchsuchung von Papieren ermächtigt sein. Die Leichenöffnung ist nicht so dringend, daß nicht mit ihr einige Stunden bis zum Eintreffen des Richters gewartet werden kann, und zur Sicherung gegen Wegschaffung oder Vernichtung von Papieren wird regelmäßig die Beschlagnahme und Versiegelung hinreichen *).

III. Was den Polizeibehörden hinsichtlich der Verhaftung des Verdächtigen vorgeschrieben ist (Art. 19, Ziff. 4—7) gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Die Aufforderung, durch welche die Polizeibehörde verpflichtet wird, der Justizbehörde in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu sein (Art. 19 Ziff. 5), kann vom Untersuchungsrichter oder vom Staatsanwalt ausgehen (StPG. Art. 23 Ziff. 3.). Eine Kognition über die Gesetzmäßigkeit der Aufforderung kann der Polizeibehörde nicht eingeräumt werden, wohl aber eine Prüfung der formellen Erfordernisse des Verhaftsbefehles (StGB. II, Art. 125) **).

2) Die in der Prozeßordnung besonders vorgesehenen Fälle, in welchen auch die Polizeibehörden ermächtigt sein sollen, ohne vorhergegangenen besonderen richterlichen Verhaftbefehl den Thäter zu ergreifen, sind im StGB. II, Art. 126, Ziff. 1—5 mit Art. 127, dann Art. 120 und 128 Abs. 1 bezeichnet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Verhaftung und der Behandlung des Verhafteten hat sich die Polizeibehörde nach den Bestimmungen des StGB. II, Art. 51 Abs. 2, dann Art. 128 Abs. 2 und 3, Art. 129—132 zu richten. ME. v. 13. Juni 1813 und 6. Aug. 1814 (Döllinger B. S. XIII, S. 188 und 189).

---

*) Schwarze a. a. O. S. 395, läßt die Ausnahme zu, es müßte denn die Polizeibehörde Jemanden auf frischer That oder der Flucht verhaften und Grund zu der Annahme vorhanden sein, daß der Aufenthaltsort der übrigen Mitschuldigen oder der Aufbewahrungsort wichtiger Untersuchungsgegenstände, entwendeter Sachen u. s. w. durch Einsicht der Papiere des Verhafteten entdeckt werden würde.

**) Bl. f. adm. Prax. I, S. 125, Nr. 12.

Digitized by Google

Iſt die Verhaftung auf Anordnung des Unterſuchungsrichters erfolgt, ſo iſt der Verhaftete ſofort zur Herſtellung der Identität zu vernehmen. Erweiſt ſich ein Irrthum in der Perſon, ſo iſt der Eingebrachte ſogleich wieder zu entlaſſen, jedoch ſind dem Unterſuchungsrichter die aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich zu überſenden. StGB. II, Art. 128. Andernfalls iſt der Verhaftete mit den ihm nach Art. 130 abgenommenen Sachen ſowie die über die Verhaftung aufgenommenen Protokolle (Art. 131) dem zuſtändigen Unterſuchungsrichter zu überliefern (Art. 132).

Iſt die polizeiliche Verhaftung nicht auf richterliche Anordnung erfolgt, ſo kommen die Art. 152 u. 153, dann 20 des StGB. II zur Anwendung. Die Art und Weiſe des hienach mit dem Verhafteten vorzunehmenden Verhöres, welches auf den Inhalt der Anſchuldigung ſelbſt nicht erſtreckt werden darf, iſt im StGB. II durch die Art. 155—161 genauer beſtimmt. Dieſe Artikel ſind zwar aufgehoben (StPG. Art. 368), werden aber immer noch den Polizeibehörden zum ſichern Anhaltspunkt dienen *). —

An die allgemeinen Beſtimmungen des StGB. II ſind nunmehr die Grundſätze von der Gerichtsverfaſſung und von der Staatsanwaltſchaft anzureihen. Dieſe beruhen in Anſehung der Unterſuchungsgerichtsbarkeit auf dem Gerichtsverfaſſungsgeſetz v. 1. Juli 1856, im Uebrigen auf dem StPG. v. 10. Nov. 1848 Art. 3—29 *).

---

*) Vgl. auch Bl. f. adminiſtr. Praxis, Bd. I, S. 123 Not. — Nach den dargeſtellten Beſtimmungen iſt auch §. 108 und 110 des (rev.) Gemeinde-Edikts zu interpretiren, wogegen den einſchlägigen Beſtimmungen der Inſtruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 (Döllinger VS. Bd. XIII, S. 27 §. 38, 40, 89) dadurch derogirt iſt.

*) Der Eingang dieſes Geſetzes lautet: Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern u. ſ. w. Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheins nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung der hierzu durch das Geſetz vom 12. Mai dieſes Jahres (Geſetzblatt Stück 6) ermächtigten ſtändiſchen Ausſchüſſe folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 beſchloſſen, und verordnen:

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und von der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

1) Die Grundzüge der neuen Strafgerichtsverfassung für das diesrheinische KR. Bayern in Verbrechens- und Vergehenssachen sind durch das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 (Art. 8—12) nach dem Vorbild der rheinisch-französischen Strafgerichtsverfassung vorgezeichnet, abgesehen von der Cognition der untersten Gerichte über die geringsten Strafsachen und deren Recht des ersten Zugriffs hinsichtlich der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen.

Hiernach ist die Handhabung der Strafrechtspflege übertragen den Bezirksgerichten, den Appellationsgerichten, den Schwurgerichten, dem obersten Gerichtshofe als Kassationshof.

Die Bezirksgerichte haben die Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen zu führen; sie haben die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung und die erstinstanzliche Aburtheilung in Vergehenssachen, mit Ausnahme der Preßvergehen; sie konkurriren bei der Bildung der Schwurgerichte.

Den Appellationsgerichten ist die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen und die zweitinstanzliche Aburtheilung in den vor die Bezirksgerichte gewiesenen Vergehenssachen zugetheilt.

Die Schwurgerichte haben die Verbrechen, dann die ihnen gesetzlich zugewiesenen Vergehen abzuurtheilen.

Endlich der oberste Gerichtshof hat die Gesetzmäßigkeit und Einheit der Rechtsprechung in Strafsachen zu überwachen und bildet für die Entscheidungen der Appellations- wie der Schwurgerichte die Kassationsinstanz. —

Diese Grundzüge der neuen Strafgerichtsverfassung haben durch das StPG. Art. 1—18, unter Aufhebung der Bestimmungen des StGB. II über die Strafgerichtsbarkeit der aburtheilenden Gerichte Art. 12—16, mit Ausnahme der erst neu zu organisirenden Bezirksgerichte und der Ausdehnung der Competenz der Bezirksgerichte auf die leichteren Verbrechen ihre Durchführung erlangt. Die den Bezirksgerichten zugedachten

Digitized by Google

Funktionen wurden einſtweilen den hiezu durch k. Verordnungen *) ausersehenen k. Kreis- und Stadtgerichten übertragen, und die Führung der Voruntersuchungen iſt denjenigen Gerichten vorbehalten, welche bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt waren, indem nur für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Untersuchungen ſtändige Untersuchungsrichter aufgeſtellt werden ſollen. (StPG. Art. 1, 2.)

Das Geſetz v. 25. Juli 1850, die Gerichtsverfaſſung betr. (Geſ.-Bl. v. J. 1850, S. 425 f.), hat das Inſtitut der Bezirksgerichte mit den ihm nach der rheiniſch-franzöſiſchen Einrichtung zukommenden Attributen in ſein Syſtem aufgenommen; von dort aus iſt dasſelbe nunmehr auch in das Geſetz vom 1. Juli 1856, einige Beſtimmungen über die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesſeits des Rheins betreffend (Art. 1, 20), übergegangen **). Dies Geſetz ſoll, ſofern nicht durch Regierungsverfügung die frühere Einführung erfolgt, am 1. Okt. 1857 in den Landestheilen dieſ. d. Rh. in Wirkſamkeit treten (Art. 29 des Geſ.). In jedem Kreiſe ſoll eine dem Bedürfniſſe entſprechende Anzahl von erſtinſtanzlichen Collegialgerichten unter dem Namen „Bezirksgerichte“ errichtet werden, welchen die geſammte Kompetenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte mit gewiſſen neuen Zuſtändigkeiten übertragen iſt. Sie haben ſomit die Unterſuchungsführung über die in dem Stadtbezirk verübten Verbrechen und Vergehen, die Verfügung auf die Voruntersuchung über die in dem ganzen Bezirk verübten Verbrechen und Vergehen, die Aburtheilung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche bisher den Kreis- und Stadtgerichten zugewieſen waren; ſie konkurriren bei der Bildung der bei ihnen abzuhaltenden Schwurgerichte. — Dazu kömmt als neue Zuſtändigkeit das Unterſuchungsrichteramt über jene im Bezirksſprengel verübten Verbrechen und Vergehen (ſo wie über die prozeſſualiſch als Vergehen zu behandelnden Uebertretungen), für welche früher die Landgerichte die Voruntersuchung zu führen hatten.

Hiemit hat die Umgeſtaltung der Strafgerichtsverfaſſung im Sinne des neuen Verfahrens ihren Schlußſtein erhalten, und ſind die Poſtulate des Grundlagengeſetzes auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ihrer Erfüllung entgegengeführt. —

---

*) Ah. VO. vom 10. Nov. 1848, die Beſtimmung des Strafgerichtsſprengels der Kreis- und Stadtgerichte betr., Reg.-Bl. v. J. 1848, S. 1177 f. — Ah. VO. v. 29. Juli 1854, das Kreis- und Stadtgericht München betr., Reg.-Bl. v. J. 1854, S. 569.

**) Erläutert durch Dr. Carl Edel, ord. Profeſſor der Rechte und der Staatswirthſchaft an d. Univ. Würzburg, Nördl. 1857.

Digitized by Google

Die die Einführung der Bezirksgerichte betreffenden ah. Vollzugsverordnungen sollen im I. Anhang mitgetheilt werden.

Ges. v. 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung u. d. gerichtl. Verfahren in den Landestheilen d. d. Rh. betr.

Art. 20.

Die Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind, so weit es thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen.

Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchung in denselben ständige Bezirksuntersuchungsrichter ernannt werden.

Für letztere gelten alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betr.

Dieselben haben die Diensteseigenschaft von Landgerichts-Assessoren und stehen unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind.

Die Bezirksgerichte sind ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen einzelne Voruntersuchungen, welche die zu ihrem Bezirk gehörigen Bezirksuntersuchungsrichter zu führen haben, an die Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu übertragen, sowie auch den Bezirksuntersuchungsrichtern Voruntersuchungen über einzelne Reate zu überweisen, die innerhalb desselben Bezirksgerichts, aber im Amtsbezirke anderer Untersuchungsrichter verübt worden sind.

Entsteht zwischen mehreren Untersuchungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

Digitized by Google

1) Das StGB. II, Art. 11 hatte die Unterſuchung ſowohl über Verbrechen als Vergehen, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgeſetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden beſonders zugewieſen worden, den hiezu ermächtigten k. Unterſuchungsgerichten innerhalb ihres Bezirks übertragen, vorbehaltlich des beſondern Gerichtsſtands bevorzugter Perſonen oder Sachen. (Vgl. Edikt vom 24. Juli 1808, Tit. II §. 13, Regbl. vom J. 1808, S. 1785. — Conſt. v. 1. Mai 1808, Tit. III §. V und Tit. V §. I; Regbl. v. J. S. 985). Es waren dies die Stadt- und Landgerichte, welche die Kriminaljurisdiktion in ihrem Bezirke hergebracht hatten, oder denen dieſelbe durch beſondere Verordnung beigelegt war. Den der Kriminalgerichtsbarkeit ermangelnden Untergerichten wurde indeß bald (durch k. VO. v. 12. Dez. 1813, L. S. Nr. 11) in der Eigenſchaft von Civiluntersuchungsgerichten die Unterſuchung über die in ihrem Bezirk vorgefallenen Vergehen, jedoch mit zahlreichen Ausnahmen, dann auch (k. VO. v. 18. Febr. 1816, L. S. Nr. 123) die Befugniß zur Anſtellung und Durchführung der Generaluntersuchung über Verbrechen, welche ſich in ihrem Bezirke zugetragen hatten, überwieſen *).

Das StPG. überträgt im Art. 1 die Führung der Voruntersuchung allen jenen Gerichten, welche bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt waren, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinſichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen, — alſo jedem Untergericht ohne Rückſicht auf deſſen frühere Jurisdiktionsverhältniſſe (Bl. f. RA. XIV, S. 49). — Zugleich wurden im Art. 2 die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen Räthen und Aſſeſſoren als ſtändigen Unterſuchungsrichtern übertragen, welche im Verhinderungsfall durch andere Gerichtsmitglieder erſetzt werden ſollen.

Dagegen iſt nun durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 1. Juli 1856 den Landgerichten jede Kriminaljurisdiktion abgenommen, dieſelben haben in ihrer Eigenſchaft als Landgerichte mit der Führung der Voruntersuchung nichts weiter zu thun. Das Geſetz geht im Anſchluß an die neuere deutſche Strafprozeßgeſetzgebung überhaupt von dem Grundſatze aus, daß in der Regel jene Gerichte, welchen die Aburtheilung in erſter Inſtanz zuſteht, auch die Unterſuchung zu führen haben. Demgemäß iſt die ordentliche Kriminaluntersuchungsgerichtsbarkeit ausſchließlich den Be-

*) S. Dr. Clem. Hellmuth, die k. bayer. Landgerichte d. d Rh. v. 24. März 1802 bis zur Gegenwart (Nördl. 1854) S. 36 f.

Digitized by Google

zirksgerichten übertragen, als welche überhaupt den Mittelpunkt der Strafrechtspflege bilden. Sie haben durch die ihnen angehörigen ständigen Untersuchungsrichter (ständige Untersuchungsrichter der Bezirksgerichte, bezirksgerichtliche Untersuchungsrichter) nicht nur für den Stadtbezirk, sondern auch für die Bezirke der ihnen zugetheilten Landgerichte die Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen soweit thunlich in der Regel zu führen.

Da jedoch die Zahl der Bezirksgerichte nicht allzusehr vermehrt werden kann, und da die Landgerichte nicht durch zu häufige Kriminalrequisitionen in Anspruch genommen werden sollen, so können in größerer Entfernung von dem Sitze des Bezirksgerichts für je einen oder mehrere Landgerichtsbezirke besondere Kriminaluntersuchungsbezirke gebildet werden, in welchen die Untersuchung über die dort verübten Verbrechen und Vergehen durch exponirte Untersuchungsrichter geführt werden soll.

Diese exponirten Untersuchungsrichter führen den Namen Bezirksuntersuchungsrichter (der Entw. hatte die Bezeichnung Kriminaladjunkt) und haben ihren Amtssitz am Landgericht.

Was die dienstliche Stellung dieser Bezirksuntersuchungsrichter anbelangt, so sind dieselben reine Justizbeamte, welche in Folge einer ständigen gesetzlichen Delegation eine Jurisdiktion auszuüben, welche an sich einen Bestandtheil der Jurisdiktion des betreffenden Bezirksgerichts bildet. Sie haben mit dem landgerichtlichen Dienste nichts zu thun. Ihr Beruf und ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Führung von Untersuchungen in ihrem Kriminaluntersuchungsbezirk.

Der Charakter eines Landgerichtsbeamten ist dem Bezirksuntersuchungsrichter nicht in dem Sinne beigelegt, als ob die ihm delegirte Kriminaljurisdiktion ein Bestandtheil der landgerichtlichen Jurisdiktion sein sollte, sondern lediglich um denselben an seinem Amtssitze der allgemeinen dienstlichen Oberaufsicht eines Oberbeamten und zwar des Landgerichtsvorstandes zu unterwerfen, an dessen Amtssitz er angestellt ist. Diese Oberaufsicht erstreckt sich aber nicht weiter als das Oberaufsichtsrecht des Bezirksgerichtsvorstandes über den Untersuchungsrichter am Bezirksgericht, während in allen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts und Appellationsgerichts gehörigen Disziplinarfragen die Untersuchungsrichter am Bezirksgericht und die exponirten Bezirksuntersuchungsrichter einander gleich stehen.

Im übrigen sind alle Bestimmungen, welche das StPG. v. 10. Nov. 1848 für die ständigen Untersuchungsrichter an den Kreis- und Stadtgerichten aufstellt, auch auf die ständigen Bezirksuntersuchungsrichter anzuwenden. (Aus dem Ausschußbericht v. 26. Mai 1856, §. 31, von Prof.

Digitized by Google

Dr. Edel, welchem entſprechend die jetzige Redaktion des Geſetzes angenommen wurde.)

Der Ernennungsmodus ſowohl der ſtändigen Unterſuchungsrichter am Bezirksgericht als auch der Bezirksunterſuchungsrichter iſt der Staatsregierung vorbehalten.

2) Dem Bezirksgericht iſt die Ermächtigung ertheilt, auf Antrag der Staatsanwaltſchaft aus erheblichen Gründen einzelne Ausnahmen von der gewöhnlichen Geſchäftsabtheilung nach Unterſuchungsbezirken innerhalb ſeines geſamten Amtsgebiets zu machen. So oft es zweckmäßig oder wünſchenswerth erſcheint, kann das Bezirksgericht dem einen oder andern der zu ihm gehörigen Unterſuchungsrichter eine in deſſen Bezirke angefallene Unterſuchung abnehmen, und einem andern Unterſuchungsrichter übertragen. —

Dieſe Ermächtigung geht von der Anſchauung aus, daß die ſämmtlichen zu demſelben Bezirksgerichte gehörigen ſtändigen Unterſuchungsrichter — die bezirksgerichtlichen wie die exponirten — in der That zuſammen ein Amt verſehen, daß nicht jeder über einen ſelbſtſtändigen Unterſuchungsbezirk geſetzte Unterſuchungsrichter eine ſelbſtſtändige Behörde bildet, ſondern daß ihnen zuſammengenommen die Handhabung der ordentlichen Kriminalunterſuchungsjurisdiktion des Bezirksgerichts übertragen iſt.

Hiermit iſt zugleich der ſchwerfällige Weg der Erholung eines Plenarbeſchluſſes des Appellationsgerichts, welcher außerdem nach Art. 4 und 5 des StPG. zum Behufe einer Delegation eingeſchlagen werden müßte, vermieden. (Ausſchußbericht, §. 34.)

3) Aus dem ſo eben angedeuteten Grundſatze ergibt ſich zugleich mit logiſcher Conſequenz die Schlußbeſtimmung des Artikel. Competenzirrungen unter mehreren demſelben Bezirksgerichte angehörigen Unterſuchungsrichtern ſind als eine innere Angelegenheit des Bezirksgerichts und als eine Frage der Geſchäftsrepartition anzuſehen und dürfen deßhalb von dem Bezirksgericht ſelbſt beſchieden werden, ohne daß die Sache nach Art. 3 des StPG. an das Appellationsgericht zu bringen wäre. (Ausſchußber. a. a. O.)

Digitized by Google

Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Juli 1856.

Art. 21.

Insoferne bei einem Bezirksgerichte oder für einen besondern Criminalbezirk die Aufstellung mehrerer Beamten als ständige Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichts oder der Vorstand des Landgerichts, bei welchem die Untersuchungsrichter des Criminalbezirks ihren Amtssitz haben, die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstand bestimmt.

Nach dem StPG. Art. 2 wurde auch für den ausgedehntesten kreis- und stadtgerichtlichen Untersuchungsbezirk nur ein ständiger Untersuchungsrichter aufgestellt, und dem Gerichtsvorstand blieb es überlassen, für den Fall der Verhinderung die Stelle des ständigen Untersuchungsrichters durch andere Gerichtsmitglieder zu ersetzen.

Nach dem Gerichtsverf. Ges. können

a) von Hause aus wegen größerer Ausdehnung des Sprengels für ein Bezirksgericht oder für einen Kriminalbezirk mehrere ständige Untersuchungsrichter bestellt werden. In diesem Fall hat der Vorstand des Bezirks- und bez. des Landgerichts die ständige Geschäftsvertheilung nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter vorzunehmen.

b) Ist ein Untersuchungsrichter verhindert, so wird dessen Stelle ipsa lege durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter an demselben Gerichte ersetzt.

c) Sind sämmtliche Untersuchungsrichter eines Gerichts verhindert, so hat der Vorstand des betreffenden Gerichts einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des letzteren zu bestellen.

Hiemit ist auch der Schlußsatz des Art. 2 des StPG. aufgehoben.

Aus den Erläuterungsrescripten zum StPG. Art. 1 u. 2 ist noch anzuführen, daß jede einzelne Untersuchung von demselben Gerichtsmitglied ausschließend durchgeführt werden soll (JME. vom 13. Dez. 1848, Bl. f. RA. XIV, S. 8 Ergbl. Fertig, I, S. 2); dann daß dem Untersuchungs-

Digitized by Google

richter vorläufig und bis zur vollſtändigen Trennung der Juſtiz von der Verwaltung auch ferner geſtattet iſt, nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsanwalt und dem Gerichtsvorſtand einzelne Unterſuchungshandlungen an Protokolliſten und Acceſſiſten des Kreis- und Stadtgerichts, welchen bisher der Kriminalacceß ertheilt war, zu übertragen (JME. v. 30. Dez. 1848, Bl. f. RA. XIV, S. 9 Ergbl. Fertig a. a. O.).

Art. 23 daſelbſt.

Die Landgerichte können vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 6 in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Civil- und Strafſachen nur dann gerichtliche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme ihnen entweder von den Obergerichten aufgetragen, oder von den zuſtändigen Behörden angeſonnen wird.

Die Landgerichte ſind verbunden, den desfalls an ſie ergehenden Aufträgen und Erſuchſchreiben zu entſprechen.

Nachdem durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 1. Juli 1856 den Landgerichten die Kriminaljurisdiktion völlig entzogen iſt, können die Landgerichte nicht mehr durch einfache Hilfeſchreiben zur Vornahme einzelner Akte der Strafgerichtsbarkeit in ihren Sprengeln requirirt werden.

Denn einfache Hilfs- oder Erſuchungsſchreiben können nur gegenüber dem Gerichte genügen, welches im Allgemeinen zur Vornahme der ihm angeſonnenen Handlung zuſtändig iſt. Soll daher die Vornahme einzelner Akte der Strafjurisdiktion durch die Landgerichte ermöglicht werden, ſo muß die geſetzliche Ermächtigung der Strafgerichte und der Unterſuchungsrichter zur Delegation ihrer Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf die Vornahme ſolcher Handlungen an die Landgerichte in Mitte treten. Dieſe Delegationsbefugniß wird den Strafgerichten und den Unterſuchungsrichtern in dem obigen Geſetzesartikel ertheilt, und ihr entſpricht die Verpflichtung der Landgerichte zur Vornahme der delegirten Handlung.

Die Delegation der Strafgerichtsbarkeit an die Landgerichte nach Art. 23 kann nun aber nur hinſichtlich einzelner Unterſuchungsakte erfolgen. Daß nicht die Führung der Voruntersuchung ganz und gar oder die Aburtheilung einer Strafſache an ein Landgericht delegirt werden kann, folgt ſchon aus Art. 4 mit 5, dann Art. 8 des StPG., wie auch aus dem Erforderniſſe kollegialer Aburtheilung der Strafſachen.

Digitized by Google

Die oben bezeichnete Delegation an das Landgericht erfolgt von Seite des Obergerichts in Form eines Befehls oder Auftrags. Von Seite des Bezirksgerichts oder des Untersuchungsrichters wird sie gemäß der coordinirten Stellung dieser Behörden in Form einer Requisition bewirkt. —

Nach dem Regierungsentwurfe sollten auch die bei den Obergerichten bestellten Staatsanwälte berechtigt sein, den Landgerichten dienstliche Aufträge zu ertheilen. Hievon wurde jedoch Umgang genommen, weil die Staatsanwaltschaft nach der gegenwärtigen Gestaltung dieses Instituts zu solchen Aufträgen gar nicht wohl veranlaßt sein könne, und weil die Ertheilung von Aufträgen an die Gerichtsbehörden überhaupt der ganzen Stellung der Staatsanwälte gegenüber den Gerichten nicht entsprechend sei. Auch die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten können mit den Landgerichten nur in Beziehung auf die Vornahme kriminalpolizeilicher Akte auf Grund des StPG. Art. 23, Abs. 2 in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten; Untersuchungsakte dagegen müssen sie bei dem einschlägigen Untersuchungsrichter beantragen. —

Soferne nun ein Landgericht in Folge einer Delegation als judex commissarius in einer Strafsache handelt, ist dasselbe selbstverständlich an alle jene Normen gebunden, welche für den zu vertretenden Richter selbst maßgebend sind, sowie ihm auch alle prozeßordnungsgemäßen Befugnisse in dieser Beziehung zustehen (s. Edel, a. a. O. S. 146 f.).

StPG. v. 10. Nov. 1848.

Art. 3.

Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Das StGB. II, Art. 25 hatte einen allgemeinen Grundsatz über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte unter Strafgerichten aufgestellt: Kompetenzkonflikte zwischen den verschiedenen Untersuchungsgerichten sollen durch das ihnen gemeinschaftlich vorgesetzte Obergericht entschieden werden, während Kompetenzkonflikte zwischen Untersuchungsgerichten, welche unter

Digitized by Google

verſchiedenen Kriminalgerichten ſtehen, ſowie die Kompetenzſtreitigkeiten unter verſchiedenen Obergerichten durch den oberſten Gerichtshof zu entſcheiden ſind.

Das StPG. hat den Art. 25 des StGB. aufgehoben, die Beſtimmung desſelben jedoch in beſonderer Anwendung auf die Kompetenzkonflikte zwiſchen Unterſuchungsgerichten in Art. 3 ausgeſprochen.

Das Geſetz v. 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr., hat im Art. 14 wieder einen allgemeinen Grundſatz über die Entſcheidung der Kompetenzkonflikte zwiſchen den Gerichten d. d. Rh. aufgeſtellt. Der Art. lautet:

„Wenn die Zuſtändigkeit zwiſchen zwei oder mehreren Gerichten ſtreitig iſt, ſo entſcheidet darüber das den ſämmtlichen ſtreitenden Gerichten zunächſt vorgeſetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinſames Obergericht, ſo wird über die Zuſtändigkeit in einem oberſtrichterlichen Senate entſchieden, welcher im Falle eines Konflikts zwiſchen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorſtande und drei Räthen des oberſten Gerichtshofs, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zuſammengeſetzt iſt.“

Zugleich hat dieſes Geſetz, Art. 15—17, das bei Kompetenzkonflikten in Strafſachen einzuhaltende Verfahren genau geregelt.

Die Beſtimmungen des Art. 3 des StPG., ſowie die Beſtimmungen des Kompetenzkonfliktgeſetzes, Art. 14—17, ſoweit die letztern die Kompetenzkonflikte zwiſchen Unterſuchungsrichtern betreffen, ſind jetzt auf die Kompetenzkonflikte zwiſchen den zu verſchiedenen Bezirksgerichten gehörigen Unterſuchungsrichtern zu beziehen, nachdem für die Zuſtändigkeitsſtreitigkeiten zwiſchen Unterſuchungsrichtern, welche demſelben Bezirksgerichtsſprengel angehören, durch Art. 20 a. E. des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes v. 1. Juli 1856 beſondere Vorkehrung getroffen iſt (ſ. oben S. 62, 65).

Wir laſſen nunmehr gleich die auch auf das Strafverfahren bezüglichen weiteren Beſtimmungen des Kompetenzkonfliktgeſetzes folgen.

Geſetz v. 28. März 1850, die Kompetenzkonflikte betr.

Art. 15.

Untersuchungsrichter und Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem

Digitized by Google

Staatsanwalte des nach Art. 14 zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen. Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verlässige Nachricht erhalten hat.

Ueber diesen und die folgenden Artikel dieses Gesetzes ist auf die Erläuterungen von AGDirektor Dr. Rinecker in dieser Sammlung Th. II, Bd. 1, S. 354 f. zu verweisen.

Folgendes ist hervorzuheben.

1) Ein Kompetenzkonflikt zwischen Untersuchungsrichtern oder erkennenden Strafgerichten ist erst dann gegeben, wenn zwei Untersuchungsrichter an verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln oder zwei erkennende Strafgerichte (was in der Regel nur bei der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung vorkommen wird) in einer und derselben Sache ihre Zuständigkeit bestimmt beansprucht oder abgelehnt haben. — Es ist sowohl im öffentlichen Interesse als in dem des Beschuldigten der Wunsch begründet, daß namentlich nicht die Untersuchungsgerichte durch Erhebung eines negativen Kompetenzstreits ohne triftigen Grund sich eine leidige Untersuchung wenigstens auf einige Zeit vom Hals zu schaffen suchen (Rinecker a. a. O. S. 356).

2) So oft ein bejahender oder verneinender Kompetenzkonflikt vorhanden ist, liegt es vornämlich den Staatsanwälten ob, eine rasche Entscheidung desselben herbeizuführen, da sie als Organe der Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit und Ordnung des Strafverfahrens aufgestellt sind. — Deßwegen ist es den in einen Streit über die Zuständigkeit gerathenen Untersuchungsrichtern oder Gerichten beiderseits zur Pflicht gemacht, den Streit unter Vorlage der Akten bei dem Staatsanwalte des zur Entscheidung des Streits berufenen Gerichts zur Anzeige zu bringen. —

Die einzusendenden Akten sollen gehörig geordnet sein; die betreffenden, auf den Kompetenzkonflikt Bezug habenden Stellen sollen unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungsschreiben bezeichnet werden. JME. v. 16. Aug. 1850, Nr. 2 (Bl. f. RA. XVI, S. 49).

Das Untersuchungsgericht, welches den Kompetenzkonflikt dem Staatsanwalt zur Anzeige bringt, hat hievon gleichzeitig demjenigen Untersuchungsgericht, mit welchem es sich in Streit befindet — und wenn es mehrere Gerichte sein sollten, diesen allen — Mittheilung zu machen, worauf auch diese letzteren ohne Verzug die bei ihnen in der Sache bereits erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen

Digitized by Google

das erſtere ſeine Akten bereits eingeſandt hat. JME. v. 16. Aug. 1850, Nr. 1 (Bl. a. a. O.).

2) Der Staatsanwalt hat die ihm zugekommenen Akten mit ſeinem ſchriftlichen Antrage unter Entwicklung der maßgebenden thatſächlichen und rechtlichen Punkte und mit der Beantragung der entſprechenden Entſcheidung dem zu der letzteren berufenen Gerichte zu übergeben. JME. vom 15. Juni 1850, Nr. 1 (Bl. f. RA. XV, S. 391).

3) Die Privatbetheiligten haben kein eignes Rechtsmittel, um die Entſcheidung eines Kompetenzkonflikts anzuregen. (Anders nach franz. R., Cod. d'instr. crim. Art. 528, 529, 539 u. 541.) Ihre Rechte ſind hinlänglich dadurch geſichert, daß ſie ſich an den Staatsanwalt wenden und dieſem von dem beſtehenden Konflikt Nachricht geben können. Auch können ſie nach Art. 66 des StPG. in allen den Fällen, in welchen ſie ein Intereſſe dabei haben, Nichtigkeitsbeſchwerde erheben, wenn der Beſchluß auf die Voruntersuchung von einem nicht zuſtändigen Appellationsgericht gefällt wurde, oder wenn die Sache zur Entſcheidung an ein dafür nicht zuſtändiges Gericht verwieſen worden iſt. (Vortrag des Ref. d. Geſ. Geb. Ausſch. der K. d. RR. v. J. 1850, Beil. Bd. I, S. 242 f. — Gutachten des Ausſch. d. K. d. A., Beil. Bd. III, S. 246.)

Kompet.-Konfl. Ges. Art. 16.

Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuſtändigkeit haben ſich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptſache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinſichtlich der zur Einleitung der Unterſuchung und Erhebung des Thatbeſtandes nöthigen und insbeſondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

1) Um unnöthigen Aufwand an Zeit und Koſten zu erſparen, hat jedes der im Streit befangenen Gerichte von da an das weitere Vorgehen in der Sache zu ſuſpendiren, wo es den Kompetenzkonflikt ſelbſt erhebt oder über die Erhebung eines ſolchen von dem andern Gerichte benachrichtigt wird.

2) Die Ausnahme, welche nicht weiter motivirt zu werden braucht, iſt ſchon nach StGB. II, Art. 23 (Rinecker S. 356) begründet, indem hienach jede Unterſuchungsbehörde, in deren Bezirke ſich die Spuren

Digitized by Google

eines Verfahrens finden, verbunden ist, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur General- (jetzt Vor-) Untersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

An dieser allgemeinen Verbindlichkeit kann selbstverständlich der Umstand nichts abbrechen, daß ein Gericht über die Zuständigkeit in der Sache Streit mit einem andern Gerichte hat.

3) Sollte ein nach Abs. 2 nicht gerechtfertigtes Vorschreiten in der Hauptsache während des Kompetenzstreits vorkommen, so kann die Vernichtung dieses Verfahrens, soferne es durch Reassumirung nicht geheilt werden kann, nur durch die gewöhnlichen Rechtsmittel und nach Maßgabe des Umfangs, in dem die letzteren zulässig sind, erwirkt werden (Rinecker S. 357). Vgl. noch die Bem. zu StGB. II, Art. 22, Nr. II.

Kompetenzkonfl. Ges. Art. 17.

Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Konfliktes berufenen Gerichte veranlasst weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet. Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Verlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

1) Der Staatsanwalt hat die von ihm für nöthig erachteten weiteren Erhebungen nicht durch das zur Entscheidung des Konfliktes berufene Gericht, sondern im Wege des unmittelbaren Verkehres mit den betreffenden Untersuchungsrichtern oder Gerichten zu veranlassen. Dieses folgt aus dem Interesse möglichster Beschleunigung der Entscheidung von Kompetenzkonflikten im Gebiete des Strafprozesses, und aus der Aufgabe des Staatsanwaltes diese Entscheidung vorzubereiten.

2) Auch das zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes berufene Gericht selbst kann weitere Erhebungen anordnen, wenn es dieses für ersprießlich erachtet. JME. v. 15. Juni 1850 Nr. II (Bl. f. RA. XV S. 392, 393).

Im Uebrigen ist auf das Kompetenzkonfliktgesetz und die angezeigten Erläuterungen zu demselben zu verweisen.

Digitized by Google

StPG. Art. 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22 und 24 Theil II des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden.

Die Art. 4, 5 und 8 des StPG. sind eine wesentliche Erweiterung des Art. 26 des StGB. II, wonach die Obergerichte und in den betreffenden Fällen das Oberappellationsgericht ermächtigt waren, aus wichtigen Gründen die Untersuchung eines Verbrechens einem anderen als dem nach Art. 22 und 24 des StGB. zuständigen Gerichte zu übertragen. Das StPG. hat diesen Grundsatz beibehalten, jedoch denselben ausgedehnt auf die selbstständige Uebertragung der Aburtheilung; es hat ferner eine wichtige Gewähr gegen Mißbrauch der Vollmacht hinzugefügt durch die Uebertragung der Beschlußfassung an das Plenum des Obergerichtes; es hat endlich im Einklange mit dem neuen Verfahren (auf den Antrag des Ref. des GGA. d. K. d. Reichsräthe) die vorgängige Anhörung des Staatsanwaltes vorgeschrieben*).

Neben der in den Art. 4, 5, 8 des StPG. dem Plenum des Obergerichtes eingeräumten Delegationsbefugniß besteht übrigens noch eine andere, welche durch Art. 64 des StPG. dem Appellationsgerichte in einem gewöhnlichen Senate für den Fall eingeräumt ist, wenn dasselbe unter Abänderung des kreis- und stadtgerichtlichen Beschlusses auf die Voruntersuchung die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist. In diesem Beschlusse kann der appellationsgerichtliche Senat zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden soll. —

Bei den Berathungen der Gesetzgebungsausschüsse waren die Art. 4, 5, 8 Gegenstand lebhafter Erörterung.

---

*) Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg wurde von den 4429 Voruntersuchungen, welche i. J. $18^{53}/_{54}$ dort anhängig waren, nur in 20 Fällen die Voruntersuchung an ein anderes als das zuständige ordentliche Gericht durch Plenarbeschluß des Appellationsgerichtes nach Art. 4 und 5 des StPG. übertragen. Zeitschr. II S. 402 Nr. 1 lit. b.

Digitized by Google

Es wurde behauptet, daß diese Artikel eine Aenderung des verfassungsmäßigen Grundsatzes enthielten, Niemand solle seinem ordentlichen Richter entzogen werden (Verf.-Urk. Tit. IV §. 8), und daß daher den Ausschüssen die Kompetenz zur Vereinbarung über dieselben mangle.

Hiebei wurde dem Ausdrucke der Verfassungsurkunde ein verschiedener Sinn untergelegt.

Nach der einen Meinung sollte unter dem „ordentlichen Richter" der Richter des ordentlichen Gerichtsstandes nach Art. 21 des StGB. II zu verstehen sein, also der Richter des Forum delicti commissi. — Die Unstatthaftigkeit dieser Annahme, nach welcher auch die außerordentlichen Gerichtsstände der Art. 27 und 29 des StGB. im Widerstreite mit der Verfassungsurkunde wären, ergibt sich indessen schon daraus, daß die Verf.-Urk. selbst einen außerordentlichen (d. h. gefreiten) Gerichtsstand der Adeligen und erblichen Reichsräthe in peinlichen Fällen anerkennt. (Beil. V z. Tit. V §. 4 der VU. §. 11.)

Eine andere Auffassung ging dahin, daß unter dem ordentlichen Richter der Verfassungsurkunde überhaupt derjenige Richter zu verstehen sei, dessen Zuständigkeit auf einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift beruht, gegenüber demjenigen, der durch besondere, wenn auch in den Gesetzen zugelassene Anordnung für den einzelnen Fall bestellt wird. Die Verf.-Urk. wolle durch das angeführte Postulat nicht nur jene Art der Kabinetsjustiz ausschließen, welche in der willkürlichen Niedersetzung von Kriminalkommissionen für einzelne Fälle, von Prevotal-, Spezial- und sonstigen Ausnahmegerichten bestehe, sondern sie wolle auch verbürgen, daß jeder nur von demjenigen Gericht Recht und Urtheil anzunehmen habe, welchem er schon nach den bestehenden Gesetzen unterworfen sei.

In weiterer Spaltung der Ansichten trat noch die Behauptung hervor, daß die Verf.-Urk. unter dem ordentlichen Richter bloß den erkennenden nicht auch den untersuchenden Richter verstanden habe, weil der letztere keine eigentlichen Richterfunktionen ausübe. Diese Unterstellung beruht indeß auf einer Verkennung der ganzen Stellung unserer Untersuchungsrichter und übersieht, daß die kommissarische Uebertragung der Führung der Voruntersuchung auch eine Veränderung in der Kompetenz des aburtheilenden Gerichtes nach sich ziehen kann. —

Zum Schutze der Art. 4, 5, 8 des StPG. wurde dem entgegen geltend gemacht, daß der Ausdruck „ordentlicher Richter" identisch sei mit dem Begriffe des „gesetzlichen Richter," daß demnach auch der in Folge einer durch das Gesetz zugelassenen Delegation für den einzelnen Fall berufene Richter als gesetzlicher und somit als ordentlicher Richter sich darstelle. Das Verbot der Verfassungsurkunde sei gegen die Verweisung ein-

Digitized by Google

zelner Sachen an solche Behörden gerichtet, welche vermöge der ordentlichen Gerichtsverfassung des Landes darüber schlechthin keine Zuständigkeit hätten, oder welche zu jenem Zwecke neu kreirt werden wollten. Es beziehe sich aber nicht auf die im Interesse der Rechtspflege durch die Obergerichte in Folge gesetzlicher Ermächtigung bewirkte Uebertragung der Untersuchung oder Aburtheilung an ein anderes Gericht, welches der ordentlichen Gerichtsverfassung des Landes angehört und mit derselben materiellen Kompetenz ausgerüstet ist. — Der Grundsatz der bayer. Verf.-Urk. finde sich in den meisten neueren deutschen Verfassungs-Urkunden; er werde aber von der staatsrechtlichen Doktrin überall nur auf die Ausschließung der Kabinetsjustiz durch Aufstellung neuer Spezialkommissionen u. dgl. bezogen (H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, Bd. II S. 214). — Auch in Frankreich sei der Grundsatz seit d. J. 1789 verfassungsmäßig *). Nichtsdestoweniger sei auch dort die Delegation der Untersuchungs- und Strafgerichte in unbestrittener Uebung (Cod. d'instr. crim. art. 542).

In dem Gesetzgebungsausschusse der K. d. RR. drang gleichwohl die erste Ansicht durch, und wurde die Ablehnung der Art. 4, 5, 8 des Entwurfes und überdieß der Antrag auf Streichung des Art. 26 des StGB. II beschlossen. In dem GGA. d. K. d. Abg. dagegen und eben so in den Berathungen der vereinigten Ausschüsse siegte die zweite Auffassung und wurden die Art. 4, 5, 8, 16 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfes angenommen.

Diese zweite, richtigere Meinung hat auch die konstante Uebung der bayerischen Gerichte für sich, welche den Art. 26 des StGB. II nach der Promulgation der Verf.-Urk. für nicht minder anwendbar erachteten als vor derselben; die Zulässigkeit solcher Delegationen wird durch das dringende Interesse der Strafrechtspflege geboten und die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Anordnung solcher Kommissionen enthalten eine hinreichende Gewähr dafür, daß der Beschuldigte dadurch in keiner Weise verletzt wird. —

Der Inhalt des Artikel 4 gibt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß, welche zugleich auf die konnexen Art. 5 und 8 Bezug haben.

Zu Absatz 1 des Art. 4.

1) Das Obergericht wird mit der Prüfung und Beschlußfassung über die Delegation eines Untersuchungs- oder erkennenden Gerichtes regelmäßig durch einen Antrag des Staatsanwaltes *befaßt* werden. Die Stellung solcher Anträge liegt unzweifelhaft in dem Pflichtkreise der Staatsanwalt-

*) „Nul ne peut être distrait de ses juges naturels.“ Charte art. 52, Const. de 1848 art. 4.

Digitized by Google

schaft, da derselben überhaupt die Aufgabe zugetheilt ist, das öffentliche Interesse bei den Strafgerichten zu wahren. — Das Obergericht kann aber auch von Amtswegen, u. A. auch auf den Antrag eines Betheiligten hin, die Uebertragung der Zuständigkeit in Erwägung ziehen und nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwaltes Beschluß fassen.

2) Das StPG. begnügt sich eben so wie das StGB. II Art. 26 mit der Bestimmung, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit im einzelnen Falle nur aus wichtigen Gründen stattfinden soll.

In den Berathungen des GGA. wurde eine genauere Begränzung der Uebertragungsgründe gewünscht und vorgeschlagen, die Ermächtigung auf Gründe der Nothwendigkeit zu beschränken, und diese selbst genauer zu bezeichnen (Verh. d. GGA. d. K. d. A. Verh. Bd. I S. 115 f.). — Es drang jedoch bei den gemeinsamen Berathungen die richtigere Ueberzeugung durch, daß, wenn das Interesse der Strafrechtspflege ausreichend gewahrt werden soll, dem richterlichen Ermessen um so mehr etwas überlassen werden könne, als in der Beschlußfassung durch das Plenum ein hinreichender Schutz gegen Mißbrauch und Willkür enthalten sei, und so wurde von Aenderungen des Art. Umgang genommen*).

Die Uebertragung der Zuständigkeit kann somit von dem Obergerichte nicht nur aus Gründen der Nothwendigkeit, sondern auch einer erheblichen Zweckmäßigkeit verfügt werden.

Sie ist nothwendig, wenn das ordentliche Gericht seine Gerichtsbarkeit im einzelnen Falle nicht auszuüben vermag, weil es z. B. in Folge von Krankheit, Abgang von Mitgliedern, Ablehnung oder Entschlagung an der erforderlichen Besetzung des Gerichtes fehlt oder weil die Bande der Ordnung in seinem Bezirke aufgelöst sind.

Sie ist durch Gründe der Zweckmäßigkeit im Interesse der Handhabung der Strafjustiz geboten, wenn z. B. die Theilnahme an einem Verbrechen über eine Reihe verschiedener Gerichtsbezirke verzweigt ist u. dgl.

---

*) Das franz. Recht (Art. 542 des Cod. d'Instr. crim.) hat ausschließlich dem Kassationshofe die Delegation der Untersuchungsführung wie der Aburtheilung auf Antrag des Generalprokurator übertragen. Als Gründe der Uebertragung ist die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und ein gesetzmäßiger Verdacht bezeichnet (pour cause de sûreté publique ou de suspicion légitime). Die Würdigung dieser Gründe ist ganz dem Ermessen der Magistratur überlassen (à la conscience et à la prudence des magistrats, qui sur ce point prononcent comme jurés. Sirey zu Art. 542 des C. d' I. cr., nr. 2.). — Ein Antrag des Betheiligten ist zugelassen, wenn er auf das Vorhandensein eines gesetzmäßigen Verdachtes gegründet ist.

Digitized by Google

3) Die den Obergerichten durch die Art. 4, 5 und 8 eingeräumte Befugniß hat zu ihrem Inhalte die Substitution eines anderen Gerichtes an die Stelle des an sich zuständigen. Sie bezieht sich also nicht auf die Substitution einer einzelnen Gerichtsperson an die Stelle eines anderen, der Ordnung gemäß zu der betreffenden Funktion berufenen Mitgliedes derselben Gerichtsbehörde. Handelt es sich somit um die Ablehnung oder die Entschlagung eines einzelnen Gerichtsmitgliedes, so kommt nicht Art. 4 und 5, resp. Art. 8, sondern kommen die Art. 9, 126, 312 und 339 des StPG., dann Art. 33 und 36 des StGB. Thl. II zur Anwendung.

Liegt daher in einem Falle ein Umstand vor, welcher nach Art. 33 und 36 des StGB. Thl. II die Enthebung des Untersuchungsrichters von seiner Funktion in der Sache zu begründen geeignet ist, so hat der Staatsanwalt gleichwohl die Führung der Untersuchung bei dem an sich zuständigen Gerichte zu veranlassen, und entweder die eigene Entschlagung des Untersuchungsrichters oder die Ablehnung desselben von Seite des Beschuldigten abzuwarten, worüber sodann in einem Senate des einschlägigen Bezirksgerichtes nach Art. 9 des StPG. Beschluß zu fassen ist.

Glaubt aber auch die Staatsbehörde in einem solchen Falle die Rekusationsgründe von Amtswegen geltend machen zu müssen, so ist auch hier kein Antrag auf Erlassung eines appellationsgerichtlichen Plenarbeschlusses zu stellen, sondern es ist einfach nach Erholung der Erklärung des Rekusirten die Entscheidung des einschlägigen Bezirksgerichtes in einem gewöhnlichen Senate zu veranlassen. — Anerkannt in einem OAGE. v. 2. Juli 1852 (S. B. Bd. V, S. 282).

Anders verhält es sich, wenn sämmtliche Richter eines Gerichtes rekusirt sind oder sich der Amtsfunktion in der vorliegenden Sache entschlagen haben. Hier hat das betreffende Obergericht über die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Rekusations- und Entschlagungsgründe, sowie über die hiedurch nothwendig werdende Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht zu entscheiden, und da die Ablehnung eines ganzen Gerichtes und die Entschlagung der Amtsfunktion von Seite eines solchen unter dem Ausdrucke „wichtige Gründe" subsumirt werden kann, so müssen in Ermangelung anderer einschlägiger Gesetzstellen die Art. 4 und 5 des StPG. maßgebend sein, und ist somit darüber durch einen Plenarbeschluß des oberen Gerichtes zu entscheiden.

Dasselbe muß dann gelten, wenn so viele Mitglieder eines aburtheilenden Gerichtes abgelehnt sind, daß die zur Bildung eines Senates erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr übrig ist. — Anerkannt in den Verh. der Gesetzgebungs-Ausschüsse von Seite der Staatsregierung.

Digitized by Google

(Verh. des GGA. d. K. d. RR. Bd. II, S. 196.) — Ferner durch OAGE. v. 17. Febr. 1854. (Zeitschr. I, S. 99 Nr. 7 und 8.)

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, daß der entscheidende Punkt nicht mit den Motiven eines oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 2. Juli 1852 (S. B. V, S. 282) darauf gestellt werden kann, ob Umstände vorliegen oder nicht, welche schon vermöge gesetzlicher Vorschrift nach Art. 33 und 36 des StGB. Thl. II die Entschlagung oder Ausschließung von Richterpersonen begründen, indem in diesem Falle weder ein Antrag auf Erlassung eines appellationsgerichtlichen Beschlusses gestellt, noch weniger dieser in einer Plenarversammlung berathen werden könne. Denn wenn solche gesetzliche Gründe gegen alle Gerichtsmitglieder oder gegen einen gewissen Theil derselben vorgebracht werden, kann allerdings dies Verfahren nach Art. 4, 5 und 8 begründet sein.

4) Die Berathung und Beschlußfassung des nach Art. 4, 5 und 8 befaßten Obergerichtes hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob zur Uebertragung der Untersuchung oder Aburtheilung an ein anderes als das an sich zuständige Gericht gewichtige Gründe vorliegen oder nicht.

Die Plenarversammlung ist daher nicht berechtigt, eine Entscheidung über das Materielle, sowie darüber zu erlassen, daß überhaupt keine Untersuchung einzuleiten sei. OAGE. v. 2. Juli 1852 (S. B. V, S. 282).

5) Ueber die Statthaftigkeit von **Rechtsmitteln** gegen Beschlüsse, welche auf Grund der Art. 4, 5 und 8 gefaßt worden sind, ist Nachstehendes zu bemerken.

a) Wenn das Appellationsgericht — mit der Beschlußfassung über die Ablehnung oder Entschlagung sämmtlicher Mitglieder des Untersuchungs- oder Bezirksgerichtes in einem gewöhnlichen Senate befaßt — die Sache zur weiteren Beschlußfassung an die Plenarversammlung des Appellationsgerichtes verweist, so ist gegen diese Verweisung die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof durch den Oberstaatsanwalt allerdings zulässig. Zwar ist in dem Strafprozeßgesetze eine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, wie die in Frage stehende, nicht enthalten, und kann namentlich auch nicht auf Art. 66 Nr. 6 des Gesetzes gegründet werden, da es sich dort um Verweisung der Sache nach geschlossener Voruntersuchung an ein zur Aburtheilung nicht zuständiges Gericht handelt. Allein es folgt aus der ganzen Stellung und Aufgabe des Kassationshofes, daß dergleichen die Kompetenzverhältnisse der Gerichte betreffende Beschlüsse seiner Kognition nicht entzogen sein können; ohne diese Kognition würde es ihm unmöglich fallen, die ihm durch das Grundlagengesetz Art. 12 gesetzte Aufgabe der

Digitized by Google

Vermittlung einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung zu lösen. OAGE. v. 17. Febr. 1851 (Zeitschr. I S. 97). —

b) Gegen den nach Art. 4 und 5 auf Antrag des Oberstaatsanwaltes gefällten Plenarbeschluß des Appellationsgerichtes selbst ist zwar keinenfalls eine Berufung zulässig, da das Gesetz eine solche nirgend eingeräumt hat, dieselbe auch mit der Stellung des obersten Gerichtshofes als Kassationshofes nicht vereinbarlich sein würde. OAGE. v. 22. Dez. 1849. (S. V. Bd. I, S. 425.)

Wohl aber kann der Oberstaatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, und über diese Nichtigkeitsbeschwerde erkennt der ständige Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes. OAGE. v. 2. Juni 1853. (S. V. Bd. V, S. 281.) Zwar kann diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht darauf gegründet werden, daß das Appellationsgericht in den beigebrachten thatsächlichen Verhältnissen „wichtige Gründe" erblickt habe, oder umgekehrt. Denn die Würdigung solcher Thatsachen hat das Gesetz lediglich in das Ermessen des Appellationsgerichtes gestellt. — Insoweit muß man also der Aufstellung eines OAGE. v. 29. Novbr. 1851 (S. V. III, S. 444) beistimmen. — Wohl aber ist eine Gesetzesverletzung bei der Schöpfung jenes Beschlusses in anderer Beziehung denkbar.

Es kann sein, daß der Fall gar nicht geeignet wäre, der Beschlußfassung einer Plenarversammlung nach Art. 4, 5 oder 8 unterstellt zu werden. Es ist weiter denkbar, daß bei der Berathung und Beschlußfassung ein Formfehler vorgekommen ist, indem z. B. die Anhörung des Staatsanwaltes unterblieb. Es wäre endlich möglich, daß die Plenarversammlung ihre Kompetenz überschritten hat und ihrem Beschlusse einen Ausspruch über das Materielle der Sache ungehöriger Weise beigemischt hat.

In allen diesen Fällen ist das Gesetz verletzt und muß die Nichtigkeitsbeschwerde als zulässig und als begründet erachtet werden.

Dieß ist denn auch durch das angef. OAGE. anerkannt, und hat somit der oberste Gerichtshof seine frühere abweichende Ansicht aufgegeben. Vgl. OAGE. v. 19. Novbr. 1851 (S. V. III, S. 445). —

Mit Unrecht hat man aus dem Vorbehalte des Art. 66 Nr. 6 die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die bezeichneten Plenarbeschlüsse ableiten wollen. Die angeführte Stelle läßt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den von dem Appellationsgerichte auf die Voruntersuchung gefaßten Beschluß u. a. auch dann zu, wenn die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, „vorbehaltlich der in den Artikeln 8 und 64 enthaltenen Bestimmungen." Dieser Vorbehalt bezweckt aber offenbar lediglich die Wahrung der dem Appellationsgerichte in den angef. Artikeln eingeräumten Befugniß, die Aburtheilung an ein

Digitized by Google

anderes als das an sich zuständige Gericht zu verweisen; in den Fällen einer solchen Verweisung soll dieser Umstand nicht schon für sich allein einen Grund zu einer Nichtigkeitsbeschwerde abgeben. Vgl. die Anm. zu dem Erk. d. o. GH. v. 29. Novbr. 1581, S. B. III, S. 446.

6) In Folge der Delegation tritt das delegirte Gericht ganz und gar an die Stelle des an sich kompetenten Gerichtes. Auch in soferne, als die Zuständigkeit des letzteren zur Untersuchung und Aburtheilung konnexer Reate auf das erstere übergeht. OAGE. v. 23. Dezbr. 1851 (Bl. f. RA. XVII, S. 67 Not. Fertig II, S. 98.)

Ist durch einen Plenarbeschluß des Appellationsgerichtes die Führung der Voruntersuchung einem anderen als dem an sich zuständigen Untersuchungsrichter übertragen, so zieht dieß von selbst die Zuständigkeit desjenigen Bezirksgerichtes zur Beschlußfassung und Aburtheilung nach sich, zu dessen Sprengel der delegirte Untersuchungsrichter gehört, da nach Art. 7 Abs. 2 des StPG. die Straffachen, über welche in dem Bezirke eines Kreis- und Stadtgerichtes die Voruntersuchung geführt wurde, demselben auch zur Aburtheilung anheimfallen. — Es scheint daher nicht erforderlich, daß bei Delegirung eines Untersuchungsrichters auch die Aburtheilung oder wenigstens Beschlußfassung nach Art. 49, Ziff. 2 des StPG. dem einschlägigen erkennenden Gerichte durch appellationsgerichtlichen Plenarbeschluß übertragen wird. — Zeitschrift Bd. III, S. 440. Bl. f. RA. XVII, S. 273.

Zu dem 2. Absatz des Art. 4.

Wenn nach Art. 4, 5 und 8 des StPG. die Sache an das Oberappellationsgericht erwächst, so soll zur Vermeidung von Verzögerungen jedesmal mit Berichterstattung an den obersten Gerichtshof zugleich die Aktenvorlage bewirkt werden, damit der Gerichtshof durch unmittelbare und vollständige Einsichtnahme der Akten, insbesondere der in denselben bereits vorliegenden Beschlüsse, in den Stand gesetzt werde, das Sachverhältniß mit der erforderlichen Sicherheit zu ersehen. JME. v. 24. April 1849. (Fertig I, S. 4.)

StPG. Art. 5.

Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4) kann nur durch einen Plenarbeschluss des Gerichtshofes verfügt werden.

Ueber diesen Artikel wird theils auf die Bemerkungen zu Art. 4 des

Digitized by Google

StPG., theils auf die zu Art. 20 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes v. 1. Juli 1856, u. Nr. 2 verwieſen.

StPG. Art. 6.

Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Die Ausſcheidung der Kompetenz der Schwurgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte hinſichtlich der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen beruht auf Art. 3 des Geſetzes vom 12. Mai 1848, welcher den Schwurgerichten (einſtweilen) die mit Todes-, Ketten- und Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Preſſe verübten Verbrechen und Vergehen überträgt, während alle übrigen Verbrechen und Vergehen zur Aburtheilung in erſter Inſtanz den Bezirksgerichten, (wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte beſtimmt waren, mit dem Vorbehalte, nach Bedarf einige neue zu errichten,) und in zweiter Inſtanz den Appellationsgerichten zugetheilt werden. Die Fragen, welche ſich unter Umſtänden hinſichtlich der ſchärferen Abgrenzung beider Zuſtändigkeitsgebiete ergeben können, werden ihre Erledigung paſſend unten bei Art. 51 des StPG. erlangen.

An die Stelle der Kreis- und Stadtgerichte treten jetzt die Bezirksgerichte:

Gerichtsverf.-Geſ. v. 1. Juli 1856.

Art. 1.

In jedem Kreiſe ſoll eine dem Bedürfniſſe entſprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet werden.

Dieſe vereinigen mit den im gegenwärtigen Geſetze namentlich aufgeführten Zuſtändigkeiten die geſammte Kompetenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte. —

Hiemit hat zugleich der Art. 7 des StPG.:

„Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt und die Bezirke, über welche ſich ihre Zuſtändigkeit erſtreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Eben ſo wird in Bezug auf jedes dieſer Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung beſtimmt, ob dasſelbe alle Strafſachen, über welche in ſeinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es bloß die Vergehen abzuurtheilen habe."

Digitized by Google

seine unmittelbare Anwendbarkeit verloren und eben so die in Ausführung desselben erlassenen ah. Verordnungen vom 10. Novbr. 1848 (Regbl. d. J. S. 1191, 1177 f.), dann v. 29. Juli 1854 (Regbl. d. J. S. 569), durch welche letztere zu den für den Kreis Oberbayern aufgestellten Kreis- und Stadtgerichten (München, Aichach, Wasserburg) noch das Kreis- und Stadtgericht München rechts der Isar gefügt wurde.

Art. 7 Abs. 2 ist übrigens immer noch in so fern anwendbar, als darin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Straffachen, über welche in dem Bezirke eines Kreis- und Stadtgerichtes die Voruntersuchung geführt wurde, demselben auch zur Aburtheilung anheimfallen.

StPG. Art. 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4 in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

S. d. Bemerkungen zu Art. 4 des StPG. oben S. 72. — Die im Art. 8 des StPG. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes. Art. 16 des StPG.

StPG. Art. 9.

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Der Art. 9 regelt die gerichtliche Aufsicht über die Untersuchungsführung und die Disziplin über die Untersuchungsrichter.

Digitized by Google

Nach dem älteren Systeme gebührte beides ausschließlich den den landwie den kreis- und stadtgerichtlichen Untersuchungsgerichten vorgesetzten Obergerichten, also zunächst den Appellationsgerichten. Organ. Edikt v. 24. Juli 1808, die Gerichtsverf. betr., §. 37 (Reg. Bl. v. J. 1808, S. 1705). StGB. II, Art. 16.

Durch das StPG. (Art. 368) ist dieser letztere Art. aufgehoben und ist im Art. 9 die Oberaufsicht dahin neu geordnet, daß gewisse oberaufsichtliche Befugnisse den einschlägigen Kreis- und Stadtgerichten übertragen werden, an deren Stelle jetzt die Bezirksgerichte treten, während die disziplinäre Beaufsichtigung im Allgemeinen den Appellationsgerichten vorbehalten bleibt *). — Die Uebertragung jener Befugnisse an die Bezirksgerichte ist durch den genauen Zusammenhang motivirt, in welchem die Gegenstände derselben mit dem in der Hauptsache zu erlassenden Urtheile stehen. Es erscheint unumgänglich nothwendig, daß die Erledigung derselben dem nämlichen Richter zugewiesen wird, welchem die Aburtheilung der Strafsache selbst obliegt (Verh. d. GGA. d. K. d. RR. v. J. 1848, Beil. Bd. I, S. 145).

Demnach ist

I. den einschlägigen Kr.- u. Stadtgerichten (Bezirksgerichten) übertragen:

1) die Bescheidung von Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren.

Solche Anfragen sind erfahrungsgemäß nicht häufig. Folgende Stelle aus einem Berichte über die Strafrechtspflege in Unterfranken und Aschaffenburg v. J. $18^{53}/_{54}$, Zeitschr. Bd. II, S. 402 — wird auch für

*) Es ist somit unserem Rechte die Auffassung des französischen Rechts fremd, welches den Untersuchungsrichter, obgleich aus den Richtern des Erstinstanzgerichts gewählt, gleichwohl in jener seiner Eigenschaft nicht als Richter, sondern als Gerichtspolizeibeamten betrachtet, und demgemäß unter die Aufsicht und Disziplin des Generalstaatsanwaltes stellt. — Code d'instr. crim. a. 57, 279, 280, 281. — Höchster Lehrb. des franz. Strafverfahrens (1850) §. 22, S. 31. —

Nach unserem Systeme steht zwar allerdings der Staatsanwaltschaft eine gewisse Ueberwachung und Mitwirkung hinsichtlich der Untersuchungsführung zu. S. Art. 22—25 des StPG. Allein in disziplinärer Beziehung ist der Untersuchungsrichter lediglich dem Appellationsgerichte untergeordnet. — Daß es den Kreisregierungen nicht zusteht, ausser wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, unmittelbare Aufträge an die Stadtgerichte zu erlassen, da die Gerichte ausschließlich unter der Oberaufsicht und Leitung der Obergerichte und des Justizministeriums stehen, ist ausgesprochen in einer Entschl. d. k. Staatsministeriums des Innern v. 9. Juni 1849, bei Fertig I, S. 15.

Digitized by Google

die Praxis der übrigen Kreise Geltung in Anspruch nehmen. „Die Zahl der von den Kreis- und Stadtgerichten beschiedenen Anfragen der Untersuchungsgerichte ist eine äußerst geringe. Dieser auffallende Umstand findet seine Erklärung in der Praxis, die sich bezüglich der Stellung und Behandlung der Anfragen der Untersuchungsgerichte gebildet hat. Die Untersuchungsgerichte stellen nämlich fast durchgehends — vielleicht mit einziger Ausnahme des Untersuchungsrichters an den Kreis- und Stadtgerichten, keine unmittelbaren Anfragen an die Kreis- und Stadtgerichte. Sie legen vielmehr, wenn sie einen Zweifel über das einzuhaltende Verfahren oder über die Fortführung der Untersuchung überhaupt haben, die Untersuchungsakten den Staatsanwälten vor, um sich mit ihnen darüber ins Benehmen zu setzen. Die Staatsanwälte theilen dann den Untersuchungsgerichten sofort ihre Ansicht mit, wenn sie nicht etwa selbst die Sache für zweifelhaft halten, und werden in dieser Weise die Bedenken, die den Untersuchungsgerichten bei Führung der Untersuchungen aufstoßen, in der Regel durch Benehmen mit den Staatsanwälten ohne Dazwischenkunft der Kreis- und Stadtgerichte und Erholung eines desfallsigen Beschlusses erledigt.

Erscheint hiegegen der von dem Untersuchungsgerichte angeregte Punkt auch dem Staatsanwalte zweifelhaft, so legt er selbst die Sache mit geeigneter Antragstellung dem Kreis- und Stadtgerichte vor, um einen Beschluß darüber zu erholen. — Auf diese Weise erklärt sich die geringe Anzahl der an die Kreis- und Stadtgerichte gestellten und von diesen beschiedenen Anfragen der Untersuchungsgerichte." —

2) Die Bescheidung von Beschwerden gegen die Handlungen des Untersuchungsrichters. — Am häufigsten kommen solche Beschwerden vor gegen die von den Untersuchungsgerichten verfügte Untersuchungshaft. *)

3) Die Erledigung von Anträgen auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers **). Für die Würdigung solcher Anträge ist maßgebend StGB. II Art. 33.

Die Entschlagung von der Amtsfunktion von Seite einzelner Ge-

---

*) Bei 4390 strafrechtlichen Untersuchungen, welche im J. $18^{53}/_{54}$ im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg geführt wurden, sind nur 79 Beschwerden gegen Handlungen der Untersuchungsgerichte nach Art. 9 erhoben und von den Kreis- und Stadtgerichten beschieden worden. Zeitschr. a. a. O. S. 385, 403. — S. noch u. zu Art. 24 des StPG.

**) Ein solcher Antrag auf Ablehnung eines Untersuchungsrichters kam in Unterfranken und Aschaffenburg in dem angef. Jahre nur einmal vor; ein Antrag auf Ablehnung eines Protokollführers gar nicht. Zeitschr. a. a. O. S. 403.

Digitized by Google

richtsmitglieder (nach StGB. II, Art. 36) ist nach Analogie der Ablehnung zu behandeln. S. Motive eines OAGE. v. 17. Febr. 1854 in der Zeitschr. I, S. 99, Nr. 6. —

Wenn sämmtliche Richter eines Untersuchungsgerichts rekusirt werden, oder sich der Amtsfunktion in der Sache entschlagen haben, so kommt Art. 4 und 5 des StPG. zur Anwendung, und hat das einschlägige Obergericht über die vorgebrachten Ablehnungs- oder Entschlagungsgründe sowie über die hiedurch veranlaßte Ueberweisung der Sache vor ein anderes Gericht zu entscheiden. (S. oben S. 77.) —

Die unter Nr. 1—3 bezeichnete Beschlußfassung hat vermöge des im Art. 19 des StPG. aufgestellten allgemeinen Grundsatzes das Bezirksgericht in Anwesenheit und nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwaltes zu pflegen. JME. v. 27. Okt. 1849 (Bl. f. RA. XV, S. 33; Fertig I, S. 4). — Da die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei jeder Sitzung von Art. 19 des StPG. für nothwendig erklärt wird, so muß in der Verletzung dieser Bestimmung eine Nichtigkeit erblickt werden, deren Geltendmachung von Seiten des Staatsanwaltes auf dem Wege der Berufung an das Appellationsgericht nach Analogie des Art. 66 Nr. 3 des StPG. und vermöge der oberaufsehenden Stellung, welche dem Appellationsgerichte gegenüber dem Kreis- und Stadtgerichte zusteht, zulässig sein muß. (S. u. zu Art. 24 d. StPG.)

Dagegen ist auf Grund des materiellen Inhaltes der kreis- und stadtgerichtlichen Beschlüsse über Anfragen, Beschwerden oder Ablehnungsgesuche eine Berufung an das Appellationsgericht aus dem einfachen Grunde nicht zulässig, weil jene Gegenstände nach Art. 9 bei den Kreis- und Stadtgerichten erledigt werden sollen, und weil bei dieser Erledigung die Hauptsache in das richterliche Ermessen gestellt ist. — Aus dem in Art. 11 des StPG. enthaltenen allgemeinen Grundsatz, daß die Appellationsgerichte die Berufungsinstanz bilden für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile, kann für die gegentheilige Ansicht nichts abgeleitet werden, da nach dem bemessenen und gleichförmigen Sprachgebrauche des StPG. der Begriff des Urtheiles auf solche Erkenntnisse beschränkt ist, welche nach vorgängiger Verhandlung gefällt werden, während alle anderen Erkenntnisse, namentlich also die im Laufe der Voruntersuchung oder am Schlusse derselben ergehenden Urtheile nur als Beschlüsse bezeichnet werden. Vgl. Art. 60 u. 66 des StPG.

Soferne aber gegen den Beschluß der Kr.- u. StG. ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, kann selbstverständlich auch gegen die Verwerfung eines solchen Rechtsmittels die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet werden. OAGE. v. 8. Mai 1852, S. B. Bd. IV, S. 166. (Wenn die Motive

Digitized by Google

dieses Erkenntnisses, S. 167, die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels gegen die kreis- und stadtgerichtliche Bescheidung einer Beschwerde schlechthin in Abrede stellen, weil für das Stadium der Voruntersuchung die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels die Regel bilde und die ausnahmsweise Gestattung in bestimmten Fällen eine Ausdehnung auf andre nicht zulasse, so möchte dieser Satz aus den oben dargelegten Gründen auf die Anfechtung der fraglichen Beschlüsse in Ansehung ihres materiellen Inhaltes — mit der gleich anzuführenden Beschränkung — zu restringiren sein.)

Aber auch die Unzulässigkeit der materiellen Anfechtung der bezeichneten Entscheidungen ist auf solche Handlungen und Verfügungen des Untersuchungsrichters zu beschränken, welche im Verlaufe der Voruntersuchung vorgenommen werden, deren Wirkung sohin nur eine vorübergehende ist, und worauf immer noch der Beschluß auf die Voruntersuchung oder das Endurtheil folgt. Sie bezieht sich dagegen nicht auf jene Verfügungen, welche erst *nach* erledigter Hauptsache durch den Untersuchungsrichter erlassen werden und *bleibende* Kraft haben. Dahin gehören insbesondere die Verfügungen über die Ueberführungsgegenstände nach Einstellung des Strafverfahrens; diese können gleich einer Konfiskation wirken, tief in das Eigenthumsrecht eingreifen und unersetzlichen Schaden zufügen. Es darf daher das Beschwerderecht gegen Verfügungen in dieser Beziehung nicht verkümmert werden. Zeitschr. Bd. I, S. 195 und 196 in den Anm. — OAGE. v. 7. April 1854, Zeitschr. a. a. O.

Die Einlegung des Rechtsmittels, soweit dasselbe nach dem bisherigen zulässig ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über Berufung, und soferne sie gegen Beschlüsse des Appellationsgerichtes an den obersten Gerichtshof gerichtet wird, nach den gesetzlichen Normen über die Nichtigkeitsbeschwerde. Zeitschr. a. a. O. S. 196 u. Anm.

4) Eine weitere Befugniß ist dem Kreis- und Stadtgericht dahin eingeräumt, daß es in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen kann.

Unter den dringenden Fällen sind hier solche gemeint, in welchen im Interesse der Strafverfolgung die ungesäumte Vornahme einer Untersuchungshandlung nothwendig erscheint, der Untersuchungsrichter aber an derselben durch irgend einen Umstand verhindert ist (z. B. weil er bereits an einem anderen Orte in amtlicher Thätigkeit ist), ohne daß gleichwohl die Ersetzung des Untersuchungsrichters durch ein anderes Gerichtsmitglied für die Führung der ganzen Untersuchung indizirt erscheint. S. StPG. Art. 2.

Diese Bestimmungen des StPG. Art. 9 Abs. 3 werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 1. Juli 1856, Art. 21 Abs. 2 (oben S. 65),

Digitized by Google

nicht berührt, da die letztere Vorschrift nur auf die Uebertragung der ganzen Untersuchung zu beziehen ist. Da nun die Befugniß hiezu dem Gerichtsvorstand zusteht, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Kommission zu einzelnen Untersuchungshandlungen ebenfalls dem Gerichtsvorstande zusteht.

II. Die Disziplinargewalt über die Untersuchungsgerichte ist auch vom StPG. den Appellationsgerichten vorbehalten (Motive zu Art. 9, Verh. d. GGA. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 145).

Es kömmt daher weder den Kreis- und Stadtgerichten noch den Schwurgerichtshöfen zu, über den Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgericht oder über den landgerichtlichen Inquirenten eine Disziplinarverfügung zu erlassen. Erscheint also durch eine Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter oder in Folge eines Ablehnungsgesuches oder in Folge eigener Wahrnehmung gegen den Untersuchungsrichter Grund zu einer disziplinären Einschreitung gegeben, so hat das Kreis- und Stadtgericht oder auch das Schwurgericht dieselbe durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen. —

Als ein Akt der Disziplinargewalt ist namentlich auch die Verfällung des Untersuchungsrichters in die Untersuchungskosten auf Grund des StGB. II Art. 404 und 406 anzusehen, weil die Grundlage dieses Ausspruches eine Disziplinarwidrigkeit des Untersuchungsrichters bildet, deren Würdigung somit nur der ihm vorgesetzten Disziplinarbehörde, also dem k. Appellationsgerichte zustehen kann. Aus dieser Erwägung hat der Kassationshof im Widerspruche mit der entgegengesetzten Aufstellung in einem Erlasse des k. Justizministeriums v. 14. März 1849 (Fertig I S. 83) bereits in mehreren Fällen Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes sowie des Schwurgerichtes vernichtet, durch welche dem Untersuchungsrichter selbstverschuldete Untersuchungskosten überbürdet worden sind. OAGE. v. 10. Aug. und v. 17. Septbr. 1852, S. B. IV S. 320, 383. — Vgl. noch S. B. V, S. 182, Note.

Das Appellationsgericht hat seine Disziplinarbeschlüsse wider den Untersuchungsrichter und den Protokollführer in einem strafrechtlichen Senate in geheimer Sitzung zu fällen, nach Vernehmung des Betheiligten und nach Anhörung des Staatsanwaltes. Ein OAGE. v. 29. Juli 1854 hat ausgesprochen, daß die Unterlassung der Beiziehung des Staatsanwaltes eine Nichtigkeit des Beschlusses involvire, Zeitschr. I S. 358. — Vgl. noch OAGE. v. 28. März 1854, Bl. f. RA. XIX S. 159.

Ueber das Verfahren in dergleichen Disziplinarsachen hat das StPG. neue Vorschriften nicht aufgestellt. Es sind somit die Bestimmungen der 9. Beilage zur BU. maßgebend.

Demgemäß kann dem Staatsanwalte gegen den Disziplinarbeschluß

Digitized by Google

des Appellationsgerichtes ein selbstständiges Beschwerderecht nicht eingeräumt werden. — OAGE. v. 29. Jan. 1853, S. B. V, 23 und die Note zu S. 24. — Wohl aber hat der betheiligte Beamte den Rekurs an den strafrechtlichen Senat des obersten Gerichtshofes in den im angeführten 9. Edikte zur VU. §. 15 f. vorgeschriebenen Formen und Fristen offen, die Disziplinarverfügung mag nun von der schweren Folge der Androhung der Vorgerichtstellung begleitet sein oder nicht. — Die Versäumung der Anmeldungsfrist von 3 Tagen hat daher unbedingt die Verwerfung des Rekurses zur Folge und etwaige Nichtigkeiten, welche dem beschwerenden Beschlusse ankleben, können bei dieser Versäumung nicht mehr von Amtswegen berücksichtigt werden, sind aber bei Einhaltung der Frist gleichwohl zu berücksichtigen, wenn auch der Beschwerdeführer in seiner Ausführung sie nicht ausdrücklich hervorgehoben haben sollte. — Erk. d. o. Gh. vom 29. Jan. 1853, S. B. V S. 23; vom 14. Mai 1853, S. B. V S. 205; v. 29. Juli 1854, Zeitschr. I, 357—359 und die Note.

Werden übrigens erhebliche Entschuldigungsgründe für die Nichteinhaltung der dreitägigen Frist zur Rekursanmeldung vorgebracht, so kann eine Restitution gegen das Versäumniß der Rekursfrist ertheilt werden. — OAGE. v. 3. Mai 1853, S. B. V, 180.—

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen des StPG. Art. 9 auch auf die Bezirksuntersuchungsrichter anzuwenden sind, da für die letzteren alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des StPG. gelten sollen. Gerichtsverfassungsgesetz v. 1. Juli 1856, Art. 20 Abs. 3.

Durch das angeführte Gesetz a. a. O. Abs. 4 sind die Bezirksuntersuchungsrichter mit der Diensteseigenschaft von Landgerichtsassessoren bekleidet und der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters untergeordnet, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind.

Da diese Bezirksuntersuchungsrichter reine Justizbeamte sind, so kann sich diese dem Landgerichtsvorstande zugetheilte Oberaufsicht nicht weiter erstrecken, als das Oberaufsichtsrecht des Bezirksgerichtsvorstandes über die dortigen Untersuchungsrichter, während in allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte gehörigen Disziplinarfragen die Untersuchungsrichter der Bezirksgerichte und die exponirten Untersuchungsrichter einander ganz gleich stehen. (Ausschußbericht zu Art. 20 des GVG. §. 34 Nr. 3).

Digitized by Google

Art. 10 das.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Diese Bestimmungen sind durch das Ger.-Verf.-Ges. v. 1. Juli 1856 nicht geändert, da nach Art. 24 desselben die kollegiale Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte in Senaten geschehen soll, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung.

1) Die Besetzung der strafgerichtlichen Senate bei den Bezirksgerichten ist sonach davon abhängig, ob dieselben ein Urtheil oder einen anderen Beschluß zu finden haben.

Nach dem gleichförmigen Sprachgebrauche des StPG. sind unter Urtheilen ausschließlich alle Erkenntnisse über Schuld und Strafe zu verstehen, welche nach vorgängiger Verhandlung der Sache erlassen werden, einschlüssig der Enderkenntnisse in Kontumazialsachen.

Hieraus ergibt sich von selbst, welche Erkenntnisse den Charakter von bloßen Beschlüssen an sich tragen, und es wurde mit Recht der in den Berathungen aufgetauchte Wunsch, die einzelnen Beschlüsse namentlich aufzuzählen, abgelehnt (Verh. d. GGA. d. K. d. RR. Verh. I S. 315). Zu den Beschlüssen gehören namentlich die Erkenntnisse auf die Voruntersuchung Art. 65, 66, 69, 73, vgl. auch Art. 126.

An dieser Auffassung des Begriffes der Urtheile kann es nichts ändern, wenn einmal im StPG. der Ausdruck Urtheil von der durch das Kreis- und Stadtgericht nach vorgängiger Zeugenvernehmung vorzunehmenden Feststellung der Thatsache gebraucht wird, ob der in einem Strafurtheile als getödtet angenommene nach dem Zeitpunkte seines angeblichen Todes noch am Leben gewesen sei (Art. 269).

Eben so wenig kann es dagegen in Betracht kommen, wenn in dem Ges. v. 4. Juni 1848 als Aufgabe des Kassationshofes die Vernichtung jener Civil- und Strafurtheile bezeichnet wird, welche eine Verletzung der Gesetze enthalten, ein Satz, der sich allerdings auch auf die Beschlüsse des Appellationsgerichtes bezüglich der Verweisung erstreckt. —

Der Ausdruck „Erkenntniß" wird verschiedentlich gebraucht, sowohl für Urtheile als für Beschlüsse im obigen S. d. W., z. B. Verweisungserkenntniß Art. 118, 117; Straferkenntniß Art. 250, 255. (Vgl. auch Art. 213—215, und OAGE. v. 8. Mai 1852, bei Fertig II, 179.)

Digitized by Google

2) Die Uebertragung der Aburtheilung in Vergehenssachen an einen Senat von nur 3 Gerichtsmitgliedern hatte in der Berathung Beanstandung gefunden. Dieselbe wurde jedoch beseitigt durch die Erwägung, daß die Bürgschaften der Urtheilsfällung nach dem neuen Verfahren vielmehr in dessen Grundeinrichtungen, in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung sowie in der Zulässigkeit der Rechtsmittel als in einer stärkeren Besetzung der Gerichtsbank zu suchen seien, sowie durch die Hinweisung auf die Erfahrungen in Frankreich und der Pfalz, wo die Kompetenz der Bezirksgerichte durch die Erstreckung der Gefängnißstrafe auf 5 Jahre weit größer ist und gleichwohl die Berufungen gegen die von 3 Richtern gefällten Urtheile verhältnißmäßig selten erhoben werden — Beweis genug, daß man in der Besetzung des Erstinstanzgerichtes keinen Grund zum Mißtrauen gegen die Urtheile desselben erblicke*).

3) Nach dem älteren Verfahren — StGB. Thl. II Art. 13 — hatte der Vorstand weder in dem Civilstrafgerichte noch in den Kriminalgerichten ein Stimmrecht. Dem neueren Verfahren ist dieser aus dem alten Schöffengerichte herübergenommenen Grundsatz fremd, und so ist unter Aufhebung der obigen Bestimmung durch Art. 368 des StPG. überall an den betreffenden Stellen vorgesehen, daß der Senatsvorstand mitstimme. Vgl. Art. 201, 244, 259, 303, 339.

Es mußte daher überflüssig erscheinen, einen eigenen Art. einzuschalten, welcher dem Senatsvorstande im Allgemeinen ein gleiches Stimmrecht mit den übrigen Richtern gewähren sollte. — Verh. d. GGA. d. K. d. RR. I, S. 337.

4) Die dem Gesetze entsprechende Besetzung des urtheilenden oder beschlußfassenden Gerichtes gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens.

In Art. 231 des StPG. wird es unter Nr. 11 ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund des von einem Schwurgerichtshofe erlassenen Urtheiles bezeichnet, wenn dasselbe von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde, und diese Bestimmung wird von Art. 361 auch auf die appellationsgerichtliche Aburtheilung in 2. Instanz bezogen.

*) Von den 5137 Endurtheilen, welche die Zuchtpolizeigerichte der Pfalz in den Jahren 1850—1854 nach einem mittleren Durchschnitte alljährlich erließen, wurden im Durchschnitte jährlich nur 187, also etwa 3 Prozent, mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen (Ueberf. d. Ergeb. d. StRPfl. im KR. Bayern, während d. J. 1850—1854, München 1855, S. 33 u. 34), und auch von diesen Berufungen wurde wohl eine große Zahl lediglich ergriffen, um Frist für den Strafvollzug zu gewinnen (Verh. d. GGA. d. K. d. RR. I S. 315). —

Digitized by Google

In gleicher Weise wird es in Art. 66 Nr. 4 als Nichtigkeitsgrund des von dem Appellationsgericht auf die Voruntersuchung gefällten Beschlusses hervorgehoben, wenn der Beschluß von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl von Richtern besetzten Senate gefaßt wurde.

Eine Ausnahme von der Regel, daß auch durch eine zu starke Besetzung des Gerichtes eine Nichtigkeit begründet werde, machen im Interesse der Abkürzung des Verfahrens die Art. 320 mit 339, dann 203.

Abgesehen hievon ist aber der obige Grundsatz aufrecht zu halten, und würde man sich auch für die gegentheilige Annahme vergebens auf den von den Motiven zu Art. 320 (Verh. d. GGA. d. K. d. A., Beil. Bd. II S. 73) als Prinzip hingestellten Satz beziehen, daß ein Senat, der berufen ist, über die schwerere Uebertretung abzuurtheilen, auch über die geringere aburtheilen kann, vorausgesetzt, daß die letztere nicht vor das Schwurgericht gehört. Denn dieses Prinzip wird lediglich in besonderer Beziehung auf den Art. 320 des StPG. und Art. 25 des Entwurfes ausgesprochen, und kann somit dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber keine größere Tragweite beanspruchen. — Vgl. auch Zeitschr. f. GG. u. RPfl. Bd. II S. 43 Note.

5) An die Stelle des dritten Absatzes des Art. 10: „Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen" — tritt jetzt

Ger.-Verf.-Ges. v. 1. Juli 1856, Art. 25.

> Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden.

Es ist also im Fall des Bedürfnisses nicht nur die Zuziehung von Landgerichtsbeamten, sondern auch von Mitgliedern des nächstgelegenen Bezirksgerichtes zu der Beschlußfassung bei einem Bezirksgerichte gestattet.

Die Requisition der Abordnung der erforderlichen Zahl von Bezirks- oder Landgerichtsbeamten zur Ergänzung bezirksgerichtlicher Senate ist Sache des Bezirksgerichtsvorstandes.

Die Auswahl der abzuordnenden Richter fällt in die Befugnisse des Vorstandes des requirirten Gerichtes. (Edel a. a. O. S. 154.) —

Bei den Berathungen des Art. 10 Abs. 3 des StPG. fand die Beiziehung von Landgerichtsbeamten als Suppleanten von Bezirksrichtern Beanstandung, weil dieselben für das wichtige Geschäft der Aburtheilung von

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen nicht selbstständig genug gestellt und ohnehin schon mit Geschäften überladen seien. (Verh. d. GGA. d. K. d. RR. I S. 159.)

Es überwog indessen die Rücksicht, daß man die Suppleanten schnell haben müsse, wie denn auch nach franz. Recht selbst Anwälte in einem solchen Falle zugezogen werden können, und so wurde der Abs. mit der einzigen Einschaltung des Wortes „dringenden" angenommen. Ein „dringender Fall" wird aber namentlich dann gegeben sein, wenn außerdem eine Sitzung, zu welcher viele Zeugen vorgeladen sind, nicht gehalten werden könnte. (v. Scheurl, Erläut. Anmerk. S. 29.)

Die Verfügung einer JME. v. 25. Mai 1849, Fertig I S. 6, wonach für den Fall der Beiziehung die Landgerichtsassessoren erster Klasse den Platz vor den Kreis- und Stadtgerichtsassessoren 2. Klasse und die Landgerichtsassessoren 2. Klasse den Platz in der Reihe der Kreis- und Stadtgerichtsassessoren 2. Klasse nach dem Tage ihrer Ernennung zu Landgerichtsassessoren einzunehmen haben — ist seit Aufhebung der Abstufung der Stadtgerichte in Stadtgerichte 1. u. 2. Klasse unanwendbar geworden.

Art. 11 das.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Ueber den Umfang, in welchem die Berufung gegen bezirksgerichtliche Urtheile an das Appellationsgericht zulässig ist und über die Voraussetzungen derselben wird unten zu StPG. Art. 328 zu handeln sein.

Art. 12 das.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, ausser dem in Art. 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

1) Die zweitinstanzliche Urtheilsfällung der Appellationsgerichte erfordert eine verschiedene Besetzung der Senate, je nachdem es sich um einen Verbrechens- oder Vergehensfall handelt.

Digitized by Google

Es entsteht die Frage, wann das Appellationsgericht mit der Urtheilsfällung über einen Verbrechensfall, wann mit der über einen Vergehensfall befaßt ist?

Hierüber kann lediglich die Qualifikation der Anschuldigung maßgebend sein, wie dieselbe in dem Verweisungserkenntniß unterstellt ist. Das Appellationsgericht hat über einen Vergehensfall abzuurtheilen, wenn der Beschuldigte wegen eines Vergehens in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes verwiesen war; es hat über einen Verbrechensfall abzuurtheilen, wenn der Angeschuldigte zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes wegen Verbrechens verwiesen ist, wobei die Verweisung nach Art. 322 des StPO. der nach Art. 49 Ziff. 3 gleichstehen muß. — OAGE. v. 3. Febr. 1855, Zeitschr. II S. 40.

Eine Ausnahme muß jedoch die obige Regel in dem Falle erleiden, wenn der wegen Verbrechens in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes Verwiesene nur eines Vergehens schuldig erkannt worden ist und nun gegen dieses Urtheil lediglich durch den Verurtheilten selbst Berufung eingelegt wird.

Denn in der Verurtheilung wegen Vergehens liegt zugleich der Ausspruch, daß er von der auf Verbrechen lautenden Anklage freigesprochen werde, und dieser Ausspruch wird rechtskräftig, wenn sich der Staatsanwalt bei dem Ausspruche beruhigt. In Folge der Berufung des Verurtheilten kann daher die Frage, ob derselbe des betreffenden Verbrechens schuldig sei, nicht mehr Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in der zweiten Instanz sein, und deßhalb kann in diesem Falle das Verweisungserkenntniß für die Zusammensetzung des appellationsgerichtlichen Senates nicht Maß geben. OAGE. v. 12. April 1851. (S. B. III S. 150, vgl. mit S. 77.)

Hätte dagegen in einem solchen Falle der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so bleibt es bei der obigen Regel, weil hier denkbarer Weise eine Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgen kann. (Art. 338 des StPO.)

2) Anderseits ist derjenige, welcher wegen Vergehens in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes verwiesen und demgemäß dort von drei Richtern wegen Vergehens verurtheilt ist, in zweiter Instanz von einem aus fünf Richtern gebildeten Senate auch in dem Falle abzuurtheilen, wenn der Staatsanwalt deßhalb Beschwerde geführt hat, weil seinem Antrage, wegen der bei der Verhandlung hervorgetretenen Qualifikation der Sache als Verbrechen nach Art. 322 des StPO. die Verhandlung vor fünf Richtern zu wiederholen, nicht Statt gegeben worden ist. — Allerdings hat sich in Folge der Berufung das Gericht zweiter Instanz darüber schlüssig zu machen, ob in der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung die ge-

Digitized by Google

setzlichen Merkmale eines Verbrechens enthalten sind oder nicht. Es hat aber darum gleichwohl nicht über eine auf ein Verbrechen gerichtete Anschuldigung zu entscheiden; es hat nicht zu erkennen, ob sich der Beschuldigte eines Verbrechens schuldig gemacht hat, sondern es kann nur, wenn es den Thatbestand eines Verbrechens für gegeben erachtet, nach Art. 336 des StPG. das erstrichterliche Urtheil, welches über die auf ein Vergehen gerichtete Anschuldigung erlassen worden war, vernichten und die Sache an einen aus 5 Richtern zu bildenden Senat des Kreis- und Stadtgerichtes verweisen, damit daselbst wegen Verbrechens gegen den Angeschuldigten weiter verfahren werde. Es hat also in diesem Falle nur einen Verweisungsbeschluß zu fällen; Verweisungsbeschlüsse aber sind, auch wenn sie ein Verbrechen betreffen, nach Abs. 2 des Art. 12 in einem aus fünf Gerichtsmitgliedern gebildeten appellationsgerichtlichen Senate zu fassen. — OAGE. v. 3. Febr. 1855, Zeitschrift Bd. II S. 40.

3) Die Appellationsgerichtsassessoren sind in gleicher Weise wie die Appellationsgerichtsräthe zur Fällung der Urtheile und anderer Beschlüsse nach Art. 12 berechtigt, da das StPG. keine Aenderung an dem durch die VO. v. 9. Febr. 1818 §. 1 geordneten Dienstesverhältniß der Assessoren bei den Appellationsgerichten bezweckt. JME. v. 11. Jan. 1849. (Fertig I S. 6.)

4) Ueber die Folgen mangelhafter Besetzung des appellationsgerichtlichen Senates s. die Bemerkungen zu Art. 10 Nr. 4 (S. 90).

Art. 13 das.

Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) eingeräumten Befugniss Gebrauch macht.

1) Gegen die durch diesen Artikel dem Gerichtsvorstande eingeräumte Vollmacht, die Senate zu bilden, wurde in dem GGA. d. K. d. RR. unter Hinweisung auf vorgekommene Mißbräuche Bedenken erhoben, oder doch eine Beschränkung der Vollmacht in der Weise gewünscht, daß die Bildung immer nur für eine bestimmte Periode stattfinden solle.

Digitized by Google

Es wurde indeß von einer Aenderung des Art. Umgang genommen, im Hinblicke theils auf die Mißstände, welche jede Beschränkung des Gerichtsvorstandes, welcher die Mitglieder des ihm untergebenen Gerichtes am Besten kennen müsse, in sich schließen würde, theils auf das Vertrauen, welches die von den Gerichtsvorständen auf ein Jahr zu der fraglichen Funktion bestimmten Richter in der Pfalz genießen. (Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. II S. 321.)

2) Schon durch JME. v. 30. Dezember 1848 (Bl. f. RA. XIV, Ebl. S. 9; Fertig I, 6) ist die Uebertragung der Protokollführung in öffentlicher Sitzung im Verhinderungsfalle der Protokollisten des Gerichtes an jene Accessisten gestattet, welche mit dem Kriminalacceße betraut sind, soferne sie sich nicht schon bei Führung der Voruntersuchung betheiligt haben (s. oben S. 65). — Die JME. v. 27. Februar 1849 (Fertig I S. 7) gestattet bei Verhinderung der Sekretäre die Verwendung von Appellationsgerichtsaccessisten schlechthin zur Führung des Protokolles sowohl in der öffentlichen als geheimen Sitzung des Appellationsgerichtes, soferne sich dieselben in der Sache weder während der Voruntersuchung noch als Vertheidiger betheiligt haben. Eben so erlaubt die JME. v. 10. Dezbr. 1853 (Fertig-Völderndorff III, S. 4) die Verwendung solcher Accessisten und Rechtspraktikanten, welche den Kriminalacceß nicht haben.

Dieselbe JME. läßt bei Verhinderung der Protokollisten auch die Verwendung verpflichteter Kanzlei-Individuen zu.

3) Das Ges. v. 12. Mai 1818 Art. 8 Abs. 2 ermächtigt den Staatsminister der Justiz, zur Leitung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Oberappellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Art. 14 das.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

1) Das Verbot des Artikels bezieht sich nicht auf solche Gerichtsmitglieder, welche zu dem Verweisungserkenntnisse mitgewirkt haben. Diese können sich allerdings bei der Aburtheilung in der Hauptsache sowohl in erster als zweiter Instanz betheiligen. Dagegen darf kein Richter, welcher zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes sein. StPG. Art. 231 Ziff. 1.

2) Es entsteht die Frage, ob die Bestimmung des Art. 14 auch auf

Digitized by Google

jenes Gerichtsmitglied auszudehnen sei, welches nur einzelne Untersuchungshandlungen nach Art. 9 Abs. 3 des StPG. vorgenommen hat.

Obgleich die ratio legis — Beseitigung jedes Argwohnes einer Voreingenommenheit in der Sache — auch bei der Vornahme einzelner richterlicher Untersuchungshandlungen zutreffen mag, so muß doch die Frage verneint werden, weil der Artikel nur denjenigen ausschließt, welcher die Voruntersuchung geführt hat, womit offenbar kein anderer gemeint ist, als derjenige, welcher, wie sich die Thür. StPO. Art. 20 ausdrückt, „in der Sache Untersuchungsrichter gewesen ist" —, und weil die gesetzliche Ausschließung eines Richters von der Betheiligung an einem gerichtlichen Akte den Charakter einer Ausnahmsbestimmung an sich trägt, somit eine analoge Ausdehnung nicht zuläßt*). OAGE. v. 11. Jan. 1852 (S. V. Bd. III S. 2 Ziff. 1; S. 4f.); JME. v. 18. Febr. 1849 (Fertig I S. 7).

Auch bietet die dem Beschuldigten offen gelassene Ablehnung sowie die dem Gerichtsmitgliede nach StGB. II Art. 36 zustehende Selbstentschlagung ein hinreichendes Mittel, um in solchen Fällen, wo nach der Beschaffenheit der von einem Gerichtsmitgliede vorgenommenen einzelnen Untersuchungshandlung in der That eine Voreingenommenheit desselben zu befürchten wäre, dem Grundgedanken des Art. 14 Rechnung zu tragen, ohne daß es einer über ihr Ziel hinausgehenden allgemeinen Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung bedürfte.

Art. 15 das.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Direktorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senates angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniss vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung[1]).

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun[3]), in allen anderen Fällen aus sieben Mitgliedern[2]).

1) Der oberste Gerichtshof hat als Kassationshof die Bestimmung, durch Vernichtung der (Civil- und) Strafurtheile, welche eine Verletzung

*) Savigny, System I, 293: „Die Auslegung vermittelst der Analogie findet gar keine Anwendung, wenn das Gegebene, von welchem wir ausgehen, die Natur der Ausnahme von einer Regel hat."

Digitized by Google

oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtspflege im ganzen Reiche zu vermitteln. Art. 12 des Ges. v. 4. Juni 1848. Dieser Aufgabe entspricht es, daß der Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes ständig ist. (Motive z. Art. 15 des StPG., V. d. GGA. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 146.)

Durch die Uebertragung der Auswahl der Senatsmitglieder (wie der Ersatzmänner) an das gesammte Direktorium des obersten Gerichtshofes, soll eben so wie durch die andere Bestimmung, daß über das Bedürfniß der Bildung eines zweiten Senates (welches bisher gegen die bei den Berathungen ausgesprochenen Besorgnisse noch nicht eingetreten ist) in einer Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes zu entscheiden ist, jede Besorgniß ausgeschlossen werden, daß bei der Bildung eines zweiten Senates oder bei der Besetzung des Senates Nebenrücksichten Einfluß haben möchten. (Mot. z. Entw. einer StPO. v. 1851, zu Art. 72.)

Die Bildung des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes findet geschäftsordnungsmäßig alljährlich in der Weise Statt, daß an die Statt der am Schlusse des Jahres austretenden ordentlichen Senatsmitglieder die bisherigen Ersatzmänner eintreten und anstatt der letzteren 3 andere Stellvertreter von dem Direktorium ernannt werden.

Uebrigens ist der 1. Abs. des Art. in seiner jetzigen Fassung aus den Beschlüssen der K. d. RR. hervorgegangen. Der Entw. hatte es unbestimmt gelassen, wer den ersten ständigen Senat zu bilden habe, und hatte die Bildung eines 2. solchen Senates für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses einfach dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes anheimgegeben. Durch die Uebertragung der letzteren Entscheidung an das Plenum wurde zugleich der von einer Seite ausgegangene Antrag beseitigt, den auf die Bildung eines zweites Senates bezüglichen Vorbehalt ganz zu streichen oder dem einen Senate noch zwei oder drei ständige Ersatzmänner zu geben. (Verh. d. K. d. RR., Verh. I S. 327.)

2) Zu den Fällen, in welchen ein Senat von 7 Mitgliedern entscheidet, gehört namentlich auch die Entscheidung eines Rekurses gegen eine in einer strafrechtlichen Untersuchung von einem Appellationsgericht erlassene Disziplinarverfügung. Zu einer solchen Entscheidung ist der ständige Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes und zwar in geheimer Sitzung — gemäß Beil. IX z. d. Urk. v. J. 1818, §. 15 — kompetent. — OAGE. v. 27. Novbr. 1849. (S. V. Bd. I, S. 200.)

3) Der Unterschied in der Besetzung des ständigen Kriminalsenates des obersten Gerichtshofes ist aus dem älteren Verfahren beibehalten, wonach zu einem gehörig besetzten Kriminalgerichte zweiter Instanz nebst dem Präsidenten oder einem Direktor des Oberappellationsgerichtes ein Senat

Digitized by Google

von 6, und wenn auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt werden sollte, von 8 Mitgliedern dieses Gerichts gehörte (StGB. II, Art. 49). Dieser Unterschied entsprach dem Unterschiede in der Besetzung der ersten Instanz, hat aber in dem neuen Verfahren keine Grundlage mehr, da hier der Kassationshof nicht mehr in der Sache selbst zu erkennen, sondern sich gegebenen Falls lediglich darüber auszusprechen hat, ob ein Strafurtheil zu vernichten sei oder nicht.

Demgemäß haben auch die neueren Entwürfe v. J. 1850 (Art. 14) und 1851 (Art. 72) sowie auch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 15. Juli 1850 die Besetzung des ständigen Kriminalsenates schlechthin auf 7 Mitglieder festgestellt hat.

StPG. Art. 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens[2]) ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.[1])

Die im Art. 8 der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung[3]) gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.[4])

1) Die hier vorbehaltene Regierungsverordnung ist unter d. 10. Nov. 1848 ergangen und bezeichnet als die Kreis- und Stadtgerichte, bei welchen vorläufig und bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen abzuurtheilen sind: für Oberbayern das Kreis- und Stadtgericht München (links der Isar), Straubing für Niederbayern, Regensburg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg, Bayreuth für Oberfranken, Ansbach für Mittelfranken, Würzburg für Unterfranken, Augsburg für den Kreis Schwaben und Neuburg. (Regbl. v. J. 1848, S. 1191.) —

Die Bildung der Schwurgerichtshöfe für größere Bezirke, also für den Bezirk eines jeden Appellationsgerichtes, hat seine Begründung darin, daß das Schwurgericht nicht für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache, sondern nur nach bestimmten Zeitabschnitten niedergesetzt wird, und die in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur anderen vorgefallenen Verbrechen in unmittelbarer Aufeinanderfolge abzuurtheilen hat. (Mot. z. d. Art., V. d. GGA. d. K. d. RR. Beil. I, S. 146.)

2) Das Wort „wenigstens" gibt der k. Regierung die Vollmacht, erforderlichen Falls auch mehr als ein Kreis- und Stadtgericht in einem

Digitized by Google

Appellationsgerichtsbezirke für Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen zu bestimmen. — Diese Vollmacht ist auf den Vorschlag des Ref. des GGA. d. K. d. RR. aufgenommen, weil in einem größeren Kreise ein bestimmtes Stadtgericht für manche Verhandlungen zu entlegen sein könnte. (Beil. Bd. I, S. 154). — Bis jetzt ist noch kein Gebrauch von derselben gemacht worden.

3) S. oben zu Art. 8 des StPG. S. 83.

4) In welchem Sinne in dem vorstehenden Art. der Ausdruck Schwurgericht und Schwurgerichtshof gebraucht sei, kann nicht zweifelhaft sein. Im Uebrigen gebraucht das StPG. obige Ausdrücke nicht immer in gleichem Sinne. Unter „Schwurgericht" wird bald der gesammte Schwurgerichtshof in seiner vollen Besetzung mit den Geschwornen und den rechtsgelehrten Richtern verstanden. So in Art. 16, 51, 128, 219, 221, 231 Ziff. 12. Bald dient der Ausdruck ausschließlich zur Bezeichnung der Geschwornen. So in Art. 102, 108 Abs. 2, 109, 110 Abs. 1, 111 Abs. 4 und 212. Unter der Bezeichnung „Schwurgerichtshöfe" sodann wird im StPG. meist ausschließlich die Bank der rechtsgelehrten Richter verstanden. So hier, dann vgl. Art. 139, 198, 230 f. — Es wird aber zuweilen auch das ganze Schwurgericht darunter begriffen, vgl. Art. 138 und das vor diesem Art. stehende Rubrum.

In dem Nachstehenden soll, entsprechend dem in dem Entw. v. J. 1851 angenommenen Sprachgebrauche (vgl. d. Mot. zu Art. 26), der Ausdruck Schwurgericht für das ganze Gericht nach seiner vollen Besetzung, Schwurgerichtshof für den rechtsgelehrten Bestandtheil desselben und Geschwornenbank für die Urtheilsgeschwornen gebraucht werden.

StPG. Art. 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluss des Vorstandes aus fünf Richtern.

1) Die mit der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Strafprozeßgebungen übereinstimmende Besetzung des Schwurgerichtshofes mit 5 Richtern erschien einerseits trotz der Schwere der vor die Schwurgerichte gewiesenen Fälle und der Unzulässigkeit einer Berufung gegen die schwurgerichtlichen Urtheile als hinreichend, weil der Wahrspruch der Geschwornen über die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten den Kardinalpunkt des schwurgerichtlichen Urtheiles bildet und die dem Schuldausspruche nachfolgende Anwendung des Strafgesetzes in der Regel erhebliche Schwierigkeiten nicht darbietet (Motive z. GE. Art. 17; GesG. Ausch. d. K. d. RR. Beil. I, S. 147); während andererseits eine Herabsetzung der Rich-

Digitized by Google

terzahl auf 3, wie sie sich im franz. Ges. v. 4. März 1831 §. 1 und 2 und im Württemb. StPG. v. 14. Aug. 1849 Art. 37 findet, der Wichtigkeit der dem Schwurgerichtshofe übertragenen Funktionen nicht angemessen erscheint. (Mot. z. E. v. 1851 zu Art. 27.)

2) Das StPG. hat in Art. 103 bei länger dauernden Schwurgerichtsverhandlungen den möglichen Fall einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschwornen und die Gefahr der hiedurch herbeigeführten Aufhebung der ganzen Verhandlung in's Auge gefaßt und zur Abhilfe dem Schwurgerichtshofe gestattet, die Geschwornenbank zu verstärken durch Zuziehung von einem oder von zwei Ergänzungsgeschwornen, welche der Verhandlung beizuwohnen und die vor Ertheilung des Wahrspruches ausfallenden Hauptgeschwornen zu ersetzen haben.

Die ganz gleiche Gefahr ist auch auf Seite des Schwurgerichtshofes vorhanden. Fällt durch Erkrankung oder eine sonstige Verhinderung ein Mitglied des Schwurgerichtshofes vor der Aburtheilung aus, so müßte im Hinblick auf Art. 241 die ganze Verhandlung wiederholt werden, weil die ununterbrochene Anwesenheit aller Richter, der Geschwornen und des Protokollführers in der öffentlichen Sitzung zu den wesentlichen Förmlichkeiten gehört.

Zur Abwendung dieser Gefahr wird es keinem Bedenken unterliegen, nach dem Grundsatze der analogen Anwendung das Auskunftsmittel, welches durch Art. 103 hinsichtlich der Geschwornen gegeben ist, auch auf den Schwurgerichtshof zu beziehen, und dem Gerichtsvorstande für solche Verhandlungen, welche eine längere Dauer erwarten lassen, die Vollmacht einzuräumen, den Schwurgerichtshof von Anfang an durch Beiziehung eines Ergänzungsrichters zu verstärken. Eine Nichtigkeit kann aus dieser Verstärkung jedenfalls nicht auf Grund des Art. 231 Nr. 11 abgeleitet werden, da der Ergänzungsrichter nur dann an der Urtheilsfällung Theil nimmt, wenn einer der ordentlichen Richter hinweggefallen ist, durch seinen Beitritt also vielmehr die gesetzmäßige Anzahl der Richter hergestellt beziehungsweise erhalten wird. —

Sowohl der rev. Entw. (Art. 17) wie der Entw. v. J. 1851 (Art. 74), dieser mit der Ausdehnung auf alle aburtheilenden Gerichte (so auch die Sächs. StPO. v. 1855, Art. 16), haben dem Gerichtsvorstande die Ermächtigung zu dieser Beiziehung ausdrücklich ertheilt, „weil sich bei den Gerichten" (wie es scheint, unbegründete) „Bedenken darüber ergaben, ob dem Schwurgerichtspräsidenten die obige Befugniß schon an und für sich zustehe." —

3) Die Schwurgerichtshöfe haben sich gegenüber den anderen Gerichten derselben Korrespondenzformen zu bedienen wie die Kreis- und Stadtgerichte, da sie bei den Kreis- und Stadtgerichten gebildet werden, und ihnen keine besondere Stellung zu den anderen Gerichten angewiesen ist.

Digitized by Google

Die Schwurgerichtspräsidenten haben daher im dienstlichen Verkehre mit den Appellationsgerichten die Berichtsform in Anwendung zu bringen. Soferne sie dagegen in Gemäßheit spezieller Bestimmungen der StPG. mit einzelnen Beamten unter deren namentlicher Bezeichnung in dienstlichen Verkehr zu treten haben, haben sie die Schreibensform anzuwenden, unter Beachtung des gegenseitigen persönlichen Rangverhältnisses. — JME. vom 13. Dez. 1852 (Fertig II, 183).

StPG. Art. 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet [1]).

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten [2]) werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter [3]), und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen [4]).

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen, unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14, die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden [5]) [6]).

1) Das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 bezeichnet im Art. 10 Ziff. 4 als Vorsitzenden des Geschwornengerichts einen hiezu abzuordnenden Rath des Appellationsgerichts.

Der vorstehende Art. dehnt die Befugniß des Staatsministers der Justiz dahin aus, daß derselbe nicht nur einen Appellationsgerichtsrath, sondern auch einen Rath des obersten Gerichtshofes zum Vorsitze bei den Schwurgerichtssitzungen abzuordnen ermächtigt sein soll, weil es für die Rechtspflege nur förderlich sein kann, wenn der Kreis der höheren Justizbeamten, aus welchem die Abordnung zu dem so wichtigen als schwierigen Amte eines Schwurgerichtspräsidenten erfolgt, möglichst erweitert wird.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden kann — in Uebereinstimmung mit den meisten PO. — vermöge des allgemeinen Ausdruckes „Mitglied des Kreis- und Stadtgerichts" auch der Vorstand des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts bezeichnet werden.

Digitized by Google

2) Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schwurgerichtspräsidenten werden in der 3. Abtheilung des StPG. zur Sprache kommen.

Zu den Verpflichtungen desselben ist durch JME. v. 20. Febr. 1849 noch der Auftrag gekommen, nach Beendigung der Schwurgerichtssitzungen darüber Bericht zu erstatten, welche Unzuträglichkeiten sich ihm bei der Anwendung des StPG. dargestellt haben, und welche Verbesserungen des Gesetzes hiernach indizirt erscheinen. — Auszüge aus solchen Berichten finden sich in den Bl. f. RA. Bd. XIV, Ebl. S. 71 u. S. 356; dann XV, S. 23.

3) Hier ist die Voraussetzung genau bezeichnet, unter welcher der Stellvertreter des zunächst ernannten Vorsitzenden einzutreten hat.

Nur im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des letzteren erhält der Stellvertreter die Rechte und Verpflichtungen des Schwurgerichtspräsidenten. Hiezu kommt, daß der letztere nicht bloß für einen oder mehrere Fälle, sondern für die Schwurgerichtssitzung im Ganzen ernannt wird, die Schwurgerichtssitzung aber umfaßt (nach Art. 115 des StPG.) alle bei der Eröffnung derselben zur Verhandlung reifen Straffachen, und im Verfahren hiebei soll die möglichste Gleichheit erstrebt werden.

Hieraus folgt, daß die ernannten Schwurgerichtspräsidenten in allen zu der Schwurgerichtssitzung verwiesenen Straffachen den Vorsitz selbst zu führen und nur im Falle der Verhinderung und dann unter spezieller Bezeichnung der Verhinderungsursache dem ernannten Stellvertreter den Vorsitz zu übertragen haben.

Es wäre demgemäß unzulässig, wenn der ernannte Vorsitzende schon vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung den Vorsitz für die eine oder andere der verwiesenen Untersuchungssachen an die ernannten Stellvertreter abgeben, oder auch während des Laufes der Schwurgerichtssitzung den Vorsitz dem Stellvertreter ohne Bezeichnung des Verhinderungsgrundes übergeben wollte. JME. v. 2. Jan. 1840 (Bl. f. RA. XV, S. 150; Fertig I, S. 8).

4) Der zweite Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten ist hiernach schon durch das Gesetz bestimmt. Der Entwurf v. 1851 läßt auch ihn ernannt werden. —

Die in dem Art. vorgesehene Stellvertretung bezieht sich immer auf den Vorsitz für die ganze Verhandlung einer einzelnen oder mehrerer einzelnen Sachen. Tritt eine Verhinderung des Vorsitzenden ein während des Laufes einer einzelnen Schwurgerichtsverhandlung, so ist die letztere mit Einschluß der Bildung des Schwurgerichtshofs zu wiederholen.

Der rev. Entw. Art. 17 wendet dieses ab durch die Bestimmung, daß in jenem Falle der Ergänzungsrichter in den Schwurgerichtshof einzutreten, und daß für die Dauer der betreffenden Verhandlung der dem Dienstalter nach älteste Richter den Vorsitz zu übernehmen habe.

Digitized by Google

5) Die Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit und Einheit des schwurgerichtlichen Verfahrens macht es wünschenswerth, daß die von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Schwurgerichtssitzung bestimmten Richter die ganze Dauer der letzteren hindurch fungiren, und die Vorstände der Kreis- und Stadtgerichte sind daher angewiesen, während der Schwurgerichtssitzung nur bei besonderen Verhinderungsursachen einen Wechsel in den Personen der Richter eintreten zu lassen. JME. v. 2. Jan. 1850. (Bl. f. RA. XV, S. 151; Fertig I, 9).

6) Ueber die Ersetzung der zur Bildung des Schwurgerichtshofes bestimmten Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichts im Verhinderungsfalle der letzteren enthält der Art. 248 des StPG. für einen besonderen Fall eine ausdrückliche Vorsehung.

Wird das Urtheil eines Schwurgerichtshofes vernichtet, so können bei Zurückweisung der Sache an dasselbe Schwurgericht nöthigenfalls zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichts abgeordnet werden, weil der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen darf, die an der vorigen Aburtheilung nicht Theil genommen haben.

Abgesehen von diesem Falle enthält das StPG. über die Ersetzung der Mitglieder des Schwurgerichtshofes keine Bestimmung.

Zur Ausfüllung dieser Lücke bietet sich jetzt die Analogie des an die Stelle des Art. 10 Abs. 3 des StPG. getretenen Art. 25 des Ger.-Verf.-Ges. v. 1. Juli 1856 (s. oben S. 92), wonach dann, wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden können.

Da sich der Schwurgerichtshof seiner regelmäßigen Zusammensetzung nach als ein Senat des Bezirksgerichts unter dem Vorsitze eines Appellationsgerichtsraths darstellt; da ferner bei dem Ausfallen eines Mitgliedes des Schwurgerichtshofes und der Unmöglichkeit der Substituirung eines anderen Mitgliedes desselben Bezirksgerichts während der Schwurgerichtssitzung eine unverzügliche Abhilfe noth thut; so wird sich die analoge Anwendung des angeführten Art. 25 und demgemäß auch nach Umständen die Beiziehung von Mitgliedern nächstgelegener Landgerichte zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes hinreichend rechtfertigen.

Die Statthaftigkeit der analogen Anwendung des Art. 10 Abs. 3 des StPG. ist auch vom obersten Gerichtshofe in einem Erk. v. 21. Okt. 1853 (S. B. V, 396) ausdrücklich, und in einem anderen Falle dadurch stillschweigend anerkannt, daß bei der Offizialprüfung der Förmlichkeiten eines schwurgerichtlichen Verfahrens in der Beiziehung von Landgerichtsassessoren zu Richtern des Schwurgerichtshofes die Verletzung einer wesent-

Digitized by Google

lichen Förmlichkeit nicht gefunden wurde (S. V. II, S. 347), und so verfügt auch der Entw. v. Jahre 1851 Art. 32, daß bei den Schwurgerichten die am Sitze des Bezirksgerichts oder zunächst desselben wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden können. —

Man hat sich gegen die Zulässigkeit der obigen Analogie auf die vorhin angeführte Bestimmung des Art. 248 berufen, soferne der letzteren der Gedanke zu Grunde liege, daß zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes nicht einmal (was der Entw. hatte, aber in den Berathungen der Gesetzgebungsausschüsse gestrichen wurde — s. u. zu Art. 248 —) Mitglieder eines anderen Kreis- und Stadtgerichts, geschweige denn die Mitglieder eines Landgerichts, sondern nur die Mitglieder eines Appellationsgerichts beigezogen werden dürfen, wie denn auch bei den Berathungen des Art. 10 Abs. 3 eine Abgeneigtheit der Gesetzgebungsausschüsse an den Tag getreten ist, die Mitglieder der Landgerichte mit den Funktionen der Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichts zu betrauen. (S. oben S. 92.)

Man übersieht aber hiebei, daß der Art. 248 für eine erst *bevorstehende* schwurgerichtliche Sitzung Fürsorge zu treffen hat, während es sich bei Ergänzung des Art. 18 Abs. 3 darum handelt, eine im *Laufe der Schwurgerichtssitzung* eingetretene Verhinderung ohne weiteren Verzug zu beseitigen.

Mag in dem ersteren Falle immerhin die Herbeiziehung eines meilenweit entfernten Ersatzes angemessen sein: für den zweiten Fall wäre dieses Verfahren ohne die empfindlichste Verletzung der Interessen des Beschuldigten wie der Rechtspflege nicht ausführbar, und es muß hier vielmehr erlaubt sein, zu dem nächsten sich darbietenden Ersatzmittel seine Zuflucht zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft*).

Nach dem Grundlagengesetze v. 4. Juni 1848, Art. 13, sollen bei den sämmtlichen Collegialgerichten besondere Staatsanwälte angestellt wer-

---

*) Ueber die Auffassung der Staatsanwaltschaft in dem heutigen Strafverfahren der verschiedenen Länder s. *Mittermaier*, die Gesetzgebung und

Digitized by Google

den, welche die Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege zu vermitteln und insbesondere auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchung zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstesordnung einzuwirken haben. Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde soll in der Art angeordnet werden, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.

Das StPG. hat das Institut der Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen zur Einführung gebracht. Die Grundzüge des Instituts überhaupt, dann insbesondere die Stellung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Voruntersuchung sind in den Art. 19—29 aufgestellt; das Uebrige ist den einzelnen Stadien des Verfahrens vorbehalten.

Das überhaupt nur als provisorisch gedachte StPG. hatte die Aufgabe, die wesentlichen Reformen des Strafverfahrens unverzüglich und so weit in das Leben zu rufen, als dieses ohne Aenderung des bestehenden Gerichts- und Behördenorganismus thunlich war, indem eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung der nachfolgenden Gesetzgebung vorbehalten blieb.

Das StPG. hat daher die Staatsanwaltschaft nicht als selbständige Behörde organisirt, sondern gibt lediglich (Art. 28) dem Staatsminister der Justiz die Vollmacht, bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Mitglieder der betreffenden Gerichte versehen zu lassen.

Ihre Organisation als selbständige, ein neues Glied in dem Beamtenorganismus bildende Behörde erhielt die Staatsanwaltschaft durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. Juli 1850, Art. 55—58. Art. 55 mit 76 erhielten ihren Vollzug durch die allerh. VO. vom 27. Februar 1851 (Reg.-Bl. d. J. S. 245), worin der Beschluß ausgesprochen ist, die staatsanwaltschaftlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und unter Ernennung der

---

Rechtsübung über Strafverfahren (1856) S. 144. — Ueber das französische Recht als Quelle des neuen deutschen s. bes. Hélie, traité de l'instr. crim., T. II (1846), wo auch die vorangehende Literatur berücksichtigt ist. — Vgl. noch Feuerbach Betr. über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Bd. II (1821) S. 131. — C. Frey, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (1850). — v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv f. pr. StR. II, S. 447. — Ueber den Begriff der Staatsanwaltschaft: Herrmann im Archiv f. CrR. 1852, S. 289.

Digitized by Google

einzelnen staatsanwaltschaftlichen Beamten die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte festgestellt werden.

In weiterer Ausführung der Art. 55 und 58 wurde durch allerh. VO. v. 20. April 1851 (Reg.-Bl. d. J. S. 401) die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushilfsbeamte bei den mit Geschäften überbürdeten Bezirksgerichten angeordnet. — Im Zusammenhange hiemit steht dann noch die allerh. VO. v. 24. Mai 1852 (Fertig II, S. 183) bezüglich der Verwendung von Accessisten zu staatsanwaltschaftlichen Geschäften. —

Für den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft ist nun aber zur Zeit immer noch ausschließlich das StPG. maaßgebend.

Demnach läßt sich die Staatsanwaltschaft bezeichnen als jene dem Justizministerium untergebene Regierungsbehörde, welcher die Wahrung des öffentlichen Interesse hinsichtlich der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen übertragen ist*).

Und zwar beruht ihr Hauptberuf in dem öffentlichen Anklageamte und in der Ueberwachung der Gesetzlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen. Die Staatsbehörde hat die öffentliche Anklage zu erheben und in den verschiedenen Stadien des Verfahrens zu vertreten. (StPG. Art. 23, 26.) Sie hat darüber zu wachen, daß das gerichtliche Verfahren den gesetzlichen Gang einhalte und hat bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten, wenn ihre Anträge bei dem betreffenden Gerichte zur Abhilfe nicht ausreichen, die vorgesetzte Gerichtsbehörde in Kenntniß zu setzen. (StPG. Art. 25.) — Dazu kommen dann noch gewisse gerichtspolizeiliche Befugnisse zur Vorbereitung des gerichtlichen Strafverfahrens. (Art. 23.) —

Demnach sind im Einzelnen die Hauptäußerungen des staatsanwaltschaftlichen Amtes nach dem StPG. folgende:

die Theilnahme an der Voruntersuchung und

die Antragstellung hinsichtlich der Beschlußfassung über dieselbe und der Vorgerichtstellung des Beschuldigten;

die Theilnahme an der Vorbereitung der Hauptverhandlung und

die Vertretung der Anklage in der letzteren;

---

*) Entw. der StPO. f. d. preuß. Staaten v. J. 1851, §. 33: „Die Staatsanwaltschaft ist in dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise das Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse und die Vertreterin der Gesetze. Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde."

Digitized by Google

die Einlegung und Vertretung von Rechtsmitteln, endlich
die Anregung des Vollzuges der Straferkenntniſſe.

Außerdem iſt der Staatsbehörde noch durch JME. übertragen:

die Erſtattung von Gutachten hinſichtlich der Begnadigungsgeſuche der Sträflinge (JME. v. 8. Jan. 1849; Fertig I, S. 11);

dann die Erſtattung der Anzeigen an das Staatsminiſterium der Juſtiz über beſonders wichtige Verbrechen oder Vergehen, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf beſondere Weiſe gefährdet wird (wie ſie früher den Appellationsgerichten obgelegen hatte); JME. v. 19. Jan. 1849 (Fertig I, S. 13). —

Verglichen mit den Attributen, welche der Staatsanwaltſchaft in der franzöſiſchen Strafprozeßordnung beigelegt ſind, fehlt unſerer Staatsanwaltſchaft — abgeſehen von ihrer Stellung in dem Syſteme der gerichtlichen Polizei — das ausſchließliche Recht der öffentlichen Klage (action publique), ſowie die Anordnung und Ueberwachung des Vollzuges der Strafurtheile. (Cod. d'instr. crim. art. 8, 9, 22, 376.)

Das ausſchließliche Recht auf die öffentliche Klage, d. h. das ausſchließende Recht, die Thätigkeit der Strafgerichte zum Zwecke der Strafverfolgung anzuregen, konnte das StPG. ſchon darum der Staatsanwaltſchaft nicht einräumen, weil nach der von ihm vorauszuſetzenden Gerichtsverfaſſung der größere Theil der Voruntersuchungen bei den k. Landgerichten zu führen kömmt, an welchen Staatsanwälte nicht angeſtellt ſind. Es war demnach unmöglich, die Eröffnung der Voruntersuchung auch nur der Regel nach an einen vorgängigen Antrag des Staatsanwaltes zu binden, und man mußte ſich begnügen, dem Staatsanwalte eine Einwirkung auf den Gang der Voruntersuchung im Intereſſe der gleichförmigen und beſchleunigten Führung derſelben einzuräumen. (Motive z. GE., Verh. d. GGA. d. K. d. RR., Beil. Bd. I S. 148.) — Das Ger.-Verf.-Geſ. v. 1. Juli 1856 hat zwar die Voruntersuchung den Bezirksgerichten übertragen, aber an dem Grundſatze des StPG. hinſichtlich der Eröffnung der Voruntersuchung nichts geändert. —

Auch nach unſerem StPG.*) iſt die Aufgabe der Staatsanwaltſchaft

*) Vgl. kgl. preuß. VO. v. 3. Jan. 1849, §. 6: „Dem Staatsanwalte legt ſein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den geſetzlichen Vorſchriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu ſehen, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, ſondern auch darauf, daß Niemand ſchuldlos verfolgt werde.“ — StPO. f. das Königr. Sachſen v. 11. Aug. 1855, Art. 20: „Die Staatsanwaltſchaft hat darüber

Digitized by Google

dahin zu fassen, daß sie lediglich im Interesse der Gerechtigkeit und der Aufrechthaltung der Gesetze zur Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen und zu der Unterwerfung desselben unter die Strafgesetze mit den Strafgerichten zusammen zu wirken hat. Nichts würde dem Sinne und Geiste unseres Strafprozesses widersprechender sein, als wenn die Beamten der Staatsanwaltschaft ihr Amt als einseitig-partheiisches Anklage- und Verfolgeamt auffassen wollten. Die Staatsanwälte haben allerdings dem öffentlichen und dem Staatsinteresse durch Erhebung und Vertretung der Anklage zu dienen, sie haben aber diese Funktion durchaus nur im Geiste der Gerechtigkeit und Wahrheit und nach Maßgabe der Gesetze zu erfüllen. Ihr Blick soll daher gleich offen sein für Alles, was zu Gunsten des Beschuldigten spricht und dessen Schuld als zweifelhaft oder als gemindert erscheinen läßt, als für Dasjenige, was ihn belastet; bei ihren Anträgen haben sie lediglich ihrer Ueberzeugung zu folgen, wie sie diese aus gewissenhafter Prüfung der Thatsachen und Beweise und aus einer unpartheiischen Würdigung der Gesetze schöpfen. Sie haben nicht nur zum Nachtheile, sondern auch im Interesse des Beschuldigten über die Gesetzlichkeit des Verfahrens und der Aburtheilung zu wachen.

So bezeichnen es die Motive z. GE. üb. d. Ger.-Verf. u. d. Einf. d. Staatsanw. (Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 148) als einen (weiteren) Vortheil der neuen Einrichtung, daß der Strafrechtspflege ein höherer Grad der Energie verliehen und eine Sicherstellung gegen willkürliches Verfahren einzelner Inquirenten erzielt wird, und die Verhandlungen der Ausschüsse geben mehrfach Zeugniß, daß die Aufgabe der Staatsanwaltschaft in keinem anderen als in dem oben angedeuteten Sinne gedacht und gewollt wurde. (Vgl. auch v. Scheurl, Erl. Anm. S. 8.)

StPG. Art. 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist[6]).

---

zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde."

Digitized by Google

Ger. Verf. Ges. v. 25. Juli 1850, Art. 55.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Kreisgericht ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Bezirksgericht ein Staatsanwalt angestellt [1] [2] [3]). Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwaltssubstituten beigegeben [4]).

Art. 58 das.

Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu besorgen. Im Fall länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Anstellung der Aushilfsbeamten durch den Justizminister [5]).

1) Der Geſchäftskreis der einzelnen Stufen der ſtaatsanwaltſchaftlichen Beamten wird in dem Entw. v. J. 1851 (Art. 156 f.) auf folgende mit der gegenwärtigen Uebung übereinſtimmende Weiſe feſtgeſtellt:

a) der Generalſtaatsanwalt und deſſen Stellvertreter hat die Staatsbehörde bei dem oberſten Gerichtshofe als Caſſationshof in Strafſachen zu vertreten.

b) Der Oberſtaatsanwalt und deſſen Stellvertreter haben bei allen an dem Appellationsgericht als Anklagekammer und als Berufungsinſtanz ſtattfindenden Verhandlungen die ſtaatsanwaltſchaftlichen Funktionen zu üben.

c) Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben in der geſetzlich beſtimmten Weiſe bei den Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen mitzuwirken, ſie haben den Vortrag und die Antragſtellung bezüglich der Beſchlußfaſſung über die Voruntersuchung; ſie haben endlich an den Hauptverhandlungen vor dem Bezirksgericht und vor dem bei dem letzteren abzuhaltenden Schwurgericht Theil zu nehmen.

2) Durch reglementäre Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz iſt geordnet:

a) die Beeidigung und der Dienſtantritt der Staatsanwälte, der funktionirenden Stellvertreter derſelben und der bei der Staatsanwaltſchaft verwendeten Rechtspraktikanten, JME. vom 16. April 1851 (Fertig II, S. 5.);

b) die Urlaubsbewilligung für die Staatsanwälte, JME. v. 5. Mai 1854 (Zeitſchr. I, S. 175);

c) die Anfertigung der Qualifikationstabellen über die ſtaatsanwaltſchaftlichen Beamten, JME. v. 8. Dezember 1854 (Zeitſchr. I S. 435);

Digitized by Google

d) die Inspizirung der Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten durch die Oberstaatsanwälte, JME. v. 17. Juli 1855 (Zeitschr. II, S. 274);

e) die Diätenbezüge für die verschiedenen Kategorieen der staatsanwaltschaftlichen Beamten, ebendas.

3) Indem die Staatsanwälte bei bestimmten Gerichten angestellt sind, so ist ihnen damit zugleich ein bestimmter örtlicher Geschäftskreis zugewiesen. Die Staatsanwälte sind damit von selbst der Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen sie angestellt sind, untergeordnet, und es findet keine Solidarität zwischen den einzelnen Beamten der Staatsanwaltschaft bei verschiedenen Gerichten in dem Sinne Statt, daß einer die Funktionen des andern ausüben darf.

Dadurch ist aber gleichwohl die Verpflichtung und Berechtigung der einzelnen Staatsanwälte nicht ausgeschlossen, innerhalb ihres Sprengels auch in solchen Sachen mitzuwirken, welche nicht zur Kompetenz der Gerichte gehören, bei welchen sie fungiren. Dies folgt daraus, daß der Staatsanwaltschaft überhaupt ihre Aufgabe als einer Einheit vorgezeichnet ist, an deren Erfüllung jeder einzelne staatsanwaltschaftliche Beamte in seinem Amtskreise mitzuwirken befugt und verpflichtet ist. *)

4) Die Stellvertreter der Staatsanwälte (2., 3. Staatsanwalt) sind, soferne sie für die letzteren auftreten, zu allen diesen zustehenden Amtshandlungen berechtigt. (Vgl. Entw. a. a. O. Art. 150.) S. unten zu Art. 20.

5) Im Vollzuge der Art. 55 und 58 d. Ger. Verf. Ges. wurde durch ah. VO. v. 20. April 1851 (Regbl. v. J. 1851 S. 401) die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushilfsbeamte an den mit Geschäften überbürdeten Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-)gerichten angeordnet und geregelt: I. Bei den bezeichneten Gerichten sollen nach Bedürfniß funktionirende Substituten der Staatsanwälte aufgestellt werden. II. Dieselben sind Hilfsarbeiter der Staatsanwälte. Sie haben, wenn sie in den ihnen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäften vor Gericht auftreten, dieselben Befugnisse, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte. III. Zu funktionirenden Substituten werden geprüfte Rechtscandidaten, welche zu dem staatsanwaltschaftlichen Berufe vorzügliche Befähigung haben, nach genügender Ausbildung in der Praxis berufen. IV. die Ernennung zu funktionirenden Substituten überträgt nicht die pragmatischen Rechte der Staatsdiener, und ist zu jeder Zeit widerruflich. —

*) Vgl. Goltdammer's Archiv f. Preuß. StR. Bd. III, S. 260. (Erk. d. Ob. Trib.)

Digitized by Google

Im Zuſammenhange hiemit ſteht die ah. VO. vom 24. Mai 1852 (Fertig II, S. 183) bezüglich der Verwendung von Acceſſiſten zu ſtaatsanwaltſchaftlichen Geſchäften. Acceſſiſten, welche ſich für die Staatsanwaltſchaft auszubilden wünſchen, können mit kgl. Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations-, dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden, jedoch immer nur unter Inſpizirung des Staatsanwaltes und ohne Befugniß einer ſelbſtändigen Vertretung. Während der Dauer dieſer Verwendung haben ſich dieſelben der Funktion eines Acceſſiſten des Gerichts zu enthalten. Geſuche um Verwendung bei der Staatsanwaltſchaft ſind bei der betreffenden Staatsanwaltſchaft einzureichen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltſchaft verwendeten Acceſſiſten wird die Aufſicht ausſchließend von den Staatsanwälten geführt. (S. noch JME. v. 13. Dezbr. 1848, Fertig I, S. 13.) —

Durch den Art. 58 des Ger.-Verf.-Geſ. v. 25. Juli 1850 iſt dem Art. 29 des StPG. derogirt, welcher dem Gerichtsvorſtande die Ermächtigung ertheilte, wenn die mit der Staatsanwaltſchaft beauftragten Beamten verhindert ſind, in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

6) Die Beſtimmung, daß die Anweſenheit des Staatsanwaltes bei jeder Sitzung des Gerichtes nothwendig iſt, wurde auf den Antrag des Ref. des GGA. d. K. d. RR. eingeſetzt. (Verh. Beil. Bd. I 161.)

Es iſt hiemit der Grundſatz des franz. R. angenommen, wonach die Staatsanwaltſchaft einen integrirenden Beſtandtheil der Gerichte bildet (le ministère public fait partie intégrante des tribunaux), und demgemäß in allen Stadien des Verfahrens den Verhandlungen und der Verkündung der Beſchlüſſe anzuwohnen hat. (Dalloz, jurispr. génér. Bd. 32, S. 18, Nr. 61 f.)

Die Sitzung, bei welcher die Anweſenheit des Staatsanwaltes gefordert wird, begreift die Verhandlung, aber nicht die Berathung; bei dieſer hat der Staatsanwalt abzutreten. Ferner iſt ein Beſtandtheil der öffentlichen Sitzung die Verkündung des Beſchluſſes; in geheimer Sitzung kömmt eine ſolche ohnehin nicht vor. (StPG. Art. 48.)

Die Anweſenheit des Staatsanwaltes iſt während der ganzen Sitzung in dem oben bezeichneten Sinne ohne Unterbrechung nothwendig. Eine zeitweiſe Entfernung des Staatsanwaltes muß der völligen Abweſenheit desſelben in Beziehung auf den betreffenden Akt gleichſtehen.

Die Abweſenheit des Staatsanwaltes von der Sitzung des Strafgerichtes muß durchaus die Nichtigkeit desjenigen nach ſich ziehen, was in ſeiner Abweſenheit vorgenommen wurde. Zwar iſt vom Strafprozeßgeſetze

Digitized by Google

Art. 66 Nr. 3 nur die Abwesenheit des Staatsanwaltes von der appellationsgerichtlichen Beschlußfassung über die Voruntersuchung ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund jenes Beschlusses bezeichnet. Das Gleiche muß aber nicht nur vermöge des Grundsatzes der Analogie auch hinsichtlich der Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichts über die Voruntersuchung sowie hinsichtlich der öffentlichen Hauptverhandlung und Aburtheilung, sondern eben so auch von allen anderen Sitzungen der Strafgerichte gelten, in welchen in Bezug auf eine spezielle Straffache irgend ein Beschluß gefaßt wird. Denn die Anwesenheit des Staatsanwaltes ist bei jeder Sitzung für nothwendig erklärt.

So hat denn auch der oberste Gerichtshof durch Erk. v. 28. Dezbr. 1853 den Disziplinarbeschluß eines k. Appellationsgerichtes, durch welchen einem Untersuchungsrichter eine Rüge ertheilt wurde, als nichtig aus dem Grunde aufgehoben, weil sich aus der Entschließung des Gerichts nicht ergeben habe, daß in der Sitzung, in welcher sie erlassen worden, der Staatsanwalt zugezogen worden sei, die Disziplinargewalt aber durch den strafgerichtlichen Senat ausgeübt werde, in welchem die Anwesenheit des Staatsanwaltes durch Art. 19 ausdrücklich als nothwendig geboten sei. (Zeitschr. I, S. 357.)

Dieses muß aus dem gleichen Grunde auch von Vertagungsbeschlüssen gelten, obgleich die franz. Jurisprudenz hiefür das Gegentheil annimmt (Dalloz a. a. O. S. 19 Nr. 62 a. E.), da diese letztere keine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung, wie sie das StPG. aufstellt, zur Grundlage hat, und daher die Nichtigkeitsfrage mit größerer Freiheit nach der ratio legis behandeln kann.

Es möchte daher auch bei dem klaren Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung die in einer JME. v. 27. Febr. 1849 (Fertig I, S. 14) ausgesprochene Ansicht nicht haltbar sein, daß es sich im Art. 19 vorzüglich um solche Sitzungen handle, in welchen der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen veranlaßt sein könnte; daß demgemäß zwar die Einladung des Staatsanwaltes zu einer Sitzung des Kr.- u. StG. über die Frage, ob eine Untersuchung einzuleiten sei, zwar mit Recht geschehen, für diesen aber keine Verbindlichkeit bestanden habe, der Einladung zu folgen. — Wenn das Gesetz die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei jeder Sitzung des Strafgerichtes für nothwendig erklärt, so besteht allerdings die ausnahmslose Verbindlichkeit für denselben, der Einladung Folge zu geben.

Die Nichtigkeit eines solchen in Abwesenheit des Staatsanwaltes gefaßten Beschlusses wird geltend gemacht durch eine Beschwerde bei dem Obergerichte, welche materiell immer eine Nichtigkeitsbeschwerde ist, auch wenn sie formell als Berufung erscheint. —

Digitized by Google

Andererseits muß aber die Bestimmung des Artikels eben so entschieden auf jene Sitzungen der Strafgerichte beschränkt werden, in welchen es sich um die Beschlußfassung über eine spezielle Strafsache handelt. Handelt es sich um allgemeinere Fragen, so wird durch die Abwesenheit des Staatsanwaltes eine Nichtigkeit des Beschlusses nicht herbeigeführt. Dieses hat der oberste Gerichtshof in einem Falle anerkannt, wo das Plenum des Appellationsgerichtes auf die Anfrage eines Untergerichtes über die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit in einem neu zugetheilten Bezirke ohne Beiziehung des Staatsanwaltes Beschluß gefaßt hatte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des letzteren wurde als unzulässig in der Erwägung verworfen, daß der hiefür allein maßgebende Art. 19 des StPG. nur auf konkrete Untersuchungen bezogen werden könne, und daher auch den Staatsanwälten die Befugniß zur Nichtigkeitsbeschwerde außer in besonderen Straffällen zur Zeit nicht eingeräumt sei. OAGE. v. 23. Okt. 1849. (Bl. f. RA. XV S. 48.) —

Was endlich noch die Konstatirung der Anwesenheit des Staatsanwaltes in der Sitzung des Strafgerichtes anlangt, so ist es hinreichend, wenn dieselbe auf irgend eine Weise aus der Entschließung des Gerichtes ersehen werden kann. (Anerkannt in der franz. Jurispr. Dalloz a. a. O. S. 20 N. 68) *).

StPG. Art. 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Der Art. normirt die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und die Unter- und Ueberordnung derselben.

---

*) Die neueren deutschen StPO. haben dieses allgemeine Postulat der Anwesenheit des Staatsanwaltes bei den Sitzungen der Strafgerichte entweder gar nicht oder doch nur mit Beschränkungen aufgenommen. Die kgl. sächsische StPO. von 1855 bezeichnet Art. 28 eine Reihe von Sitzungen, bei welchen die Gegenwart des Staatsanwaltes nothwendig ist, so daß seine Abwesenheit die Nichtigkeit der Verhandlung nicht bewirkt. — Der bayer. Entw. v. J. 1851 beschränkt sich im Art. 153 auf die Bestimmung, daß die Staatsanwälte den auf Strafsachen bezüglichen Gerichtssitzungen beizuwohnen haben.

Digitized by Google

Die Staatsbehörde ist ein Organ der Staatsregierung bei den Gerichten, berufen, die Thätigkeit der Gerichte anzuregen und zu überwachen; sie hat daher den Charakter einer Regierungsbehörde und die Beamten derselben sind Verwaltungsbeamte. Ah. VO. v. 27. Febr. 1851, Nr. I (Regbl. d. J. S. 245) *).

Die oberste Leitung der gesammten Staatsanwaltschaft und die Aufsicht über die Organe derselben ist bei dem Staatsministerium der Justiz **). Dasselbe ertheilt den staatsanwaltschaftlichen Beamten Weisungen und Befehle, in seiner Hand laufen die Berichte über die Thätigkeit und die Leistungen derselben zusammen (Art. 22, 27 des StPG.), es wird durch die Qualifikationstabellen in fortlaufender Kenntniß über den Personalstand und die Qualifikation der staatsanwaltschaftlichen Beamten erhalten.

In dieser Unterordnung aller Vertreter der Staatsbehörde unter ein gemeinsames Haupt, sowie in der Gemeinsamkeit des Zweckes und der Richtung ihrer Thätigkeit liegt nach dem Ausdrucke der französischen Jurisprudenz die Einheit der Staatsbehörde ***).

Die Leitung des gesammten staatsanwaltschaftlichen Dienstes in dem Kreise und die Aufsicht über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten des Kreises ist dem Oberstaatsanwalte an dem Appellationsgerichte übertragen.

Der Generalstaatsanwalt hat an die Oberstaatsanwälte und die übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten diejenigen Weisungen und Bemerkungen zu erlassen, zu welchen ihm die an den Kassationshof gelangenden Sachen Veranlassung geben. (Entw. v. 1851, Art. 157, 158.) —

Um das dienstliche Verhältniß der staatsanwaltschaftlichen Beamten nach den verschiedenen Richtungen derselben völlig klar zu machen, sind noch folgende Erläuterungen nöthig, welche ihre Rechtfertigung in den an-

---

*) Vgl. K. Preuß. VO. vom 3. Jan. 1849. „Die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und deren Gehilfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben." — Ebenso k. Sächs. StPO. v. 1855 Art. 24. — Ueber das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zum Justizminister s. (v. Ruppenthal) im Gerichtssaal, Jahrg. I, Bd. 2, S. 416 f.

**) Loi d'organisat. judiciaire v. 20. April 1810, Art. 60 f.

***) S. Dalloz a. a. O., Nr. 46.—

Digitized by Google

erkannten Grundzügen des Inſtituts haben, zum Theil auch die beſtätigende Anerkennung des Juſtizminiſteriums für ſich haben.

I. Die Unterordnung des Staatsanwaltes unter die ihm vorgeſetzte Behörde äußert ſich

1) darin, daß der Staatsanwalt die Weiſungen und Befehle der ihm vorgeſetzten Behörde zu vollziehen verpflichtet iſt.

Dieſes gilt namentlich auch von der Stellung beſtimmter Anträge an das Gericht und der Einlegung oder Verfolgung von Rechtsmitteln. Zur Vollziehung ſolcher Weiſungen und Aufträge ſind die untergebenen Staatsanwälte ſelbſt dann verpflichtet, wenn ſie dieſelben für ſachlich nicht begründet oder unzweckmäßig erachten. Dagegen iſt der untergebene Staatsanwalt in der Durchführung ſolcher Befehle an die Anſicht ſeines Vorgeſetzten nicht gebunden, ſondern berechtigt, lediglich ſeiner eigenen aus der Prüfung der Sache geſchöpften Ueberzeugung zu folgen. Er iſt daher nicht gehindert, wenn er den von ihm auf höheren Befehl geſtellten Antrag für unbegründet hält, dieſe ſeine Ueberzeugung dem Gerichte auszuſprechen und Alles der Entſcheidung des letzteren anheimzuſtellen. —

Kömmt der untergebene Staatsanwalt den Weiſungen der vorgeſetzten Behörde nicht nach, ſo iſt er der letzteren disziplinariſch verantwortlich; aber was er innerhalb des ihm zukommenden Geſchäftskreiſes den Geſetzen gemäß gethan oder unterlaſſen hat, iſt und bleibt nichts deſto weniger vollkommen rechtsbeſtändig.

(Vergl. hierüber die Erklärung des Juſtizminiſters in den Verh. d GGA. d. K. d. RR., Verh. Bd. I, S. 40. — Reviſionsentwurf von 1850, Art. 19 und Motive. — Entw. der StPO. vom Jahre 1851, Art. 147) *).

Daß die vorgeſetzte Behörde nicht an die Anſichten des untergebenen Staatsanwaltes gebunden iſt, bedarf kaum der Erwähnung. Es kann namentlich der Staatsanwalt der höheren Inſtanz bei der Verhandlung des von dem Staatsanwalte der niederen Inſtanz eingewendeten Rechtsmittels ſeine entgegengeſetzte Anſicht über die Zuläſſigkeit oder Begründung des letzteren ausführen und auf Verwerfung des Rechtsmittels Antrag ſtellen, wenn

*) Namentlich auch für das Verhältniß der Staatsanwaltſchaft gegenüber dem Juſtizminiſter ſind die obigen Sätze anerkannt in der franz Jurisprudenz. — Hélie, traité de l'instr. crim. II, 1, p. 204 s., 304 s. Vgl. auch (v. Ruppenthal) Gerichtsſaal, Jahrg. I, Bd. 2, S. 416 f. (über d. Verh. der StA. zu dem Juſtizminiſter.)

Digitized by Google

er auch nicht befugt ist, das von dem letzteren eingewendete Rechtsmittel fallen zu lassen. JME. v. 6. März 1819. (Fertig, I, S. 38.)

2) Die untergebenen Staatsanwälte stehen unter der disziplinären Aufsicht ihrer Vorgesetzten nach §. 13 und 14 der 9. Beil. z. d. BU. v. 1818.

3) Der Oberstaatsanwalt kann vermöge seines Aufsichts- und Leitungsrechtes dem ihm untergebenen Staatsanwalte eine Sache, deren Behandlung und Vertretung dem Letzteren kompetenzmäßig zusteht, wegnehmen, und die staatsanwaltschaftliche Funktion entweder selbst übernehmen oder einem anderen der ihm unterstellten staatsanwaltschaftlichen Beamten übertragen *). StPG. Art. 26.

II. Was das gegenseitige Verhältniß und die Stellung mehrerer bei demselben Gerichte angestellter Staatsanwälte anlangt, so hat der (erste) Staatsanwalt die Leitung und Ueberwachung der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsführung bei dem betreffenden Gerichte.

Die anderen (der 2., 3. u. s. w.) Staatsanwälte sind seine Stellvertreter (ah. BO. v. 27. Febr. 1851, Nr. V, Regbl. d. J. S. 245); er vertheilt die Geschäfte an die letzteren und diesen fällt somit regelmäßig nur die Behandlung und Vertretung derjenigen Strafsachen zu, welche ihnen vom (ersten) Staatsanwalte wegen Geschäftsüberhäufung oder sonstiger Verhinderung überwiesen werden.

Nur in dringenden Fällen steht es dem Substituten zu, die Einläufe zu öffnen und die erforderlichen Anordnungen selbst zu treffen.

Allein in den auf obige Weise ihm übertragenen Strafsachen handelt der zweite u. s. w. Staatsanwalt oder der Staatsanwaltssubstitut mit gleicher Selbständigkeit wie der erste; er vertritt die Staatsanwaltschaft eben so vollständig wie der erste.

Denn dem Gerichte gegenüber bilden sämmtliche bei demselben angestellte staatsanwaltschaftliche Beamte eine Einheit, gleichsam eine juristische Person, welche durch jeden einzelnen innerhalb seiner dienstlichen Sphäre vollständig und so repräsentirt wird, daß die Thätigkeit des einzelnen Beamten als die Collectivthätigkeit der gesammten bei dem Gerichte angestellten Staatsanwaltschaft betrachtet wird. (Die französische Jurisprudenz

*) Diese Vollmacht ist in einzelnen Prozeßordnungen ausdrücklich vorgesehen. Hannov. §. 19, Abs. 3; k. sächs. Art. 26. Abs. 4. — S. auch bayer. Entw. v. 1851 Art. 156 a. E. „oder der letztere (der Oberstaatsanwalt) die Durchführung der Anklage (bei dem Schwur- oder Bezirks-Gerichte) selbst übernimmt."

Digitized by Google

bezeichnet dieſen Grundſatz als die Untheilbarkeit, indivisibilité, der Staatsanwaltſchaft. Dalloz a. a. O. Nr. 47.)

Es kann ſomit nicht davon die Rede ſein, daß dem erſten Staatsanwalte eine Reviſion der Konzepte des zweiten Staatsanwaltes zuſtehe.

Ferner ſind die Handlungen des zweiten Staatsanwaltes nicht etwa nur unter Vorbehalt der Genehmigung des erſten Staatsanwaltes, ſondern an und für ſich gültig. (Anerkannt durch OAGE. v. 3. Septbr. 1850, S. B. II, S. 337).

Endlich kann dem erſten Staatsanwalte die Befugniß nicht zugeſtanden werden, die Handlungen des zweiten (ſoferne er nicht die Sache an ſich nimmt) hinterdrein zu entkräften. Der erſte Staatsanwalt iſt nicht ermächtigt, ein Rechtsmittel, welches der zweite in einer von ihm bei dem Gerichte vertretenen Strafſache eingewendet hat, zurückzunehmen. (Anerkannt durch JME. v. 6. März 1849, bei Fertig I S. 37.) — Er kann ein Erkenntniß des Gerichtes, welches den Anträgen des 2. Staatsanwaltes conform iſt, nicht mit einem Rechtsmittel angreifen u. dgl. *)

Wenn ſich daher über die Behandlung eines dem zweiten Staatsanwalte zugewieſenen Geſchäftes Meinungsverſchiedenheiten ergeben, welche durch mündliche Beſprechung nicht zu heben ſind, ſo bleibt lediglich dem erſten Staatsanwalte als Dirigenten der Staatsanwaltſchaft bei dem betreffenden Gerichte überlaſſen, das in Frage ſtehende Geſchäft an ſich zu nehmen und ſofort nach ſeiner eigenen Anſicht weiter zu behandeln.

JME. v. 13. Dezbr. 1848 u. 19. Febr. 1849, in den Bl. f. RA. XIV, Ergbl. S. 11, und bei Fertig I, S. 9 u. 10; Mot. zu d. Rev. Entw. v. 1850, Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. IV, S. 291. Entw. d. StPO. v. 1851, Art. 150, Abſ. 1.

Die funktionirenden Subſtituten der Staatsanwälte ſind in der ah. VO. v. 20. April 1851 (Regbl. d. J. 1851 S. 401) als Hilfsarbeiter der Staatsanwälte bezeichnet. Zugleich iſt aber beſtimmt, daß ſie, wenn ſie in den ihnen übertragenen ſtaatsanwaltſchaftlichen Geſchäften vor Gericht auftreten, dieſelben Befugniſſe haben, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte **).

Dagegen haben die zu ſtaatsanwaltlichen Geſchäften verwendeten Aceſſiſten keine Befugniß einer ſelbſtändigen Vertretung, ah. VO. v. 24. Mai 1852 (Fertig II, S. 183).

---

*) Der franz. Kaſſationshof hat in mehreren Urtheilsſprüchen dieſe Sätze ſanktionirt. Hélie a. a. O. p. 221. Dalloz a. a. O. n. 53, p. 15.

**) Ebenſo k. Preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 2 Abſ. 2. K. Sächſ. StPO. Art. 22.

Digitized by Google

Aus dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Staatsanwaltschaft in dem oben festgestellten Sinne ergibt sich als weitere Folgerung, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft in der Vertretung derselben Sache bei demselben Gerichte wechseln können. Dieses gilt namentlich auch von den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der öffentlichen Verhandlung einer Sache. Diese können auch von mehreren Staatsanwälten, sie seien bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten angestellt, gleichzeitig oder auf einander folgend versehen werden — wie dieß im Rev. Entw. Art. 25, Abs. 2 (Verh. d. K. d. RR. 1850, Beil. Bd. IV, S. 140), dann im Entw. d. StPO. v. 1851, Art. 150, Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Dieses Verfahren unterliegt, wie die Motive zu dem Rev.-Entwurfe S. 293 a. a. O. bemerken, nach französischem Rechte nicht dem mindesten Bedenken und ist in dem Wesen des Institutes begründet. Was namentlich das Ablösen eines Staatsanwaltes durch einen Anderen während der Verhandlung betrifft, so muß solches um so mehr als statthaft erkannt werden, als nach Art. 331 Ziff. 7 des StPG. die ununterbrochene Gegenwart des Staatsanwaltes während der Dauer der öffentlichen Sitzung zur Giltigkeit der Verhandlung nicht erforderlich ist, und sofort für plötzlich eintretende Verhinderungen des Staatsanwaltes an Fortsetzung seines Amtes Vorsorge getroffen werden muß, wozu eine Ablösung durch einen anderen Staatsanwalt das einzige passende Auskunftsmittel mit Beseitigung der immer mißlichen Vertagung darbietet*).

III. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind gegenseitig unabhängig.

Die Strafgerichte sind daher nicht ermächtigt, Befehle oder Weisungen den Staatsanwälten zu ertheilen. Eben so wenig haben sie eine disziplinäre Gewalt über die Beamten der Staatsanwaltschaft, indem diese lediglich dem Oberstaatsanwalte beziehungsweise dem Justizminister zusteht. Wenn somit ein Strafgericht Grund zu einer Beschwerde über das Verfahren des Staatsanwaltes wegen etwaiger Uebergriffe oder Pflichtwidrig-

*) Vergl. noch Dalloz a. a. O n. 28 fg. — K. Sächs. StPO. Art. 26. Abs. 5. „Es können die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in derselben Untersuchung, insbesondere auch bei der Hauptverhandlung, durch verschiedene Beamte nach einander besorgt werden. Auch können gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei derselben nach ihrem Ermessen unter sich theilen. Jedoch sollen die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden."

Digitized by Google

keiten deſſelben zu haben glaubt, ſo kann es lediglich die Sache bei dem vorgeſetzten Staatsanwalte, bez. bei dem Juſtizminiſter zur Anzeige bringen und dadurch deren Einſchreitung veranlaſſen. Das Strafgericht iſt aber nicht befugt, ſeinem Erkenntniſſe oder Beſchluſſe eine Rüge über das Verhalten des Staatsanwaltes einzuflechten; darin würde eine Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe (excès de pouvoir) liegen und dieſer Beſtandtheil des Erkenntniſſes wäre ſomit einfach null.

Ebenſowenig ſind umgekehrt die Staatsanwälte befugt, an die Gerichte Befehle zu erlaſſen oder Rügen zu ertheilen. Wenn ſich die ſtaatsanwaltſchaftlichen Beamten über pflichtwidriges Verhalten der Gerichte zu beklagen haben, ſo ſteht ihnen lediglich bei der denſelben vorgeſetzten Amtsbehörde der Antrag auf deren Einſchreiten zu (StPO. Art. 25). *)

IV. Ueber die Zuläſſigkeit oder Unſtatthaftigkeit einer **Rekuſation** von Beamten der Staatsanwaltſchaft enthalten die StPO. (ebenſowenig der Cod. d'instr. crim.) keine ausdrückliche Beſtimmung.

In der franzöſiſchen Jurisprudenz verwirft die herrſchende Anſicht die Ablehnung des Staatsanwaltes, weil der Staatsanwalt im Strafverfahren als partie principale erſcheint, nach Art. 381 des Cod. de procéd. civ. aber der Staatsanwalt nur dann rekuſabel iſt, wenn er als partie jointe, aber nicht, wenn er als partie principale auftritt.

Da die Staatsanwälte keine richterlichen Beamten ſind, auch nicht der Aufſicht der Gerichte, ſondern lediglich der des Oberſtaatsanwaltes und beziehungsweiſe des Juſtizminiſters unterſtehen, ſo können die Vorſchriften über die Rekuſation der richterlichen Beamten auf die Staatsanwälte keine Anwendung finden. Die Gerichte ſind daher nicht berechtigt, darüber zu entſcheiden, ob ein Staatsanwalt wegen ſeines perſönlichen Verhältniſſes zur Sache ſich ſeiner Funktion in derſelben zu entſchlagen habe, und haben die an ſie gebrachten Geſuche um Rekuſation eines ſtaatsanwaltſchaftlichen Beamten als unzuläſſig abzuweiſen. Ebenſowenig können ſie aus einem ſolchen Grunde die Anträge deſſelben als wirkungslos erachten. — Ueber die Frage der perſönlichen Verhinderung eines Staatsanwaltes hat lediglich deſſen vorgeſetzte Behörde zu entſcheiden und nur von ihr können die Anordnungen hinſichtlich ſeiner Vertretung ausgehen.

Bei dieſer vorgeſetzten Behörde ſind daher auch die etwaigen Geſuche

*) Vgl. über dieſe in der franz. Jurisprudenz anerkannten Sätze die Arrêts bei Dalloz a. a. O. n. 54 u. f., Hélie II S. 381 f. — Uebereinſtimmend die neuere StPO.; die k. ſächſ. Art. 25; k. preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 3. Oeſterr. StPO. v. 1853, §. 4. — K. Bayer. Entw. v. 1851, Art. 145, Abſ. 1.

Digitized by Google

anzubringen, und eben dort hat der betreffende Staatsanwalt auch ohne äußere Anregung Dasjenige zur Anzeige zu bringen, was ihn seine Ersetzung rücksichtlich einer Sache wünschenswerth erscheinen läßt.

Eine JME. v. 6. März 1849 (Fertig I, S. 23) weist den Staatsanwalt speziell an, die Vertretung der Anklage in denjenigen Fällen abzulehnen, wo er früherhin die Funktion des Inquirenten verrichtet hat*).

StPG. Art. 21.

Bei der Korrespondenz mit einer anderen Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde korrespondirt.

1) Aus der allgemeinen Fassung des Art. darf nicht gefolgert werden, es sei der ganze gerichtliche Geschäftsstyl im schriftlichen Verkehre nach außen auf die Korrespondenz der Staatsanwälte übertragen worden. Es wollte namentlich nicht der Gebrauch der bei richterlichen Erkenntnissen und Entschließungen üblichen Eingangsformel den k. Staatsanwälten eingeräumt werden. Vielmehr bezweckt der Art. 21 lediglich die Anweisung an die Staatsanwälte, sich der befehlenden oder ersuchenden oder berichtenden Schreibart gegenüber denselben Behörden und Stellen zu bedienen, gegen welche die eine oder andere dieser Schreibarten von jenem Gerichte gebraucht wird, bei welchem der Staatsanwalt angestellt ist. Es sollte die bei den Staatsbehörden der Rheinpfalz übliche Korrespondenzform im Wesentlichen auf die diesseitigen Staatsanwaltschaften übertragen werden. Der k. Staatsanwalt hat sich daher in seiner Korrespondenz an untergeordnete Behörden oder Beamte der Form zu bedienen:

„Der k. Staatsanwalt am ꝛc. ꝛc.

an

das k. Kreis- und Stadtgericht (oder an das k. Landgericht, oder an den k. Staatsanwalt am k. Kr.- u. StG., oder an die k. Inspektion der Strafanstalt)." — JME. vom 28. Januar 1849. (Bl. f. RA. XIV, Ergbl. S. 10. Fertig I, S. 17.)

*) Die neueren deutschen StPO. lassen, mit einziger Ausnahme des Württemb. Ges. über die Schwurgerichte, keine Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten zu. Hannov. StPO. §. 19 a. E. „Ablehnung eines Staatsanwalts ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Staatsanwalts aber zulässig." — Entw. der Preuß. StPO. §. 70. — Goltdammer's Archiv f. preuß. Strafrecht Bd. II, S. 812. — S. auch bayer. Entw. v. 1851, Art. 159. — Hélie a. a. O. II, 1, S. 451. —

Digitized by Google

Dieſer Grundſatz iſt umgekehrt auch für die Korreſpondenzform der Gerichts- und Polizeibehörden gegenüber den Staatsanwälten maßgebend. JME. v. 28. April 1849 (Fertig II, S. 193). — Demnach haben ſich die Landgerichte ſowie auch die Kreis- und Stadtgerichte gegenüber den Oberſtaatsanwälten und den Staatsanwälten an den Appellationsgerichten der Berichtform zu bedienen.

2) Ueber die Portofreiheit der an die k. Staatsanwälte gerichteten oder von denſelben aufgegebenen Schreiben und Aktenſendungen iſt das Ausſchreiben der k. Generalverwaltung der Poſten und Eiſenbahnen vom 16. Januar 1849 (Fertig I, S. 17) maßgebend.

Durch JME. v. 22. März 1850, ebendaſ. S. 18, ſind die ſämmtlichen Gerichte des KR. unter Bezugnahme auf die ah. VO. v. 23. Juni 1829 §. 16 angewieſen, bei den mit der Fahrpoſt zu bewerkſtelligenden Verſendungen an die Staatsanwälte der Gerichte d. d. Rh. wie bei den Sendungen an die Staatsprokuratoren in der Pfalz die Beiſetzung des Familiennamens zu unterlaſſen, und wenn bei mehreren Staatsanwälten eine genauere Bezeichnung nothwendig iſt, ſolche durch den Beiſatz 1., 2. oder 3. (Staatsanwalt) zu bewirken.

StPG. Art. 22.

Am 15. und 30. eines jeden Monates muss dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monates ein Verzeichniss der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartales dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartales erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Durch die hier vorgeſchriebenen periodiſchen Ueberſichten ſoll das unmittelbare Benehmen der Staatsanwälte mit den Unterſuchungsrichtern möglichſt erſetzt und Erſteren über die Zahl und den Stand der bei den Gerichten anhängigen Unterſuchungen von Zeit zu Zeit Kenntniß gegeben

Digitized by Google

werden, damit sie Gelegenheit erhalten, ihre allenfallsigen Bemerkungen zu machen und die ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Da hiezu auch Verbrechen und Vergehen Anlaß bieten können, bei welchen der Thäter zur Zeit noch unbekannt ist, so sind in die strafgerichtlichen Tabellen sämmtliche anhängige Voruntersuchungen folglich auch diejenigen einzutragen, in welchen ein Thäter zur Zeit nicht bekannt ist.

Bei Eintragung von Untersuchungen der letzteren Art ist lediglich die Col. II entweder leer zu lassen oder besser mit den Worten „Thäter unbekannt" auszufüllen. JME. v. 10. April 1849 (Fert. II, S. 194).

Andererseits haben sich aber die fraglichen Tabellen nur über die strafrechtlichen Untersuchungen zu erstrecken. Es sind daher weder Preßpolizeiübertretungen noch Uebertretungen des Gesetzes v. 26. Febr. 1850 über Versamml. und Vereine in die Tabellen aufzunehmen. JME. v. 24. Dezbr. 1850 (Fert. II, S. 195).

Art. 23—25 das.

Die Art. 23—25 des StPG. stellen den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft am Kreis- und Stadtgerichte bezüglich der Voruntersuchung fest, jedoch abgesehen von der Beschlußfassung über die letztere (Art. 47 f.).

Der Staatsanwalt hat

1) das Recht der Antragstellung bei dem Untersuchungsrichter auf die Eröffnung der Voruntersuchung*), sowie auf die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen im Laufe der Voruntersuchung, und kann im Falle der Ablehnung dieser Anträge die Entschließung des Appellationsgerichtes hervorrufen.

2) Er ist befugt, über den Stand der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter jederzeit Aufschluß zu verlangen.

3) Er hat die Ueberwachung der Führung der Voruntersuchung und kann im Falle von Verzögerungen oder wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten des Untersuchungsrichters die Einschreitung der Disziplinarbehörde veranlassen.

4) Er kann sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden setzen, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Verhaftungen anordnen.

---

*) Die Anzahl der auf staatsanwaltschaftlichen Antrag eingeleiteten Untersuchungen ist in den einzelnen Strafgerichtssprengeln sehr verschieden, was sich aus der verschiedenen Behandlungsweise bezüglich der Anzeigen über die verübten Verbrechen und Vergehen erklärt. — Vgl. Zeitschr. II, S. 404.

Digitized by Google

5) Er hat die den Polizeibehörden durch das Strafgesetzbuch bezüglich der Vornahme von Untersuchungshandlungen eingeräumten stellvertretenden Befugnisse.

Ihre Anträge und Erklärungen in der Voruntersuchung haben die Staatsanwälte — nach einer allgemeinen Praxis — eben so wie in dem die Verhandlung vorbereitenden Verfahren schriftlich abzugeben. — Vgl. Entw. d. StPO. v. 1851, Art. 153, Abs. 2 und Mot. dazu.

Art. 23 das.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniss erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen [1]); er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können [2]).

Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II Art. 19 Ziffer 1—5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten [3]).

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern [4]).

1) Das durch den Ausdruck „kann" dem Staatsanwalte hinsichtlich der Beantragung einer Voruntersuchung eingeräumte Arbitrium wurde im GGA. d. K. d. RR. angefochten und dafür zu setzen beantragt, daß er verbunden sein solle, weil es nicht von seinem bloßen Gutdünken abhängen solle, ob er eine Untersuchung beantragen wolle oder nicht, und weil der obligatorische Ausdruck auch im StGB. II Art. 19 bei der Polizeibehörde gebraucht sei.

Es wurde indeß die fakultative Fassung in der Erwägung beibehalten, daß die wohlthätige Wirksamkeit des Staatsanwaltes wesentlich dadurch bedingt sei, daß seine Verfolgung nur im öffentlichen Interesse erfolge, daß es also seiner Beurtheilung in concreto anheimgestellt werden müsse, ob das öffentliche Interesse die Verfolgung einer zu seiner Kenntniß gelangten gesetzwidrigen Handlung erheische oder nicht.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt hat demnach nicht nur zu prüfen, ob die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſei, daß eine als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung vorliege (StGB. II Art. 59—69), ſondern er hat auch zu erwägen, ob ſich eine Strafverfolgung im gegebenen Falle als angemeſſen darſtellt. Der Staatsanwalt wird den Antrag auf Strafverfolgung unterlaſſen, wenn ihm die Sache zu unbedeutend erſcheint, wenn die Unterſuchung und Verhandlung des an ſich nicht erheblichen Falles vorausſichtlich Aergerniß und Skandal nach ſich ziehen würde, wenn als die Quelle einer an ſich nicht bedeutenden Rechtsverletzung Leichtſinn und Unbeſonnenheit erſcheint u. dgl.

Vgl. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. P. Bd. I S. 349. Beil. Bd. II S. 45 f.

Dafür, daß durch dieſes Ermeſſen das öffentliche Intereſſe an der Verfolgung ſtrafbarer Handlungen nicht gefährdet werde, iſt durch die amtliche Ueberwachung hinreichend geſorgt, welcher die Staatsanwaltſchaft am Bezirksgerichte wie der Unterſuchungsrichter unterliegt. —

Wenn der Staatsanwalt die Eröffnung einer Unterſuchung für begründet erachtet, der Unterſuchungsrichter aber dem auf Anhebung einer Unterſuchung gerichteten Antrage nicht entſprechen zu dürfen glaubt, ſo kann der Staatsanwalt nach Art. 24 Abſ. 2 des StPG. durch Vermittlung des Staatsanwaltes am k. Appellationsgerichte eine Entſchließung dieſes Gerichtshofes erwirken *). Geht dieſer Ausſpruch dahin, daß zur Angehung einer Unterſuchung eine Veranlaſſung nicht gegeben ſei, ſo findet freilich eine weitere Verfolgung der Sache zur Zeit und ſo lange ſich nicht neue Thatſachen ergeben nicht Statt, indem keine Beſtimmung des Geſetzes eine ſolche offen gibt. Es kann daher namentlich auch dem Staatsanwalte eine Nichtigkeitsbeſchwerde gegen einen ſolchen appellationsgerichtlichen Beſchluß nicht eingeräumt werden. OAGE. v. 17. Novbr. 1851. (S. B. III, S. 432.)

Für den Fall, daß die Anregung zur Eröffnung einer Unterſuchung von einer Polizeibehörde ausgegangen iſt, gibt eine JME. v. 10. Juli 1849 (mitgeth. in den Bl. f. RA. XVI, S. 181 und von Fertig I, S. 19) nachſtehende Direktiven, welche aus den hier einſchlagenden dienſtlichen Ueber- und Unterordnungsverhältniſſen ungezwungen abgeleitet werden können.

a) Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten, bei welchen von irgend einer k. Polizeibehörde ein Antrag zur Anhebung einer

*) In Unterfranken und Aſchaffenburg kamen im J. $18^{12}/_{54}$ im Ganzen 10 Ablehnungen der von den Staatsanwälten geſtellten Anträge auf Einleitung einer Unterſuchung von Seiten der Unterſuchungsgerichte vor. Zeitſchr. II, 405.

Digitized by Google

ſtrafrechtlichen Unterſuchung geſtellt war, haben ſowohl in dem Falle, wenn ſie ſich nicht bewogen finden, einen ſolchen Antrag an den Unterſuchungsrichter gemäß Art. 23 zu ſtellen, als auch wenn der Unterſuchungsrichter dem geſtellten Antrage nach Art. 24 Abſ. 1 nicht entſprechen zu dürfen geglaubt hat, die Polizeibehörde hievon, im letzteren Falle unter abſchriftlicher Mittheilung der Erklärung des Unterſuchungsrichters in Kenntniß zu ſetzen.

b) Hat ſich der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte bei der ablehnenden Erklärung des Unterſuchungsrichters nicht beruhigt, und einen Beſchluß des Appellationsgerichtes gemäß Art. 24 Abſ. 2 erwirkt, ſo iſt, wenn die Anhebung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung nicht verfügt wird, der Polizeibehörde gleichfalls hievon Kenntniß zu geben, wonach die Sache, in ſo lange als nicht neue Thatſachen ſich ergeben ſollten, erledigt iſt.

c) Glaubte aber die Polizeibehörde in den unter Nr. 1 bezeichneten Fällen ſich mit der gemachten Mittheilung nicht beruhigen zu können und hat ſie ſich deshalb an die k. Regierung gewendet, ſo ſteht es dieſer frei, mit dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte in Kommunikation zu treten. (Dieſer letztere Punkt war ſchon durch eine JME. v. 29. Jan. 1849, — ſ. Bl. f. RA. XIV, Ergbl. 95, Fertig I, 19 — ſpeziell anerkannt.)

In dieſem Falle, oder wenn wegen beſonderer Dringlichkeit des Falles die Polizeibehörde ſich unmittelbar an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte gewandt hat, hat dieſer die Verpflichtung, entweder

α) unter Angabe von Gründen das Anſinnen der Regierung reſp. der Polizeibehörde abzulehnen; oder

β) in dem Falle, wo die Erklärung des Unterſuchungsrichters bereits vorliegt, einen Beſchluß des Appellationsgerichtes zu erwidern; oder

γ) in dem Falle, wo der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, ohne einen Antrag geſtellt zu haben, die Sache von ſich gewieſen hat, dieſem die Weiſung zu ertheilen, eine Erklärung des Unterſuchungsrichters zu bewirken.

d) Wenn die k. Regierung in dem Falle unter Lit. c, α ſich bei der Mittheilung des Oberſtaatsanwaltes nicht beruhigt, und ſich deshalb an das Miniſterium des Innern wendet, ſo kann nach erfolgter Kommunikation und Erwägung der Umſtände von dem Staatsminiſter der Juſtiz der Staatsanwalt am Appellationsgerichte kraft des durch Art. 20 Abſ. 1 ausgeſprochenen Unterordnungsverhältniſſes zur Erwirkung eines Beſchluſſes des Appellationsgerichtes angewieſen werden.

Auf dieſe Art iſt es möglich, daß jedesmal darüber, ob in einem gegebenen Falle eine ſtrafrechtliche Unterſuchung einzuleiten ſei, die Entſcheidung des Appellationsgerichtes eingeholt und die Entſcheidung dieſer

Digitized by Google

Frage nicht allein dem Ermessen des Staatsanwaltes anheim gestellt wird. —

Das unter Lit. c und d angedeutete Verfahren kann selbstverständlich auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Sache unmittelbar durch die Regierung dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte zugewiesen worden ist.

Die Kreisregierung kann unter Anderem sich hiezu auch in dem Falle veranlaßt finden, wenn die Polizeibehörde eine polizeiliche Strafe ausgesprochen hatte, die Kreisregierung aber in Folge des gegen diesen Strafausspruch ergriffenen Rekurses die Sache als strafrechtlich erachtet. Hierüber hat dann der Staatsanwalt sofort mit dem Untersuchungsrichter in's Benehmen zu treten; er ist nicht befugt, als Vorbedingung seines behufs Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu stellenden Antrages die vorherige Aufhebung des bereits erlassenen polizeilichen Beschlusses zu verlangen. Denn der Staatsanwalt kann über alle strafbare Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, sofort und ohne weitere Voraussetzung eine Voruntersuchung beantragen.

Eine vorhergehende Aufhebung des Polizeistrafbeschlusses als nichtig kann aber um so weniger zur Vorbedingung gemacht werden, da diese Aufhebung nur den Administrativstellen und zwar hier nur aus dem Grunde zustehen könnte, weil eine strafrechtliche That vorliegt; zu einem solchen, die Gerichte bindenden Ausspruche sind aber die Administrativbehörden nicht zuständig, und andererseits könnte für sie sehr leicht der Fall eintreten, den fraglichen Beschluß später wieder herstellen zu müssen, wenn das betreffende Strafgericht einen strafrechtlichen Reat nicht erkennen würde. JME. v. 14. Jan. 1850. (Bl. f. RA. XV, S. 148; Fertig I, S. 21.)

2) Dem Staatsanwalte ist gegenüber dem Untersuchungsrichter nur das Recht der Antragstellung eingeräumt; er kann also weder einfach das Ersuchen um die Vornahme einer Handlung an ihn stellen, noch weniger kann er ihm Befehle ertheilen.

3) Der 2. Absatz des Art. 23 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

a) Es wird hier dem Staatsanwalte die Befugniß eingeräumt, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen. Diese Befugniß soll durch die in demselben Absatze enthaltene weitere Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt nicht beschränkt werden. Die Polizeibehörden sind daher nicht befugt, Requisitionen der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde zu beanständen oder abzu-

Digitized by Google

lehnen, weil neben ihrer — der Polizeibehörden — eigener Kompetenz zugleich die des Staatsanwaltes begründet sei. Entschl. d. Minist. d. Innern v. 17. März 1852 Nr. 2 (bei Fertig I, S. 192).

Eine Unterordnung der Polizeibehörden hinsichtlich ihrer gerichtspolizeilichen Thätigkeit unter die Staatsanwaltschaft ist unserem Systeme fremd.

b) Die dem Staatsanwalte durch Art. 23 Abs. 1 eingeräumte Vollmacht involvirt von selbst die Befugniß desselben, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, gehörige Information zu verschaffen. Die Polizeibehörden sind daher verpflichtet, dem zuständigen Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß sich die Sache lediglich zur polizeilichen Kognition eigne.

Denn das Ermessen, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sei, steht dem Staatsanwalte zu, und somit kann es nicht der Polizeibehörde zukommen, bei einem Vorfalle, welcher sich dem Staatsanwalte als Verbrechen oder Vergehen darstellt, zu entscheiden, ob ein strafrechtlicher Charakter vorliege, oder ob sich die Sache lediglich zur polizeilichen Kognition eigne. S. die angef. Entschl. Nr. 1 a. a. O. S. 192.

c) Die Befugniß der Staatsanwälte, über den Stand einer jeden Voruntersuchung bei den einschlägigen Gerichten Aufklärung zu verlangen, auch sich mit der Polizeibehörde in unmittelbares Benehmen zu setzen, läßt sie andererseits am berufensten erscheinen, die Erkundigungen der Polizeibehörden und Stellen zu beantworten, welche diese zur Entfaltung ihrer kompetenzmäßigen Thätigkeit nothwendig brauchen.

Demgemäß sind sämmtliche Staatsanwälte, insbesondere die an den Kreis- und Stadtgerichten, angewiesen, den auf dem ordentlichen Dienstwege an sie gelangenden Anfragen der Polizeibehörden und Stellen um Ertheilung von Aufschlüssen über den Stand einer noch im Laufe begriffenen Untersuchung auf geeignete Art Folge zu geben. JME. v. 3. Juni 1851 (bei Fertig II, S. 189).

Insbesondere ist noch die Befugniß der k. Regierungen anerkannt, über den Stand und Fortgang solcher Untersuchungen, bei welchen der Staat betheiligt ist oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit die Anordnung polizeilicher Maßregeln erheischt, behufs der Erlangung von Aufschlüssen sich unmittelbar an die Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten zu wenden, und die letzteren sind angewiesen, solchem Ansinnen schleunigst zu entsprechen, soweit solche Aufschlüsse nicht von nachtheiligem Einflusse auf die Untersuchung sein würden. JME. v. 26.

Digitized by Google

Mai 1849 mit Entschl. d. Min. d. Innern v. 9. Juni 1849 (bei Fertig I, 14).

Eine spätere Entschl. des letztgenannten Ministeriums v. 17. Juni 1851 (bei Fertig II, 191) weist die k. Regierungen an, nur über die Einleitung, den Fortgang, die Verzweigung und das Ergebniß der vom polizeilichen Standpunkte aus besonders wichtig und einflußreich erscheinenden strafrechtlichen Untersuchungen Aufschlüsse und Mittheilungen von der Staatsbehörde zu verlangen, unnütze und zwecklose Anfragen aber zu vermeiden, und nur, wo Gefahr auf dem Verzuge ist, sich unmittelbar an die Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten zu wenden.

d) Aus demselben Grunde ist den Staatsanwälten die Erstattung der Anzeigen über besonders wichtige Verbrechen oder Vergehen, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf eine besondere Weise gefährdet wird, — welche früher den k. Appellationsgerichten obgelegen hatte, — übertragen. JME. v. 19. Jan. 1849 (Fertig I, 13).

4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verhaftung finden sich im StGB. II Art. 113—133.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Art. 23 Abs. 2 und 3, dessen Bestimmungen mit der ganzen Stellung der Staatsanwaltschaft vollkommen im Einklange stehen, aus den Berathungen des GGA. d. K. d. RR. (Beil. Bd. I S. 161 und Prot. Bd. I S. 313 f.) hervorgegangen ist. Der Ref. hatte beantragt, den Staatsanwalt zu ermächtigen, sich in direkte Verbindung mit der Polizeibehörde zu setzen, und ihm die den Polizeibehörden nach StGB. II Art. 19—21 zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten zu übertragen. Nach einer Untermodifikation (v. Arnold's) wurde die Anführung des Art. 19 auf die Ziff. 1—5 beschränkt und statt Ziff. 6 und 7 der Abs. 3 des Art. 23 angehängt. —

Art. 24 das.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen [1]).

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschliessung des Appellationsgerichtes zu erwirken [2]).

Digitized by Google

1) Der Untersuchungsrichter ist somit nicht befugt, die ihm vom Staatsanwalte angesonnene Handlung einfach zu verweigern, er kann sie nur unter Angabe von Gründen ablehnen.

2) Der Weg, welchen der Staatsanwalt in dem Falle der Ablehnung seines Antrages, wenn er durch die Gründe derselben nicht überzeugt ist, einzuschlagen hat, ist ihm durch Abs. 2 des Art. 24 klar vorgezeichnet.— Ein Abänderungsvorschlag — statt „dem StA. steht es frei" zu setzen: „findet der StA. diese Gründe unzureichend, so hat er hierüber u. s. w." — hat die Genehmigung der Ausschüsse nicht erhalten, und es ist also auch in dieser Beziehung das Ermessen des StA. aufrecht erhalten. —

Findet somit der StA. die Gründe des UR. unzureichend, so steht ihm die Berichterstattung an den Staatsanwalt offen, und dieser letztere kann, wenn er einverstanden ist, eine Entschließung des Obergerichtes, des Appellationsgerichtes, hervorrufen, welche der Untersuchungsrichter auszuführen hat*).

Es kann kein Zweifel sein, daß die Bestimmung des 2. Abs. d. Art. 24 nach Sinn und Buchstaben sich auf staatsanwaltschaftliche Anträge jeden möglichen Inhaltes bezieht, namentlich also auch auf die Anträge auf Ersetzungen.

(Es bietet sich allerdings dem Staatsanwalte noch ein anderer und kürzerer Weg dar, um über eine Meinungsverschiedenheit, welche zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter obwaltet, eine gerichtliche Entscheidung hervorzurufen, dessen Betretung aber freilich ein freundliches Verhältniß zwischen jenen beiden Beamten voraussetzt. Der Staatsanwalt kann nämlich in einem solchen Falle den Untersuchungsrichter veranlassen, den kontroversen Punkt in Form einer Anfrage an das Kreis- und Stadtgericht zu bringen und eine Entscheidung desselben nach Art. 9 des StPG. hervorzurufen.)

StPG. Art. 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, dass eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem

---

*) In Unterfranken und Aschaffenburg wurden i. J. $18^{53}/_{54}$ im Ganzen 16 Beschwerden der StA. an den Kr.- und StG. an das Appell.-Gericht gebracht und daselbst entschieden. — Zeitschr. II, S. 405.

Digitized by Google

Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Der Staatsanwalt hat in der Voruntersuchung seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß das Verfahren den gesetzmäßigen Gang einhalte und daß alle gesetzlichen zur Erforschung und Herstellung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

Nimmt er Unregelmäßigkeiten, Verzögerungen oder sonstige Pflichtwidrigkeiten in der Dienstführung des Untersuchungsrichters wahr, so hat er nach vorgängigem Benehmen mit demselben nach Umständen die geeignete Einschreitung bei dem Appellationsgerichte zu veranlassen, als welchem die Disziplinargewalt über die Untersuchungsgerichte zunächst zusteht. (S. oben zu Art. 9 des StPG., S. 88). Hiefür wird er dann auch die etwa erforderlichen Beweismittel zu sammeln haben. (Vgl. Entw. der StPO. v. 1851, Art. 152). —

Der Vollzug des Art. 25 ist durch JME. v. 9. Juli 1852 (Fertig III, S. 6) dahin geregelt, daß 1) die Staatsanwälte den Gerichten weder Strafen androhen noch solche verhängen können. Doch ist ihnen unbenommen, minder bedeutende Irregularitäten der Gerichte in der Form von Bemerkungen und nöthigenfalls unter Hindeutung auf eine Beschwerdeführung im Wiederholungsfalle hervorzuheben.

2) Die von dem Oberstaatsanwalte an das Appellationsgericht zu stellenden Anträge auf Einschreitung gegen die Gerichte oder auf Erlassung reglementärer Anordnungen müssen sich immer auf spezielle Fälle gründen und werden in dem durch Art. 12 Abs. 2 bestimmten Senate erledigt.

3) Nachdem durch das StPG. an den bestehenden Vorschriften über die Handhabung des Oberaufsichtrechtes von Seite des Appellationsgerichtes zum Zwecke des vollständigen und gleichmäßigen Vollzuges der Gesetze und Verordnungen nichts geändert wird, verbleiben auch die Appellationsgerichte in der früheren Befugniß der Erlassung generalisirter Entschließungen an die Gerichte zu dem bezeichneten Zwecke.

Die Berathung hierüber, zu deren Veranstaltung lediglich der kgl. Appellationsgerichtspräsident zuständig ist, findet in Plenarsitzungen des Appellationsgerichtes Statt, in welchen der Oberstaatsanwalt zuzuziehen und mit seiner Erinnerung zu hören ist. —

Das Appellationsgericht hat seine Disziplinargewalt in einem strafrechtlichen Senate zu üben; der Sitzung desselben hat der Staatsanwalt anzuwohnen (Art. 19 d. StPG.). Hierüber, sowie über die gegen den

Digitized by Google

Disziplinarbeschluß des Appellationsgerichtes zulässigen Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen, welche schon oben zu Art. 9 Nr. II ausgeführt sind (S. 88).

StPG. Art. 26.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen [1]), insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) einen anderen Beamten damit beauftragt [2]), oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet [3]) [4]).

1) Die genaueren Vorschriften über die Funktionen des Staatsanwaltes in der öffentlichen Sitzung finden sich in der 3. und 4. Abtheilung des StPG., und werden dort zu erörtern sein.

2) Die Bezugnahme auf das Gesetz v. 12. Mai 1848 Art. 8 (Abs. 2 „der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, selbständige Untersuchungsrichter aufzustellen und zur Leitung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Oberappellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen. Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen") wurde auf Antrag des Ref. d. GSA. d. K. d. RR. eingefügt, weil der Staatsminister der Justiz nicht jeden Beamten, sondern nur einen der in der alleg. Gesetzesstelle genannten, zu beauftragen befugt sein soll.

3) In der hier dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte ertheilten Abordnungsbefugniß ist von selbst die Ermächtigung desselben enthalten, die Durchführung einer Anklage selbst zu übernehmen. (Der rev. Entw. hat diese Ermächtigung in seinem Art. 25 ausdrücklich ausgesprochen. Motive dazu a. a. O. S. 292.)

4) Durch JME. vom 6. März 1849, I (Fertig I, S. 23) ist der Staatsanwalt, welcher früherhin die Funktion des Inquirenten verrichtet hat, angewiesen, die Vertretung der Anklage in derselben Sache abzulehnen, weil möglicher Weise eine Beschwerde gegen die Art der Untersuchungsführung

Digitized by Google

vorgebracht oder die Vernehmung des Inquirenten als Zeugen in der öffentlichen Sitzung nothwendig werden könnte. —

StPG. Art. 27.

Der Staatanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äussern haben.

Der Art. 28 des StPG. („Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

„Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. J. (Gesetzblatt Stück 6) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

„Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird".) bezog sich auf die provisorische Uebertragung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen und hat durch die definitive Organisation der Staatsanwaltschaft in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 25. Juli 1850, Art. 56 seine Bedeutung verloren.

Der Art. 29 („Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen") ist durch dasselbe Ges. Art. 58 antiquirt. S. oben zu Art. 19 des StPG. (S. 111).

Digitized by Google

StGB. Thl. II. (Erstes Buch. Von dem Prozeß bei Verbrechen. Erster Titel. Von den Kriminalgerichten. Erstes Kapitel.)

Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Der Begriff der Zuständigkeit oder der Kompetenz hat zu seiner Voraussetzung die mehrfache Abgränzung, in welcher die Strafgerichtsbarkeit jenen Gerichten übertragen ist, auf deren Gesammtthätigkeit die Verwaltung der Strafjustiz in einem Lande beruht. Diese Abgränzung bezieht sich theils auf die einzelnen Stadien des Verfahrens, so ferne anderen Gerichtsbehörden die Untersuchung, anderen die Beschlußfassung auf die letztere, wieder anderen die Aburtheilung und Vollstreckung zugetheilt ist. Theils betrifft jene Abgränzung die Personen und Sachen, indem gewisse Personen und Sachen der Kognition besonderer Gerichte vorbehalten sind. Theils endlich geht sie auf den Ort, insoferne als den coordinirten Strafgerichten des Landes ihre Gerichtsbarkeit nach räumlichen Gränzen zugemessen ist.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über eine Sache ist die einem Gerichte über einen Straffall nach allen den obigen Beziehungen zukommende ausschließliche Gerichtsbarkeit*). —

Die gesetzlichen Normen über die Zuständigkeit der Strafgerichte sind in unseren bayerischen Rechtsquellen an verschiedenen Orten zerstreut. Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit sind theils in dem Kapitel des StPG. über die Gerichtsverfassung, theils in dem vorliegenden Hauptstücke des StGB. enthalten. An demselben Platze sind in der Hauptsache auch die Grundsätze über die lokale Abgränzung der Zuständigkeit zu suchen, während die eine Ausnahme hievon begründenden Bestimmungen über die den Obergerichten zustehende Delegations-Befugniß wieder im StPG. aufgestellt sind (Art. 4, 5, 8).

Von den in dem vorliegenden Hauptstücke, welches zugleich die Ablehnung der Gerichtspersonen behandelt, enthaltenen Artikeln 22—36 sind die Artikel 25, 26, 28, 34 u. 35 durch das StPG. aufgehoben; Art. 27 ist durch dasselbe modifizirt. —

Die Ordnung der Darstellung in diesem Hauptstücke geht aus von der Unterscheidung der im Inlande und der im Auslande verübten Delikte.

---

*) Vgl. Hélie, traité V, 229.

Digitized by Google

Der Gerichtsſtand über die im Inlande verübten Verbrechen ſcheidet ſich in den ordentlichen und außerordentlichen. Dieſer Unterſchied wird aber nicht in dem Sinne des vorherrſchenden gemeinrechtlichen Sprachgebrauches verſtanden. Nach dem letzteren iſt unter dem ordentlichen Gerichtsſtande derjenige begriffen, welcher auf allgemeiner geſetzlicher Vorſehung beruht, während der außerordentliche Gerichtsſtand die durch beſondere Anordnung für den einzelnen Fall begründete Zuſtändigkeit bezeichnet *).

Für den letzteren Gerichtsſtand hat das StGB. ſo wenig als das StPG. eine beſondere techniſche Bezeichnung und verſteht im Anſchluſſe an den älteren Kriminalkodex (vgl. auch Feuerbach's Lehrb. d. p. R. §. 517) unter dem ordentlichen Gerichtsſtande den ordentlichen gemeinen, und unter dem außerordentlichen den ordentlichen gefreiten oder privilegirten Gerichtsſtand des gemeinen Sprachgebrauches. —

Allgemeine Grundſätze über die Bedeutung der geſetzlichen Gerichtsſtandsordnung in ſachlicher und perſönlicher wie in räumlicher Hinſicht und über die Folgen einer Verletzung derſelben durch die Gerichte hat das StGB. nicht aufgeſtellt.

Es kommt in dieſem Betrachte Folgendes zu bemerken:

I. Die geſetzliche Gerichtsſtandsordnung iſt durchaus in dem öffentlichen Intereſſe der zweckmäßigſten Handhabung der Strafrechtspflege aufgeſtellt (ſie iſt nach dem franzöſiſchen Ausdrucke d'ordre public). Es kann daher hier kein forum prorogatum geben, d. h. die freiwillige Unterwerfung des Beſchuldigten unter ein unzuſtändiges Gericht kann dasſelbe nicht zum kompetenten machen. — Erk. d. OAG. vom 8. Auguſt 1851 (Fertig II, 97).

II. Was die Folgen anlangt, welche der Mangel der Zuſtändigkeit nach ſich zieht, ſo wird vor Allem das Gericht, ſobald es die Ueberzeugung gewinnt, daß ihm die Kompetenz in der Sache, mit welcher dasſelbe befaßt iſt, mangle, ex officio verflichtet ſein, in geeigneter Form ſeine Inkompetenz auszuſprechen und die Sache an die zuſtändige Behörde zu bringen *), auch wenn der Beſchuldigte bereit wäre, ſich dem inkompetenten Gerichte zu unterwerfen. Erk. d. OAG. v. 8. Aug. 1851. (Fertig II, S. 97.) — Dieſes ergibt ſich aus dem Poſtulate der Verfaſſungsurkunde, daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden darf (Tit. IV, §. 8). — Die Verpflichtung, welche das StGB. II, Art. 23 den Unterſuchungsgerichten,

*) Meiſter Abhandl. d. peinl. Proz. S. 146, 167, 618; Tittmann Handb. d. p. R. Bd. III, §. 615; Müller Lehrb. d. StPr. §. 63; Heffter Lehrb. d. StR. §. 575.

Digitized by Google

in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, dahin auferlegt, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur General- (jetzt Vor-)Untersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, wird selbstverständlich auch durch das Bewußtsein der Unzuständigkeit in der Sache nicht aufgehoben.

Was nun die Geltendmachung der Unzuständigkeit und die Wirkung der letzteren anlangt, so ist klar, daß der Mangel der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Person des Beschuldigten oder der Sache im Zweifel die absolute Nichtigkeit der von dem ratione personae oder causae inkompetenten Richter vorgenommenen Akte involvirt, so ferne nicht die Gesetze eine Ausnahme machen oder eine Heilung der Nichtigkeit (s. unten S. 177) zulassen. — Dieses vorausgeschickt, so sind die einzelnen Abschnitte des Verfahrens zu trennen.

1) Die Ansicht des Untersuchungsrichters über seine Zuständigkeit in der Sache kann mit einer Beschwerde nach Art. 9 des StPG. von dem Staatsanwalte wie von dem Beschuldigten angefochten werden. — Lehnt das Gericht den Antrag des Staatsanwaltes auf Eröffnung der Untersuchung wegen Unzuständigkeit ab, oder erklärt es sich für zuständig und eröffnet es die Untersuchung gegen den Verdächtigen, so kann im ersteren Falle der Staatsanwalt, im letzteren auch der Beschuldigte diese Entschließung mit der Beschwerde angreifen, welche vom Bezirksgerichte endgültig erledigt wird (S. oben zu Art. 9 des StPG. Nr. 2). Eben darum aber, weil in der Anwendung des Rechtsmittels der Beschwerde eine hinreichende Gelegenheit zur Geltendmachung der Unzuständigkeit des Untersuchungsgerichtes gegeben ist, so kann aus letzterer weder ein Anfechtungsgrund gegen das Erkenntniß auf die Voruntersuchung noch gegen das Enderkenntniß hergenommen werden. — Unter den Nichtigkeitsgründen, aus welchen nach Art. 66 der von dem Appellationsgerichte auf die Voruntersuchung gefaßte Beschluß angefochten werden kann, ist die Unzuständigkeit des Untersuchungsrichters nicht aufgeführt**). Sie kann also auch nicht gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes auf die Voruntersuchung und eben so wenig gegen Endurtheile geltend gemacht werden.

---

*) Vgl. Dalloz, répert. T. IX. s. v. compétence crim. n. 56. — Hélie, traité, V. p. 288, 302.

**) Vgl. auch Schwarze Komment. z. StPO. f. d. KR. Sachsen v. 11. Aug. 1855, Bd. I, S. 132 f. — Sirey, Cod. d'instr. crim. annote zu Art. 408. n. 2, 11.

Digitized by Google

Ob nun die von dem unzuständigen Untersuchungsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen geeignet seien, eine rechtsbeständige Grundlage für das weitere Verfahren zu bilden, oder ob dieselben vielmehr als nichtig angesehen werden müssen, hierüber fehlt es an jeder ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, indem eine solche namentlich auch nicht in dem oben angeführten Satze der Verfassungsurkunde enthalten ist.

Ist man somit auf eine Prüfung der Frage nach inneren Gründen hingewiesen, so spricht Alles dafür, daß die von einem lediglich in örtlicher Beziehung unzuständigen Untersuchungsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen als rechtsbeständig anzuerkennen sind. Denn dieser Untersuchungsrichter hat dieselbe, eben nur in lokaler Beziehung beschränkte, Untersuchungsgerichtsbarkeit, er ist an dieselben Gesetze gebunden, seine Handlungen bieten somit dieselbe Gewähr der Gesetz- und Rechtmäßigkeit wie die des örtlich kompetenten Richters. Ist auf diese Weise kein Interesse des Beschuldigten ersichtlich, welches die Annullirung jener Akte erfordern könnte, so würde durch die letztere andererseits das Interesse der Strafrechtspflege auf das Empfindlichste gefährdet, soferne die vollständige Reassumtion der Untersuchung nicht nur mit einem mehr oder minder erheblichen Aufwande an Zeit und Kosten verbunden wäre, sondern auch häufig nach Umständen eine Wiederholung einzelner Untersuchungshandlungen gar nicht thunlich sein wird. — So wird denn auch in solchen Fällen, wo auf dem Wege der Kompetenzkonflikt-Entscheidung die Unzuständigkeit des Untersuchungsrichters, welcher die Voruntersuchung geführt hat, ausgesprochen wird, die geführte Untersuchung keineswegs für nichtig erklärt, sondern unter Aufrechthaltung derselben die Beschlußfassung über die Verweisung dem zuständigen Bezirksgerichte übertragen. Vgl. z. B. Bl. f. RA. Bd. XVII, S. 273, 275*). —

Beruht dagegen die Inkompetenz des Untersuchungsrichters in dem Mangel der Jurisdiktion über die Person oder über die Sache, so entbehrt seine ganze Thätigkeit der rechtlichen Basis, und die Untersuchung muß daher von der zuständigen Behörde von Neuem geführt werden, wobei indessen den vom unzuständigen Richter aufgenommenen Protokollen immer-

*) Vgl. auch die StPO. f. d. KR. Sachsen Art. 64. „Die — von dem Einzelrichter vorgenommenen Erörterungen verlieren wegen der Unzuständigkeit des letzteren nicht ihre Beweiskraft. Dasselbe gilt in den übrigen Fällen, wenn eine von einem Gerichte seither geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Gericht abgegeben wird. In wie weit — eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Gerichtes ab."

Digitized by Google

hin jene Beweiskraft bleiben muß, welche sie als gerichtliche Akte an und für sich in Anspruch nehmen. Der Militär-Untersuchungsrichter wird die von dem unzuständigen Civil-Untersuchungsrichter aufgenommenen Augenscheins- und Zeugenvernehmungs-Protokolle ohne Bedenken der von ihm zu reassumirenden Untersuchung zu Grunde legen können, soferne sie nicht etwa an einem inneren Mangel leiden*).

2) Die Verletzung der gesetzlichen Normen über die Zuständigkeit bei der Beschlußfassung über die Voruntersuchung begründet ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß, jedoch nicht unbedingt.

Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber stellt Art. 66 Nr. 5 und 6 des StPG.**) auf hinsichtlich der von dem AG. über die Voruntersuchung gefaßten Beschlüsse. Der Staatsanwalt kann die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erheben, wenn das AG. zu dieser Beschlußfassung nicht zuständig war, oder wenn es die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen hat (vorbehaltlich der im Art. 8 und 64 enthaltenen besonderen Bestimmung). — Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus diesen Gründen nicht unbedingt, sondern nur dann erheben, wenn entweder die Anklage auf Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kr.- u. StG. mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Art. 66, Abs. 2). Wird der appellationsgerichtliche Beschluß durch den obersten Gerichtshof als nichtig aufgehoben, so hat dieser zugleich die Sache an das zuständige Gericht und zwar in dem 1. Falle zur Verfügung über die Voruntersuchung, in dem anderen Falle zur Aburtheilung zu verweisen. (Art. 69. Ziff. 3.) —

Nach Analogie dieser Bestimmungen muß gegen die vom Bezirksgerichte nach Art. 49 geschöpften Beschlüsse über die Voruntersuchung auf Grund der Inkompetenz des Bezirksgerichtes oder der Verweisung an ein inkompetentes Gericht ebenfalls das Rechtsmittel der Berufung innerhalb der diesem Rechtsmittel überhaupt gesteckten Gränzen zulässig sein. (StPG. Art. 60.)

Ist also die Sache als Vergehen zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Kr.- u. StG. verwiesen worden, so kann auch der Staatsanwalt die Unzuständigkeit des verweisenden Gerichtes so wenig als die

---

*) S. auch Hélie, traité V, p. 233, 244.

**) Für das franz. R. ist dieser Nichtigkeitsgrund gegen die Verweisung vor die Assisen durch ein Additionalgesetz vom 10. Juni 1853 zum Art. 299 ausdrücklich nachgetragen.

Digitized by Google

Unzuständigkeit des Gerichtes, an welches verwiesen wurde, auf dem Wege der Berufung gegen den Verweisungsbeschluß geltend machen; hält er also das letztere Gericht nicht für das zuständige, so bleibt ihm nur übrig, bei der Verhandlung selbst die entsprechenden Anträge zu stellen bezw. gegen das Endurtheil Berufung einzulegen.

In Folge der Berufung spricht das AG. selbst die Verweisung an das zuständige Gericht aus, soferne es nicht von der Art. 8 u. 64 eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

3) Die Unzuständigkeit des aburtheilenden Gerichtes und zwar:

a) des Bezirksgerichtes ist durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen, welche gegenüber einem freisprechenden Erkenntnisse nur vom Staatsanwalte, gegenüber einem verurtheilenden außer vom Staatsanwalte auch von dem Verurtheilten, eingewandt werden kann. StPG. Art. 328, 335, 336. Und zwar ist die Berufung auf Grund der Unzuständigkeit des aburtheilenden Bezirksgerichtes zulässig, es mag bereits gegen das betreffende Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt worden sein oder nicht. Erk. d. o. G. vom 26. Novbr. 1850 (S. B. Bd. II. S. 443. *)

Wird die Berufung begründet erachtet, so wird die Sache unter Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urtheils an das zuständige Gericht zur erneuten Aburtheilung verwiesen. Art. 335 u. 336 des StPG.

Ist bei der Berufung eine Beschwerde wegen Inkompetenz des untersuchenden und des in erster Instanz aburtheilenden Gerichtes nicht erhoben, so hat das AG. ohne Rücksicht auf eine etwaige Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes nach Art. 337 Entscheidung in der Hauptsache zu erlassen. — OAGE. v. 7. Mai 1850. (S. B. Bd. II, S. 178 f.)

b) Urtheile des Schwurgerichtshofes können ebensowenig als zweitinstanzliche Endurtheile des AG. wegen Mangelhaftigkeit der Voruntersuchung, also auf Grund der Inkompetenz des Untersuchungsrichters oder des Verweisungssenates mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden. OAGE. v. 20. März 1852. (S. B. Bd. IV, S. 50.)

Dagegen kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Unzuständigkeit des Schwurgerichtes sowie die des Zweitinstanzgerichtes eine Nichtigkeitsbeschwerde (natürlich innerhalb der für diese überhaupt gezogenen Gränzen) begründet, wenn dieser Nichtigkeitsgrund auch in Art. 230 nicht

*) Die übereinstimmende Jurisprudenz des französischen Kassationshofes s. bei Dalloz, Répert. T. IX s. v. compétence crim. Nr. 76, 78.

Digitized by Google

ausdrücklich hervorgehoben ist, indem hiefür schon die Analogie der Art. 65 u. 66 maßgebend ist.

StGB. II. Art. 22.

I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.

Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. (Forum delicti commissi.)

Ist das Verbrechen an einem anderen Orte vorbereitet oder angefangen, an einem anderen vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung. [1])

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen [2]) in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen [3]) [4]), so ferne nicht von dem Obergerichte aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirke eines anderen Gerichtes begangenen Verbrechen diesem die Untersuchung übertragen worden ist.

Hinsichtlich der örtlichen Abgränzung des ordentlichen gemeinen Gerichtsstandes der Strafgerichte geht die neuere Gesetzgebung in ein doppeltes System auseinander. Wir finden im Einklange mit dem gemeinen Rechte in einer Reihe von StPO. drei Gerichtsstände mit ganz gleicher Berechtigung neben einander anerkannt: das Gericht des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist; das Gericht des Bezirkes, in welchem der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; endlich das Gericht, in dessen Gebiete die Ergreifung des Beschuldigten Statt gefunden hat *).

Oder aber es wird der Gerichtsstand der begangenen That als das ausschließliche ordentliche gemeine Forum hingestellt, und daneben nur noch

---

*) So das Preuß. R., Crim.-Ordn. §. 77, Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 2; Code d'instr. crim. Art. 63; die Braunschw. StPO. erklärt das Gericht des Wohnortes des Thäters und das des Ortes der begangenen That für gleich zuständig, behält aber das Gericht des Aufenthaltsortes oder der Ergreifung für jene Verbrechen vor, welche von Fremden außerhalb des Herzogthums begangen sind.

Digitized by Google

für die im Auslande verübten Delikte, soferne sie vor unsere Strafgerichte gehören, ein besonderer Gerichtsstand vorgesehen.

Das letztere System ist von dem bayerischen StGB. zuerst aufgenommen und dann im Wesentlichen von den meisten neueren StPO. adoptirt.

Der ordentliche gemeine Gerichtsstand des Angeschuldigten in Strafsachen ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist. Art. 22. Soferne im Auslande verübte Verbrechen vor die inländischen Strafgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung gehören, ist das Gericht jenes Bezirkes zuständig, in welchem der Angeschuldigte zuerst ergriffen worden ist. Art. 30, 31.

Dieser Grundsatz ist maßgebend für die Kompetenz zur Untersuchungsführung wie zur Beschlußfassung über die letztere und zur Aburtheilung. Er wird lediglich durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Einfluß der Konnexität mehrerer Reate, dann durch die der Kassationsinstanz im Falle der Vernichtung eines Urtheiles eingeräumte Befugniß der Verweisung der Sache an ein anderes als das eigentlich zuständige Gericht, StPG. Art. 248, 249, 336, modifizirt (s. Art. 23 Abs. 2; Art. 24 d. StGB. II *). —

Der Gerichtsstand der begangenen That verdankt seinen Vorrang der Erwägung, daß diesem Gerichte die Herstellung der erforderlichen Schuldbeweise in der Regel am leichtesten fallen werde.

Der Gefahr, welche in der ausschließlichen Ermächtigung dieses Gerichtsstandes für ein rasches und erfolgreiches Einschreiten unter Umständen enthalten sein könnte, wird durch die Verpflichtung vorgebeugt, welche sämmtlichen Untersuchungsgerichten ohne Rücksicht auf ihre örtliche Kompetenz ganz im Allgemeinen durch das StGB. II Art. 23 dahin auferlegt ist, wenn sich in ihrem Bezirke Spuren eines Verbrechens vorfinden, alle auf die Erhebung des Thatbestandes bezüglichen, so wie überhaupt alle Handlungen der Generaluntersuchung unverzüglich, auch unaufgefordert vorzunehmen. Nicht minder ist jedes Untersuchungsgericht verpflichtet, den der That Verdächtigen zu ergreifen und nach summarischem Verhöre dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern.

Die Härte, welche für den Beschuldigten nach Umständen darin liegen kann, daß er sich einem von seinem Wohnorte weit entfernten Untersuchungsgerichte (der begangenen That) Behufs der Untersuchung zu stellen hat, wird gemildert durch die Bestimmung des StPG. Art. 35. Hiernach kann

*) Uebereinstimmend Bad. StPO. §. 7, 13, 18. Kurhess. Ges. vom 31. Okt. 1848, §. 17. Thür. StPO. Art. 51—53. Hannov. StPO. §. 20 f. K. Sächs. StPO. v. 1855 Art. 48. Oesterr. StPO. v. 1853 §. 30 f. —

Digitized by Google

der Angeschuldigte, wenn er außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und auf freiem Fuße zu prozessiren ist, verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Endlich steht noch im Hintergrunde das den Obergerichten eingeräumte Delegationsrecht (StPG. Art. 5, 8, 16. Abs. 2), vermöge dessen sie in allen Fällen, wo es das Interesse der Strafrechtspflege erheischt, durch Uebertragung der Untersuchung oder Entscheidung an ein anderes Gericht als dasjenige der begangenen That nachhelfen können. —

Im Einzelnen ist zu dem Art. 22 noch Folgendes zu bemerken:

1) Erster und zweiter Absatz. Genauere Bestimmung des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens.

Als der Ort, an welchem „das Verbrechen begangen worden ist," ist derjenige anzusehen, an welchem der Beschuldigte die letzte auf Hervorbringung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Verbrechens gerichtete Thätigkeit vorgenommen hat.

Und zwar muß unter Umständen zur Eröffnung der Untersuchung die Wahrscheinlichkeit genügen, daß in dem betreffenden Bezirke das Verbrechen verübt worden ist. So wird im Zweifel der Ort, an welchem die Leiche eines Erschlagenen gefunden wird, vorläufig als der Ort des verübten Verbrechens gelten müssen, bis andere Umstände auf einen anderen Verübungsort hinweisen*).

Ist die That auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke verübt (z. B. auf einem Flusse), so sind beide Gerichte zuständig und es entscheidet die Prävention**). —

Die Anwendung des obigen Grundsatzes unterliegt keiner Schwierigkeit, wenn das Delikt nicht über den Versuch hinausgelangt ist. Das Forum delicti commissi ist da begründet, wo die letzte Versuchshandlung Statt gefunden hat, m. a. W., wo der Angeschuldigte zuletzt für die Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist***).

Die in anderen Gerichtsbezirken vorausgegangenen Versuchshandlungen in derselben Richtung begründen ebensowenig ein selbständiges Forum delicti commissi, als bei dem Dasein eines vollendeten Verbrechens die etwa in einem anderen stattgefundenen Vorbereitungen (wohin nament-

*) Hélie, traité V. p. 252.

**) Derselbe p. 253.

***) So drückt sich die k. Sächs. StPO. Art. 49 aus.

Digitized by Google

lich auch die Eingehung eines Komplottes bei gemeinen Verbrechen gehört) und Attentate für den Gerichtsstand von Belang sind.

Liegt ein vollendetes Delikt vor, so ist nicht minder der obige Grundsatz maßgebend, und zwar ist er a) namentlich auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der zu dem Thatbestande des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg der verbrecherischen Thätigkeit in einem anderen Gerichtsbezirke eingetreten ist, als in welchem diese Thätigkeit stattgefunden hat. Denn das Verbrechen ist seinem Wesen nach Handlung, und das Erforderniß eines bestimmten Erfolges der Handlung kann hieran nichts ändern*). Auch wird der Ort, wo die letztere verübt wurde, in der Regel leicht zu ermitteln sein, während der Erfolg, z. B. der Tod des Verletzten, vielleicht erst eintreten kann, nachdem die Untersuchung bereits eröffnet ist**). Wenn somit der tödtlich Verwundete, der Vergiftete, an einem anderen Orte stirbt, als an welchem er die tödtliche Wunde, das Gift empfangen hat, so ist der Gerichtsstand der begangenen That bei dem Richter, in dessen Bezirk die Verwundung oder Vergiftung zugefügt wurde***).

Dem entsprechend wird auch bei jenen Delikten, deren Wesen in einer bestimmten intellektuellen Einwirkung auf einen anderen besteht (von der intellektuellen Theilnahme abgesehen, welche nach Art. 24 zu behandeln ist), jener Ort entscheidend sein, an welchem der Thäter diese Einwirkung, soviel an ihm lag, vorgenommen hat, keineswegs aber jener, wo der andere den beabsichtigten Eindruck empfangen hat.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes hat auch unser oberster Gerichtshof bereits in einer Reihe von Erkenntnissen ausgesprochen. Er hat erkannt, daß Ehrenbeleidigungen (also auch Verläumdungen und Amtsehrenbeleidigungen, ebenso Majestätsbeleidigungen), so ferne sie durch die Schrift begangen werden, an jenem Orte vollendet werden, wo die Schrift verfaßt und zur sicheren Bestellung aufgegeben wird: weil der Thäter durch die Uebergabe der Schrift an eine Anstalt des öffentlichen Verkehres, welche eine sichere Bestellung an den Adressaten bewirkt, seiner-

*) S. auch Hélie, traité, V. p. 255.

**) Motive z. d. sächs. StPO. S. 175.

***) Dieses ist auch im gemeinen Rechte die vorherrschende Ansicht. Meister, Abh. d. peinl. Proc. S. 634. Bauer, Anton, Lehrb. d. Strafproz., S. 58. Müller, Wilh., Lehrbuch d. teutschen gem. Crim.-Proz. S. 99. Henke, Eduard, Handbuch des Criminalrechts, Thl. IV S. 253 ff. Manche wollten in dem obigen Falle den Gerichten der beiden Bezirke eine konkurrirende Gerichtsbarkeit beilegen.

Digitized by Google

seits und namentlich für den Zweck seiner bösen (injuriösen) Absicht Alles vollbracht hat, was im Bereiche seiner Thätigkeit liegt und weil die Folge, daß die abgesandte Schrift an den Bestellungsort und an den Adressaten wirklich gelangte, wenn gleich zum gesetzlichen Thatbestande des vollendeten Reates nothwendig, bereits durch die Thätigkeit des Urhebers am Absendungsorte hervorgerufen war. — OAGE. v. 14. Oktbr. 1853 (Bl. f. RA. XIX, S. 129); v. 16. März 1847 (B. f. RA. Bd. XII, S. 287); v. 27. Mai 1854 (Zeitschr. Bd. I, S. 269).

Aus gleichen Gründen ist anerkannt, daß eine Druckschrift schon durch Versendung von Seite des Verfassers, Druckers oder Verlegers aus seinem Wohnorte an andere Personen (z. B. an einen Buchhändler) im Sinne des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, Art. 1, an diesem Orte und nicht erst an dem Orte veröffentlicht wird, an welchem sie in Folge der Versendung eintrifft. — OAGE. v. 30. November 1852 (Bl. f. RA. XVIII, S. 65); vom 14. Oktober 1853 (ebendas. XIX, S. 130); vom 27. Mai 1854 (Zeitschrift I, S. 270).

In der Konsequenz dieser Entscheidungen wird auch derjenige, welcher einen Erpressungsbrief in dem Gerichtsbezirke A. geschrieben und an einen im Gerichtsbezirke B. belegenen Ort, wo derselbe wirken sollte, abgesandt hat, seinen Gerichtsstand bei dem Gerichte A. haben, und dasselbe wird bei brieflich verübten Betrügereien gelten. — Es scheint mit dem obigen Entscheidungen zu Grund gelegten Prinzipe nicht im Einklange, wenn der oberste Gerichtshof in einem Erk. vom 25. Oktober 1856 (Bl. f. RA. N. F. II, Erg. Bl. S. 501) ausgesprochen hat, daß zur Untersuchung wegen indizirten Betrugs durch Versendung gefälschter Viktualien nicht das Gericht des Absendungsortes, sondern dasjenige des Ablieferungs- oder Abgabeortes zuständig sei, weil die That nicht schon durch die Fälschung der Waare oder deren Absendung, sondern erst durch deren Abgabe an eine bestimmte Person zur Vollendung gebracht werde.

b) Hat Jemand in einem Gerichtsbezirke dasjenige gethan, was zur Vollendung eines bestimmten Verbrechens erforderlich ist, so kann die nachfolgende spätere Thätigkeit desselben in einem anderen Gerichtsbezirke, durch welche das Verbrechen fortgesetzt wird, an dem einmal begründeten Gerichtsstande des Thäters nichts ändern. — Das Forum delicti commissi bei dem Diebstahle ist da, wo die diebische Kontrektation Statt gefunden; bei der Entführung, wo die Wegbringung Statt fand, nicht aber bei dem Gerichte des Bezirkes, wohin die gestohlene Sache oder Frauensperson gebracht worden ist*).

*) S. Hélie, V. p. 258 f.

Digitized by Google

Dieses muß auch dann gelten, wenn die nachfolgende Thätigkeit nach der Absicht des Thäters erst als die eigentliche Ausführung seines verbrecherischen Vorhabens erscheinen sollte.

Hat der A. im Gerichtsbezirke X. in der Absicht betrügerischen Gebrauches eine Urkunde gefälscht und hierauf von dieser Urkunde in dem Gerichtsbezirke Z. einen betrügerischen Gebrauch gemacht, so ist gleichwohl — so ferne nach den Strafgesetzen die Vollendung der Fälschung schon in der Falsifikation enthalten ist — das Forum delicti commissi ausschließlich bei dem Gerichte X. begründet, weil in der Fälschung mit der bezeichneten Absicht bereits die vollendete Urkundenfälschung verschuldet und in dem Gebrauche der Urkunde somit kein neues selbständiges Delikt enthalten ist. — Eben so ist in jenen Fällen des Staatsverrathes, welche mit der Eingehung einer Verschwörung im Innern oder einer Verbindung mit Auswärtigen vollendet sind, der Gerichtsstand der begangenen That bei dem Gerichte des Bezirkes, wo die Verschwörung oder die Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist, wenn auch das staatsverrätherische Unternehmen ganz wo anders zur Ausführung gelangt ist.

Wäre freilich der Ort der Fälschung einer Urkunde ungewiß, der Ort ihres Gebrauches aber außer Zweifel, so müßte allerdings der Gerichtsstand der begangenen That bei dem Gerichte des letzteren Ortes begründet sein, da das betreffende Vergehen eben so durch den wissentlichen Gebrauch als durch die Fälschung selbst begangen wird. — OAGE. v. 24. April 1853 und vom 13. Januar 1854 (Bl. f. RA. XIX, S. 135, 258).

Stellen sich die der Vollendung des Deliktes in einem anderen Gerichtsbezirke nachgefolgten Handlungen des Thäters als ein selbständiges Delikt dar, so ist für dieselben ein selbständiger Gerichtsstand der begangenen That begründet und kommen die Grundsätze über die Bestimmung des Gerichtsstandes bei konkurrirenden Reaten zur Anwendung*).

2) 3. Absatz. Einfluß der Konkurrenz mehrerer strafrechtlicher Reate in einer Person auf die Zuständigkeit der Strafgerichte.

Nach gemeinem Rechte hat das Zusammentreffen mehrerer Reate in der Person eines Beschuldigten (subjektive Konkurrenz) an und für sich

*) Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Delikte kommen vor in der neuen kgl. Sächs. StPO. Art. 50: bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankerotts und der Partirerei ist das Gericht des Wohnorts — als das Gericht der begangenen That zu betrachten. — Die französ. Praxis läßt dann, wenn der Ort des Deliktes bestritten ist, die Verübung auf dem Gebiete jenes Gerichts annehmen, welches die Verfolgung begonnen hat. Dalloz, répert. gén. Tom. XI, s. v. compétence n. 79, 80, 81; p. 331.

Digitized by Google

eben ſo wenig Einfluß auf die Gerichtsſtandsverhältniſſe als das Zuſammentreffen mehrerer Perſonen bei Verübung eines und deſſelben Delikts (objektive Konkurrenz). Für jeden einzelnen Reat iſt das nach allgemeinen Grundſätzen kompetente Gericht zuſtändig, und es bleibt ſomit nur, inſoweit dieſes im einzelnen Falle nothwendig oder zweckmäßig erſcheint, die Nachhilfe durch Delegation übrig *).

Das franzöſiſche Recht legt nur der Konnexität der Reate einen Einfluß bei und zwar zunächſt nur auf die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die Verweiſung und zur Aburtheilung. Wenn mehrere Perſonen an derſelben ſtrafbaren Handlung Theil genommen haben (objektive Konnexität), oder wenn eine und dieſelbe Perſon mehrere konnexe ſtrafbare Handlungen verübt hat (ſubjektive Konnexität), und die Unterſuchungen ſind gleichzeitig an die Anklagekammer gelangt, ſo ſoll über die Verweiſung in Einem Erkenntniſſe entſchieden und ſoll die Hauptverhandlung und Aburtheilung darüber in der Regel ebenfalls verbunden werden. In der franzöſiſchen Praxis iſt jedoch in beiden Fällen auch die Untheilbarkeit der Voruntersuchung anerkannt **).

Die neuere deutſche Geſetzgebung hat nach dem Vorgange des bayer. StGB. dem ſubjektiven wie dem objektiven Zuſammentreffen der Reate die Wirkung der gemeinſamen verbundenen Behandlung durch alle Stadien des Verfahrens beigelegt. Sowohl die Voruntersuchung als auch die Entſcheidung über dieſelbe und die Hauptverhandlung über ſolche Reate ſoll bei einem und demſelben Gerichte vorgenommen werden. —

Den Einfluß der ſubjektiven Konkurrenz auf die Zuſtändigkeit bezüglich der Unterſuchungsführung beſtimmt Art. 22 Abſ. 3; den der objektiven und zwar ganz im Allgemeinen (ohne Beſchränkung auf ein beſonderes Stadium des Verfahrens) Art. 24 des StGB. II.

Der Einfluß des Zuſammentreffens von ſchwurgerichtlichen Verbrechen

---

*) S. Hepp in Jagemann's Zeitſchr. f. Strafverfahren N. F. I, S. 61 f.

**) Cod. d'instr. crim. Art. 226, 227, 307; Hélie, traité, V, 277. — Subjektive Konnexität iſt vorhanden, wenn eine und dieſelbe Perſon mehrere ſtrafbare Handlungen verübt hat, welche derart im Zuſammenhange ſtehen, daß die eine begangen worden iſt, um ſich die Mittel für Verübung der anderen zu verſchaffen, oder um die Vollziehung der letzteren vorzubereiten, zu erleichtern, zu ermöglichen, oder endlich, um die Spuren derſelben zu verwiſchen. Objektive Konnexität iſt gegeben, wenn mehrere Perſonen gleichzeitig mit vereinten Kräften das Verbrechen verüben, oder wenn ſie nach einer vorgängigen Verabredung, wenn auch zu verſchiedener Zeit und an verſchiedenen Orten, dazu zuſammengewirkt haben. — S. Höchſter Lehrb. d. franz. Strafverf. S. 54, 172, 241.

Digitized by Google

mit anderen Verbrechen oder Vergehen in der Person eines und desselben Angeschuldigten, sowie der Einfluß des Zusammentreffens mehrerer Theilnehmer bei einem schwurgerichtlichen Verbrechen, — wenn den einen oder anderen derselben nur eine geringere Strafe trifft, — auf die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Verweisung und zur Aburtheilung ist im Art. 52 des StPG. normirt. — Dieser Artikel, nach welchem der schwurgerichtliche Reat in beiden Beziehungen den anderen nach sich zieht, ist an die Stelle des Art. 14 des StGB. II, vgl. StGB. I, Art. 108 getreten, durch welchen wegen Zusammenhanges der Sache dem Kriminalgerichte die Entscheidung auch über die Vergehen eingeräumt war.

Art. 22 Abs. 3 stellt den Grundsatz auf, daß, wenn Jemand in mehreren Bezirken mehrere Verbrechen begangen hat, zur Untersuchungsführung über alle diese Reate dasjenige Gericht kompetent sein soll, welches über einen derselben kompetent ist und hinsichtlich desselben die Prävention für sich hat.

Hiezu sind folgende Erläuterungen nöthig:

1) Es ist gleichgültig, ob unter den mehreren in einer Person konkurrirenden Reaten eine Konnexität im eigentlichen Sinne des Wortes (s. S. 145 Note **) Statt findet. Eben so, ob dieselben verschiedenartige oder gleichartige Delikte darstellen. — Auf den Fall, wenn Jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken mehrere strafbare Handlungen verschuldet hat, in welchen die Fortsetzung eines und desselben Deliktes erblickt werden muß (z. B. bei den Unzuchtsdelikten), hat der Art. 22 Abs. 3 zwar keine direkte, wohl aber ohne Zweifel eine analoge Anwendung.

2) Der Art. 22 Abs. 3 schreibt die Verbindung der Voruntersuchung nur vor für den Fall der Konkurrenz mehrerer Verbrechen in der Person eines Angeschuldigten, was nach StGB. II, Art. 482 auch für die Konkurrenz mehrerer Vergehen in einer Person gelten muß.

Für den Fall, wenn in der Person desselben Beschuldigten Verbrechen und Vergehen zusammentreffen, ist die Verbindung der Voruntersuchung nirgends vorgeschrieben, während die Verbindung der Beschlußfassung über die Verweisung sowie die der Aburtheilung schon aus StGB. I, Art. 109 Abs. 2 mit Anm. I, S. 261 folgt (wonach das Vergehen in Konkurrenz mit einem Verbrechen desselben Beschuldigten bei der Aburtheilung des letzteren nicht selbständig, sondern lediglich als Erschwerungsgrund der Strafe des Verbrechens in Betracht kömmt), und überdieß, soviel die Konkurrenz eines schwurgerichtlichen Reates mit einem anderen Verbrechen oder Vergehen derselben Person anlangt, durch StPG. Art. 52 mit Art. 63 Abs. 1

Digitized by Google

noch ausdrücklich und zwar in der Weise vorgeschrieben ist, daß der schwurgerichtliche Reat den anderen nach sich zieht.

Aus dieser vom Gesetze absolut vorgeschriebenen Verbindung der Entscheidung über die Verweisung und der Aburtheilung folgt unmittelbar die Unstatthaftigkeit einer Trennung der Voruntersuchung, da der Untersuchungsrichter die Sache nur an das ihm durch seine eigene Kompetenz angedeutete Gericht zur Beschlußfassung auf die Voruntersuchung gelangen lassen kann, — durch eine solche Trennung also eine getrennte Entscheidung über die Verweisung und damit auch eine getrennte Aburtheilung hervorgerufen würde.

Ist somit auch für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen und Vergehen in der Person desselben Beschuldigten eine Verbindung der Voruntersuchung mittelbar durch das Gesetz vorgezeichnet, so kann man für die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit des einen oder anderen Gerichtes unmöglich die Prävention nach Analogie des Art. 22 Abs. 3 entscheiden lassen. Es wäre hiemit die Gefahr verbunden, daß der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirke das Vergehen verübt ist, in Folge der Prävention befugt und verpflichtet würde, auch die Untersuchung über ein in einem ganz entfernten Gerichtsbezirke verübtes schweres Verbrechen zu führen.

Es bleibt somit nichts Anderes übrig als die gesetzliche Bestimmung über die Verbindung der Verweisungsbeschlußfassung und der Aburtheilung analog auch auf die Zuständigkeit zur Führung der Voruntersuchung anzuwenden und somit demjenigen Untersuchungsrichter, in dessen Bezirke das Verbrechen verübt worden, auch die Zuständigkeit über das von demselben Beschuldigten in einem anderen Gerichtsbezirke verschuldete Vergehen beizulegen.

Dieser Grundsatz ist auch in zahlreichen Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes bereits zur Anerkennung gebracht worden. — OAGE. v. 23. Dezember 1851 und vom 30. Juni 1852 (Bl. f. RA. XVII, S. 65 u. 275); v. 10. Aug., dann vom 28. Septbr. 1852 (Bl. f. RA. XVIII, S. 8); vom 11. und 24. April 1854 (Bl. f. RA. XIX, S. 264) *).

Demgemäß kann auch die Prävention des einen Gerichtes durch Ladung oder Verhaftung hinsichtlich eines Vergehens bei der Konkurrenz eines Verbrechens nicht entscheiden. Ungeachtet jener Prävention steht die Kompetenz dem Gerichte zu, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist. — OAGE. v. 11. und 24. April 1854 a. a. O.

Der obige Grundsatz muß auch bei den zur Aburtheilung an die Schwurgerichte überwiesenen Preßvergehen zur Anwendung kommen. Auch

*) Derselbe Grundsatz ist im Preuß. Einführungsgesetze zu dem StGB. v. 14. April 1851, Art. XXI angenommen.

Digitized by Google

diese folgen bei der Konkurrenz mit Verbrechen bezüglich der Voruntersuchung wie jedes andere Vergehen dem Forum des Verbrechens. — OAGE. v. 23. Dezbr. 1851 (Bl. f. RA. XVII, S. 65).

3) Die Prävention zu Gunsten eines Gerichtes ist nicht schon mit der früheren Eröffnung der Untersuchung in der Richtung auf die Erhebung des Thatbestandes oder auf die Sammlung von Verdachtsgründen gegen den Thäter begründet, sondern erst mit der Erlassung einer Ladung gegen den Verdächtigen oder mit der Verfügung der Verhaftung desselben (vgl. Bl. f. RA. XV, S. 221).

Durch die letzteren Akte erlangt ein Gericht die Prävention, auch wenn ein anderes Gericht bereits eine Untersuchung gegen den Verdächtigen eingeleitet hat, ohne jedoch bereits zur Ladung oder Verhaftung desselben vorgegangen zu sein. — Die Wirkung der Prävention ist dadurch nicht bedingt, daß das Gericht, welches dieselbe für sich hat, zur Zeit der Ladung oder Verhaftung bereits Kenntniß von dem in einem anderen Bezirke durch den Beschuldigten verübten Delikte hat. — Das Ansuchen um Vernehmung eines Verdächtigen nach Art. 46 Abs. 4 des StPG., sowie das Gesuch um Verhaftung, steht der eigenen Ladung und Verhaftung gleich — OAGE. v. 21. Novbr. 1853 (Bl. f. RA. Bd. XIX, S. 131), — während umgekehrt die Vornahme der letztbezeichneten Akte, wenn sie auf Ansuchen eines anderen Gerichtes erfolgte, nicht geeignet ist, die Prävention zu begründen. Hat also das Gericht A auf Requisition des Gerichtes B Haussuchung und Verhaftung wegen eines in dem letzteren Gerichtsbezirke begangenen Verbrechens vorgenommen, und stellt sich hinterher heraus, daß der Beschuldigte auch im Gerichtsbezirke A Delikte begangen habe, so ist für das Gericht A gleichwohl eine Prävention nicht begründet. — OAGE. v. 27. März 1854 (Bl. f. RA. Bd. XIX, S. 158, 263).

Sollten in Beziehung auf denselben Beschuldigten, welcher in mehreren Gerichtsbezirken Delikte verübt hat, die Ladungen oder Verhaftbefehle von mehreren Gerichten vorliegen, so muß der Zeitpunkt der Insinuation der Ladung, beziehungsweise der Vollziehung der Verhaftung entscheiden, da das Gesetz demjenigen Gerichte die Prävention beilegt, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen ist — also durch die bewerkstelligte und ausgeführte Ladung oder Verhaftung *).

*) Auch der Cod. bavar. crim. II §. 13 läßt die Verbalcitation von dem Tage der Insinuation, die Ediktalcitation vom Tage der Affixion, die Realcitation von dem Tage des persönlichen Arrestes an wirken.

Digitized by Google

Uebrigens kann die Wirkung der Prävention dadurch nicht ausgeſchloſſen werden, daß in der in eigener Kompetenz des prävenirenden Gerichtes erwachſenen Sache Strafaufhebungsgründe in Frage kommen, wie z. B. die thätige Reue bei dem Diebſtahle. Für die Entſcheidung der Kompetenzfrage kann die erſt ſpäter zu prüfende Schuldfrage nicht maßgebend ſein. OAGE. vom 21 Novbr. 1853 und 11. Febr. 1854 (Bl. f. RA. Bd. XIX, S. 133 und 136).

4) Durch die Prävention erwirbt das prävenirende Gericht die Zuſtändigkeit jenes Gerichtes, in deſſen Bezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Dem letzteren Gerichte iſt durch die Prävention des anderen ſeine Zuſtändigkeit in der Sache ein für allemal entzogen. Dieß gilt nicht nur hinſichtlich der Unterſuchung, ſondern eben ſo von der Beſchlußfaſſung über die letztere wie von der Aburtheilung.

Die durch die Prävention erworbene Kompetenz eines Gerichtes über ein in einem fremden Gerichtsbezirke verübtes Delikt kann daher durch die Einſtellung des Verfahrens oder auch durch die Aburtheilung bezüglich des in dem eigenen Gerichtsbezirke vorgefallenen Verbrechens nicht alterirt oder aufgehoben werden. Anerkannt hinſichtlich der Einſtellung des Verfahrens durch OAGE. v. 10. Aug. 1852 und v. 11. Jan. 1853 (Bl. f. RA. XVIII, S. 8 u. S. 241).

Auch der Umſtand kann folgerichtig der Kompetenz des prävenirenden Gerichtes keinen Eintrag thun, daß die in eigener Kompetenz erwachſene Sache bereits zur Verweiſung und Aburtheilung gediehen iſt, während ſich die andere — in einem fremden Gerichtsbezirke vorgekommene und vor der Aburtheilung der erſteren in Angriff genommene Sache — noch im Stadium der Voruntersuchung befindet.

Zwar wird in dieſen letztbezeichneten Fällen der Zweck des Geſetzes, Erleichterung und Vereinfachung der Unterſuchung wie der Aburtheilung, beides im öffentlichen Intereſſe wie in dem des Beſchuldigten, nicht erreicht, und aus dieſem Grunde hat ein Erk. des ob. GH. v. 5. Februar 1853 (Bl. f. RA. Bd. XVIII, S. 241) in dem letzterwähnten Falle die Wirkung der Prävention für erloſchen erklärt und die Sache an dasjenige Kreis- und Stadtgericht zur Beſchlußfaſſung verwieſen, in deſſen Bezirke das zweite Delikt vorgefallen war.

Allein der Umſtand, daß die ratio legis in einzelnen Fällen der Anwendung des Geſetzes nicht zutrifft, ermächtigt uns keineswegs, von demſelben in dieſen Fällen Umgang zu nehmen.

Iſt einmal durch die Prävention des Unterſuchungsrichters die Zuſtändigkeit über eine Sache auf das Gericht eines anderen Gerichtsbezirkes übergegangen, ſo muß ſie hierbei bleiben, ohne Rückſicht auf das pro-

Digitized by Google

zessualische Schicksal der anderen Sache, da der gesetzliche Grundsatz, welcher die Uebertragung ausspricht, durch keine Modifikation beschränkt ist.

Erscheint es daher in einem solchen Falle zweckmäßiger, die Wirkung der Prävention zu beseitigen, so kann nur durch Delegation von Seiten des Obergerichtes geholfen werden*).

Immer aber kann die Ladung oder Verhaftung eines Beschuldigten in einer Untersuchungssache nur unter der Voraussetzung eine Wirkung hinsichtlich der Zuständigkeit über ein anderes Delikt derselben Person haben, wenn das letztere noch vor der Erledigung der ersteren Sache Gegenstand des Strafverfahrens geworden ist. Und zwar muß die Wirkung der Ladung oder Verhaftung eines Beschuldigten in einer Untersuchungssache auch schon mit der Einstellung des betreffenden Strafverfahrens erlöschen, weil durch die Einstellung das Strafverfahren für jetzt beendigt wird und es zu unnatürlichen Konsequenzen führen würde, die in einer nachher zur Einstellung gediehenen Untersuchungssache vorgenommene Ladung oder Verhaftung gleichsam in infinitum fortwirken zu lassen. — OAGE. v. 5. März 1850 (Bl. f. RA. Bd. XV, S. 221). — War Jemand in einer Voruntersuchung wegen eines Deliktes von dem Gerichte A geladen oder verhaftet, ist jedoch das Verfahren gegen ihn später eingestellt worden, und wird er nunmehr von dem Untersuchungsgerichte B wegen eines anderen Verbrechens verhaftet, ehe noch das Verfahren durch Ladung oder Verhaftung gegen ihn von Seiten des ersteren Gerichtes wieder aufgenommen war, so hat nicht das Gericht A, sondern B die Prävention für sich. — OAGE. vom 5. März 1850 (Bl. f. RA. XV, S. 221).

5) Wenn mit den angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen in einer Person noch nicht bestrafte Polizeiübertretungen zusammentreffen, so hat das Strafgericht auch über die letzteren zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit den untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen und soferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizeiübertretung mit der betreffenden Polizeibehörde das erforderliche Benehmen zu pflegen. Ah. VO. v. 1. Febr. 1814, erster Fall (L. S. Nr. 28, Doppelmayr 137); ah. VO. v. 12. Sept. 1815, Ziff. 1. (Regbl. d. J. 1815 S. 771; Doppelmayr 140.)

Denn die Polizeiübertretung bildet in Konkurrenz mit einem Verbrechen oder Vergehen nur einen erschwerenden Umstand für die Strafzumessung der letzteren, StGB. I, Art. 92, 95, 109.

*) Vgl. auch Allfeld in den Bl. f. RA. Bd. XIX, S. 97.

Digitized by Google

StGB. II. Art. 23.

Jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhöre (Art. 155) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Die hier den Untersuchungsgerichten im Allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit in der Sache auferlegte Verpflichtung ist nur eine besondere Ausführung des im Art. 17 StGB. II ausgesprochenen Grundsatzes der gegenseitigen Kooperation der Strafgerichte, beruhend auf der natürlichen Regel, daß der Thatbestand da erhoben werden muß, wo er sich befindet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die unverzügliche Vornahme aller zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen. Hiezu gehört nach dem StGB. II, Art. 72 f. außer der Erforschung des Thatbestandes und der Spuren des Verbrechens durch Augenschein, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, die eingehende Vernehmung aller derjenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, dann die summarische Vernehmung des Verdächtigen. Diese Vernehmung beschränkt sich auf die Stellung der Generalfragen und auf die Aufforderung, sich über den Vorfall, welcher die Veranlassung der Vernehmung oder Verhaftung bildet, auszusprechen, ohne daß er der That beschuldigt oder zu einem Bekenntniß gedrängt werden dürfte.

Art. 24 das.

Von dem Gerichtsstande der Gehülfen.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger.

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 22, Absatz 3 des StGB. II (S. 144).

1) Die in der Natur der Sache begründete Uebertragung der Zustän-

Digitized by Google

digkeit über die Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger auf das über den Haupturheber kompetente Gericht bezieht sich sowohl auf die Führung der Voruntersuchung als auch auf die Beschlußfassung über letztere und auf die Aburtheilung. (Ob diese Aburtheilung sämmtlicher Theilnehmer unter allen Umständen auf dem Grunde einer und derselben Verhandlung und in einem Erkenntnisse Statt zu finden habe, ist eine andere Frage; s. darüber unten, und Zeitschr. II, S. 166.)

Stellt sich jedoch der Reat des Gehilfen oder Begünstigers nur als ein polizeilicher heraus, so ist er an die Polizeibehörden zur Aburtheilung zu verweisen. StGB. II, Art. 14; ah. VO. v. 12. Septbr. 1815 (Doppelm. S. 140), ah. VO. v. 1. Febr. 1814, dritter Fall (L. S. Nr. 28, Doppelm. S. 137), Reg. Bl. d. J. 1815, S. 771.

2) Nach dem Sprachgebrauche des StGB. I (Art. 73 und 84, dann rubr. Thl. I, Buch I, Kap. 3) sind unter den Theilnehmern allerdings nur die Gehilfen und die Begünstiger verstanden. Es kann aber gleichwohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck hier wie auch im Art. 14 des StGB. II in der üblichen weiteren (auch von Feuerbach, Lehrb. §. 46, angenommenen) Bedeutung verstanden ist, wonach er außer den Gehilfen und Begünstigern auch den Anstifter und Hauptgehilfen begreift.

Ebenso ist klar, daß unter dem Haupturheber der physische Urheber, der Thäter zu verstehen ist.

3) Die Theilnehmer i. angef. S. unterliegen dem Gerichtsstande des Thäters auch dann, wenn der letztere nur wegen Versuches strafbar ist oder wenn er (z. B. weil in seiner Person Milderungsgründe vorliegen) einer geringeren Strafe unterliegt, als der eine oder andere der Theilnehmer. (Liegt eine Anstiftung vor, in Folge deren keine auch nur als Versuch strafbare That verübt wurde, so ist kein Haupturheber im Sinne des Gesetzes vorhanden, und der Anstifter folgt seinem eigenen Gerichtsstande.)

Kann der Haupturheber nicht ausgemittelt werden, so muß gleichwohl der Ort der verübten That für den Gerichtsstand der Theilnehmer maßgebend sein, weil bei dem Gerichte jenes Ortes jedenfalls der Gerichtsstand des Thäters begründet ist. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn die Untersuchung gegen den Urheber wegen Todes, Abolition, Mangels des erforderlichen Antrages u. s. w. nicht eingeleitet werden kann *).

4) Eine Verbindung der Anordnung des Art. 22 Abs. 3 und des Art. 24 des StGB. II tritt in dem Falle ein, wenn Jemand eines Ver-

*) Vgl. Schwarze, Kommentar a. a. O. I, S. 110.

Digitized by Google

brechens und eines Vergehens schuldig ist und bei dem Vergehen einen Mitschuldigen hat, der nicht zugleich bei dem Verbrechen Mitschuldiger ist.

Hier steht das Erkenntniß über den Mitschuldigen des Vergehens demjenigen Gerichte zu, welches über den anderen zugleich wegen eines Verbrechens untersuchten Mitschuldigen zu erkennen hat. Ah. Reskr. v. 13. März 1818 (L. S. Nr. 187).

5) Die Untersuchung über sicherheitsgefährliche Banden soll von dem k. Appellationsgerichte unter Berücksichtigung der einschlägigen Lokalverhältnisse und der vorhandenen Gefängnisse einer Untersuchungsbehörde übergeben und sollen dahin alle der Komplizität verdächtigen Personen geführt werden. Ah. VO. v. 30. Juni 1815 und 26. Januar 1813. (L. S. Nr. 96; Doppelmayr S. 152.)

Der folgende Art. 25 des StGB. II, die Entscheidung eines Streites zwischen verschiedenen Gerichten über ihre Zuständigkeit betreffend, ist aufgehoben und durch Art. 3 des StPG., jedoch nicht vollständig, ersetzt. Der Art. 25 enthielt auch die Bestimmung, daß, wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obergerichten selbst streitig ist, das Oberappellationsgericht entscheiden soll. Dieser Satz ist in das StPG. nicht übergegangen, er ergibt sich aber aus den allgemeinen Gerichtsverhältnissen allerdings von selbst.

Art. 26 des StGB. II ist aufgenommen in Art. 4 des StPG.

StGB. II. Art. 27.

II. Von außerordentlichem Gerichtsstande.
1) wegen der Person.

Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt.

Erster Absatz. Abgränzung der militärischen und der civilen Strafgerichtsbarkeit.

Uebereinstimmend mit diesem Art. des StGB. bestimmt die VU. Tit. 9 §. 7, daß Militärpersonen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit stehen*). Diesem

*) Das Verfahren vor den Militärstrafgerichten ist neu geregelt durch allerh. VO. v. 14. April 1856. Erläutert von M. Stenglein (1856).

Digitized by Google

gefreiten Gerichtsstande sind zunächst immer nur die Militärpersonen unterworfen, welche dem bayerischen Heere angehören. Fremde Militärpersonen stehen unter den gewöhnlichen Civilgerichten. R. v. 6. Jan. 1794. (Spieß, Samml., S. 54.)

Sodann unterliegen nur wirkliche Militärpersonen diesem Gerichtsstande. Jene Eigenschaft beruht aber auf der Thatsache, daß Jemand in dieses Heer eingereiht ist und den Militärdienst geleistet hat; sie erlischt mit der Entlassung aus dem Militärstande.

Den Militärgerichten sind demnach

1) nicht unterworfen die Offiziere à la suite, da diese dem Militärstande in der That nicht angehören. — Eben so wenig pensionirte Unteroffiziere und Soldaten. VO. v. 30. Dezbr. 1822. (Reg. Bl. v. J. 1823 S. 5; Dopp. S. 157.)

2) Desgleichen stehen unter den gewöhnlichen Civilgerichten die Familienangehörigen der Militärpersonen, die Ehefrauen, die Kinder derselben.

Jeder Zweifel, welcher in der einen und anderen Beziehung etwa noch obwalten könnte, ist beseitigt durch den Art. 56 des StPG. Hier sind ausdrücklich nur die Militärpersonen im aktiven Dienste, die pensionirten Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten als diejenigen Personen erwähnt, über welche, wenn sie in Untersuchung kommen, den Militärgerichten die Beschlußfassung und Aburtheilung zusteht.

Nach den Motiven zu dem entsprechenden Art. des Entw., welcher von den Ausschüssen nur mit einigen, größere Deutlichkeit bezweckenden außerwesentlichen Einschaltungen angenommen wurde, ist durch diesen Artikel ausdrücklich die Entscheidung der über diesen Punkt obwaltenden Kontroverse beabsichtigt. OAGE. v. 13. Novbr. 1852 (in den Bl. f. RA. 18, S. 35).

3) Die Untersuchung und Entscheidung über Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Militärpflichtigen gehört zur Kompetenz der Civilgerichte.— Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 84 und 86 (Ges. Bl. S. 114 und 115).

4) Andererseits ist es lediglich die Thatsache der Einreihung, welche die Eigenschaft als Militärperson verleiht und den militärischen Gerichtsstand begründet, ohne daß die Unfähigkeit zur Einreihung hieran etwas zu ändern vermöchte. — Wenn daher Jemand, der schon früher wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) verurtheilt worden war, gleichwohl aus Versehen in das Heer aufgenommen und als Militärperson verpflichtet wird, nach diesem Zeitpunkte aber und während seines Dienststandes eine neue strafbare Handlung begeht, so steht die Untersuchung und Aburtheilung, so lange er nicht entlassen wird, den Militärbehörden zu. Denn die Einreihung

Digitized by Google

eines Unwürdigen ist nicht ungültig, sondern kann und pflegt lediglich hinterdrein rescindirt zu werden, welche Rescission aber nur ex nunc, nicht ex tunc wirkt. — S. Bl. f. RA. Bd. 16, S. 33.

Sind solche Delikte schon vorher Gegenstand einer Untersuchung gewesen, so wird nicht leicht die Einreihung des in Untersuchung Befindlichen in den Militärstand erfolgen. Solche Einreihungen sind durch Ges. v. 23. Mai 1846 (Ges. Bl. S. 93) verboten, und wenn sie dennoch erfolgen, so werden sie auf administrativem Wege durch das Kriegsministerium rescindirt. (Um dergleichen Einreihungen zu verhüten, hat das JM., unter Aufhebung einer früheren Entschließung gleichen Betreffs v. 21. Dezbr. 1834, u. d. 9. Juni 1851 die Untersuchungsgerichte angewiesen — Bl. f. RA. Bd. 16 S. 310 — von der gegen einen im Alter der Konskriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden Jüngling anhängigen Untersuchung wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens und deren Ausgang der heimathlichen Konskriptionsbehörde des Prozessirten Nachricht zu geben, eben so von der Strafhaft eines solchen Jünglings wegen Verbrechens oder Vergehens, und endlich bei noch jüngeren von der Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen eines der im Heerergänzungsgesetze v. 15. Aug. 1828, §. 4 genannten Vergehens — Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl. —)

Ist vor der Rescission gegen den Unwürdigen bei dem Militärgerichte bereits eine Untersuchung anhängig geworden, so muß diese an die bürgerlichen Strafgerichte übergehen, eben weil mit der Rescission der Einreihung die Militärgerichtsbarkeit aufhört. Anerkannt durch OAGE. v. 21. Mai 1853 und 23. Juli 1853 (Bl. f. RA. Bd. 18, S. 373). — Hiegegen und für die Fortdauer der Kompetenz des Militärgerichtes zur Aburtheilung kann man sich nicht auf den Grundsatz ubi lis coepta ibi debet finiri berufen. Dieser Grundsatz gehört zunächst dem Civilprozesse an, und soll den Kläger vor den Chikanen des Beklagten schützen; er kann daher auf den Strafprozeß nur sehr bedingte Anwendung finden, da hier das Forum delicti den ordentlichen Gerichtsstand bildet, an welchem der Beschuldigte ohnehin nichts willkürlich ändern kann. S. Bl. f. RA. Bd. 18 S. 47 Nr. 7, gegen Bl. f. RA. Bd. 16 S. 38.

5) Mit der Entlassung aus dem Militärverbande erlischt die militärische Gerichtsbarkeit über den Ausgetretenen oder Ausgestoßenen. Verübt derselbe nach diesem Zeitpunkte Verbrechen oder Vergehen, sei es auch während der Dauer der ihm vom Militärgerichte zuerkannten Strafe an einer Militärperson und an einem dem Militär gehörigen Orte, so steht die Untersuchung und Aburtheilung gleichwohl den Gerichten des Civilstandes zu.

Digitized by Google

JME. v. 14. Aug. 1842. OAGE. v. 15. Mai 1843 (in den Bl. f. RA. Bd. VIII S. 412).

Aber auch wenn nach dem Austritte Desselben Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung oder Aburtheilung kommen, welche der Verabschiedete während der Dauer seines Militärstandes verübt hat, so gehört die Untersuchung bez. die Aburtheilung vor die Gerichte des Civilstandes.

Dieser Satz ist unzweifelhaft und unbestritten, soferne die während der Dienstzeit verübten Verbrechen und Vergehen erst nach der Entlassung des Thäters aus dem Militärstande offenbar und Gegenstand einer Untersuchung werden. Er nimmt aber auch für den Fall Geltung in Anspruch, wenn etwa die Untersuchung noch während der Militärdienstzeit begonnen hat und die Entlassung des Thäters aus dem Militärverbande vor der Aburtheilung Statt gefunden hat. Die Fortsetzung und Beendigung des Strafverfahrens gebührt hier dem Strafrichter des Civilstandes.

Dieses folgt zuvörderst schon

a) aus der dem militärischen Gerichtsstande überhaupt zu Grunde liegenden ratio legis und der allgemeinen Beschaffenheit desselben. Der legislative Grund des militärischen Gerichtsstandes ist die Aufrechthaltung der Disziplin im Heere, und die Geschlossenheit und Selbständigkeit der Heeresverwaltung. Dieser Grund fordert aber lediglich die Unterwerfung der Militärpersonen unter die Militärjurisdiktion. Die Unterwerfung unter die letztere ist somit durch einen rein persönlichen Status bedingt und muß also mit diesem letzteren ohne alle weitere Rücksicht erlöschen; die militärische Gerichtsgewalt hat keinen Theil mehr an dem, der dem Militärstande nicht mehr angehört. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß das Militärgericht in einer Sache bereits Schritte gethan hat. Mit dem Austritte des Beschuldigten aus dem militärischen Verbande hört die Zuständigkeit der Militärgerichte über denselben auf, dieselben sind zu keinem weiteren Akte der Gerichtsbarkeit gegen denselben berechtigt, es lebt über dem Verabschiedeten die durch dessen Eintritt in den Militärstand suspendirte Gerichtsbarkeit seines ordentlichen Civilrichters von selbst wieder auf.

Eine Wiederbelebung der militärischen Gerichtsbarkeit über den rechtmäßig aus dem Militärdienste Ausgeschiedenen wäre daher nur durch die Rezission dieser Entlassung und durch Zurückversetzung desselben in den Militärstand möglich, — wie denn dieses auch das Kriegsministerium durch die Vorschrift anerkannt hat, den Beschuldigten während des Laufes einer gegen ihn anhängigen Untersuchung nicht aus dem Militärverbande zu entlassen, damit die Kompetenz der Militärgerichte dadurch nicht verloren

Digitized by Google

werde, sowie es auch die Militärgerichte durch die Praxis anerkennen, wenn eine solche Entlassung gleichwohl erfolgt, vor Allem die Zurücknahme des Abschiedes und die Wiedereinreihung des Beabschiedeten anzuordnen. Bl. f. RA. Bd. 18 S. 43.

Eine solche Zurückversetzung hat aber nicht nur keine gesetzliche Bestimmung für sich, sondern es liegt eine ausdrückliche Erklärung des geh. Justizministerialdepartements gegen die Zulässigkeit einer solchen Zurückverweisung vor, welche dasselbe aus Anlaß einer zwischen ihm und dem Generalauditoriate obwaltenden Meinungsverschiedenheit — hinsichtlich der Frage, inwieferne gemeine Verbrechen der Soldaten, welche vor dem Militärdienste begangen wurden, oder gemeine Verbrechen verabschiedeter Soldaten, welche während des Dienstes begangen wurden, vor den Civil- oder Militärgerichten untersucht und beurtheilt werden sollen, — bei Entwerfung der ah. VO. v. 25. Juni 1804 abgegeben hat (Bl. f. RA. Bd. 18 S. 41 f.). Zu geschweigen der praktischen Mißstände und mehrfachen Härten, welche mit einer solchen Zurückversetzung zumal seit der Zeit verbunden wären, wo das Strafverfahren für Civilpersonen mit neuen Garantieen zu Gunsten des Beschuldigten ausgestattet ist, deren das Militärstrafverfahren ermangelt.

b) Sodann sagt die ah. VO. v. 25. Juni 1804, den peinlichen Gerichtsstand der Militärpersonen betr. (Regbl. S. 609), Ziff. 3 ganz allgemein ohne alle Unterscheidung, daß die während des Militärstandes begangenen Verbrechen und Vergehen der beabschiedeten Soldaten vor den Civilgerichten behandelt werden sollen. — Daß im Sinne dieser VO. die Aburtheilung der Verabschiedeten wegen ihrer im Militärstande verübten Delikte in allen Fällen den Civilgerichten zustehen soll, darf man aus der oben unter lit. a a. E. angeführten Erklärung des Justizministerialdepartements folgern. Das letztere hat damit den einzigen Ausweg, um die Militärjurisdiktion über den Beschuldigten wieder aufleben zu machen, für unzulässig erklärt.

Im Widerspruche mit der hier vertheidigten Ansicht hat eine JME. v. 26. April 1851 die Frage dahin entschieden, „daß die vor dem Eintritte in den Militärstand verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen nur dann von den Militärgerichten, und die während des Militärstandes verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen nur dann von den Civilgerichten untersucht und abgeurtheilt werden sollen, wenn sie erst nach dem Eintritte in den Militärstand und bezw. nach dem Austritte aus demselben offenbar werden, d. h. wenn nicht schon vor dem Eintritte in das Mili-

Digitized by Google

tär und bezw. vor dem Austritte aus demselben eine Untersuchung bei den Civil- und resp. Militärgerichten anhängig wurde" (Bl. f. RA. Bd. 18 S. 41, Fertig II, 206). — Und diese Ansicht hat sich auch der oberste Gerichtshof in einem Erkenntnisse v. 17. Jan. 1852 angeeignet.

Diese Entscheidung der Frage stützt sich auf die oben (S. 157) erwähnte Erklärung des Justizministerialdepartements vom 13. April 1804. Das Justizministerialdepartement erklärt es hier für angemessen, „wenn der Verbrecher von demjenigen Richter beurtheilt werde, unter welchem er sich zu der Zeit, wo sich das Verbrechen offenbart, befindet." Allein dieses Argument würde nur dann durchschlagen, wenn man zu der Annahme berechtigt wäre, daß bei der Abfassung jener VO. die Entscheidung des Falles beabsichtigt gewesen sei, wenn ein bei dem Civilgerichte in Untersuchung befindlicher eingereiht, oder wenn ein wegen eines während seiner Dienstzeit begangenen Verbrechens bei dem Militärgerichte in Untersuchung befangener Soldat vor seiner Aburtheilung aus dem Militärverbande entlassen wird. In der That scheinen aber bei der Abfassung der Z. 3 und 4 der angeführten VO. nur jene Fälle vorgeschwebt zu haben, wenn ein vor dem Eintritte in das Militär begangenes Verbrechen während der Dienstzeit oder ein während dieser begangenes Verbrechen nach der Entlassung aus dem Militärverbande offenbar wird. Die vielen Anstände, welche sich bezüglich jener Frage auch nach dem Erscheinen der VO. v. 25. Juni 1804 ergeben haben, möchten beweisen, daß dieselbe keine unzweifelhafte Lösung jener Frage enthält, wie denn auch das k. Justizministerium selbst in mehreren älteren Reskripten Alles darauf stellt, daß ein Beschuldigter aus dem Militärverbande entlassen worden und daher den Civilgerichten angehörig sei. — JME. v. 28. Sept. 1821, 13. Nov. 1844 (Bl. f. RA. Bd. 18 S. 45).

Eben so wenig ist in der Ziff. 4*) der angef. VO. eine Entscheidung der Frage beabsichtigt und es darf daher eine solche auch nicht in die Stelle hineingelegt werden (Vgl. Bl. f. RA. Bd. 16, S. 40). —

Diese Gründe vermögen also eben so wenig als die schon oben beurtheilte Berufung auf den Grundsatz ubi lis coepta u. s. w. die für die gegentheilige Annahme aus dem Wesen des Gerichtsstandes und aus anderen Anhaltpunkten geschöpften Beweise zu entkräften.

---

*) „Bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, welche schon vor oder während dem Soldatenstande begangen wurden, prävalirt nach den nämlichen Grundsätzen derjenige ordentliche Gerichtsstand, unter welchem der Verbrecher sich zur Zeit der Untersuchung befindet."

Digitized by Google

Die hier vertheidigte Ansicht ist anerkannt durch OAGE. v. 7. Febr. 1851 (Bl. Bd. 16, S. 189); v. 13. Novbr. 1852 (Bl. 18, 37); v. 28. Oktbr. und 7. Novbr. 1854 (Bl. 20, Ebl. 28.)

Noch verdienen folgende Punkte bezüglich der militärischen Gerichtsbarkeit und ihrer Abgränzung hervorgehoben zu werden:

1) Civilpersonen sind den Militärgerichten schlechthin nicht unterworfen, auch wenn ihr Verbrechen an einer Militärperson oder an Gegenständen des Militärs verübt wurde, oder wenn dasselbe sonst eine militärische Beziehung hatte. Civilpersonen stehen also namentlich auch dann unter ihrem ordentlichen Gerichtsstande, wenn sie beschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spioniren oder Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen oder Patrouillen gefährdet zu haben, Vdg. vom 11. Febr. 1826 (Regbl. v. 1826, S. 241; Doppelm. S. 157). Eben so, wenn das Verbrechen oder Vergehen in Kasernen-, Haupt-, Thor- oder anderen Wachen, Festungswerken, Militäranstalten, Militärmagazinen und sonstigen Militärgebäuden oder militärischen Räumen verübt worden ist. Doch haben sich Civilbehörden in solchen Fällen immer mit der Militärbehörde, welcher die Aufsicht über die betr. militärischen Gebäude u. s. w. zusteht, geeignet zu benehmen. VO. v. 4. Novbr. 1836, die Kompetenzzustände zwischen Civil- und Militärbehörden in Generaluntersuchungen betr., Nr. 1 (bei Spieß S. 44; Doppelm. S. 164).

2) Ist der Thäter eines in militärischen Gebäuden oder Anstalten oder zum Nachtheile des Militärärars oder an der Person oder am Eigenthum aktiver und bei ihrem Corps befindlicher Militärpersonen begangenen Verbrechens oder Vergehens unbekannt, so stehen den einschlägigen Militärbehörden auch jene Einschreitungen und Untersuchungen zu, welche zugleich die Sicherstellung des Thatbestandes und die Erforschung des Thäters beabsichtigen. Die in dieser Hinsicht von den Militärbehörden nach den für die Militärstrafsachen vorgeschriebenen Normen vorgenommenen Untersuchungshandlungen behalten ihre Giltigkeit auch dann, wenn sich später ergibt, daß eine Civilperson der That angeschuldigt oder verdächtig sei. S. die angef. VO. v. J. 1836 Nr. 4. Zugleich weist jedoch die VO. Ziff. 6 darauf hin, daß in wichtigen oder zweifelhaften Fällen durch geeignetes Benehmen der Behörden oder durch ungesäumte Niedersetzung einer gemischten Untersuchungskommission jeder Anstand über die Zuständigkeit zur Führung der Generaluntersuchung beseitigt werden könne.

3) Beurlaubte Militärpersonen bleiben den Militärgerichten unterworfen. Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet wurden und zur (rein) militärgerichtlichen Prozessirung und Aburtheilung an die Militärbehörden abzuliefern sind, sollen

Digitized by Google

an die nächste Kommandantschaft, auch wenn sie dort nicht ihre Garnison haben, abgeliefert werden. JME. v. 18. Mai 1829, v. 3. Dzbr. 1834, v. 3. Mai 1835 Nr. 1 (Doppelm. S. 157); v. 2. Novbr. 1852 (Fertig II, S. 105).

Die Zuständigkeit der nächsten Kommandantschaft tritt auch dann ein, wenn das Verfahren des gemischten Gerichtes gegen einen verhafteten Beurlaubten eingestellt oder erledigt worden, und derselbe zur gesonderten militärgerichtlichen Prozessirung oder Aburtheilung abzuliefern ist. Erk. d. JM. im Einverständnisse mit d. Kriegsminist. v. 23. März 1835, Ziff. 4.

Sind am Orte des begangenen Verbrechens oder Vergehens keine Militärbehörden, so haben die Civilbehörden die Generaluntersuchung einzuleiten und soweit durchzuführen, als es zur Sicherstellung des Thatbestandes und zur Begründung der Anschuldigung erforderlich ist. Die angef. VO. v. 4. Novbr. 1836 (Spies S. 44, 45. Doppelm. S. 163, Ziff. 3), vgl. JME. v. 28. Mai 1844 Ziff. 2 (Doppelm. S. 165).

Sind die Beurlaubten bei den gemeinen Gerichten zu prozessiren, so sollen sie an diese und nicht an die Militärgerichte abgeliefert werden. JME. v. 18. Mai, 29. Septbr. 1845 (Doppelm. S. 160).

4) Zur Wahrung des militärischen Dienst- und Standverhältnisses soll bei Beschuldigten, welche ihrem Alter nach dem Militärstande angehören könnten, jedesmal die zuverlässige Erhebung darüber zu den Akten gebracht werden, ob dieselben als nicht montirte ständig Beurlaubte dem Militärstande angehören oder nicht. JME. v. 5. Juli 1831, 8. April 1841 (Doppelm. S. 158).

5) Ueber den Gerichtsstand der Bundestruppen in Friedenszeiten erging ein Bundesbeschluß u. d. 24. Juni 1852, kundgemacht durch Entschließung d. M. d. Aeußern vom 14. März 1853 (Fertig II, 106).

Der 2. Absatz des Art. 27 StGB. II mit StPG. Art. 56 ist aufgehoben durch das

Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Für den Fall, daß bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, war in den Landestheilen diesseits des Rheins durch das StGB. II Art. 27, Abs. 2 die Bestimmung getroffen, daß sowohl das untersuchende als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt werden soll. Das StPG. Art. 56 hat diese Bestimmung zwar rücksichtlich der untersuchenden Gerichte beibehalten, hinsichtlich der erkennenden Gerichte

Digitized by Google

aber hat es dieſelbe als mit der Neugeſtaltung des Strafverfahrens unvereinbar außer Wirkung und das Prinzip der vollſtändigen Trennung der beiderſeitigen Zuſtändigkeiten an die Stelle geſetzt, ſo daß alſo nach gemiſchtgerichtlich durchgeführter Voruntersuchung zunächſt die bürgerlichen Strafgerichte die Beſchlußfaſſung ſowie die weitere Verhandlung und Aburtheilung bezüglich der Angeſchuldigten aus dem Civilſtande zu pflegen, ſodann aber die Akten zum Behufe der Beſchlußfaſſung und Aburtheilung über die mitangeſchuldigten Militärperſonen an die Militärgerichte abzugeben hatten. — Durch ein ah. Erläuterungsreſkript v. 25. Dezbr. 1813 (Lith. S. Nr. 24) war indeß den Militärbehörden geſtattet, die Unterſuchungsführung in gemiſchtgerichtlichen Sachen den bürgerlichen Unterſuchungsgerichten zu überlaſſen, nachdem ſchon früher eine ah. Entſchließung v. 25. Juni 1804 (Regbl. d. J. S. 609), Nr. 7, das General-Auditoriat zu dieſer Ueberlaſſung bei Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit ermächtigt hatte. — Die Beſchlußfaſſung auf die Voruntersuchung ſowie die Aburtheilung erfolgte aber auch in dieſem Falle von den Civil- und Militärgerichten für die betreffenden Civil- und Militärperſonen getrennt und unabhängig.

Ohne die letztere Modifikation gilt das Prinzip der vollſtändigen Trennung der beiderſeitigen Jurisdiktionen auch in dem Pfalzkreiſe, und zwar inſoferne noch in einem ausgedehnteren Maaße, als es ſchon bezüglich der Voruntersuchung Anwendung findet.

Dieſe Behandlung der Sache hatte eine auffallende Ungleichheit und beziehungsweiſe eine bedauerliche Verzögerung der Strafrechtspflege zur Folge, indem über die einzelnen Theilnehmer eines und desſelben Reates nicht nur von zwei verſchiedenen Gerichten, ſondern auch nach verſchiedenen, wenn auch durch die neueſte VO. vom 14. April 1856 angenäherten, Strafprozeßnormen judizirt ward, und indem die Beſchlußfaſſung und Aburtheilung bezüglich der Militärperſonen immer erſt dann in Angriff genommen werden könne, wenn vorher die Sache hinſichtlich der mitbetheiligten Civilperſonen alle Stadien des Prozeſſes in allen Inſtanzen durchlaufen hatte, da dann erſt die Mittheilung der Akten an das Militärgericht erfolgte. —

Eine Milderung dieſer Uebelſtände bezweckt das Geſetz vom 1. Juli 1856, die gemiſchtgerichtlichen Unterſuchungen betr., durch Eröffnung der Möglichkeit, daß in der Regel die Unterſuchung und die Aburtheilung der ſ. g. gemiſchtgerichtlichen Fälle von der Militärbehörde salvo jure militari den bürgerlichen Strafgerichten überlaſſen und damit das wirkliche Thätigwerden der beiderſeitigen Jurisdiktionen bei Behandlung eines und desſelben Falles vermieden werde.

Digitized by Google

Indem das Gesetz von dem Gedanken ausgeht, daß zwar auch in den s. g. gemischtgerichtlichen Fällen das verfassungsmäßig bestehende System einer selbständigen Militärjurisdiktion dem Prinzipe nach aufrecht zu halten sei, daß es aber, abgesehen von besonderen Umständen (wohin es namentlich gehören wird, wenn die betheiligte Person neben dem gemeinen Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der gemischtgerichtlichen Voruntersuchung bildet, auch noch eines rein militärischen, d. h. lediglich in der Verletzung der Standes- und Dienstespflichten bestehenden Reates von gleicher oder noch höherer Strafbarkeit beschuldigt ist), in der Regel nicht im besonderen Interesse des Militärstandes liege, das bezeichnete Prinzip auch wirklich in jedem einzelnen Falle zur faktischen Anwendung zu bringen; wird die Militärbehörde ermächtigt, im einzelnen gemischtgerichtlichen Falle die Ausübung ihrer Jurisdiktion vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame und in Form einer dem freien Ermessen der Militärbehörde anheimgestellten, immer nur für den einzelnen Fall wirkenden Delegation den Civilgerichten zu überlassen. — Diese Ermächtigung der Militärbehörden und andererseits die Verpflichtung der Civilgerichte, sich einer solchen Jurisdiktionsübertragung in jedem einzelnen Falle zu unterziehen, läßt erwarten, daß die überwiegende Mehrzahl der s. g. gemischtgerichtlichen Untersuchungsfälle durch solche Delegation ihre Erledigung finden und daß der Mißstand einer getrennten Behandlung und Aburtheilung sich nur auf verhältnißmäßig wenige Ausnahmsfälle beschränken werde. S. Motive zu dem Ges.-Entw., Verh. d. K. d. RR. v. J. $18^{55}/_{56}$, Beil. Bd. III, S. 203 f. — Vortrag des Berichterstatters der 1. Kammer der RR. Dr. v. Bayer, ebend. S. 211. Vgl. noch den Vortrag des Berichterstatters der 2. Kammer Dr. Arnheim, Verh. dieser K., Beil. Bd. IV, S. 475.

Ges. v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtl. Untersuchungen betr.

Art. 1.

Wenn bei einem und demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maassgabe der allgemeinen Strafprozessvorschriften durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, dass die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet,

Digitized by Google

in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärperson durchzuführen berufen ist.

Dieſer Artikel enthält eine doppelte Anordnung unter einer gemeinſamen Vorausſetzung. Er beſtimmt, in welchen Fällen eine gemiſchtgerichtliche Voruntersuchung Statt zu finden hat*), und zugleich in welchen Fällen die Militärbehörde ermächtigt ſein ſoll, die ihr über eine Militärperſon zuſtehende Strafgerichtsbarkeit dem Civilgerichte zu überlaſſen. Beides fällt inſoferne zuſammen, als dieſe Ermächtigung eben nur in denſelben Fällen eintrittt, in welchen die Niederſetzung einer gemiſchtgerichtlichen Unterſuchungskommiſſion begründet iſt. — Die gemeinſame Vorausſetzung iſt, daß bei einem Verbrechen oder Vergehen Perſonen des Civil- und des Militärſtandes konkurriren.

Der Art. 1 des Geſ. hat offenbar

1) nur den einfachen Fall im Auge, daß nur ein Reat vorliegt, bei welchem Militärs und Civiliſten als Theilnehmer i. w. S. d. W. konkurriren, oder mehrere Reate, bei welchen ſämmtlich das Letztere ſtattfindet.

Für dieſen Fall wird die Bildung eines gemiſchten Unterſuchungsgerichtes und die Ermächtigung der Militärbehörde zur Uebertragung der Jurisdiktion an die Civilgerichte unbedingt und ohne Ausnahme ausgeſprochen, ſo daß auf die Modalität der Komplizität der Militärperſon weiter nichts ankommen kann. Auch wenn die Militärperſon nur als Gehilfe oder als Begünſtiger komplizirt iſt, während der Urheber die Civilperſon war; auch wenn der Verdacht gegen die Militärperſon viel ſchwächer ſein ſollte als der gegen die Civilperſon: gleichwohl iſt eine gemiſchte Unterſuchung und — was damit immer Hand in Hand geht — die Berechtigung der Militärbehörde zur Ueberlaſſung der Strafverfolgung an das Civilgericht begründet.

Dagegen hat das Geſetz dem Falle keine Berückſichtigung zugewendet,

---

*) Nach älteren Beſtimmungen gehörten auch Beleidigungen von Militärwachen und Widerſetzungen gegen dieſelben unbedingt, alſo auch wenn ſie nur von einer Civilperſon allein verſchuldet ſind, vor die gemiſchten Gerichte. (Reſkr. v. 4. Novbr. 1813, v. 14. April 1818, v. 3. Mai 1818, v. 18. März 1819; LS. Nr. 180, 191, 200; Doppelm. S. 130, 137—139.) Durch ſpätere Normen iſt dieß geändert; Civilperſonen, welche ohne Konkurrenz von Militärperſonen ſolche Beleidigungen u. ſ. w. verüben, ſollen deßhalb nur vor ihre ordentlichen Gerichte geſtellt werden. VO. vom 11. Febr. 1826 (Regbl. d. J. S. 241), JMR. v. 20. März 1826.

Digitized by Google

wenn neben dem Delikte, bei welchem eine Konkurrenz von Militär- und Civilpersonen stattfindet, noch ein anderer Reat vorliegt, welchen die Person des einen Standes für sich allein oder doch nur in Komplizität mit Standesgenossen verübt hat. Soll auch hinsichtlich des letzteren Reates eine gemischtgerichtliche Untersuchung und somit die Ermächtigung der Militärbehörde zur Ueberlassung der Untersuchung und Aburtheilung an das Civilgericht stattfinden?

Dieses wird nur in so weit zu bejahen sein, als der außer der Konkurrenz stehende Reat im Verhältnisse zu jenem, bezüglich dessen die Konkurrenz von Civil- und Militärpersonen Statt hat, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung konkurrirender Delikte gar nicht den Gegenstand einer selbständigen Strafverfolgung zu bilden hat. Dieses ist aber dann der Fall, wenn ein Vergehen mit einem Verbrechen oder wenn ein leichteres Verbrechen mit einem Verbrechen konkurrirt, welches mit Todes- oder Kettenstrafe bedroht ist*). Das konkurrirende Vergehen bildet im ersteren Falle nur einen Erschwerungsgrund, das konkurrirende leichtere Verbrechen kann im zweiten Falle gar nicht weiter in die Wagschale kommen.

Wenn daher eine Militärperson mit einer Civilperson ein Verbrechen begangen hat, die Militärperson ist aber außerdem auch noch eines allein verübten Vergehens verdächtig, so kann ohne Zweifel auch hinsichtlich dieses Vergehens die nöthige Untersuchung von dem gemischten Untersuchungsgericht gepflogen bezw. es kann die Jurisdiktion darüber von der Militärbehörde dem Civilgerichte überlassen werden. Ebenso kann das von der Civilperson allein daneben verübte Vergehen von dem gemischten Untersuchungsgericht mit behandelt werden, u. s. w.

Wenn dagegen Militärs und Civilisten zusammen ein Vergehen begangen haben und in der Person des einen oder anderen ist noch ein Verbrechensreat indizirt, welchen derselbe allein oder nur in Komplizität mit Standesgenossen verschuldet hat, so ist weder die Niedersetzung einer gemischten Untersuchungskommission noch die Uebertragung der Militärgerichtsbarkeit auf das Civilgericht begründet, da bei dem Delikte, welches den Hauptgegenstand der Strafverfolgung gegen die betreffende Person bildet, keine Konkurrenz mit Personen des anderen Standes Statt hatte. Die Untersuchung und Aburtheilung des Verbrechens gehört vor den ordent-

*) StGB. I, Art. 92 Nr. IV. — Ah. Erl. Restr. v. 4. Mai 1816 (Lith. S. Nr. 130). StGB. II, Art. 111. R. v. 2. Sept. 1816 u. 4. März 1817 (Lith. S. Nr. 149 u. 162). Gönner und Schmidtlein Jahrb., Bd. III, S. 152 u. 153. — Arnold i. d. Bl. f. RA. Bd. VII, S. 196 f.

Digitized by Google

lichen Richter der betreffenden Person, welcher das konkurrirende Vergehen nur nebenbei zu berücksichtigen hat.

M. e. W.: Der unter Art. 1 fallende Hauptreat zieht auch den isolirten Nebenreat an sich und unter die Bestimmung des Art., aber nicht umgekehrt. —

2) Die Bestimmung des Artikels bezieht sich lediglich auf die Civil- und bezw. Militärperson, welche bei der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens mit einer Militär- bezw. Civilperson zusammengetroffen ist.

Hat ein Beschuldigter, welcher wegen seiner Komplizität mit einer Person des anderen Standes unter den Art. 1 fällt, mit einem Standesgenossen noch ein anderes Delikt verschuldet, so gehört der letztere nicht vor das gemischte Gericht bezw. es findet in Beziehung auf denselben eine Uebertragung der Militärgerichtsbarkeit auf das Civilgericht nicht Statt, sondern ist der Gerichtsstand desselben nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen *).

3) Das gemischte Untersuchungsgericht wird gebildet durch den kompetenten Untersuchungsrichter des Civilstandes und aus einem von der zuständigen Militärbehörde, somit von dem Regiments- oder Bataillons-Kommando des in Verdacht gezogenen Soldaten, abzuordnenden Auditor. Das Civilgericht hat sich dieserhalb mit der Militärbehörde in das geeignete Benehmen zu setzen. Entschl. des Generalauditoriats v. 23. Juli 1824. — Ist eine gemischtgerichtliche Untersuchung gegen einen Beurlaubten in einem Garnisonsorte zu führen, wo sich das Regiment oder Bataillon des Ersteren nicht befindet, so hat das Civilgericht an die Kommandantschaft des Garnisonsortes das Ansinnen um Beiordnung eines Auditors zu stellen. Entschl. d. Minist. d. Just. im Einverst. mit dem Kriegsminist., v. 23. März 1835 (Doppelm. S. 158. Nr. 5).

Hinsichtlich des Vorsitzes im gemischten Untersuchungsgerichte und der Stellung des Aktuars ist eine Bestimmung nur für jene Fälle vorhanden, wo gemäß früherer Anordnung Beleidigungen der Militärpersonen schlechthin vor die gemischten Gerichte gehörten. Ist nur eine Civilperson dieserhalb angeschuldigt, so soll den Vorsitz der Richter aus dem Civilstande führen und das Civilgericht hat auch den Aktuar beizugeben. Dieser Bestimmung wird eine analoge Anwendbarkeit auf alle Fälle der gemischten Untersuchungsführung zuzugestehen sein. (Arnold, Bl. f. RA. Bd. VII S. 346.)

---

*) Vergl. das Kriegsministerial-Reskript v. 20. Febr. 1822; Justizminist.-Reskr. v. 3. Mai 1843; OAGE. v. 21. April 1840, 9. April 1834 und Arnold in den Bl. f. RA. Bd IX, S. 65 f.

Digitized by Google

Art. 2 das.

Ergibt sich der im Art. 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprocurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung eines Militärrichters sich erkläre.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein giltig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Akten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben.

Der Art. regelt das Verfahren in den beiden hier denkbaren Fällen, wenn entweder in einer bei einem Civilgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige sich ergibt, daß Civil- und Militärpersonen bei einem Delikte konkurriren, oder wenn diese Wahrnehmung zuerst bei der Militärbehörde in einer bei dieser anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige gemacht wird.

Ist die Wahrnehmung, daß die Voraussetzung eines gemischten Gerichtes vorliege, zuerst bei dem Civiluntersuchungsgericht gemacht worden, so ist von dem letzteren sofort die Erklärung der zuständigen Militärbehörde einzuholen, d. h. des zuständigen Regiments- oder Bataillonskommando, welchem die der Theilnahme verdächtige Militärperson untergeben ist.

Damit durch den Verzug, der sich bis zum Eintreffen der Erklärung der Militärbehörde ergeben wird, kein Nachtheil für den Gang der Untersuchung entstehe, bestimmt Abs. 2, daß bis zum Eintreffen dieser Erklärung der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch in der Richtung auf die Militärperson für sich allein gültig vornehmen könne.

Sowohl das Civil- als das Militärgericht sind zu der im vorliegenden Art. vorgeschriebenen Mittheilung so oft veranlaßt, als irgend ein nur einigermaßen erheblicher Verdacht gegen Militär- und Civilpersonen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens vorhanden ist.

Digitized by Google

Iſt kein Verdacht gegen eine beſtimmte Perſon vorhanden, ſo kann weder das gemiſchte, noch das militäriſche Gericht die Unterſuchung führen. Es iſt dann einfach kein Grund zu einer Abweichung von der Regel der Gerichtsbarkeit gegeben und die Sache gehört ſomit vor das ordentliche Civilgericht (Arnold a. a. O. Bd. VII S. 213). —

Art. 3 das.

Die Akten der nach den Bestimmungen des Art. 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichtes Beschluss gefasst wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichtes eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Art. 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erhssung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens — innerhalb 8 Tagen, von Zustellung der Akten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Akten zu verbinden.

1) Iſt die Voruntersuchung über die bei einem Verbrechen oder Vergehen zuſammentreffenden Beſchuldigten aus dem Civil- und Militärſtande durchgeführt, ſo ſind in jedem Falle die Akten der Unterſuchung durch den Staatsanwalt der Militärbehörde vorzulegen und iſt die Erklärung der letzteren darüber einzuholen, ob ſie die weitere Behandlung und Aburtheilung der Sache hinſichtlich der konkurrirenden Militärperſonen an ſich ziehen oder dem Civilgerichte salvo jure militari überlaſſen wolle.

Die Einholung dieſer Erklärung unter Mittheilung der Akten der

Digitized by Google

Voruntersuchung ist also namentlich auch in dem Falle nothwendig, wenn gleich die Militärbehörde bereits von Anfang an die Führung der Voruntersuchung über die betheiligte Militärperson dem Civilgerichte überlassen hatte. Denn häufig wird sich erst in Folge der durchgeführten Voruntersuchung und der dadurch bewirkten vollständigen Aufhellung der Sache die Militärbehörde in den Stand gesetzt sehen, zu beurtheilen, ob der Ueberlassung der Jurisdiktion über die Militärperson an das bürgerliche Strafgericht kein Bedenken im Wege stehe.

2) Bis zu dem Eintreffen der Erklärung der Militärbehörde, deren Beschleunigung durch Abs. 4 des Art. 3 bezweckt wird, soll von Seite des bürgerlichen Strafgerichtes die Beschlußfassung über die Voruntersuchung, nach Art. 49 des StPG., aufgeschoben werden.

3) Liegt ein Vergehen vor, und glaubt der Staatsanwalt nach Art. 74 des StPG. die Sache mit Umgehung der Voruntersuchung sofort durch unmittelbare Ladung in die öffentliche Sitzung des aburtheilenden Gerichtes bringen zu können, so soll die Erklärung der Militärbehörde unter Mittheilung der erforderlichen Aktenstücke vor Erlassung der Ladung eingeholt werden, und ist die letztere bis zum Eintreffen jener Erklärung aufzuschieben.

4) In ihrer Entschließung nach durchgeführter Voruntersuchung ist die Militärbehörde durch ihre frühere Erklärung hinsichtlich der Führung der Voruntersuchung nicht im mindesten gebunden. Sie kann nach durchgeführter Voruntersuchung die Sache an sich ziehen, ob sie gleich früher die Führung der Voruntersuchung über die betheiligte Militärperson dem bürgerlichen Untersuchungsgerichte überlassen hatte. Sie kann die Aburtheilung der Militärperson dem Civilgerichte überlassen, auch wenn sie zur Voruntersuchung einen Militärrichter abgeordnet hatte.

5) Die Bestimmung des 2. Absatzes, wonach eine wiederholte Anfrage an die Militärbehörde und eine wiederholte Erklärung der letzteren vorgeschrieben ist, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung von Seite der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichtes eine Ergänzung der Voruntersuchung Statt gefunden hat, ist (nach dem Vorschlage von Dr. Edel) auf den Antrag des Ausschusses der zweiten Kammer in das Gesetz aufgenommen worden (Beil. a. a. S. 483).

Die Vorschrift dieser erneuten Anfrage beruht auf der Erwägung, daß in Folge der dem bürgerlichen Strafgerichte überlassenen weiteren Behandlung der Sache die nächste Beschlußfassung des Civilgerichtes über die Voruntersuchung auch auf die Ergänzung der letzteren ausfallen kann. Vermöge dieser Ergänzung können sich auch in der Richtung auf die komplizirten Militärpersonen neue Umstände ergeben, welche der Militärbehörde

Digitized by Google

bei ihrer Ueberlaſſungserklärung noch unbekannt waren, und welche für ſie von ſolchem Belange ſein können, daß ſie bei früherer Kenntniß derſelben von Anfang an die Aburtheilung der Militärperſonen ſich ſelbſt vorbehalten haben würde.

Die vorgenommenen Ergänzungen ſind ſelbſtverſtändlich mit den Akten der Voruntersuchung der Militärbehörde durch den Staatsanwalt vorzulegen. —

Bei der Beſtimmung hinſichtlich der Ergänzungen der Voruntersuchung hat das Geſetz ohne Frage vorzugsweiſe den Fall im Auge, wenn das Gericht nach Art. 49 Abſ. 1 und Art. 50 des StPG. eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet. Da nun aber auch in anderen Stadien des Verfahrens die Beſchlußfaſſung auf Ergänzung der Voruntersuchung vorkommen kann, ſo entſteht die Frage, in wie weit durch ſolche Beſchlüſſe die wiederholte Mittheilung und Anfrage an die Militärbehörde veranlaßt iſt.

Der entſcheidende Geſichtspunkt kann hiefür kein anderer ſein als der, daß nach Art. 3 die Mittheilung und Anfrage ſtattfinden muß, bevor von Seite des bürgerlichen Strafgerichtes (definitiver) Beſchluß über die Voruntersuchung gefaßt worden iſt. Sie iſt alſo nur vorgeſchrieben, ſo lange ſich die Sache noch im Stadium der Voruntersuchung befindet. Liegt einmal ein rechtskräftiger Beſchluß über die Voruntersuchung vor, ſo iſt durch einen nachfolgenden Ergänzungsbeſchluß jene Mittheilung und Anfrage nicht weiter veranlaßt. Die Militärbehörde hat in Folge von Ergänzungen der Unterſuchung ein Widerrufsrecht ihres Verzichtes nur bis zur Fällung des Verweiſungserkenntniſſes; mit dem rechtskräftigen Verweiſungserkenntniſſe hört für ſie die Möglichkeit auf, ihre Kompetenz über die betheiligte Militärperſon noch in Anſpruch zu nehmen.

Wenn daher eine Sache als Schwurgerichtsfall von dem Bezirksgegerichte an das Appellationsgericht zur Beſchlußfaſſung über die Voruntersuchung verwieſen iſt, und das Appellationsgericht (als Anklagekammer) ordnet eine Ergänzung der Voruntersuchung an; oder wenn gegen den Anklagebeſchluß des Bezirksgerichtes Berufung an das Appellationsgericht ergriffen worden iſt und das Appellationsgericht als Berufungsinſtanz ordnet eine Ergänzung der Unterſuchung an, ſo iſt die wiederholte Vorlage und Anfrage an die Militärbehörde nothwendig, weil in beiden Fällen die Voruntersuchung noch als nicht geſchloſſen angeſehen werden kann, weil die Ergänzung der Voruntersuchung ſtattgefunden hat, ehe noch von Seiten des bürgerlichen Strafgerichtes über die durchgeführte Voruntersuchung Beſchluß gefaßt iſt, reſp. ehe dieſer Beſchluß Rechtskraft erlangt hat. — (Die Stellung der Anfrage kann in dem letzteren Falle nur dem Staatsanwalte der 2. Inſtanz obliegen.)

Digitized by Google

Dagegen ist keine erneute Anfrage als vorgeschrieben zu erachten und kann daher auch die einmal ausgesprochene Ueberlassung der Aburtheilung an das bürgerliche Strafgericht von Seite der Militärbehörde nicht mehr zurückgenommen werden, wenn durch Beschluß des Urtheilssenates in der ersten oder zweiten Instanz nach StPG. Art. 319 und 321 mit 339 eine Ergänzung der Voruntersuchung angeordnet worden ist. Denn ein solcher Ergänzungsbeschluß begründet keine Rückkehr in das Stadium der Voruntersuchung, sondern bezweckt lediglich eine weitere Information des urtheilenden Richters, um diesem ein erschöpfendes Material für seine Urtheilsfällung an die Hand zu geben. — OAGE. v. 14. April 1855 (Zeitschrift Bd. II S. 145 f.).

Auch wäre hier der Staatsanwalt gar nicht in der Lage, eine erneute Vorlage und Anfrage zu bewirken, da die ergänzten Akten nicht dem Staatsanwalte, sondern dem Senatsvorstande vorzulegen sind. Stenglein in der Zeitschrift, Bd. IV, S. 139.

6) Der letzte Absatz des Art. 3 ist in der Hauptsache aus einem von der Kammer der Abgeordneten (nach dem Vorschlage des Abgeordneten Frhn. v. Lerchenfeld) beantragten Amendement zu Art. 3 des Entw. und in seinen Schlußworten aus einer von der Kammer der Reichsräthe (auf Vorschlag ihres Referenten) beantragten Einschaltung zu Art. 4 des Entw. hervorgegangen.

Die Kammer der RR. beantragte die Hinzufügung einer Bestimmung zu Art. 4 des Entw., wodurch der Militärbehörde im Falle ihrer verneinenden Erklärung die sofortige Zurücksendung der Untersuchungsakten an das Civilgericht auferlegt werden solle, damit letzteres mit der Verweisung und Aburtheilung der Civilpersonen ungehindert fortfahren könne (Verh. d. K. d. RR. v. J. 1856, Beil. Bd. III, S. 224).

Die Kammer der Abgeordneten beantragte zu Art. 3, der Militärbehörde zur Abgabe ihrer Erklärung einen Termin von höchstens 8 Tagen, von der Zustellung der Akten durch den Staatsanwalt an gerechnet, vorzustecken und zwar unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit die Erklärung der Militärbehörde als verneinend angenommen werden solle, und die Civilgerichte demgemäß das Verfahren gegen die Civilperson allein fortzusetzen haben. (Stenogr. Ber. d. K. d. A. v. J. 1856, Bd. IV, S. 195.) — Man wollte die Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens gegenüber den Civilpersonen verhüten, welche durch ein Saumsal der Militärbehörde in der Abgabe ihrer Erklärung herbeigeführt werden könnte, und hielt den vorgesteckten Termin für ausreichend, um sich innerhalb desselben die erforderliche Information aus den Untersuchungsakten zu verschaffen.

Digitized by Google

Hiegegen wurde jedoch die Erwägung geltend gemacht, daß die der Militärbehörde zur Abgabe ihrer Erklärung eingeräumte Friſt für große Sachen zu eng, für kleine dagegen zu weit ſei; daß das mit der Nichteinhaltung jener Friſt verbundene Präjudiz inſoferne der Abſicht des Geſetzes, — die Uebertragung des Strafverfahrens über die mit Civilperſonen komplizirten Militärs an das bürgerliche Strafgericht zu befördern, — widerſtreite, als in Folge desſelben dieſe Ueberlaſſung in allen jenen Fällen ausgeſchloſſen werde, wo ſich die Militärbehörde ihre Information binnen jener 8 Tage noch nicht gebildet habe, während doch auch in ſolchen Fällen die Militärbehörde nach beendigter Information nicht ſelten zur Ueberlaſſung ihrer Jurisdiktion geneigt ſein würde; endlich, daß das Präjudiz unwirkſam ſei, indem die beabſichtigte Abwendung des Nachtheils längerer Verzögerung des Strafverfahrens in der Richtung gegen die Civilperſonen deshalb nicht erreicht werde, weil das Civilgericht kein Mittel in der Hand habe, um nach Ablauf der achttägigen Friſt die ſofortige Rückgabe der Unterſuchungsakten von der Militärbehörde zu erwirken (Sten. Ber. d. Verh. d. K. d. Abg. Bd. IV, S. 197, 234. Verh. d. K. d. RR. a. a. O. S. 363).

In der Würdigung dieſer Bedenken erhielt der Vorſchlag des königl. Staatsminiſters der Juſtiz die Zuſtimmung beider Kammern, zwar für die Militärbehörden ein Compelle zur möglichſt ſchleunigen Abgabe ihrer Erklärung dem Geſetze einzufügen, jedoch von einem Präjudiz für die Nichteinhaltung der als Regel vorzuzeichnenden Friſt Umgang zu nehmen, zugleich aber die Verbindlichkeit der Militärbehörde auszuſprechen, mit der Abgabe der Erklärung ſofort die Rückſendung der Unterſuchungsakten zu bewirken. (Verh. d. K. d. RR. a. a. O. S. 364; d. K. d. A. a. a. O. S. 234).

Wenn daher die Militärbehörde die in Art. 3 Abſ. 4 vorgeſteckte Friſt nicht einhält, ſo bleibt dem bürgerlichen Strafgerichte, wenn es eine ungebührliche Saumſal der Militärbehörde annehmen zu müſſen glaubt, nur übrig, ſich mit einem Beſchwerdeberichte an das Appellationsgericht zu wenden, damit ſich dieſes mit dem betreffenden Diviſionskommando in Benehmen ſetze.

Art. 4 das.

Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beſchlussfaſſung und Aburtheilung bezüglich der beſchuldigten Civilperſonen durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperſon aber durch die zuſtändigen Militärgerichte zu geſchehen.

Digitized by Google

Art. 5.

Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlussfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

Wenn die Militärbehörde eine verneinende Erklärung abgibt, tritt die schon durch StPG. Art. 56 vorgeschriebene getrennte Behandlung ein, indem die Beschuldigten vom Civilstande dem bürgerlichen Strafgerichte, die vom Militärstande dem Militärgerichte behufs der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung und der Aburtheilung unterstellt werden.

Erklärt die Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht, so unterliegen die komplizirten Militärpersonen der Jurisdiktion des letzteren unbedingt und unbeschränkt; dasselbe verfährt gegenüber der Militärpersonen nach denselben prozessualen Grundsätzen wie gegenüber den Civilpersonen. Die damit über die Militärpersonen unbedingt und unbeschränkt auf das bürgerliche Strafgericht übertragene Jurisdiktion kann daher auch namentlich dadurch nicht wieder aufgehoben werden, daß das Gericht gegen die in der Voruntersuchung betheiligten Civilpersonen auf Einstellung des Verfahrens erkennt. Denn das Gesetz knüpft die Befugniß der zuständigen Militärbehörden, bezüglich der mitangeschuldigten Militärpersonen die weitere Behandlung der Sache den bürgerlichen Strafgerichten zu überlassen, lediglich an die Voraussetzung, daß in der Voruntersuchung bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, keineswegs aber an die Bedingung, daß nach dem Ergebnisse der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung auch für die weitere Behandlung der Sache ein Zusammentreffen von Civil- und Militärpersonen gegeben sei; vielmehr hat die Erklärung der Ueberlassung nach Art. 5 eine unbedingte und unbeschränkte Wirkung. Erk. d. oberst. Gh. vom 3. Februar 1857 (Zeitschrift Bd. IV, S. 5; Bl. f. RA. N. F. Bd. II, S. 504. — M. Stenglein in der Zeitschr. Bd. IV, S. 137). —

Digitized by Google

Wenn die Motive zum Geſetzesentwurfe die dem Civilgerichte in Folge der Erklärung der Militärbehörde über die Militärperſon zuſtehende Jurisdiktion als eine delegirte bezeichnen, ſo darf dieſes nicht in dem Sinne verſtanden werden, welcher mit der Delegation der Jurisdiktion gemeinhin verbunden wird. Es iſt nicht die Jurisdiktion des Militärgerichtes, welche das Civilgericht übt, ſondern es iſt die eigene Kompetenz des bürgerlichen Strafgerichtes, vermöge deren dasſelbe über die Militärperſon Beſchluß faßt und die Aburtheilung vornimmt, nachdem durch den Verzicht der Militärbehörde auf die Ausübung ihrer privilegirten Jurisdiktion das Hinderniß beſeitigt iſt, welches der Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte anfänglich im Wege ſtand. Die den letzteren zuſtehende ordentliche Strafgerichtsbarkeit iſt ihrem Weſen nach eine allgemeine, ſie wird jedoch beſchränkt durch die dem Militärſtande eingeräumte privilegirte Gerichtsbarkeit; ſobald in Folge des geſetzmäßigen Verzichtes der Militärbehörde dieſe Beſchränkung hinwegfällt, tritt von ſelbſt und ipso jure die ordentliche Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte wieder in ihre Rechte ein. (Vgl. Stenglein in der Zeitſchrift, Bd. III, S. 424.*)

Der letzte Abſ. des Art. räumt dem bürgerlichen Strafgerichte die Befugniß ein, in dem Urtheile gegen die beſchuldigte Militärperſon auch die geſetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Gemäßheit des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Aug. 1828 auszuſprechen. Es rechtfertigt ſich dieſes durch den engen Zuſammenhang dieſer Folgen mit dem Hauptgegenſtande des Strafurtheiles. — Nach Art. 4 des bezeichneten Geſetzes ſoll Derjenige der Ehre der Waffen nicht mehr theilhaftig werden können, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Betruges, der Unterſchlagung, Fälſchung oder Diebſtahles verurtheilt iſt. — Nach Art. 58 Abſ. 2 ſoll der Erſatzmann, wenn er vor vollendeter Dienſtzeit auf Grund ſolcher Verurtheilung aus dem Heere entlaſſen werden muß, aus dem Einſtandskapitale und der allenfallſigen Kautionsergänzung vor Allem die dem Aerare hiedurch etwa zugehenden pekuniären Nachtheile erſetzen und die Koſten zur Einſtellung eines anderen für den Reſt der Dienſtzeit zu verpflichtenden Erſatzmannes decken müſſen. Nach §. 66 desſelben Geſetzes endlich ſoll die Militärperſon, welche wegen ſolcher Verurtheilung aus der Armee entfernt werden muß, von der Armeepflichtigkeit erſt dann entlaſſen werden,

*) Vgl. auch Hélie a. a. O. Tom. V, p. 233: La juridiction exceptionelle ne faisant que suspendre un droit qui appartient au juge (ordinaire) il peut l'exercer tant qu'elle n'est pas saisie. —

Digitized by Google

wenn sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt oder zu den in §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden ist oder verwendet wurde, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zugebracht, sechs volle Jahre betragen hat. —

Das Gesetz enthält keine Bestimmung für den Fall, wenn erst nach Uebertragung der Aburtheilung der Sache an das bürgerliche Strafgericht in der Person des Militärs ein neuer Reat zu Tage tritt.

1) Ist dieser Reat ein nach Art. 1 des Gesetzes vor das gemischte Untersuchungsgericht gehöriges (also unter Konkurrenz einer Civilperson verübtes) Verbrechen oder Vergehen, so ist die im Art. 1—3 des Gesetzes vorgeschriebene Prozedur bezüglich der Ueberlassung der Voruntersuchung und der Aburtheilung von Neuem durchzumachen, und dem bürgerlichen Strafgerichte steht nur frei, die Aburtheilung des bereits überlassenen Falles zu suspendiren, bis die neu hervorgetretenen Reate in das gleiche Stadium des Verfahrens vorgerückt sind. — Sind hiebei verschiedene bürgerliche Strafgerichte kompetent, so entscheiden unter ihnen die allgemeinen Regeln über Konnexität und Prävention.

2) Wenn dagegen die neuindizirten Reate gegen die Militärperson allein gehen, so ist kein Grund zur Wirksamkeit eines bürgerlichen Untersuchungsgerichtes gegeben, das Militärgericht hat jedenfalls die Untersuchung für sich allein durchzuführen.

Wie soll es nun aber mit der Aburtheilung gehalten werden?

So viel ist jedenfalls klar, daß der Verzicht der Militärbehörde hinsichtlich des früheren Reates nicht schon ipso jure auch auf den neuen Reat wirkt. Die überlassende Erklärung der Militärbehörde wirkt nach Buchstaben und Geist des Gesetzes immer nur für den speziellen Fall, für welchen sie abgegeben ist, ohne alles Präjudiz für einen anderen Fall. Der neue Reat unterliegt also an sich der Jurisdiktion des Militärgerichtes und die Frage kann nur sein, ob hinsichtlich desselben eine getrennte Aburtheilung stattfinden, oder ob es der Militärbehörde freistehen soll, in Folge des hervorgetretenen neuen Reates auch hinsichtlich der bereits dem bürgerlichen Strafgerichte zur Aburtheilung überlassenen früheren Reate eine wiederholte Erklärung abzugeben, und entweder die sämmtlichen Reate der Militärperson, die älteren wie die neuen, dem bürgerlichen Strafgerichte zu überlassen oder an sich zu ziehen.

Gegen eine getrennte Aburtheilung der bereits früher überlassenen und der neu aufgetauchten Reate der Militärperson ist die Rücksicht auf den auch für die Militärpersonen giltigen Art. 108 des StGB. I entscheidend, welcher schlechthin und ohne Ausnahme eine gemeinschaftliche Aburtheilung aller gegen eine Person vorliegenden Reate vorschreibt.

Digitized by Google

Um diese gesetzlich vorgeschriebene Verbindung der Reate bei der Aburtheilung herbeizuführen, bleibt daher nur der Ausweg, daß man das, was das Gesetz aus Anlaß einer Ergänzung der Voruntersuchung anordnet (Art. 3 Abs. 2), analog auf den angeregten Fall herüberzieht. Hienach ist in Folge des Hervortretens eines solchen neuen Reates in der Person des Soldaten eine erneute Erklärung der Militärbehörde und zwar auch bezüglich der bereits dem Civilgerichte überlassenen Reate der Militärperson einzuholen. In dem Ermessen der Militärbehörde steht es sodann, die Aburtheilung sämmtlicher Reate entweder dem bürgerlichen Strafgerichte zu überlassen oder an sich zu ziehen. —

Ist die Zulässigkeit der analogen Anwendung einzelner gesetzlicher Bestimmungen auf verwandte Fälle im Gebiete des Strafverfahrens im Allgemeinen nicht anzufechten, so kann sie in dem vorliegenden Falle vollends keinem Bedenken unterliegen. Die innere Verwandtschaft beider Fälle und damit die Berechtigung zur analogen Anwendung Dessen, was für den einen Fall festgesetzt ist auf den anderen, liegt am Tage. Hält das Gesetz die Vornahme von Ergänzungen der Voruntersuchung für erheblich genug, um den Militärbehörden von Neuem Anlaß zur Prüfung der Sache und die Ermächtigung zur Rücknahme ihres bereits ausgesprochenen Verzichtes auf die Ausübung der eigenen Jurisdiktion zu geben, so muß im Sinne des Gesetzes um so viel mehr dem Auftauchen eines neuen Reates diese Wirkung beigelegt werden. Durch den letzteren Umstand kann die ganze Sachlage offenbar noch auf eine viel durchgreifendere Weise verändert werden, als in Folge einer doch immer nur in Bezug auf denselben schon früher bekannten Reat vorgenommenen Ergänzung der Untersuchung.

Auf diesem Wege kann allein der Vorschrift des angef. Art. 108 des StGB. I Genüge geleistet werden und lassen sich die erheblichen Mißstände und Verlegenheiten vermeiden, welche sich bei der getrennten Aburtheilung der in der Person des Militärs begründeten Anschuldigungen — theils durch das bürgerliche Strafgericht in Folge der früheren Ueberlassung, theils durch das Militärgericht — ergeben können.

Ist aber die analoge Anwendung des Art. 3 Abs. 2 auf unseren Fall hinreichend begründet, so kann die ausgeführte Ansicht auch nicht damit widerlegt werden, daß die Kompetenz des bürgerlichen Gerichtes in Folge der früheren Erklärung der Militärbehörde unwiderruflich feststehe, und daß das Gesetz für diesen Fall keinen Widerruf des einmal erklärten Verzichtes oder ein gesetzliches Wiederaufleben der militärischen Kompetenz vorgesehen habe. — Vermöge der Analogie ist eben auch in unserem Falle ein Widerruf des bereits erklärten Verzichtes als zulässig anzunehmen.

Der angedeutete Ausweg stellt sich vollends als der einzige dann dar,

Digitized by Google

Es ist hier das Verhältniß unseres Staates gegenüber anderen deutschen Bundesstaaten zu trennen von dem Verhältnisse desselben zu anderen Staaten.

A. Im Verhältnisse zu den deutschen Bundesstaaten hat schon ein Bundesbeschluß v. 18. Aug. 1836 die gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten ausgesprochen, Ausländer, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtet sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern. — Dieser Bundesbeschluß ist aber in Bayern nicht publizirt*), offenbar deßhalb, weil die darin aufgestellte Verpflichtung von der bayerischen Gesetzgebung ohnehin anerkannt ist. Sind die bezeichneten Handlungen von den Ausländern im Ausland verübt, so greift Art. 31 unmittelbar Platz; ist sie im Inland verübt, so muß vermöge der ratio legis die Auslieferungspflicht ebenfalls angenommen werden, da solche Handlungen — soferne sie nicht zugleich den Thatbestand eines Privatverbrechens oder Privatvergehens enthalten — keine Verletzung der bayerischen Strafgesetze enthalten**) und somit auch nicht der Gerichtsbarkeit der inländischen Strafgerichte anheimfallen.

Auch der unter den Zollvereinsstaaten u. d. 21. Oktbr. 1845 abgeschlossene Münzkartel, bekannt gemacht im Reg.-Bl. d. J. 1846 u. d. 6. Juli 1846 (S. 513), hat am bestehenden Recht Nichts verändert. Zwar übernehmen hier die kontrahirenden Staaten (Art. 2) die Verbindlichkeit, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche daran Theil genommen, auf Requisition des betheiligten Staates auszuliefern. Allein es ist dem Staate, welchem die Auslieferung angesonnen wird, vorbehalten, die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen. Da nun nach Art. 341 des StGB. I, vgl. mit Anm. II S. 118, die Verfäl-

*) In dem beiläufigen anmerkungsweisen Abdrucke des bezeichneten Bundesbeschlusses zur Erläuterung der Eingangsbestimmung Art. 1 des sofort zu erwähnenden Bundesbeschlusses v. J. 1854 kann eine nachträgliche Publikation nicht gefunden werden.

**) Dieß ergibt sich aus der Zeichnung des Thatbestandes der hieher gehörigen Verbrechen in den Art. 299—308, 309—312 des StGB. I. — S. die überzeugende Ausführung von Dr. Franz Samhaber, über Staatsverbrechen bayerischer Unterthanen gegen auswärtige Staaten, Aschaffenb. 1858, S. 9 f. S. 28 f.

Digitized by Google

schung einer im Lande kursirenden ausländischen Münze, auch wenn sie nur auf das Einschwärzen in's Ausland berechnet sein sollte, das Verbrechen der Münzfälschung nach unseren Gesetzen bildet, und da auch der Ausländer, welcher im Auslande eine in unserem Lande kursirende, wenn auch ausländische Münze fälscht, den öffentlichen Glauben unseres Staates angreift (Anm. II, S. 118), somit nach Art. 31 des StGB. II von unseren Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zu bringen ist; da ferner alles im Gebiete der Zollvereinsstaaten kursirende Geld auch in Bayern umläuft: so folgt, daß der Art. 2 des Münzkartels gemäß Art. 3 lit. b bei uns keine Anwendung finden kann*). — Dasselbe gilt von der Verfälschung und Verbreitung von Staatsschuldscheinen u. s. w., auf welche die Bestimmungen des Münzkartels ausgedehnt sind (Art. 4). Denn das StGB. I, Art. 347 (von der Verfälschung der Kreditpapiere) macht zwischen inländischen und ausländischen Kreditpapieren, worunter auch ausländisches Papiergeld zu rechnen ist, keinen Unterschied. —

Der auch in Bayern publizirte Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 (Reg.-Bl. d. J. 1854, S. 209), die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, stellt zwar ganz allgemein die Verpflichtung der Bundesstaaten auf, Individuen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen (mit Ausschluß der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, in Anspruch genommen werden, diesem Staate auszuliefern. Sofort werden aber nicht nur die eigenen Unterthanen des requirirten Staates ausgenommen, sondern es soll überhaupt in so weit jene Auslieferung cessiren, als wegen der den Auslieferungsantrag veranlassenden Handlung die eigene Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist (Art. I, Abs. 2, Nr. 1, 2). Somit wird auch durch den Bundesbeschluß lediglich die durch die bayerische Strafgesetzgebung ohnehin schon begründete Verpflichtung bestärkt, jene Ausländer auszuliefern, welche im Auslande in der Richtung gegen einen auswärtigen Staat oder eine auswärtige Privatperson ein Verbrechen verschuldet haben.

Der Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 hat indessen auch für die bayerischen Gerichte in so weit praktische Bedeutung, als durch denselben die formale Seite der Auslieferung in dem bezeichneten Umfange und zwar auch hinsichtlich der politischen Verbrechen genauer geregelt wird. Was nämlich

1) die formellen Voraussetzungen anlangt, so kann die Auslefe-

*) Uebereinstimmend Samhaber a. a. O. S. 15.

Digitized by Google

rung nur angesonnen werden auf Grund eines von einem Gerichte des requirirenden Staates gegen die bezügliche Person ergangenen Strafurtheiles oder eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines gerichtlichen Verhaftbefehles*). — Die veranlassende strafbare Handlung muß nach der Gesetzgebung des requirirten Staates gleichfalls ein Verbrechen oder Vergehen bilden. — Endlich darf die Strafe nach den Gesetzen des requirirenden Staates noch nicht verjährt sein, was nicht nur auf die Strafverjährung i. e. S. d. W. sondern auch auf die Verjährung der Strafverfolgung zu beziehen ist. — So lange übrigens der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder einem Arreste wegen Schuld oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeit unterliegt, findet die Auslieferung nicht Statt, sondern erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, bezw. nach aufgehobenem Arreste. (Art. I, Abs. 1, Abs. 2, Z. 3 und Art. II). Vgl. ah. VO. vom 22. Febr. 1812, §. 5. (Lith. S. Nr. 33, Doppelmayr S. 171**).

2) Mit dem Ansinnen um Auslieferung hat sich die zuständige Gerichtsbehörde, und zwar nach der ah. VO. vom 17. Febr. 1816 (L. S. Nr. 122, Doppelm. S. 147) das Untersuchungsgericht — oder, wenn es sich um Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, die Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt direkt an die Justiz- oder Polizei-Behörde des Bezirkes zu wenden, in welchem sich der Angeschuldete befindet (Art. IV, Abs. 1). — Wird die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung angesonnen, so soll in dem Ansuchen das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Anschuldigung bildet, so wie die Zeit der verübten Handlung angegeben werden (Art. IV, Abs. 2). Gemäß Art. I sind dem Ansuchen der Verhaftbefehl oder das Verweisungserkenntniß im Auszuge oder in Abschrift beizulegen. — Wird die Auslieferung zum Zwecke des Strafvollzuges requirirt, so soll in dem Ansuchen unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses angegeben werden. — Ueber den Erfolg der Requisition ist nach der angef. VO. dem Appella-

*) Der Jurisdiktionsvertrag zwischen Bayern und Württemberg vom J. 1821 hatte §. 25 die Bescheinigung der verübten That zur Bedingung der Auslieferung gemacht. Nach dem Nachtragsvertrage vom 24. Juli 1855 Art. 1 soll hievon künftig Umgang genommen werden, und soll es genügen, wenn in der Requisition das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, namentlich bezeichnet wird. (Reg. Bl. d. J. 1855, S. 925.)

**) Ueber eine wünschenswerthe Erweiterung der internationalen Rechtshilfe durch gegenseitige Auslieferung behufs der Hauptverhandlung und Aburtheilung s. Zeitschr. V S. 106 f.

Digitized by Google

tionsgerichte und durch dieses dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

3) Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderliche Einleitung zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen.

Das Verfahren unserer Polizeibehörden in Requisitionsfällen ist geregelt durch JME. vom 22. Febr. 1812 (Lith. S. Nr. 33, Doppelm. S. 171).

Wird die Auslieferung zugestanden, so ist sie an dem der Verhaftung zunächst liegenden Gränzorte, an welcher sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, zu vollziehen (Art. IV, Abs. 3). — Ist die Auslieferung derselben Person von mehreren Staaten nachgesucht, so erfolgt dieselbe an jenen Staat, von welchem das frühere Ansuchen ausging (Art. V). — Zugleich sollen alle Gegenstände, welche sich in dem Besitze des Ausgelieferten befinden oder zum Beweise der strafbaren Handlung dienlich sind, übergeben werden (Art. III). Inwiefern auch die Untersuchungsakten an die ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber entscheidet das betr. Appellationsgericht. — Den deutschen Bundesstaaten, welche der Transport eines Auszuliefernden als Zwischengebiet berührt, ist die unbehinderte Gestattung der Durchlieferung nach Maßgabe des Art. I, Z. 1—3 zur Pflicht gemacht (Art. VII).

4) Die Kosten der Auslieferung und zwar genauer die der Ergreifung wie des Unterhaltes des Verhafteten, ebenso die Kosten des Transportes auf dem Wege nach dem requirirenden Bundesstaate und der Verpflegung während des Transportes, endlich auch die Kosten der Uebersendung der mit der Person auszuliefernden Gegenstände hat das requirirende Gericht zu erstatten (Art. VI, VIII, IX).

Durch den Bundesbeschluß sind zugleich (Art. X) die zwischen den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als ihre Bestimmungen mit den durch den Bb. begründeten Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug der Auslieferung und deren Kosten in sich fassen.

In mehreren Verträgen der Krone Bayern mit anderen deutschen Bundesstaaten (Sachsen-Weimar, KR. Sachsen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Frankfurt) war schon früher der Grundsatz anerkannt, daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kassa des Staates übernommen werden, von Seite der requirirenden Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, Verpflegungskosten, Transport und Bewachung zu berechnen und zu erstatten seien. S. Doppelm. S. 288 f.

B. Gegenüber von jenen Staaten, welche dem deutschen Bunde nicht angehören, sind zuvörderst die besonderen Auslieferungsverträge maßgebend.

Digitized by Google

Es ist hier vor Allem hervorzuheben die Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem österreichischen Kaiserstaate vom 21. November 1854 (publizirt im Reg.-Bl. d. J. S. 54; dazu die Ministerialerklärung vom 25. November dess. Jahres, ebendas.) —, durch welche der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt ist. — Durch weitere Uebereinkunft wurde ebenso u. d. 21. Mai 1855 nachträglich auch der Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 (s. oben S. 193) wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrechen auf die nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt. (Reg.-Bl. v. J. 1855 S. 549; Bekanntmachung dieser Uebereinkunft durch Ministerialerklärung vom 22. Mai 1855, ebendas. S. 551 *.)

Von außerdeutschen Regierungen war es zuerst die k. belgische, welche mit Bayern u. d. 5. Februar 1846 einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat (Reg.-Bl. dess. Jahres, S. 481), wozu u. d. 30. Juni 1846 eine instruktive JME. ergangen ist (Fertig II, S. 40 Note). — Dieser Vertrag (welcher seinerseits selbst im Wesentlichen der zwischen Preußen und Belgien u. d. 29. Juli 1836 abgeschlossenen Auslieferungskonvention nachgebildet ist) hat den Auslieferungsverträgen zur Grundlage gedient, welche Bayern mit einigen anderen außerdeutschen Staaten seitdem abgeschlossen hat. So mit Frankreich u. d. 13. März 1846 (Reg.-Bl. d. J. S. 329); dazu eine instruktive JME. v. 24. Juli 1846 (bei Fertig II, S. 39, Note), welche die Bestimmungen der JME. vom 30. Juni 1846 auch für den französischen Vertrag als maßgebend erklärt. Ein erweiternder Nachtragsvertrag hiezu ist u. d. 30. Juli 1854 zu Stande gekommen (Reg.-Bl. d. J. S. 587).

Mit dem KR. der Niederlande mit Ausschluß des Gh. Luxemburg ist u. d. 25. Oktober 1852 (Reg.-Bl. d. J. Nr. 6, auch bei Fertig II, S. 132), und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika u. d.

*) Durch den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 und diese nachträgliche Ausdehnung desselben hat die ah. VO. vom 22. Februar 1814 (L. S. Nr. 33, Doppelm. S. 173) ihre Bedeutung verloren. Es waren darin den Gerichten zur Wahrung der Gegenseitigkeit die formellen Voraussetzungen genau vorgezeichnet, unter welchen Auslieferung an österreichische Behörden Statt haben sollte. — Dasselbe gilt von der Justizministerialentschließung vom 29. Juli 1851 (Fertig 1. Ergänzungs-Heft S. 43), durch welche die Gerichte auf Grund der österreich. StPO. vom 17. Januar 1850 von den Voraussetzungen unterrichtet werden, unter welchen die österreichischen Behörden ausliefern.

Digitized by Google

1. November 1854 eine Auslieferungskonvention zu Stande gekommen. (Reg.-Bl. d. J. S. 1089.) —

Der im Wesentlichen übereinstimmende Inhalt dieser Verträge läßt sich unter folgende Gesichtspunkte bringen.

1. Von der gegenseitigen Auslieferungsstipulation sind durchgängig die eigenen Angehörigen des um die Auslieferung angegangenen Staates ausgenommen. Kein Staat ist verpflichtet, die eigenen Unterthanen auszuliefern. Vertrag mit Frankreich Art. 1; mit Belgien Art. 1; mit den Niederlanden Art. 3; mit Nordamerika Art. III.

Eine andere Beschränkung ergibt sich aus Art. 30 und 31 des St. G.B. II. Soferne der Ausländer wegen des im Auslande verübten Verbrechens der Kognition unserer eigenen Strafgerichte unterworfen ist, ist eben deßhalb die Auslieferung ausgeschlossen.

Ausdrücklich anerkannt in dem Vertrage mit den Niederlanden Art. 3 Abs. 1.

Dagegen ist das Recht, die Auslieferung zu fordern, keineswegs auf die eigenen Unterthanen der die Auslieferung ansinnenden Regierung eingeschränkt (S. u. Nr. 2).

2. Die Auslieferung wird gegenseitig nur gewährt wegen der im Vertrage ausdrücklich hervorgehobenen Reate, soferne nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates weder bereits eine Verjährung der Strafverfolgung noch der Strafe eingetreten ist.

Als Auslieferungsfälle werden durchgehends bezeichnet: Mord, Kindsmord, absichtliche Tödtung (meurtre)*), Vergiftung, Nothzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Brandstiftung, Schriften-Verfälschung mit Inbegriff der Fälschung von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, Verfertigung und Verbreitung falschen Münz- oder Papiergeldes, falsches Zeugniß, Diebstahl, Unterschlagung Seitens öffentlicher Verwahrer, betrügerischer Bankerott.

Vertrag mit Frankreich, Art. 2; mit Belgien, Art. 1; mit den Niederlanden Art. 2.

Die beiden letzteren Verträge fügen noch hinzu Prellerei, Erpressung; der niederländische noch außerdem die Bestechung öffentlicher Beamten. — Der Vertrag mit Frankreich erwähnt noch den gewaltthätigen Angriff auf die Schamhaftigkeit und die Nachtragskonvention mit Frankreich alle auch ohne Gewaltthat verübte oder versuchte Angriffe auf die Schamhaftigkeit von Kindern unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes, dann die Unterschlagung.

*) In der deutschen Fertigung der Konventionen mit Frankreich und Belgien fälschlich Mord (assassinat) übersetzt. Vgl. Code pénal Art. 295, 296.

Digitized by Google

Die Verträge mit Belgien und den Niederlanden erstrecken die Auslieferung auf Verbrechen und Vergehen der bezeichneten Art, nur daß die Konvention mit den Niederlanden einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen erfordert. Die Verträge mit Frankreich beschränken die Auslieferung ausschließlich auf Verbrechen.

Der Vertrag mit Nordamerika bezeichnet als Auslieferungsfälle: Mord und Mordversuch, Seeraub, Brandstiftung, Raub, Fälschung oder Ausgeben falscher Urkunden, Verfertigung oder Verbreitung von falschem Gelde, Unterschlagung öffentlicher Gelder.

Wie schon aus der technischen Bezeichnung der Reate hervorgeht, ist bei denselben die Terminologie des Strafgesetzbuches des betreffenden auswärtigen Staates zu Grunde gelegt; nach letzterem ist es daher im Zweifel zu beurtheilen, ob in concreto ein Auslieferungsfall gegeben ist oder nicht. — Ausdrücklich ausgesprochen hinsichtlich Belgiens in der JME. vom 30. Juni 1846, Ziff. 2. —

Daß das die Auslieferungsrequisition veranlassende Verbrechen innerhalb des Gebietes des die Auslieferung ansinnenden Staates verübt sein müsse, ist nur in dem Vertrage mit Nordamerika (Art. 1) ausdrücklich hervorgehoben. Nach den anderen Konventionen kömmt hierauf Nichts an, und kann somit die Auslieferung begehrt werden, auch wenn das unter die Strafgerichtsbarkeit des requirirenden Staates fallende Verbrechen außerhalb der Gränzen desselben verübt worden ist; natürlich immer vorausgesetzt, daß der Reat nicht von den eigenen Gerichten des um die Auslieferung angegangenen Staates zu verfolgen und zu bestrafen ist. —

Die Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Vergehungen ist ausdrücklich ausgeschlossen in dem Vertrage mit Frankreich, Art. 8. Da die Auslieferung eben nur wegen der namentlich bezeichneten Reate gefordert werden kann, so hat eine genaue Erörterung der Frage, was hier unter politischen Vergehungen zu verstehen sei, kein Interesse. Die Verträge mit Frankreich und Belgien (Art. 8 und 6) stipuliren ausdrücklich, daß Derjenige, dessen Auslieferung zugestanden wird, nicht wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen irgend einer mit einem ähnlichen Vergehen im Zusammenhange stehenden That, noch endlich wegen irgend eines in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnten Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder bestraft werden soll.

Der Vertrag mit Belgien (Art. 2) hat überdieß auch bezüglich der auslieferungsmäßigen Verbrechen und Vergehen die motivirte Ablehnung der Auslieferung aus besonderen Gründen der Billigkeit und Menschlichkeit vorbehalten.

Digitized by Google

3. Zur formellen Begründung des Auslieferungsgesuches verlangt der Vertrag mit Frankreich (Art. 4) mehr nicht, als die Mittheilung eines Verhaftsbefehles, welcher in der von den Gesetzen des die Auslieferung anfinnenden Staates vorgeschriebenen Form ausgestellt ist, oder irgend eine andere Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft hat, wie dieser Befehl, und gleichfalls die Natur und die Schwere der untersuchten That so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Eben so wird nach dem Vertrage mit den Niederlanden (Art. 5) die Auslieferung begründet, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder eine Anklageakte oder eine gerichtliche Verfolgungsordonnanz mit Verhaftbefehl beigebracht wird. Diese Urkunden müssen die Bezeichnung des fraglichen Verbrechens und des darauf anwendbaren Gesetzes enthalten. JME. vom 24. Juli 1846, Ziff. 2.

Nach dem Vertrage mit Belgien (Art. 3, 5) ist das Gesuch um Auslieferung durch die Beibringung eines von der zuständigen Behörde erlassenen verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Erkenntnisses auf Anklage zu stützen. — Auf Grund eines Verhaftbefehles kann nur die provisorische Verhaftung des Requirirten erwirkt werden. Und diese letztere ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 3 Monaten ein förmliches Erkenntniß nachgebracht wird, welches die Versetzung in den Anschuldigungsstand oder die Verurtheilung desselben enthält.

Der Vertrag mit Nordamerika endlich (Art. I.) erfordert die Mittheilung solcher Schuldbeweise, welche nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verhaftung und Vorgerichtstellung des Reklamirten zu rechtfertigen geeignet wären, falls das Verbrechen oder Vergehen dort verübt wäre*).

*) Folgendes Formular einer Requisitionsverfügung um Auslieferung ist dem bei den preuß. Gerichten üblichen (Hartmann, das gesammte Unters.-Verf. f. d. Preuß. Staaten, Breslau 1854, S. 313, Note) nachgebildet:

„Der unten näher bezeichnete N. N. ist dringend verdächtig (überführt, geständig), das u. s. w. Verbrechen verübt (Anführung der wesentlichen thatsächlichen Momente desselben) zu haben. — Wegen dieses Verbrechens, welches der Art.... des k. bayer. StGB. I v. J. 1813 mit der ..... Strafe bedroht, ist in Folge des Erkenntnisses vom... die Eröffnung der Kriminalunterſuchung gegen den N. N. beschlossen und auf den Grund des Art.... des k. bayer. (Prozeß) Gesetzes dessen Verhaftung und Einbringung zum Untersuchungsarreste verfügt worden — oder: und der Angeschuldigte auf Grund des Art. ... zum Untersuchungsarreste gebracht worden. — Da derselbe sich jedoch der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat (oder: da derselbe jedoch im Laufe der Untersuchung aus dem Gefängnisse entsprungen ist und sich der Wiederverhaftung durch die Flucht entzogen hat), so ersucht

Digitized by Google

4. Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, bereits wegen eines dortselbst begangenen (oder sonst dort strafrechtlich zu verfolgenden) Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis es seine Strafe abgebüßt hat oder bis es außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist. Vertrag mit Frankreich Art 5; mit Belgien Art. 3; mit den Niederlanden Art. 3 Abs. 2; mit Nordamerika Art. IV.

Die Schuldhaft des reklamirten Individuums ist nur in dem Vertrage mit den Niederlanden (Art. 3, Abs. 3) als Hinderniß der Auslieferung anerkannt. Der Vertrag mit Frankreich (Art. 9) bestimmt ausdrücklich, — was sich im Allgemeinen von selbst versteht, — daß wenn ein in Anspruch genommenes Individuum gegen Privatpersonen Verbindlichkeiten eingegangen hat, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, nichts destoweniger die Auslieferung Statt haben soll, indem es dem beschädigten Theile überlassen bleibt, sein Recht vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

5. Die Auslieferung ist auf diplomatischem Wege zu erwirken, durch einen von der einen Regierung an die andere zu richtenden Antrag.

Vertrag mit Frankreich Art. 1; mit Belgien Art 1; mit den Niederlanden Art. 5.

Die unmittelbare Korrespondenz unserer Gerichte mit den Behörden außerdeutscher Staaten in Strafsachen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden untersagt. — Wiederholt eingeschärft durch JME. v. 15. Dezbr. 1850 (Fertig 1, S. 101).

Wenn daher von Seite französischer oder belgischer Behörden Auslieferungsgesuche unmittelbar an unsere Gerichte gestellt werden, so soll denselben nicht entsprochen, vielmehr soll die requirirte Behörde bedeutet werden, daß sie die Auslieferung auf diplomatischem Wege zu bewirken habe. JME. vom 30. Juni 1846 Nr. 8 (Fertig II, S. 42).

Der regelmäßige Geschäftsgang ist demnach folgender:

Die bayer. Untergerichte haben ihre Requisitionen mit den erforder-

---

das unterzeichnete Gericht, als das zur Führung der Untersuchung kompetente Kriminalgericht, alle in- und ausländischen Gerichts- und Polizeibehörden auf den N. N. zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieher abliefern zu lassen.

— N. N. ist (folgt die Personalbeschreibung) —

Vorstehende Requisition ist unter Amtssiegel und geordneter Unterschrift ausgefertigt. Datum (L. S.). Unterschrift des betr. Krim.-Gerichtes. Legalisationsattest des Obergerichtes, des Justizministeriums, des Ministeriums des Aeußern, der betr. auswärtigen Gesandtschaft.

Digitized by Google

lichen Belegen (s. oben u. Nr. 3) in vollgültiger Ausfertigung an das Obergericht zur Weiterbeförderung einzusenden. In dem Einsendungsberichte sind die der Untersuchung zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse in so weit vorzutragen, als erforderlich ist, um zu beurtheilen, ob ein Auslieferungsfall gegeben ist.

Das Obergericht hat zu prüfen, ob die Belege nach Inhalt und Form mangellos vorliegen, die Hebung etwaiger Gebrechen zu veranlassen, und legt hierauf die Gesuche dem k. Justizministerium vor, welches sich dann seinerseits mit dem k. Ministerium des Aeußern in's Benehmen setzt. —

Ergeht die Requisition an eine belgische Behörde, und zwar um provisorische Verhaftung, so ist Sorge zu tragen, daß ein Erkenntniß auf Versetzung in den Anschuldigungsstand oder ein verurtheilendes Erkenntniß noch vor Ablauf vor 3 Monaten nachgesendet werden kann (vgl. oben Nr. 3). JME. v. 30. Juni 1846, Z. 4 u. f. —

Eine Ausnahme von der obigen Regel ist jedoch für eilende Fälle zugelassen.

Soferne dringende Umstände obwalten, ist es unseren Gerichten gestattet, an die französischen und belgischen Behörden Requisitionen um provisorische Verhaftung unter Beilegung eines in gesetzlicher Form ausgefertigten Verhaftsbefehles unmittelbar zu erlassen. — Zugleich ist aber mit der unmittelbaren Requisition immer auch gleichzeitig der regelmäßige diplomatische Weg einzuschlagen und soll dieses in dem unmittelbar erlassenen Requisitionsschreiben ausdrücklich bemerkt werden. JME. v. 30. Juni 1846, Ziff. 9; vom 15. Dezbr. 1850 (Fertig I, S. 101). — Den französischen Behörden gegenüber sind solche Requisitionen auf jene Fälle zu beschränken, wo der Flüchtling lediglich eines der in der Konvention speziell bezeichneten Reate ohne Konkurrenz mit einem anderen nicht auslieferungsmäßigen Delikte verdächtig ist, weil die französische Regierung in solchen Konkurrenzfällen die Auslieferung nur gegen Zusicherung der Straflosigkeit des Ausgelieferten wegen der konkurrirenden Delikte gewährt, diese Zusicherung aber meist nicht im Voraus ertheilt werden kann. JME. vom 9. April 1851 (Fertig II, S. 39). — Die Obergerichte sollen die Requisition um provisorische Verhaftung an die französischen Staatsanwälte richten und — durch Vermittelung des k. Ministeriums des Aeußern, s. oben S. 53 — der bayerischen Gesandtschaft zu Paris zur weiteren Betreibung der Angelegenheit einsenden. Zugleich sollen sie ein Duplikat jener Requisition an den Unterpräfekten des betreffenden Departements, gegebenen Falles durch Vermittelung des an dem Sitze desselben aufgestellten bayer. Konsuls übersenden, mit ausdrücklicher Hervorhebung der gleichzeitigen Betreibung der betreffenden Angelegenheit durch die Gesandtschaft.

Digitized by Google

JME. v. 24. März 1842 und vom 24. März 1849 (Fertig II, S. 38); JME. vom 3. Oktober 1847 (Fertig II, S. 40 Note 1); JME. vom 9. April 1851 (Fertig II, S. 39).

In entsprechender Weise ist umgekehrt unseren Behörden gestattet, in eilenden Fällen den von französischen und belgischen Behörden unmittelbar gestellten Requisitionen um provisorische Verhaftung zu entsprechen, wenn ein förmlicher Verhaftbefehl mitgetheilt ist. — Das Requisitionsschreiben ist durch das Obergericht an das Justizministerium einzusenden, unter Anzeige der getroffenen Verfügung. — Der nachsuchenden Behörde ist Nachricht über die bewirkte Verhaftung zu geben und zu bemerken, daß, wenn die nachträgliche Genehmigung des k. bayer. Justizministeriums nicht bewirkt werde, der Verhaftete wieder in Freiheit gesetzt werden würde. JME. vom 30. Juni 1846, Ziff. 8. —

Die Auslieferungskonvention mit Nordamerika (Art. I) stipulirt die Auslieferung auf „gegenseitige Requisitionen, welche von den beiderseitigen Regierungen oder ihren Gesandten oder Beamten oder Behörden erlassen werden." — Hiemit sind offenbar die unmittelbaren Requisitionen von Seite nordamerikanischer Gerichte zugelassen. Unsere bayerischen Behörden sind aber auch gegenüber den nordamerikanischen Gerichten bei ihren Requisitionen an die Eingangs dieser Ziffer mitgetheilten Vorschriften gebunden. —

Uebrigens ist die unmittelbare Korrespondenz mit den k. bayerischen auswärtigen Gesandtschaften auch in Beziehung auf Requisitionen um Auslieferung untersagt. JME. vom 27. Juni 1854, Zeitschrift I S. 309 und oben S. 53.

6. Der Vertrag mit Frankreich bestimmt ausdrücklich (Art. 3), daß alle Sachen, welche sich im Besitze eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung bewirkt wird, und diese Aushändigung soll sich nicht bloß auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können. — Nach dem Vertrage mit Belgien (Art. 8) beruht diese Zustellung immer auf besonderer Anordnung der zuständigen Behörde des um die Auslieferung angegangenen Staates.

7. Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind. Vertrag mit Frankreich Art 7. — Ebenso die Verträge mit Belgien Art. 9 und mit den Niederlanden Art. 6, jedoch mit dem Beisatze, daß die Kosten des Durchzuges durch dazwischen liegende Territorien dem die Auslieferung reklamirenden Staate anheimfallen sollen.

Digitized by Google

Nach dem Vertrage mit den V. St. von Nordamerika (Art. II) sollen die Kosten der Auslieferung von dem Theile getragen werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

8. Die Verträge mit Frankreich (Art. 11), Belgien (Art. 10), den Niederlanden (Art. 11) sind ohne Zeitgränze, jedoch mit Vorbehalt der beiden kontrahirenden Theilen freistehenden Aufkündigung abgeschlossen.

Der Vertrag erlischt 6 Monate nach der Aufkündigung.

Die Konvention mit Nordamerika (Art. V) ist bis zum 1. Januar 1858 abgeschlossen. Wird er nicht 6 Monate vorher aufgekündigt, so soll er fortgelten und erst 12 Monate nach der Aufkündigung von der einen oder anderen Seite erlöschen.

StGB. II Art. 32.

Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung bloß auf die letzteren, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31 zu beobachten ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Untersuchung und Bestrafung des in Bayern ergriffenen Ausländers sich nicht nur auf jene Verbrechen zu erstrecken hat, durch welche derselbe innerhalb des bayerischen Staatsgebietes die bayerischen Strafgesetze verletzt hat, sondern auch auf diejenigen von ihm im Auslande begangenen Delikte, welche gemäß Art. 31 des StGB. II mit Prom. Pat. z. d. StGB. Art. 4 (s. oben S. 190, 191) der Strafgerichtsbarkeit der bayerischen Strafgerichte unterstellt sind.

StGB. II Art. 33.

Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;

2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;

3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich

Digitized by Google

5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Zur Gewähr unparteiischer Handhabung der Strafrechtspflege im einzelnen Falle hat der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch dem Beschuldigten das Ablehnungs-, Rekusations- oder Perhorrescenz-Recht gegen die Mitglieder der Strafgerichte eingeräumt. Der Beschuldigte kann die Ausschließung der Gerichtsperson von ihrer Funktion in der vorliegenden Sache und die Ersetzung derselben beantragen, wenn er einen Umstand zu bescheinigen vermag, welcher geeignet ist, gegen ihre Unbefangenheit Bedenken zu erregen. — Außerdem war noch die Unfähigkeit des Strafrichters anerkannt, in eigener d. h. ihn privatim und proprio jure angehender Sache kriminalrichterliche Handlungen vorzunehmen *).

In der neueren und neuesten Gesetzgebung haben diese Bürgschaften einer möglichst unparteiischen Verwaltung des Strafrichteramtes ihre genauere Entwickelung nach 2 Seiten hin gefunden.

Es ist 1. eine Reihe von gesetzlichen Unfähigkeits- oder Ausschließungsgründen aufgestellt, d. h. es werden gewisse Umstände als solche bezeichnet, welche schon von Rechtswegen (ipso jure) und ohne daß es irgend einer Anregung oder Beantragung von Seite der Beschuldigten oder des Staatsanwaltes bedarf, diejenige Gerichtsperson, in welcher sie begründet sind, von der Theilnahme an der Untersuchung oder Entscheidung einer Strafsache ausschließen.

Diese gesetzlichen Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgründe sind theils abgeleitet aus dem besonders nahen Familienverhältnisse, in welchem die Gerichtsperson mit dem Beschuldigten oder mit dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Verletzten steht; theils beruhen sie auf der Unverträglichkeit (Incompatibilität), welche zwischen gewissen Funktionen im Strafverfahren angenommen wird.

Die Gerichtsperson, welche sich der Existenz solcher Ausschließungsgründe bewußt ist, hat dieselben dem Gerichtsvorstande oder nach Umständen der vorgesetzten Gerichtsbehörde anzuzeigen, sich der Funktion in der Sache zu enthalten, und, soweit Gefahr auf dem Verzuge ist, einstweilen einen anderen Richter zur Vornahme des Unaufschieblichen zu veranlassen. — Was von einer gesetzlich ausgeschlossenen oder unfähig erklärten Gerichtsperson gleichwohl in der Sache gehandelt worden, ist nichtig, bald schlecht-

*) Vgl. statt Vieler Meister's Einl. i. d. peinl. Proz. S. 65 §. 18. Müller's Lehrb. d. g. d. Krim.-Proz. §. 40 Note 3; §. 47 Nr. 1. — S. auch Cod. jur. bav. crim. v. J. 1751 Thl. III Kap. 1 §. 9.

Digitized by Google

hin, bald erst von da an, wo der Unfähigkeitsgrund zum Bewußtsein derselben gekommen ist, während die früher von ihm vorgenommenen Akte aufrecht bleiben *).

2. Was außer den bezeichneten Umständen sonst noch geeignet sein mag, Mißtrauen in die Unbefangenheit des Richters zu begründen, berechtigt zur Ablehnung, welche vom Beschuldigten und vom Staatsanwalte beantragt werden kann. Die Ablehnungsgründe sind regelmäßig in der neuesten Gesetzgebung nicht einzeln aufgeführt, sondern nur durch einen allgemeinen Ausdruck bezeichnet **).

Die Lage unserer bayerischen Gesetzgebung in dieser Sache ist folgende:

1. Das StGB. gibt in Art. 33 dem Angeschuldigten ein auf bestimmte Gründe beschränktes Rekusationsrecht gegen den Untersuchungsrichter, welches in dem nachfolgenden (gestrichenen) Art. 34 auch auf die Mitglieder des Kriminalgerichtes ausgedehnt ist.

2. Dasselbe verpflichtet im Art. 36 den Richter, welcher sich eines in seiner Person obwaltenden Rekusationsgrundes bewußt ist, davon dem Gerichtsvorstande Anzeige zu geben und sich seiner amtlichen Funktion in der Sache zu entschlagen.

3. Das StPG. hat an verschiedenen Stellen folgende gesetzliche Ausschließungsgründe aufgestellt, deren genauere Erörterung vorbehalten wird. Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen. StPG. Art. 14; s. oben S. 16. — Ein Richter oder Geschworener, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen ist oder als Beschädigter betheiligt erscheint, soll zur Aburtheilung nicht mitwirken. Art. 231 Ziff. 2. — Ein Richter, welcher bei der früheren Verhandlung mitgewirkt hat, soll an der zweiten Aburtheilung in derselben Sache, welche in Folge der Vernichtung des ersten Urtheiles eintritt, nicht Theil nehmen. Art. 231 Nr. 15. — Ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, soll nicht Mitglied des Schwurgerichtshofes sein können. Art. 231 Ziff. 1.

Auf die Verletzung einer der drei zuletzt angeführten Bestimmungen ist ausdrücklich die Folge der Nichtigkeit gesetzt. Ohne Zweifel muß aber diese Folge auch der Verletzung des Art. 14 beigelegt werden. —

Der Art. 33 über die Ablehnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

*) Vgl. Bad. StPO. v. J. 1845 §. 20, 21, 39. Thür. StPO. §. 65. Bayer. Entw. v. 1851 Art. 127 f. Oesterreich. StPO. v. 1853 §. 52 f. K. Sächs. StPO. v. 1855 Art. 65 f.

**) Eine limitative Anführung gibt die Bad. StPO. §. 22, 24—26.

Digitized by Google

I. Die Befugniß, Gerichtspersonen abzulehnen, hat unser StGB. lediglich dem Angeschuldigten eingeräumt. Im Geiste des neuen Strafverfahrens und in Uebereinstimmung mit allen neueren StPO *) muß jedoch entschieden auch dem Staatsanwalte die Befugniß zugesprochen werden, die Ausschließung solcher Gerichtspersonen zu bewirken, von welchen eine Befangenheit zu Gunsten des Angeschuldigten oder zum Nachtheile des Beschädigten zu befürchten ist — wenn auch das Benehmen des Staatsanwaltes mit dem Vorstande des Gerichtes von kurzer Hand meist den förmlichen Ablehnungsantrag entbehrlich machen wird. — Die Begründung staatsanwaltschaftlicher Ablehnungsanträge muß sich nach Analogie des Art. 33 richten. — Vgl. Entschließung zu d. OAGE. v. 2. Juli 1853, S. B. Bd. V S. 282 f. (In dem Art. 33 und Ziff. 5 angeführten Falle wird der Staatsanwalt auf dem Beschwerdewege, nach StPG. Art. 9, die Entfernung und Ersetzung des pflichtvergessenen Untersuchungsrichters erwirken.) —

Dagegen können weder von dem Verletzten oder Beleidigten noch von dem Denuncianten noch von dem zum Strafantrage berechtigten Betheiligten Ablehnungsgesuche gestellt werden. Eine solche Befugniß ist weder in unseren Gesetzen noch in irgend einem Interesse der Strafrechtspflege begründet **).

II. Der Ablehnung unterliegen nach Art. 33 die Untersuchungsrichter und nach dem Art. 34 ebenso die Gerichtsbeisitzer, die Aktuare, die einzelnen Mitglieder des Kriminalgerichtes.

Das StPG. hat (Art 368) den Art. 34 des StGB. aufgehoben, zugleich aber ausdrücklich die Ablehnung gegenüber den Mitgliedern der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte als aburtheilender Gerichte (Art. 312, 339), dann des obersten Gerichtshofes (Art. 239 Abs. 3) zugelassen.

Sofort entstehen 2 Fragen:

1. Können die Mitglieder der Bezirks- und Appellations-Gerichte bezüglich der Beschlußfassung über die Voruntersuchung (als Rath- und Anklage-Kammer) abgelehnt werden?

Daß die k. Staatsregierung keineswegs von Hause aus die Absicht hatte, die Rekusation in dieser Richtung auszuschließen, ergibt sich daraus, daß der Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung und die Staatsanwaltschaft (Art. 31) unter den zu streichenden Artikeln des StGB. II die Ar-

*) Vgl. auch Bayer. Entw. v. J. 1851 Art. 129.

**) Einzelne neuere StPO. gestatten bald dem Damnifikaten (Braunschw. StPO. §. 16; Oesterreich. StPO. §. 56), bald dem zum Strafantrage Berechtigten (Bad. StPO. §. 34; Oesterreich. StPO. a. a. O.; Thüring. StPO. Art. 68) ein Ablehnungsrecht. — Der bayer. Entw. v. J. 1851 gestattet es nur dem Privatbetheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, Art. 129.

Digitized by Google

tikel 34 und 35 nicht anführte; unter die Mitglieder der Kriminalgerichte, welche nach Art. 34 rekusabel sein sollen, fallen aber im Sinne des neuen Verfahrens ohne Zweifel auch die Mitglieder der Rath- und Anklage-Kammern. — Die Anregung zur Streichung der Art. 34 und 35 des StGB. II, ausgegangen von dem Vorstande des GGA. d. K. d. RR., knüpft lediglich an den formellen Grund an, daß die Ausdrücke der bezeichneten Artikel „Gerichtsbeisitzer und Mitglieder eines Kriminalgerichtes" mit der aufzuhebenden Gerichtsverfassung in genauem Zusammenhange stehen. Der Antragsteller war indeß so weit entfernt, die Rekusation gegen Mitglieder der Rath- und Anklagekammern ausschließen zu wollen, daß er einen ergänzenden Artikel vorschlug, welcher die Zulässigkeit dieser Ablehnung implizite enthalten hätte *). Nachdem hierauf die Ausschüsse einfach die Streichung der Art. 34 und 35 beliebt hatten, wurde bei der vereinigten Berathung des Gesammtgesetzentwurfes (durch den Abg. Dr. von Scheurl) zu dem dem gleichen Artikel des StPG. entsprechenden Art. 47 des Gesetzentw. über die Voruntersuchung ein Zusatz beantragt, welcher die Lücke des Entwurfes hinsichtlich der Ablehnung von Mitgliedern der Rath- und Anklagekammern auszufüllen und zugleich das in Folge eines Ablehnungsantrages einzuhaltende Verfahren zu regeln beabsichtigte. — Der k. Justizminister widersetzte sich nun zwar diesem Antrage, weil der Verweisungsbeschluß nur ein Akt der Prozeßleitung sei und weil der Beschuldigte von der erfolgten Vorlage der Akten an den Untersuchungsrichter gar nicht benachrichtigt werde. — Hiegegen wurde indeß mit Fug geltend gemacht (v. Scheurl), daß wenigstens die Verweisungsbeschlüsse wegen Verbrechen präjudizieller Natur seien, und daß die rechtzeitige Ausübung des Ablehnungsrechtes in der fraglichen Beziehung keineswegs durch eine vorherige Bekanntgabe des Aktenschlusses an den Beschuldigten bedingt sei. (Es konnte noch darauf hingewiesen werden, daß die vorgebrachten Gegengründe, wären sie durchschlagend, auch zur Unstatthaftigkeit der Rekusation gegenüber dem Untersuchungsrichter führen würden. Denn auch die Voruntersuchung involvirt keine bleibende Benachtheiligung des Beschuldigten, und eine förmliche Mittheilung an den letzteren erfolgt weder über den Beginn noch über den Schluß der Voruntersuchung.) — Auf die weitere Bemerkung des Antragstellers, daß hienach der k. Justizminister selbst die fragliche Rekusation für zulässig zu halten scheine, wurde von demselben einfach auf die geringe praktische Bedeutung der ganzen Sache hingewiesen **).

*) Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 178.

**) Dieses trifft auch die Rekusation urtheilender Richter. — Der k. Justizminister versicherte, daß ihm während seiner 25 jährigen Praxis in der Pfalz kein

Digitized by Google

Bei dieser Wendung der Debatte kann in der Ablehnung des Antrages durch den Gesetzgebungsausschuß keinenfalls der Ausdruck seiner Ueberzeugung von der Unzulässigkeit der in Rede stehenden Ablehnung gefunden werden, um so weniger als von einer Seite (Arnold a. a. O. S. 254) die Verwerfung des Antrages mit der Entbehrlichkeit des Satzes motivirt wurde, da sich aus der Zulässigkeit der Rekusation aburtheilender Richter von selbst auch die Statthaftigkeit der Ablehnung von Mitgliedern der Rath- und Anklage-Kammern ergebe *). —

Diese Analogie kann denn auch keinem Anstande unterliegen. Die dem Institute der Rekusation von Gerichtspersonen zu Grunde liegende ratio legis — Entfernthaltung solcher Richter, welche der persönlichen Gewähr völliger Unbefangenheit ermangeln — hat sicher in allen Stadien des Verfahrens eine gleiche Berechtigung, und es liegt dem Beschuldigten und dem gemeinen Wesen gleichviel daran, daß die Würdigung der Voruntersuchung und die Entscheidung über den Anklagestand von ganz unbefangenen Richtern vollzogen werde.

So nimmt denn auch die französische Praxis keinen Anstand, die Rekusation von Mitgliedern der Rath- und Anklage-Kammern zuzulassen **). Gleichermaßen hat die gesammte neuere deutsche Partikular-Gesetzgebung die Ablehnung in der Richtung auf die Mitglieder der Rath- und Anklage-Kammern ausdrücklich oder implizite als statthaft anerkannt ***).

Diese Ansicht theilt auch der Kassationshof. In einem Falle war gegen das Appellationsgericht als zweite Instanz zur Beschlußfassung über die Voruntersuchung ein Ablehnungsgesuch bei dem obersten Gh. eingereicht; das Gesuch wurde zugelassen, aber wegen innerer Mängel verworfen. OAGE. v. 6. Nov. 1849, Bl. f. RA. Bd. XV S. 15.

2. Findet eine Ablehnung des Protokollführers Statt? Nach gemeinem Rechte unterliegt dieselbe keinem Zweifel; ebensowenig nach der

---

einziges Ablehnungsgesuch vorgekommen sei, während beinahe allwöchentlich Abstentionen der Richter vorkommen. v. Arnold bezeugte, daß gegen entscheidende Richter beinahe gar keine Ablehnungsgesuche einlaufen, wohl aber gegen Untersuchungsrichter. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. Prot. Bd. I S. 439.

*) S. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. Prot. Bd. IV S. 249; d. K. d. A. Prot. Bd. II S. 435 f.

**) Hélie, traité, T. V p. 101; t. VI p. 65 und 251.

***) StPO. für Baden Art. 22, Hannover Art. 31, Braunschweig Art. 16, Thüring. St. Art. 68, Oesterr. Art. 56, KR. Sachsen Art. 30. — Ebenso s. bayer. Ger.-Verf.-Ges. v. 25. Juli 1850, Art. 50; s. auch bayer. Entw. v. J. 1851, Art. 129 und 130.

Digitized by Google

Gesetzgebung anderer deutscher Staaten *). — Das StPG. Art. 9 spricht die Ablehnbarkeit des Protokollführers in der Voruntersuchung ausdrücklich aus. Das StGB. II Art. 34 erklärt den Aktuar im Allgemeinen für rekusabel. — Nachdem, wie oben gezeigt ist, die Streichung dieses Art. 34 keineswegs aus der Absicht hervorgegangen ist, das hergebrachte Ablehnungsrecht einzuschränken, und da die treue und vollständige Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlung, soweit sie überhaupt noch Statt findet, in dem neuen Strafverfahren ganz dieselbe Bedeutung und Wichtigkeit hat, wie in dem älteren Prozesse; so wird auch hier die analoge Anwendung des gegenüber dem Richter eingeräumten Ablehnungsrechtes auf den Protokollführer bei der Beschlußfassung über die Voruntersuchung wie bei der öffentlichen Verhandlung keinem Anstande unterliegen.

3. Die Ablehnung eines Richterkollegiums als solchen **) ist nach unserem Rechte ebenso unzulässig wie nach gemeinem R., da die Ablehnungsgründe immer nur die einzelnen Gerichtsmitglieder, nicht das Kollegium als solches treffen können ***). — Der o. GH. verwarf u. d. 6. Novbr. 1849 ein Ablehnungsgesuch, weil dasselbe nicht gegen namentlich bezeichnete Mitglieder eines Appellationsgerichtes, sondern gegen diesen Gerichtshof im Allgemeinen gerichtet war. Bl. für RA. Bd. XV S. 15.

III. Der Antrag auf Ablehnung einer Gerichtsperson muß auf bestimmte Gründe gestützt werden und diese Gründe müssen bescheinigt sein. Eine peremtorische d. h. unmotivirte Rekusation ist dem deutschen Rechte fremd. Es sind nun

a) die Rekusationsgründe in Art. 33 limitativ bestimmt †). —

---

*) StPO. f. Baden §. 29, Braunschweig §. 16, Thüring. St. Art. 68, Hannover §. 31, Oesterreich Art. 70. Ebenso bayer. Entw. Art. 138, Preuß. Entw. §. 62.

**) Verschieden hievon ist der Fall, wenn alle einzelnen Mitglieder eines Gerichtshofes oder wenn so viele Mitglieder desselben abgelehnt werden, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichtes erforderliche Anzahl nicht mehr ausmachen.

***) Auch nach den übrigen neueren StPO., mit Ausnahme der Hannover'schen §. 32, kann ein Ablehnungsgesuch nicht gegen einen Gerichtshof gerichtet werden. Vgl. Schwarze's Komm. I. S. 141.

†) Desgleichen in der hannov. StPO. §. 31 und im Preuß. Entw. Art. 61. — Dagegen hat sich die Mehrzahl der neueren StPO. einer genaueren Aufzählung der Rekusationsgründe enthalten und nur den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß alle Umstände die Rekusation zu motiviren geeignet sein sollen, welche die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in einem zweifelhaften Lichte erscheinen lassen.

Digitized by Google

Die Bestimmung dieses Art. wird im Art. 126 des StPG. auch für die Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofes für maßgebend erklärt. Ohne Zweifel ist sie auch der Beurtheilung der Ablehnungsgesuche gegen die Mitglieder der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte (Art. 312, 339), dann des obersten Gerichtshofes (Art. 239) zu Grunde zu legen.

Die einzelnen Rekusationsgründe geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Ziff. 1.) Ein Privatinteresse des Untersuchungsrichters an der Verurtheilung des Angeschuldigten wird so oft anzunehmen sein, als der erstere für seine Person von dieser Verurtheilung irgend einen Vortheil oder Nachtheil im weitesten Sinne des Wortes zu hoffen oder zu befürchten hat *). — Wäre bei einer Untersuchung lediglich die amtliche Eigenschaft des Untersuchungsrichters betheiligt, so wäre nach dem Wortlaute des Gesetzes die Rekusation nicht begründet, weil kein Privatinteresse des Untersuchungsrichters in Frage steht. Allein daß ein Richter die Untersuchung wegen einer ihm widerfahrenen Amtsehrenbeleidigung nicht selbst führe, ist eine unabweisliche Forderung des richterlichen Dekorums und so wird in solchen Fällen auch ohne Rekusation für eine geeignete Ersetzung desselben Sorge zu tragen sein. —

Ein entferntes oder mittelbares Privatinteresse des Untersuchungsrichters an der Verurtheilung des Beschuldigten wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn die Verlobte, die Ehefrau desselben, wenn Angehörige seines engeren Familienkreises, wenn Derjenige, welchen er vermuthlich beerben wird, in Ansehung des Vermögens, der Ehre, der persönlichen Sicherheit an der Verurtheilung des Beschuldigten betheiligt sind.

Zu Ziff. 2.) Unter dem Beleidigten ist auch der Beschädigte verstanden. — Das Verwandtschaftsverhältniß des Untersuchungsrichters zu dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie begreift auch die Adoptiv- oder Wahlkindschaft. — Die Schwägerschaft in der geraden Linie bildet schlechthin einen Rekusationsgrund. So weit überhaupt die Schwägerschaft als Rekusationsgrund in Betracht kommt, ist eine noch bestehende Ehe vorausgesetzt, da die Regel ist, daß die Wirkungen der Schwägerschaft mit der Trennung der Ehe erlöschen **).

*) Vgl. L. 1 §. 11 D. quando appellandum sit (49, 4): propriam causam ab aliena quemadmodum discernimus? et palam est, eam esse propriam causam, cujus emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet.

**) L. 3 §. 1 D. de postul. (1, 3): Daher hat das hannover'sche StPGB. §. 31 und der demselben in dieser Lehre nachgebildete Preuß. Entw. Art. 62 ausdrücklich bestimmt, daß es gleichgültig sei, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, noch bestehe oder nicht.

Digitized by Google

Alle in dem Gesetze nicht ausdrücklich angeführten Verhältnisse der Verwandtschaft und Familiengemeinschaft, welche etwa zwischen dem Richter und dem Beleidigten bestehen, können nicht schon an und für sich, sondern nur dann als Rekusationsgründe gelten, wenn sie die Annahme eines mittelbaren oder entfernten Privatinteresse des Richters an der Verurtheilung begründen. Dieses gilt namentlich von dem pflegeälterlichen und vormundschaftlichen Verhältnisse, so wie von entfernterer Verwandtschaft *).

b) Ein vollständiger Beweis des angeführten Ablehnungsgrundes ist weder nach gemeinem Rechte noch nach der neueren Gesetzgebung erforderlich. — So fordert auch Art. 35 des StGB. lediglich die Bescheinigung des Rekusationsgrundes, ohne dieselbe an bestimmte Regeln zu binden. Es genügt somit, wenn er zu einem erheblichen Grade von Wahrscheinlichkeit erbracht wird. Durch das Erbieten zum Perhorreszenzeide kann diese Bescheinigung nicht ersetzt werden. Dieser Eid — welchen wenigstens die neuere gemeinrechtliche Doktrin und Praxis nicht einmal als Ergänzungseid bei unvollständigem Beweise des Ablehnungsgrundes mehr zugelassen hat ** —) ist unserer Praxis völlig fremd, nachdem die Anwendung desselben auf dem Gebiete des Civilprozesses (für den damaligen Umfang des bayerischen Staates) durch die Novelle vom 17. Oktober 1760 (Mayr'sche G. S. Bd. I, S. 129) ausgeschlossen war. Diese Novelle läßt zwar in dem Falle, wenn der Verdachtsgrund erheblich und auch einigermassen bescheinigt oder glaubhaft dargethan ist, den Eid des Rekusanten zur Ergänzung des Wahrscheinlichkeitsbeweises zu ***). Allein auch dieser Bestärkungseid ist unserer strafrechtlichen Rekusationspraxis fremd geblieben.

Darf der Umstand, auf welchen die Ablehnung gegründet wird, als gerichtsnotorisch angesehen werden, so bedarf er keiner Bescheinigung. — Fällt mit dem Rekusationsantrage des Beschuldigten oder des Staatsanwaltes die Selbstanzeige und Selbstablehnung der Gerichtsperson nach Art. 36 des StGB. II zusammen, so bewirkt diese letztere ipso jure die

---

*) Die erwähnten Verhältnisse sind in neueren StPO. ausdrücklich als Ausschließungs- bezw. als Rekusationsgründe aufgezählt. Oesterr. StPO. §. 52, Hannov. §. 31.

**) Müller, Lehrbuch d. StP. §. 28 Note d). Die k. sächs. StPO. Art. 70 läßt indeß einen solchen Bestärkungseid ausdrücklich zu, und in der Braunschw. StPO. §. 21 ist der Perhorreszenzeid als Ersatz der Bewahrheitung der Rekusationsgründe überhaupt zugelassen.

***) Seuffert's Komm. z. d. bayer. GO. Bd. 1 S. 278 (2. Aufl.).

Digitized by Google

Entschlagung der betreffenden Gerichtsperson und kommt der Rekusationsgrund nicht weiter in Betracht *).

IV. Das Ablehnungsgesuch ist im Allgemeinen bei der Behörde anzubringen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, welcher die Entscheidung über die Ablehnung zusteht. — Ausdrücklich ist vorgeschrieben, daß das Ablehnungsgesuch eines Beschuldigten gegen ein Mitglied des Schwurgerichtshofes auf der Kanzlei dieses Gerichtshofes anzubringen ist. Art. 118 Nr. 3. — Das Ablehnungsgesuch gegen den Untersuchungsrichter kann auch bei diesem selbst zu Protokoll gegeben werden; derselbe ist verpflichtet, dasselbe dem Bezirksgerichte sofort zur Vorlage zu bringen **).

Eine Präklusivfrist zur Anbringung des Rekusationsgesuches gegenüber dem Untersuchungsrichter ist nirgends vorgesteckt; dasselbe ist daher auch im Laufe der Untersuchung zulässig, ohne jedoch auf die Gültigkeit früherer Akte zurückzuwirken. Dagegen ist

1. die Ablehnung gegenüber einem Mitgliede des Schwurgerichtshofes an eine Frist gebunden. Ist der Angeklagte verhaftet, so hat er das Ablehnungsgesuch binnen drei Tagen von dem Präsidialverhöre an, in welchem er auf dieses sein Recht aufmerksam gemacht wurde, auf der Gerichtskanzlei anzubringen, widrigenfalls er damit präkludirt ist. StPG. Art. 126, 118 Z. 3. — Ist der Beschuldigte auf freiem Fuße, so hat er die Ablehnung wenigstens 3 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage geltend zu machen. Eb. das. Art. 224.

2. Die Ablehnung gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes ist innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgesteckten Frist geltend zu machen. Art. 239.

Hinsichtlich der Ablehnung eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes und des Apellationsgerichtes als aburtheilender Gerichte (Art. 312 und 339) ist zwar keine Frist im Gesetze vorgezeichnet; es kann aber kaum bezweifelt werden, daß dieselbe vor der Eröffnung der Verhandlung erfolgen muß, und zwar vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaltes oder des Berichterstatters, damit nicht der Fortgang der Verhandlung, wenn sie einmal eröffnet worden, gestört und möglicher Weise die Wiederholung derselben nöthig wird ***).

*) Vermöge dieses Art. 36 ist die Bestimmung einiger PO., daß es dann keiner weiteren Bescheinigung bedarf, wenn der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgesuches selbst einfach oder auf seinen Diensteid bestätigt — Thüring. Art. 68, Sächs. Art. 70 — für uns ohne Belang.

**) Vgl. Müller's Lehrb. d. StPr. §. 217. Oesterreich. StPO. §. 57.

***) Vgl. Sächs. StPO. Art. 70 Abs. 3, Hannov. §. 33, Preuß. Entw. Art. 65.

Digitized by Google

Die Einreichung des Ablehnungsgesuches kann nach der Natur der Sache für sich allein noch keine Inkompetenz der abgelehnten Gerichtsperson begründen. Auch ist diese — vorbehaltlich des Art. 36 — bei dem Mangel entgegenstehender Bestimmungen selbst dann, wenn sie von der Anbringung des Ablehnungsgesuches Kenntniß erhalten hat, zunächst nicht gehindert, ihre Funktionen in der Sache zu beginnen oder fortzusetzen, und die von ihr vorgenommenen Handlungen können daher auch aus jenem Grunde allein als nichtig nicht angefochten werden.

Das richterliche Dekorum fordert jedenfalls, daß der Abgelehnte bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sich aller Mitwirkung in der Sache enthalte. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Vertretung durch einen anderen Richter oder Protokollführer nicht sofort bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen *).

V. Die Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Bezirksgerichte erledigt. StPG. Art. 9.

Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Schwurgerichtshofes entscheiden die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes, Art. 126. Die Analogie dieses Artikels greift Platz, wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend macht, Art. 239; es entscheidet somit darüber der ständige Kriminalsenat unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten.

Wird gegen ein Mitglied des Bezirksgerichtes oder Appellationsgerichtes ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so hat der Gerichtsvorstand entweder dasselbe nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Bezirksgerichtes bezw. Appellationsgerichtes zu unterstellen. Art. 312, 339 **).

Selbstverständlich muß es dem Vorstande der betreffenden Gerichte auch in den beiden zuerst erwähnten Fällen freistehen, die Entscheidung über das Rekusationsgesuch gegen ein Gerichtsmitglied dadurch zu umgehen, daß er sofort statt des abgelehnten einen Stellvertreter beruft ***).

---

*) Hannov. StPO. §. 36, Sächs. StPO. Art. 73. — Vgl. auch Müller's Lehrb. d. StPr. §. 47. Preuß. Entw. §. 67. Vgl. auch bayer. Entw. Art. 137.

**) Der Art. 35 des StGB. II hatte die Entscheidung über die Rekusation dem zunächst höheren Gerichte und, wenn die Ablehnung Mitglieder des obersten Gerichtshofes betraf, dem Justizministerium übertragen.

***) Bayer. Entw. Art. 131, 133.

Digitized by Google

Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatanwaltes, StPG. Art. 312, 126, 239 *), und zwar bei dem Bezirksgerichte in einem Senate von 3, bei dem Appellationsgerichte von 5 Mitgliedern, StPG. Art. 10. Abs. 2, Art. 12. Der Abgelehnte kann an der Entscheidung keinen Antheil nehmen **); er ist vorher mit seiner schriftlichen Erklärung zu vernehmen. StPG. Art. 126. —

Sollte ein Ablehnungsgesuch gegen so viele Mitglieder eines Gerichtes gerichtet werden, daß der zur Beschlußfassung über dasselbe berufene Senat bei diesem Gerichte nicht mehr vollzählig gebildet werden kann, so kommen in Ermangelung anderer einschlägiger Gesetzesbestimmungen die Art. 4, 5, 8 und 16 des StPG. zur Anwendung, da in Folge eines solchen Ablehnungsgesuches möglicherweise die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht zu verfügen ist. Es hat somit das Plenum des betreffenden Obergerichtes und, wenn so viele Mitglieder des Schwurgerichtshofes abgelehnt werden, das Plenum des betreffenden Apellationsgerichtes über ein solches Perhorreszenzgesuch zu entscheiden. — Anerkannt von dem k. Justizminister, Verh. d. GGA. d. K. d. RR., Bd II, S. 196. Vergl. OAGE. vom 17. Februar 1854, Zeitschrift Bd. I, S. 99, Nr. 7 und 8 ***). — Da nun aber die Verweisung an das Plenum in Art. 4, 5, 8, 16 immer nur dann Statt zu finden hat, wenn die Verweisung an ein anderes Gericht in Aussicht steht, so wird in solchen Fällen, wo das Rekusationsgesuch schon angebrachtermassen als unstatthaft oder unbegründet erscheint, die Entscheidung desselben in einem gewöhnlichen Senate des betreffenden Obergerichtes zulässig sein müssen. Der ständige Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes hat in einem Falle, wo es einem gegen sämmtliche Mitglieder desselben gerichteten Ablehnungsgesuche an der Bezeichnung alles und jeden Rekusationsgrundes gefehlt hat, keinen Anstand genommen, über dasselbe in geheimer Sitzung zu entscheiden und den Antrag zu verwerfen. OAGE. v. 8. Oktbr. 1853, S. B. Bd. V, S. 381.

VI. Wird dem Ablehnungsgesuche Statt gegeben †), so ist 1) sofort

*) Vgl. bayer. Entw. Art. 131 f. Ger. Verf. Ges. v. J. 1850 Art. 49 f. — Nach der Braunschweig. StPO. §. 18 in öffentlicher Sitzung.

**) Bayer. Entw. Art. 132 a. E. Preuß. Entw. Art. 66.

***) Nach dem Entw. Art. 134 — vgl. auch Preuß. Entw. Art. 66 — soll richtiger in dem angeregten Falle die Entscheidung einem gewöhnlichen Senate des betreffenden Obergerichtes und, wenn eine solche massenhafte Rekusation gegenüber einem Schwurgerichtshofe vorgebracht wird, dem des obersten Gerichtshofes zustehen.

†) Muthwillige Ablehnungsgründe sollen nach dem bayer. Entw. Art. 136 Frivolitätsstrafen und nach Umständen die Ersatzpflicht der durch die Vertagung veranlaßten Kosten nach sich ziehen.

Digitized by Google

von dem Vorstande des betreffenden Gerichtes die Ersetzung des Abgelehnten zu bewirken. — An die Stelle des abgelehnten Untersuchungsrichters hat der im Dienste älteste Untersuchungsrichter des betreffenden Bezirksgerichtes einzutreten; im Falle der Ablehnung sämmtlicher Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstande bestimmt. Ger.-Verf.-Ges. v. 1. Juli 1856, Art. 21; s. oben S. 67. — Ist ein ganzes Gericht abgelehnt, so hat die darüber beschlußfassende Plenarversammlung des betreffenden Obergerichtes zugleich das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache übertragen werden soll. StPG. Art. 4, 5, 8, 16, 18. — Bei Ablehnung eines Mitgliedes des, Schwurgerichtshofes hat der Ersatzmann, welcher statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung über die Zulässigkeit des Ablehnungsgesuches mitentschieden hat, nach der bejahenden Entscheidung auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen. StPG. Art. 126. 2) Die abgelehnte Gerichtsperson ist von dem Zeitpunkte an, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches derselben amtlich eröffnet ist, inkompetent. Was sie von da an in der Sache vornimmt, ist nichtig und ungültig*).

VII. Ueber die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über Ablehnungsgesuche — welche in den neueren StPO. mehrentheils ausdrücklich verneint**), nur ausnahmsweise bejaht ist***) — enthalten unsere Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung.

Eine Anfechtung solcher Entscheidungen aus materiellen Gründen, d. h. deßhalb weil das Gericht einen Rekusationsgrund nicht für gegeben oder nicht für gehörig nachgewiesen erachtet hat, scheint unzulässig. Nach Art. 9 des StPG. sollen die Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder des Protokollführers bei dem einschlägigen Bezirksgerichte erledigt werden, und bei dieser Erledigung ist dem richterlichen Ermessen ein bedeutender Spielraum eingeräumt. In gleichem Maaße wie die Entscheidungen des Bezirksgerichtes müssen aber selbstverständlich auch die Entscheidungen des Appellationsgerichtes und des Schwurgerichtshofes unanfechtbar sein.

Dagegen möchte der Anfechtung solcher Bescheide aus Nichtigkeitsgründen auf dem Wege der Berufung bezw. der Nichtigkeitsbeschwerde Nichts entgegen stehen. Die dem Kassationshofe gestellte Aufgabe der Ver-

*) Müller's Lehrb. §. 47.

**) Badische StPO. §. 37, 38. Hannov. StPO. § 36. Thüring. Art. 69. K. Sächs. Art. 71 a. E. Preuß. Entw. Art. 69.

***) Oesterreich. StPO. §. 57.

Digitized by Google

mittelung gleichmäßiger Gesetzesanwendung umfaßt von selbst auch die Kognition über solche auf die Kompetenzverhältnisse des Gerichtes einflußreiche Beschlüsse *), und die gleiche Befugniß muß dem Appellationsgerichte vermöge seiner oberaufsehenden Stellung gegenüber dem Bezirksgerichte zugestanden werden. Vgl. oben S. 86 und S. 79.

Ueber die Anfechtung von Plenarbeschlüssen, welche auf Grund des StPG. Art. 4, 5, 8 gefällt werden, s. oben S. 79. —

Soweit übrigens nach dem Bisherigen kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichtes bezüglich der Ablehnung statthaft ist, soweit ist selbstverständlich auch keine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verwerfung derselben zulässig. OAGE. vom 8. Mai 1852, S. B. Bd. IV, S. 166. Vgl. auch oben S. 86.

StGB. II. Art. 36.

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

In den Art. 33 Nr. 1—4 erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Der Wortlaut des Art. **) läßt die Frage offen, ob die bezeichneten Ablehnungsgründe, soferne sich die Gerichtsperson derselben bewußt ist, als gesetzliche Ausschließungsgründe ipso jure wirken, so daß es keiner weiteren Prüfung und Entscheidung über die Entschlagung bedarf; oder aber ob die Anzeige eben nur wie ein Rekusationsantrag des Beschuldigten wirkt, so daß also dadurch nur eine Prüfung uud Beschlußfassung von Seite des Gerichtes veranlaßt wird.

Schon die Rücksicht auf die Disziplin der Gerichte und das Subordinationsverhältniß, in welchem das einzelne Gerichtsmitglied zu dem Vorstande und dem Kollegium steht, nöthigt uns, die zweite Alternative anzunehmen ***).

---

*) Grundlagengesetz Art. 12. — Vgl. Zeitschr. Bd. I, S. 97.

**) Vgl. den bayer. Krim. Kod. v. J. 1751, Thl. II, Kap. 1 §. 9. — Uebereinstimmend Hannov. StPO. §. 34.

***) Ebenso Braunschw. StPO. §. 19. Preuß. Entw. §. 63. Bayer. Entw. Art. 137. — Keine weitere Prüfung und Entscheidung ist bei Entschlagung

Digitized by Google

Es sind daher die Bestimmungen der Art. 9, 126, 239 Abs. 3 und 312 des StPG. auch auf die von einzelnen Gerichtsmitgliedern ausgehende Entschlagung von der Amtsfunktion statt des StGB. II, Art. 35 analog in Anwendung zu bringen. Und wenn sich sämmtliche Mitglieder eines Gerichtes der Amtsfunktion entschlagen, tritt dasselbe Verfahren ein, wie wenn dieselben abgelehnt werden. Vgl. Motive des OAGE. v. 17. Febr. 1854, Nr. 6 und 7, Zeitschrift I, S. 99.

Uebrigens wird nach den Regeln der Analogie die Pflicht der Selbstentschlagung auch dann gegeben sein, wenn sich die Gerichtsperson bewußt ist, daß sie in einem nahen Familienverhältnisse (Art. 33 Ziff. 2) oder in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit zu dem Beschuldigten steht, oder daß zwischen ihr und dem Verletzten Streit oder Feindschaft obwaltet, oder daß sie an der Freisprechung des Beschuldigten ein wenn auch nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat.

StGB. Thl. II, Buch 1, Kap. 2.

Von den zur Besetzung des Gerichtes erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Unter dieser Ueberschrift handelt das StGB.

I. Von der Besetzung des untersuchenden Gerichtes. Es wird 1) verfügt (Art. 37), daß bei Untersuchungen über Verbrechen jede gerichtliche Handlung, welche auf Begründung rechtsgültigen Beweises wider den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Aktuars erforderlich ist. — 2) Eine von nicht gehörig besetztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung soll nichtig sein und, wo dieses möglich und für das Endurtheil nothwendig ist, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden. Der bloße Mangel der Vereidigung einer Gerichtsperson wird durch nachfolgende Ableistung des Eides gehoben (Art. 38). — Beide Artikel sind aufgehoben (StPG. Art. 368), weil theils ihre Fassung theils ihr Inhalt in das neue Strafverfahren nicht mehr passe, indem hier die über die einzelnen Untersuchungshandlungen aufzunehmenden Protokolle nicht mehr die einzige Erkenntnißquelle für den urtheilenden Richter bilden. Motive zu Art. 3 des Ges. Entw.,

---

unter Bezugnahme auf den Diensteid nöthig nach d. Bad. StPO. §. 28 vgl. mit §. 23; auch nach Braunschw. StPO. §. 20, wenn ein ungeeignetes Verhältniß besteht zwischen der Gerichtsperson und dem Angeklagten.

Digitized by Google

die Voruntersuchung betr. (Verh. d. GGA. d. K. d. A. Beil. Bd. I, S. 79). — Der Inhalt des Art. 37 ist in einer entsprechenden Fassung in dem Art. 33 des StPG. reproduzirt.

Folgen unter Nr. II „von dem Untersuchungsrichter“ einige allgemeine Sätze über die Pflichten des Untersuchungsrichters (Art. 39), worauf unter Nr. III das Amt des Aktuars, dann die Einrichtung der Protokolle, des Tagebuches, der Akten vorgezeichnet wird (Art. 40—47).

Den Schluß des Hauptstückes machen die Normen über die Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz (Art. 48—50), an deren Stelle jetzt die Art. 6—8, 10—13, 15—17 des StPG. treten.

StGB. II. Art. 39.

II. Von dem Untersuchungsrichter.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Kriminalgerichtes zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, so ferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

1) Das Untersuchungsrichteramt in Verbrechens- und Vergehensachen (so wie in solchen Uebertretungsfällen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind) hat seine erneute Regelung durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Juli 1856, Art. 20, 21, 23 erhalten (s. oben S. 63 f.). Dasselbe wird zunächst von den auf je zwei Jahre durch das k. Staatsministerium der Justiz bezeichneten ständigen Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten geübt. Die Sitze wie die Sprengel der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter sind bestimmt durch die k. Verordnung vom 12. Aug. 1857, zum Vollzuge des Ges. vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen dießseits des Rheins betr. (Reg. Bl. d. J. S. 981 f.)*); §. 1 der VD. und Spalte 3 der Beilage.

---

*) Wird am Schlusse dieser Erläuterungen als I. Anhang abgedruckt werden.

Digitized by Google

Neben den ständigen Untersuchungsrichtern der Bezirksgerichte haben die bei bestimmten Landgerichten exponirten Bezirksuntersuchungsrichter in den ihnen zugewiesenen Sprengeln die Voruntersuchung zu führen. Die Amtssitze derselben und die ihnen zugetheilten Untersuchungsbezirke finden sich bestimmt in der angeführten ah. Verordnung §. 7 und Spalte 5 der Beilage.

2. Die dienstliche Stellung der Bezirksuntersuchungsrichter ist schon oben S. 63 und 65 entwickelt. Sie haben unter der Leitung des Bezirksgerichtes nach Maßgabe des Art. 9 des StPG. die Untersuchung zu führen. Zugleich unterliegen sie der dienstlichen Oberaufsicht der Landgerichtsvorstände, an deren Sitze sie angestellt sind. Letzteres Verhältniß ist nunmehr genauer geregelt durch die von den beiden k. Staatsministerien der Justiz und des Innern u. d. 23. Septbr. 1857 bekanntgemachte Instruktion für den landgerichtlichen Dienst (Reg.-Bl. d. J. S. 1221 f.). Nachstehendes ist aus derselben wörtlich hervorzuheben:

§. 23. Insoferne der für einen Kriminalbezirk aufgestellte Bezirksuntersuchungsrichter in der ihm gesetzlich zugewiesenen Geschäftsaufgabe keine hinreichende Beschäftigung finden sollte, bleibt es den Kreisstellen überlassen, in wechselseitigem Benehmen demselben anderweitige Beschäftigung, vorzugsweise in den Justizsparten, nach Ermessen zuzuweisen. Insbesondere wird in diesen Fällen als entsprechend erachtet, dem Bezirksuntersuchungsrichter die gemäß Art. 22 dem Einzelnrichter zustehende Funktion und nach Umständen die Behandlung von Polizeistraffällen im Allgemeinen zu übertragen. §. 24. Der an den Bezirksuntersuchungsrichter gerichtete Einlauf wird von demselben, und wenn für einen Kriminalbezirk mehrere Bezirksuntersuchungsrichter aufgestellt sind, von dem als ersten Bezirksuntersuchungsrichter bezeichneten Beamten eröffnet, und in ein für den ganzen Bezirk gemeinsames Geschäftstagebuch eingetragen. Der Landgerichtsvorstand am Sitze des Bezirksuntersuchungsrichters ist verpflichtet, die Führung des Geschäftstagebuches fortgesetzt zu überwachen, und daß dieses geschehen ist, mindestens Einmal in jeder Woche in dem Tagebuch durch Namensunterschrift zu bestätigen. Zu diesem Zwecke ist dem Landrichter das Tagebuch von dem Bezirksuntersuchungsrichter nach zu treffender Anordnung vorzulegen. §. 25. Nach vollzogenem Eintrage hat der erste Bezirksuntersuchungsrichter den Einlauf nach Maßgabe der in Gemäßheit Art. 22 vom Landgerichtsvorstande angeordneten Vertheilung der Distrikte auszuscheiden. Etwaige Beanstandungen in der von dem ersten Bezirksuntersuchungsrichter vorgenommenen Vertheilung hat der Landrichter zu bescheiden. §. 26. Jeder Bezirksuntersuchungsrichter erledigt alle seine Geschäfte in Strafsachen selbständig unter seiner eigenen Namensunter-

Digitized by Google

schrift. Die Bestimmungen in §. 13 finden auf die Bezirksuntersuchungsrichter keine Anwendung. Im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des ersten Bezirksuntersuchungsrichters hat der zweite Beamte den Einlauf zu öffnen und alsdann, insoweit Gefahr auf Verzug besteht, die nothwendigen Untersuchungshandlungen ungesäumt vorzunehmen, auch wenn dieselben in seinen Geschäftskreis nicht fallen. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit der für einen Kriminalbezirk aufgestellten Bezirksuntersuchungsrichter liegt die Eröffnung des Einlaufes und die Vornahme der dringenden Untersuchungshandlungen dem Landrichter oder einem von demselben als ständigen Aushilfsbeamten zu bezeichnenden Landgerichtsassessor ob. Für den Fall momentaner Geschäftsüberbürdung des aufgestellten Bezirksuntersuchungsrichters hat der Landrichter gleichfalls die nöthige Aushilfe anzuordnen. In allen von dem landgerichtlichen Aushilfsbeamten zu pflegenden Untersuchungshandlungen, Erlassen, Beschlüssen, Berichten u. s. w. ist oberhalb der Unterschrift desselben die Bemerkung beizusetzen: „In Verhinderung oder Abwesenheit des Bezirksuntersuchungsrichters." §. 27. Die Bezirksuntersuchungsrichter erhalten das nothwendige Hilfspersonal, so wie alle Regiebedürfnisse von dem Landgerichtsvorstande. Die Bestimmungenin §. 18, 20 und 21 finden hiebei gleichmäßige Anwendung. §. 28. Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen haben nach Anordnung der Bezirksuntersuchuugsrichter die Zustellungen, Vorladungen und Verhaftungen innerhalb der betreffenden Landgerichtsbezirke, und in dringenden Fällen im ganzen Kriminalbezirke zu vollziehen und letztere auf ihren Geschäftsreisen im Falle des Bedürfnisses zu begleiten. Von jeder solchen Begleitung ist jedoch dem Bezirksgerichtsvorstande durch den Bezirksuntersuchungsrichter Anzeige zu machen, und dessen Zustimmung bezüglich der Person des betreffenden Bediensteten zu erholen. §. 29. Der Landgerichtsvorstand hat im Allgemeinen die Geschäftsführung der Bezirksuntersuchungsrichter zu überwachen, insbesondere aber von Zeit zu Zeit, jedenfalls einmal in jeder Woche von den laufenden Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, und, daß es geschehen, durch Eintragung seines Namens in die Diarien der einzelnen Untersuchungsakten nachzuweisen.

Wahrgenommene Irregularitäten oder Verzögerungen in einzelnen Untersuchungssachen sind von dem Landrichter nach Umständen entweder dem Direktor des betreffenden Bezirksgerichtes oder dem Staatsanwalte desselben zur Kenntniß zu bringen. Die Geschäftsführung des Bezirksuntersuchungsrichters wird übrigens noch durch eine gesonderte Instruktion geregelt werden. §. 30. Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche als über das Privatbetragen der ihm untergeordneten Assessoren zu wachen. — Ueber die Betheiligung der Landrichter bei

Digitized by Google

der Qualifikation der Bezirksuntersuchungsrichter werden besondere Anordnungen getroffen werden. §. 32. Der Landrichter hat dem Betragen der Assessoren sowohl im Dienste gegen die Gerichtsuntergebenen als auch im Allgemeinen außerhalb des Dienstes stete besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Wahrnehmung eines ungeeigneten, der Würde des Staatsdienstes zuwiderlaufenden oder den Anstand verletzenden Betragens eines Assessors hat der Landrichter Belehrung oder Warnung eintreten zu lassen. Bei Aufnahme der Qualifikationen ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen. Die Assessoren haben dem Landrichter sowohl in als außer dem Dienste mit der gebührenden Achtung zu begegnen.

StGB. II. Art. 40.

III. Amt des Aktuars.

Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder anderen Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Von den allgemeinen Obliegenheiten des Aktuars, wie sie der Art. 40 ganz im Sinne des gemeinen Rechtes*) aufstellt, hat die Verpflichtung desselben auf Alles aufzumerken, was vor Gericht verhandelt wird, und Nichts zu Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen, dann für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, eine allgemeine Tragweite und erstreckt sich auf alle gerichtlichen Vorgänge, bei welchen überhaupt ein Aktuar beigezogen wird. — Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit fällt bezüglich der Vorgänge in den öffentlichen Sitzungen von selbst hinweg und die Verbindlichkeit, alles was vor Gericht verhandelt wird genau aufzuzeichnen und dem Inquisiten wie den Zeugen am Schlusse der Verhöre ihre Aussagen vorzulesen, hat nur eine Geltung in der Voruntersuchung.

Die Verwahrung der Akten, welche gemeinrechtlich zu den Obliegenheiten des Gerichtsschreibers mitgehört**), liegt bei den höheren Gerichten,

---

*) PGO. K. Karl's V. Art. 1, 5, 181, 189.

**) PGO. Art. 202. — Müller, Lehrb. §. 50.

Digitized by Google

dann bei den größeren Bezirksgerichten*) den hier besonders angestellten Registratoren ob. Für den Dienst derselben sowie für die Aufbewahrung der Akten bei den übrigen Bezirksgerichten und den exponirten Bezirksuntersuchungsrichtern ist maßgebend die JME. v. 28. Sept. 1857, Zeitschr. IV S. 309 f. (abgedruckt als III. Anhang am Schlusse dieser Erläuterungen). —

Was nun genauer 1) die zu dem Dienste des Aktuars berufenen Personen anlangt, so wird das Gerichtsschreiberamt in den geheimen wie öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte ordnungsmäßig durch die bei diesen Gerichten angestellten Sekretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes bezw. des Vorsitzenden versehen**). In den schwurgerichtlichen Sitzungen wird das Protokoll durch den Sekretär des Bezirksgerichtes geführt, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird***).

Sind die Gerichtssekretäre durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, so werden die Geschäfte derselben durch verpflichtete Rechtspraktikanten und Accessisten und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Zur Führung der Protokolle bei Voruntersuchungen können in allen Fällen, also nicht nur im Verhinderungsfalle des Sekretärs, auch verpflichtete Rechtspraktikanten oder verpflichtete Schreiber verwendet werden. — JME. v. 10. Dezbr. 1853 (Fertig III, S. 4); vom 27. Febr. 1849, dann vom 30. Dez. 1848 (Bl. f. RA. Bd. 14, Erg.-Bl. S. 9 Note 5; Fertig I, S. 6). Vergl. auch Entw. Art. 100, 102. —

Da nach Art. 46 Nr. 3 des StPG. die Eidesmündigkeit in Strafsachen mit dem vollendeten 15. Lebensjahre angenommen wird, so erklärt es eine JME. vom 27. Oktbr. 1849 (Fertig I, S. 113) für unbedenklich, einen sonst befähigten Schreiber, welcher das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat und gehörig vereidigt ist, zur Protokollführung in strafrechtlichen Untersuchungssachen zu verwenden. — Ein bei den Berathungen der GGA. zu StPG. Art. 33 aufgetauchter Antrag auf die ausdrückliche Festsetzung, daß der Protokollführer vom Staate angestellt sein müsse, wurde im Hin-

*) München l. J., Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg. Ah. Vollzugsverordnung, Registraturordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 11.

**) Angef. Vollzugsverordnung §. 15: Bei jedem Bezirksgerichte wird die erforderliche Anzahl von Sekretären angestellt. §. 16: Die Bezirksgerichtssekretäre haben die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis gleich den Protokollisten bei den bisherigen Kreis- und Stadtgerichten.

***) Cod. d'instr. crim. Art. 252, 253. Bayer. Entw. v. 1851 Art. 73, 100. Gerichtsverf.-Ges. v. 25. Juli 1850 Art. 60.

Digitized by Google

blicke auf die für ein Endurtheil allein maßgebende Bedeutung des Hauptverfahrens abgelehnt. Verh. d. GGA. d. K. d. A. Beil. Bd. I, S. 79, 267.

Ein besonderer Eid ad criminalia, in Beziehung auf die Protokollführung in strafrechtlichen Untersuchungssachen braucht nur den Schreibern abgenommen zu werden, seitdem die allgemeine Verpflichtungsformel der Rechtspraktikanten sich ohnehin schon auf diese Protokollführung erstreckt. — Der Mangel der Vereidigung einer Gerichtsperson soll nach Art. 38 des StGB. II durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben werden können*), welche selbstverständlich auf die vorher aufgenommenen Protokolle ausdrücklich auszudehnen ist. Da der Aufhebung des Art. 38 keinenfalls eine Mißbilligung seines Inhaltes zu Grunde liegt (s. oben), so nimmt die Bestimmung desselben auch fortan die Autorität eines feststehenden Gerichtsgebrauches in Anspruch **).

Dagegen kann der Mangel des erforderlichen Lebensalters durch eine nachfolgende Beeidigung des Protokollführers und die nachträgliche Bestätigung der von ihm aufgenommenen Protokolle nicht geheilt werden. — Auf dem Boden des früheren Strafverfahrens hat zwar Art. 281 des StGB. II dem obersten Gerichtshofe die Grundlage dargeboten, um die von einem noch nicht 18jährigen Schreiber abgefaßten Protokolle aufrecht zu halten, nachdem er sie nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre bestätigt hatte. Jahrb. Bd. III, S. 142 f. Allein der Art. 281 des StB. II ist aufgehoben und eine analoge Anwendung desselben auch aus inneren Gründen unzulässig.

2) Der Aktuar kann nach Maaßgabe des StGB. II, Art. 33 abgelehnt werden und ebenso greift bei ihm die nothwendige Entschlagung der Amtsfunktionen nach Art. 36 Platz. S. oben S. 209.

Rechtspraktikanten und Accessisten, welche sich bei der Führung der Voruntersuchung betheiligt haben (oben S. 68), dürfen in der öffentlichen Sitzung über dieselbe Sache das Protokoll nicht führen. S. d. oben angef. JME. v. 13. Dezbr. 1848 und v. 27. Febr. 1849.

Der Untersuchungsrichter und der Aktuar dürfen nicht mit einander im gesetzlich bezeichneten Grade (Art. 33 Nr. 2) verwandt oder verschwägert sein. JME. v. 19. Juni 1812, Doppelm. S. 175, Spies S. 56.

3) Die dem Aktuar auferlegte Verbindlichkeit, Alles, was vor Gericht

*) Die vorherrschende Ansicht der gemeinrechtlichen Autoren läßt aus gewichtigen Gründen diese Vereidung nicht zu. — Bauer §. 30 Not. e. — Müller §. 49 Not. 10.

**) Ebenso Entw. v. J. 1851 Art. 196.

Digitized by Google

verhandelt wird, mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen, beschränkt sich auf die Führung des Protokolles in der Voruntersuchung. —

Der Umfang der protokollarischen Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung ist durch das StPG. Art. 209 bestimmt. Ueber die Führung des Untersuchungsprotokolles werden zu StPG. Art. 33 noch einige spezielle Bestimmungen nachzutragen sein.

4) Die Protokolle sind sogleich bei dem gerichtlichen Vorgange und nur wenn dieses nicht thunlich ist unmittelbar darnach aufzunehmen, weil sonst für die Uebereinstimmung der Protokolle mit dem wirklichen Befunde oder Vorgange keine Bürgschaft gegeben wäre.

Angaben des Aktuars über frühere gerichtliche Vorgänge kommen lediglich als Zeugnisse in Betracht*).

5) Die Form der Untersuchungsprotokolle ist in den Art. 41—44 des StGB. II genauer vorgezeichnet.

StGB. II. Art. 41.

Einrichtung der Protokolle.

Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:
Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,
das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie
die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und
der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.

Art. 42.

Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seitenhälfte des Protokolles die Fragen, und auf der anderen die Antworten niederzuschreiben.

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Stile in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Ver-

---

*) Meister's Einl. in d. peinl. Prozeß S. 99.

Digitized by Google

änderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

1) Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen sind nur dann den Verhörsprotokollen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist. StPG. Art. 33.

2) Behauptet der Vernommene, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig oder nicht vollständig niedergeschrieben sei, so darf er die Berichtigung oder Vervollständigung selbst zu Protokoll diktiren, vorbehaltlich der Befugniß des Untersuchungsrichters, nutzlose Weitschweifigkeiten zu verhindern. Entw. v. J. 1851 Art. 201.

3) Die Protokolle über die Zeugenvernehmungen dürfen den Geschworenen in das Berathungszimmer nicht mitgegeben werden (StPG. Art. 180). Es sollen daher die Vernehmungsprotokolle der Zeugen und des Beschuldigten immer auf gesonderte Bögen, nicht aber zwischen den Augenscheins- oder Schätzungsprotokollen u. s. w. auf dieselben Bögen geschrieben werden. Entsch.-Gr. eines OAGE. vom 12. Febr. 1853, S.-B. V, S. 34 f. — Aus gleichen Rücksichten sind die Untersuchungsrichter angewiesen, den Augenscheinsprotokollen nur das reine objektive Ergebniß der Sache, wie es durch Autopsie gewonnen ist, einzuverleiben, und Alles dasjenige, was etwa bei Gelegenheit des Augenscheines aus Aeußerungen der gegenwärtigen Personen bezüglich des Thäters zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kommt, in einem Nebenprotokolle gesondert zu konstatiren. JME. v. 27. Dezbr. 1849, Bl. f. RA. XV S. 38; Fertig I S. 73.

StGB. II. Art. 43.

Alle Augenscheins- und Verhörsprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und, wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Digitized by Google

Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

Der Aufforderung an den Vernommenen, das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen, hat die deutliche Vorlesung des Protokolles vorauszugehen. Neuere StPO. schreiben ausdrücklich vor, daß das Protokoll den vernommenen Personen auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen ist *). Vgl. Art. 39. Die geschehene Vorlesung und die Genehmigung ist selbst zu Protokoll zu bemerken. Entw. Art. 203.

StGB. II. Art. 44.

Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weißen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

Durch diese Vorschrift soll bewirkt werden, daß kein Bogen ohne Verletzung des Siegels herausgenommen werden kann.

StGB. II. Art. 45.

Von dem Tagebuche.

Bei jeder Kriminaluntersuchung muß neben den Hauptakten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

1) Die Führung der Einlaufsjournale sowie der Manuale für laufende Untersuchungen ist jetzt durch die vom k. Staatsministerium der Justiz u. d. 28. Septbr. 1857 erlassene Registraturordnung §. 9, 10, 12, 23, 25 (im Anhang III zu diesen Erläuterungen abgedruckt) geregelt.

Für die öffentlichen Sitzungen des Bezirksgerichtes ist ein Vormerkungsbuch zu führen, ebendas. §. 13.

2) Den Inquirenten war durch JME. v. 8. Sept. 1819**) vorgeschrieben, ihre Diarien am Schlusse jeder Woche dem Vorstande des Ge-

*) Bad. StPO. v. 1845. §. 80. Thür. StPO. Art. 93. Oester. StPO. §. 185.

**) Die bei Doppelmayr angeführte JME. vom 2. Septbr. 1816, L. S. Nr. 149, enthielt diese Bestimmung nicht.

Digitized by Google

richtes vorzulegen. — Diese Weisung hat für die ständigen Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten ihre Wirksamkeit verloren, da diese ihre Geschäfte nicht von den Direktoren zugetheilt erhalten, da die Kontrole über die Führung der Voruntersuchung zunächst dem an Ort und Stelle befindlichen Staatsanwalte zusteht, und bei Verzögerung oder ordnungswidriger Behandlung die Einschreitung des Appellationsgerichtes auf vorgängige Berichterstattung des Staatsanwaltes angeordnet ist. JME. v. 16. März 1855, Zeitschr. II, 4. — Nur für diejenigen Mitglieder des Bezirksgerichtes, welche vom Direktor in Gemäßheit des Art. 2 des StPG. — jetzt des Art. 21 Abs. 2 des GVfG. v. 1. Juli 1856 im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter durch den Bezirksgerichtsvorstand aus den Mitgliedern des Bezirksgerichtes bestellt werden, besteht die Verpflichtung fort, am Schlusse jeder Woche die Diarien dem Gerichtsvorstande in Vorlage zu bringen, damit sich derselbe hiedurch überzeuge, ob und inwieferne die übertragene Untersuchung förderlich geführt und in welchem Grade die Thätigkeit der damit betrauten Gerichtsmitglieder dadurch in Anspruch genommen ist. S. die angef. JME.

Die Bezirksuntersuchungsrichter haben nach der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst v. 23. Septbr. 1857, §. 24

a) das Geschäftstagebuch, in welches der Einlauf einzutragen ist, dem Vorstande des Landgerichtes, an dessen Sitze sie angestellt sind, nach zu treffender Anordnung vorzulegen. Der Landgerichtsvorstand ist verpflichtet, die Führung des Geschäftstagebuches fortgesetzt zu überwachen, und, daß dieses geschehen ist, wenigstens einmal in jeder Woche in dem Tagebuche durch seine Namensunterschrift zu bestätigen (§. 24).

b) Der Landgerichtsvorstand hat zum Behufe der ihm aufgetragenen allgemeinen Ueberwachung der Geschäftsführung des Bezirksuntersuchungsrichters von Zeit zu Zeit, jedenfalls einmal in der Woche, von den laufenden Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, und, daß es geschehen, durch Eintragung seines Namens in die Diarien der einzelnen Untersuchungsakten nachzuweisen.

Wahrgenommene Irregularitäten oder Verzögerungen in einzelnen Untersuchungssachen sind von dem Landrichter nach Umständen entweder dem Direktor des betreffenden Bezirksgerichtes oder dem Staatsanwalte desselben zur Kenntniß zu bringen (§. 29).

Digitized by Google

StGB. II. Art. 46.

Von der Akteneinrichtung.

Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusetzenden Produktenverzeichnisse (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

In Folge der Bestimmung des Art. 180 des StPG. kann die Auseinanderlegung und Sonderung der einzelnen Aktenprodukte nothwendig werden. Es ist daher untersagt, die Akten nach Buchbinderart zu heften. Um jene Auseinanderlegung ohne Zerschneiden der Akten zu ermöglichen, und um andererseits die Zerstreuung und den Verlust von Aktenprodukten zu verhüten, sollen die einzelnen Aktenprodukte an der unteren Hälfte der linken Seite zweimal durchstochen, durch die sich ergebenden Oeffnungen ein gehörig starker Faden gezogen und dessen Enden an der hinteren Seite zusammengebunden werden. Auf diese Art werden dem ersten Produkte die folgenden gleichmäßig angereiht und so bis zu der zweckmäßigen Dicke eines Aktenbandes fortgefahren, hierauf aber mit einem neuen Bande begonnen. JME. v. 27. Dezbr. 1849, Fertig I, S. 72. —

Die Behandlung des Registraturgeschäftes in Strafsachen ist jetzt geregelt durch die von dem k. Staatsministerium der Justiz für die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie für die Bezirksuntersuchungsrichter in den besonderen Kriminalbezirken u. d. 28. Septbr. und 6. Oktbr. 1857 erlassenen **Registraturordnungen** (Siehe den 3. Anhang zu diesen Erläuterungen).

Das durch Art. 46 vorgeschriebene Aktenverzeichniß (Aktendesignation, Rotulus) ist unnöthig, nachdem die durch Art. 45 vorgeschriebenen Diarien zugleich das Aktenverzeichniß in sich enthalten. JME. v. 19. Septbr. 1813, LS. Nr. 5, Doppelmayr S. 177.

StGB. II. Art. 47.

Strafe des Aktuars.

Nachlässigkeiten des Aktuars gegen vorstehende Verordnungen werden nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

Digitized by Google

Drittes Kapitel. Von Untersuchungsgefängnissen.

StGB. II. Art. 51.

Von dem Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.

Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet sein, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern [1] [2]).

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden [3] [4]).

1) Gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, welche die Ueberwachung eines im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten zum Gegenstande haben, steht dem letzteren eine Beschwerde bei dem Bezirksgerichte zu. StPG. Art. 9. Vgl. oben S. 86. — Hat der Gefangene über eine solche Beschwerde einen appellationsgerichtlichen Beschluß erwirkt, so ist gegen letzteren eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig, weil der oberste Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Kassationshof mit Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte, welche die Ueberwachung eines im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten zum Gegenstande haben, gesetzlich nicht befaßt sein kann. OAGE. v. 6. Juni 1854 (Zeitschrift I, S. 280).

2) Beschränkungen des Untersuchungsgefangenen können auch gerechtfertigt sein durch den Zweck, Verabredungen zu verhindern, welche den Gang der Untersuchung gefährden können. Vgl. Art. 53 Abs. 1; Art. 55 Abs. 2 und 3 *).

3) Die Gefahr der Flucht ist nicht nur dann vorhanden, wenn der Gefangene die Entweichung versucht oder verabredet hat, sondern auch dann, wenn er auf andere Weise nicht sicher verwahrt werden kann **).

4) Die Fesselung des Untersuchungsgefangenen setzt regelmäßig einen mit Gründen versehenen Beschluß des Untersuchungsrichters voraus. Nur in dringenden Fällen steht dem Gefängnißwärter die vorläufige Anlegung von Fesseln zu, z. B. wenn der Gefangene bei Nachtzeit einen Flucht-

*) Vgl. Bad. StPO. §. 186. Thüring. StPO. Art. 134. Oesterreich. StPO. §. 163. K. Sächs. StPO. Art. 154. — Bayer. Entw. v. J. 1851 Art. 320.

**) Thüring. StPO. Art. 137. Oesterreich. StPO. §. 168. Bayer. Entw. Art. 326. — Nach der Badischen und K. Sächsischen StPO. §. 190 und Art. 155 ist die Fesselung nur dann gestattet, wenn der Gefangene der Flucht verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann.

Digitized by Google

versuch machen sollte. Der Gefängnißwärter hat sofort darüber an den Untersuchungsrichter zu berichten und dessen Entschließung einzuholen. Der Beschluß sammt den Gründen und der Anzeige des Gefangenwärters ist in die Untersuchungsakten aufzunehmen. Mißbräuche in dieser Beziehung sind sofort abzustellen und nach Umständen gemäß StGB. I Art. 454 zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Ah. VO. v. 11. Juni 1816 (Regbl. d. J. S. 389; auch bei Doppelm. S. 178).

Auf die Behandlung der Verhafteten auf dem Transporte ist weder der Art. 51 noch die oben angef. ah. VO. zu beziehen. JME. v. 7. Jan. 1818 (L. S. Nr. 183, Doppelm. S. 179); dieselbe JME. erkennt an, daß die Fesselung auf dem Transporte öfters nothwendig ist, und daß zu den üblichen Fesseln auch Daumenschrauben gehören. Ferner, daß gegenüber einem gefährlichen Inquisiten Sicherungsmaßregeln bei der Abführung aus dem Gefängnisse zum Gerichtsorte als gerechtfertigt erscheinen.

StGB. II. Art. 52.

Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mäßigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

Ueber die Verpflegungskosten oder s. g. Aetzungsgebühren für die Untersuchungsgefangenen in den Frohnfesten s. JME. v. 23. März 1817, L. S. Nr. 165 und bei Doppelmayr S. 179.

Ueber die Aufrechnung der Heizgebühren s. die Entschl. d. k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juni 1857 (Zeitschrift IV, S. 158).

Ueber die Bekleidung der Untersuchungsgefangenen s. die Entschl. der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 18. Juni 1852 (Fertig II, S. 123).

Ueber die Berechnung der Verpflegungs- und Heilkosten der in einer

Digitized by Google

öffentlichen Krankenanstalt untergebrachten Untersuchungsgefangenen s. d. Entschl. d. k. StM. der Finanzen vom 20. Dezbr. 1852 (Fertig II, S. 221).

StGB. II. Art. 53.

Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

Der Untersuchungsgefangene darf somit nicht gegen seinen Willen zu einer Arbeit angehalten werden. Vergl. den bayer. Entw. v. J. 1851, Art. 323.

Ueber die Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen s. die Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen vom 31. Januar 1822, von §. 9 an. (Regbl. d. J. S. 97; Doppelmayr S. 333 f.) *).

StGB. II. Art. 54.

Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

1) In welches Gefängniß neu eingebrachte Verhaftete zu setzen und welche Translokationen etwa mit denselben vorzunehmen seien, hat allein der Untersuchungsrichter bezw. der Vorstand des Gerichtes zu bestimmen, bei welchem sich der Verhaftete befindet, da er allein alle hiebei in

*) Brauchbare Winke über Behandlung der Untersuchungsgefangenen enthält v. Jagemann's Handb. d. Untersuchungskunde I §. 172 f.

Digitized by Google

Betracht kommenden Momente zu würdigen vermag. — Entschl. d. k. StM. der Justiz und des Innern vom 29. Januar 1849, Nr. VII (Fertig II, S. 27).

2) Wenn es zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in der ordentlichen Frohnfeste des Strafgerichtes an Raum gebricht, auch kein anderer sicherer Aufbewahrungsort am Gerichtssitze zu ermitteln ist, sollen dieselben einstweilen in die Frohnfesten der benachbarten Landgerichte gebracht werden. JME. v. 15. Dezbr. 1848, Nr. IV (Fertig I, S. 25).

3) Die Ueberbringung von Untersuchungsgefangenen in öffentliche Krankenanstalten ist nur bei dringendster Motivirung von Seite des Gerichtsarztes und nur in den Fällen zu verfügen, wenn die lokalen Verhältnisse der Frohnfeste die Behandlung erkrankter Untersuchungsgefangener in der Frohnfeste unthunlich machen. JME. vom 28. Dezember 1852 (Fertig II, S. 221 *).

StGB. II. Art. 55.

Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden [1]).

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, außer auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Kriminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht [2]) [3]).

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung [4]) [5]).

1) Die Pflichten der Gefangenwärter regelt die Instruktion vom 22. Juni 1813 (Regbl. d. J. S. 794, Doppelm. S. 319). — Diese Instruktion ist jedem Gerichtsdiener, sowie dessen Gehilfen bei der Verpflichtung vorzulesen und in einem Abdruck zuzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. JME. v. 6. Sept. 1821 (Doppelmayr S. 181), Entschl. d. k. StM. der Justiz und des Innern vom 5. Jan. 1849 (Fertig I, S. 26, Nr. 1).

---

*) Ueber verschiedene Versuche baulicher Einrichtung der Gefängnisse und Gefängnißzellen, um die Fortpflanzung des Schalles zu verhindern, s. v. Jagemann's Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren Bd. II S. 130.

Digitized by Google

2) Diese Bestimmung hängt genau zusammen mit dem Systeme des früheren Strafprozesses. Hier hatte der Untersuchungsrichter bis zur vollständigen Beendigung der Untersuchung von dem Stande derselben und von allen Verhandlungen die genaueste Kenntniß und vermochte somit am besten zu beurtheilen, welchen Personen unbeschadet des Fortganges der Untersuchung der Zutritt zu dem Verhafteten gestattet werden könne.

Diese Voraussetzung findet indeß nach dem neuen Verfahren nur Statt bis zur Abgabe der geschlossenen Voruntersuchung an den Staatsanwalt. Von da ab befinden sich viele Verhaftete gar nicht mehr in dem Gefängnisse des Voruntersuchungsgerichtes. Demgemäß ist durch JME. vom 15. Dezbr. 1849 (Bl. f. RA. XVI, S. 50) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen im Allgemeinen dem Vorstande jenes Gerichtes übertragen, in dessen Gefängniß der Verhaftete sich befindet, — nach vorgängigem Benehmen mit dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise mit dem Staatsanwalte oder mit dem Schwurgerichtspräsidenten.

Es soll einerseits dem Verhafteten nicht versagt werden, während der Haft über ihre persönlichen und Familienverhältnisse Nachrichten einzuholen und durch Besuche von Freunden oder Verwandten Trost in ihrer Einsamkeit zu erlangen; andererseits soll aber sorgfältig verhütet werden, daß nicht solche Besuche zu Kollusionen, zur Verfolgung fremdartiger, dem Ernste und der Würde der Strafrechtspflege zuwiderlaufender Zwecke, zur Vorbereitung und Beförderung der Flucht gemißbraucht werden.

3) Trotz der ausnahmslosen Bestimmung des Art. 55, Abs. 2, daß Besuche der Gefangenen nur in Anwesenheit einer Gerichtsperson stattfinden sollen, nimmt die Praxis mit Recht keinen Anstand, den Besuch des Geistlichen ohne Zeugen überall da zu gestatten, wo daraus eine Gefährdung des Zweckes der Untersuchung nicht zu besorgen ist. —

Der Gefangene soll von Zeit zu Zeit, besonders vor hohen Festtagen, vom Ortspfarrer oder dessen Hilfspriester besucht werden; nur wenn die Untersuchungsbehörde den Besuch dieser Geistlichen bedenklich finden sollte, ist nach Benehmen mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen.

Der Geistliche ist nur im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß er sich alles dessen zu enthalten habe, was den Zwecken der Untersuchung hinderlich sein könnte. JME. v. 23. Febr. 1819 (L. S. Nr. 198).

4) Eine besonders sorgfältige Ueberwachung erheischt der Briefverkehr des Gefangenen. Er darf nur dann Briefe empfangen oder absenden, wenn der Untersuchungsrichter beziehungsweise der Vorstand des Gerichtes, bei welchem der Gefangene verhaftet ist, dieselben vorher gelesen und

Digitized by Google

die Aushändigung an den Gefangenen oder die Absendung unbedenklich gefunden hat. — Vgl. Bayer. Entw. Art. 325.

5) Der unerlaubte Verkehr mit einem Untersuchungsgefangenen zieht polizeiliche Ahndung nach sich. Entschl. d. k. StM. der Justiz und des Innern vom 29. Jan. 1849, Nr. III lit. c. (Fertig II, S. 27).

StGB. II. Art. 56.

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

1) Die Einschreitungen gegen Gefangene stehen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verweisung der Sache an das aburtheilende Gericht rechtskräftig ausgesprochen ist, lediglich dem Untersuchungsrichter zu. Von diesem Zeitpunkte an geht diese Befugniß an den Vorstand des Gerichtes über, zu welchem die Sache verwiesen ist. JME. v. 27. Dez. 1849 (Bl. f. RA. XVI, S. 50; Fertig I, S. 113).

2) Die körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung abgeschafft; es soll dafür eine Schärfung des Gefängnisses eintreten. Ges. v. 12. Mai 1848, Art. 6, Abs. 3.

3) Wie lange dieses Gefängniß zur Strafe verschärft werden darf, ist nicht genauer angegeben. Nach dem Entw. v. J. 1851 Art. 183 kann der Untersuchungsrichter die Schärfung des Gefängnisses durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod höchstens bis zu acht, nicht unmittelbar auf einander folgenden Tagen verhängen. Nur dem Bezirksgerichte steht es zu, eine Schärfung bis zu 14 Tagen zu verfügen.

Digitized by Google

StGB. II. Art. 57.

Am Ende eines jeden Verhöres ist der Gefangene zu befragen: ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe? [1])

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirkes unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, so weit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen. [2]) [3]) [4])

1) Mit der hier vorgeschriebenen Befragung ist gegebenen Falls die Belehrung des Gefangenen zu verbinden, daß er dergleichen Beschwerden bei dem Bezirksgerichte anzubringen befugt sei. Vgl. Entw. v. J. 1851 Art. 329*).

2) Die Pflicht, die Untersuchungsgefängnisse von Zeit zu Zeit unvermuthet zu besuchen, liegt auch den Vorständen der Untersuchungsgerichte ob. JME. v. 11. Septbr. 1821 (Doppelmayr S. 181).

3) Bei diesen Visitationen soll besonders darüber gewacht werden, daß die Bestimmungen über die Fesselung der Gefangenen genau eingehalten werden. VO. v. 11. Juni 1816, Nr. 3 (Reg.-Bl. d. J. S. 389).

In Folge häufiger Entweichungen von Gefangenen aus den Frohnfesten ist den Amtsvorständen die sorgfältige Ueberwachung der Gefängnisse und der Gefängnißwärter eingeschärft durch Entschl. d. k. StM. der Justiz und des Innern v. 5. Januar 1849 (Fertig 1, S. 25).

4) Um die Kontrole der Gefängnißvisitation zu ermöglichen, ist jederzeit über die Ergebnisse derselben und die etwa durch sie veranlaßten Verfügungen in fortlaufender Verhandlung eine kurze Registratur aufzunehmen, welche auch von dem zur Visitation beigezogenen Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen zu unterzeichnen ist. S. die angef. Entschl. Nro. VI.

Der Gerichtsdiener ist verpflichtet, dem Gerichtsvorstande täglich anzuzeigen, um welche Zeit der Nacht er die Visitation der Gefangenen vorzunehmen gedenkt. Der Gerichtsvorstand soll dadurch in den Stand gesetzt werden, sich im einzelnen Falle unvermuthet entweder selbst, oder durch einen abgeordneten Nebenbeamten von der richtigen Vornahme der nächtlichen Visitationen zu überzeugen. S. die angef. Entschl. Nro. VI.

---

*) Der Entw. schreibt die Befragung nur nach dem Schlusse des ersten Verhöres vor.

Digitized by Google

StGB. II. Art. 58.

Von der Visitation der Untersuchungsgerichte und Gefängnisse.

Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zwecke Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beisein des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Die Direktiven für den vom k. Staatsministerium der Justiz alljährlich abzuordnenden Visitationskommissär ergeben sich von selbst aus den hinsichtlich der Einrichtung der Gefängnisse und der Behandlung der Untersuchungsgefangenen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Instruktionsverordnungen. — Eine systematische Zusammenstellung der Richtpunkte dieser Visitationen mit den erforderlichen Verweisungen gibt der „Leitfaden zur Visitation der Einzelnrichterämter und der Untersuchungsrichter in Bayern, zugleich Anleitung für die Geschäftsführung derselben", von Carl Rehm, k. AGR., im Beilagenheft zum 4. Bd. der Zeitschr., 1857.

StPG. v. 10. Novbr. 1848.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 30.

Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Das Wesen des französischen Prozesses beruht darin, daß der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung (instruction orale) und der Aburtheilung (jugement) — abgesehen von jenen Fällen, in welchen durch die direkte Ladung des Staatsanwaltes der Beschuldigte unmittelbar vor das korrektionelle Tribunal zur Aburtheilung gestellt wird — eine geheime schriftliche Voruntersuchung (instruction écrite) vorhergeht.

Digitized by Google

Während die Hauptverhandlung durch die vollständige und erschöpfende Darlegung des Anschuldigungs- und des Vertheidigungsbeweises die richterliche Ueberzeugung und das Urtheil über Schuld und Strafe zu begründen hat, und sich demgemäß in solennen bei Vermeidung der Nichtigkeit eingeschärften Formen bewegt, hat die Voruntersuchung lediglich die Aufgabe, die Hauptverhandlung anzubahnen und vorzubereiten.

Sie hat das Beweismaterial bezüglich des Thatbestandes des Verbrechens und der Schuld einer bestimmten Person soweit zu sammeln und aktenmäßig zu machen, als zur Begründung des Urtheiles über die Versetzung in den Anschuldigungsstand und zur Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich erscheint.— Auf Grund dieser Ermittelungen ist sodann festzustellen, ob der Beschuldigte zur Aburtheilung vor das urtheilende Strafgericht zu verweisen sei, und im bejahenden Falle vor welches Gericht und wegen welchen Reates.

Der erste Theil dieser Aufgabe ist dem Untersuchungsrichter übertragen; die Beschlußfassung über die Ergebnisse seiner Thätigkeit steht dem Bezirksgerichte und dem Appellationsgerichte als Rath- und Anklagekammer zu *).

Der gerichtlichen Untersuchung durch den Untersuchungsrichter geht eine gerichtspolizeiliche Präliminaruntersuchung voraus, welche vom Staatsanwalte geleitet wird (procédure préparatoire, enquête préliminaire). Sie ist die unter der Leitung des Staatsanwaltes veranstaltete Nachforschung zur vorläufigen Aufklärung des muthmaßlichen Straffalles. Ihr Zweck ist, dem Staatsanwalte das Material für die Beurtheilung zu verschaffen, ob sich der Fall zur Erhebung der öffentlichen Klage d. h. zu einem Antrage auf Anhebung der gerichtlichen Voruntersuchung oder zur Erhebung der unmittelbaren Anklage vor dem urtheilenden Gerichte eigne, oder aber ob die Sache bis auf weiteres auf sich zu beruhen habe**).

Das französische System ist in seinen Grundzügen in unser bayerisches Recht übergegangen. Dem Hauptverfahren vor dem aburtheilenden

---

*) Von der Voruntersuchung handelt Hélie im V. Bande seines Kommentars.

**) Cod. d'instr. crim. Art. 8 f. Hélie im IV. Bde. seines Kommentars. — Ueber die neue deutsche StPGesetzgebung überhaupt s. jetzt Dr. J. W. Planck's treffliche „systemat. Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren StPO. seit 1848. I." Gött. 1857, S. 204 f. — Die polizeiliche Voruntersuchung unter der Leitung des Staatsanwaltes findet sich in der Preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 2. Thür. StPO. Art. 81. Braunschw. StPO. Art. 23. Hannov. StPO. §. 38. K. Sächs. StPO. Art. 109. — Auch im bayer. Entw. v. J. 1851, Art. 187. —

Digitized by Google

Strafgerichte hat eine Voruntersuchung vorauszugehen. Nur bei Vergehen kann sie wegbleiben, wenn der Staatsanwalt nach Art. 71 die direkte Vorladung des Beschuldigten vor das aburtheilende Gericht bewirkt.

Die Voruntersuchung umfaßt 1) die gesammte auf die Ausmittelung des Thatbestandes und der Schuld gerichtete Thätigkeit des Untersuchungsrichters; 2) die Beschlußfassung des Bezirksgerichtes und des Appellationsgerichtes über die Verweisung des Beschuldigten vor das aburtheilende Gericht auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung.

Die gerichtspolizeiliche Voruntersuchung ist unserem Rechte fremd*), da es hiernach einer Klage des Staatsanwaltes nicht bedarf, um das Untersuchungsgericht in Thätigkeit zu setzen, vielmehr der Untersuchungsrichter es ist, welcher die Anzeigen empfängt und von Amtswegen auch schon die allerersten Nachforschungen und Ausmittelungen vorzunehmen hat. StGB. II, Art. 59, 60**).

Nur in eilenden Fällen haben die Polizeibehörden Alles, was zur unverzüglichen Erforschung der Spuren des Verbrechens gehört, selbst zu besorgen, müssen aber die ganze Verhandlung ungesäumt dem Gerichte übergeben, StGB. II Art. 19, Nr. 1 und 3, und hierauf ist auch die eigene Untersuchungszuständigkeit des Staatsanwaltes beschränkt. StPG. Art. 23. —

So weit nun die Voruntersuchung auf der Thätigkeit des Untersuchungsrichters beruht, hat das StPG. ein erschöpfendes System von Regeln über dieselbe nicht aufgestellt, sondern sich mit einzelnen ergänzenden und abändernden Bestimmungen begnügt, indem es — getreu seiner Aufgabe, nur die zur Einführung der Grundsätze des rheinisch-französischen Strafprozesses nothwendigen Bestimmungen zu treffen — alle jene Vorschriften des StGB. über die Führung der Untersuchung bestehen läßt, welche mit dem Prinzipe der Voruntersuchung nur irgend vereinbar sind.

Bekanntlich ist die Voruntersuchung des französischen Rechtes im Wesentlichen dem älteren französischen Rechte entnommen***), welches letztere auf den nämlichen Grundlagen wie die Untersuchung des gemeinen deutschen Verfahrens beruht. So weit daher die Untersuchung des älteren

*) Eben so die Oesterr. StPO. §. 61.

**) Die erste Nachforschung des Inquirenten mit der Prüfung der Vorbedingungen zur Einleitung der Untersuchung bezeichnen die gemeinrechtlichen Prozessualisten häufig als Präliminar- oder Informativ-Untersuchung. Müller, Lehrb. §. 175, Note.

***) Der Ordonnanz v. J. 1670, welche selbst wieder gebaut ist auf die Ordonnanz v. J. 1539. — Hélie V, p. 29.

Digitized by Google

Rechtes die Aufgabe hatte, den Thatbestand des verübten Deliktes zu ermitteln, die Beweise der Thäterschaft und der Schuld zu sammeln und behufs späterer erschöpfender Benützung und Erörterung festzustellen, konnten die Regeln desselben aufrecht erhalten werden*). Dahin gehören somit die Bestimmungen des StGB. über die Feststellung des Thatbestandes und die Aufsuchung von Verdachtsgründen wider den noch unbekannten Thäter durch Augenschein und Zeugenvernehmung (Art. 72—90); das Allgemeine über das Verhör des Beschuldigten (Art. 150—154, 196 Abs. 1, Art. 197, 198); die Regeln über die Zeugenvernehmung (Art. 199—218, 220, 222—224, 227, 228, 230, 231); die Grundsätze über den richterlichen Augenschein und die Gutachten der Sachverständigen (Art. 232—245), endlich über das Verfahren bei Urkunden (Art. 246—250).

Mit diesen Vorschriften ist zugleich dem neuen Verfahren jener Schatz von Regeln erhalten, welcher einen anerkannten Vorzug des deutschen Strafprozeßrechtes gegenüber dem in dieser Beziehung allzu dürftigen französischen Rechte ausmacht**). Namentlich bilden die sorgfältigen Weisungen, welche dem Untersuchungsrichter hinsichtlich der Ermittelung und Erhebung des Thatbestandes bei den wichtigeren Verbrechen gegeben sind, eben so viele Gewährschaften einer sicheren, zuverlässigen Grundlegung des ganzen Verfahrens. —

Noch weniger Hinderniß war begreiflich vorhanden, die Normen des älteren Rechtes über die Eröffnung der Untersuchung (Art. 59 f.), Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten (Art. 110—114), dann über die Haussuchung (Art. 251—258) aufzunehmen. —

Dagegen macht sich der abweichende Charakter der älteren gemeinrechtlichen Untersuchung von der Voruntersuchung des neueren Rechtes in zwei Hauptpunkten geltend.

Die Untersuchung des älteren Rechtes bezweckt eine nach Form und Inhalt erschöpfende Herstellung und Erörterung der Beweise hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, als unmittelbare Grundlage für das Endurtheil.

Im Zusammenhange hiemit gliederte sich die Untersuchung in die General- und Spezialuntersuchung. Ist es der Generaluntersuchung gelungen, die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens herzustellen und hinreichende Verdachtsgründe wider den muthmaßlichen Thäter aufzubringen,

*) Dasselbe geschah in Preußen. VO. v. 3. Jan. 1849, §. 43.

**) H. A. Zachariä, Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 183. — Hélie V, p. 211.

Digitized by Google

so beginnt, — regelmäßig auf einen oberrichterlichen Beschluß hin, welcher die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand involvirt, — die Spezialuntersuchung, deren Zweck es ist, einestheils durch Vernehmung des Angeschuldigten zu erfahren, ob und wie weit derselbe die Beschuldigung zugestehe und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe, anderentheils aber den vollen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder der Unschuld des Angeschuldigten, sowie der That an sich und aller auf das Endurtheil einflußreichen Umstände derselben, so weit dieses nicht schon bei Gelegenheit der Generaluntersuchung geschehen, zu den Akten zu bringen. — Der Spezialuntersuchung gehört insbesondere das ordentliche oder Spezialverhör des Beschuldigten an, d. h. die eingehende Vernehmlassung desselben über alle Punkte des Verfahrens, während in der Generaluntersuchung nur das summarische Verhör statthat, welches über die allgemeine Aufforderung zur Erzählung des Vorganges nicht hinausgehen darf. StGB. II Art. 92 f., 107, 155 f.

Bei den ordentlichen Verhören sodann ging das Hauptbestreben des Inquirenten auf die Erlangung eines freiwilligen Geständnisses, als der regina probationum, und die Einrichtung der Verhöre war diesem Zwecke entsprechend. —

Dem gegenüber hat die Voruntersuchung des neueren Rechtes lediglich einen vorbereitenden Charakter (s. zu StPG. Art. 31), und die akkusatorische Form der Hauptverhandlung wirkt auf den inquisitorischen Geist der Voruntersuchung in so weit modifizirend zurück, daß der Beschuldigte nicht mehr als ein gegen sich selbst auszubeutendes Beweismittel oder als Objekt der Untersuchung behandelt werden darf, daß sich vielmehr die Vernehmung des Beschuldigten auf die Mittheilung der Anschuldigung und die Ermöglichung vollständiger Rechtfertigung zu beschränken hat (StPG. Art. 34 f.).

Demgemäß waren die Bestimmungen des StGB. über die Verhöre des Beschuldigten (Art. 88, 155—195) durch neue Normen zu ersetzen und mußte der ganze Unterschied von General- und Spezialinquisition aufgegeben werden (Art. 92—112.). StPG. Art. 31 a. E.

StPG. Art. 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmässig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, dass eine bestimmte Person sich der That selbst

Digitized by Google

oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluss haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Spezialuntersuchung ist aufgehoben.

1) Der vorstehende Artikel *) umschreibt im Einklange mit Art. 72 und 73 des StGB. II die Aufgabe des Untersuchungsrichters, soweit dieselbe in der Erforschung, Sammlung und Erhebung des zur Begründung der Anklage erforderlichen Beweismateriales besteht.

Die Beweiserforschung der VU. hat demnach zwei Hauptrichtungen**): die Herstellung des Thatbestandes und die Ermittelung der Schuld, wobei selbst wieder der Nachweis der Thäterschaft getrennt werden kann von der Ausmittelung der Verschuldung und ihrer Modalität.

Daß unter dem Thatbestande des Verbrechens in Uebereinstimmung mit dem festausgeprägten Sprachgebrauche der strafprozessualischen Doktrin***) nichts Anderes bezeichnet werden will, als die (objektive) Existenz des vorgefallenen Verbrechens, die genauere Beschaffenheit und die Umstände desselben, ergibt sich zum Ueberflusse noch aus der Art und Weise, wie das StGB. II den Beweis der Thäterschaft dem des Thatbestandes gegenüberstellt (Art. 232, 261, 268, 269—292) und den letz-

*) In etwas veränderter Fassung übergegangen in die k. Preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 44.

**) Mittermaier, die Lehre vom Beweise S. 151. Henke, Ed., Hdb. d. Cr.-R. IV S. 398. Bauer, Abh. 1 S. 223. Deff. Anleit. zur Crim. Prax. §. 25. Müller, Lehrb. §. 95.

***) Im Gebiete des (sog. materiellen) Strafrechtes wird mit dem Ausdrucke Thatbestand eines Verbrechens die Summe aller wesentlichen Merkmale eines Verbrechens bezeichnet.

Digitized by Google

teren als die Gewißheit, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei, oder als die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens definirt (Art. 259, 72).

Bei der Ermittelung und Sammlung der Beweise hat der Untersuchungsrichter mit gleichem Eifer und derselben Gewissenhaftigkeit wie die Verdachtsgründe und Schuldbeweise immer auch alle jene Umstände zu erforschen und aktenmäßig zu machen, welche zur Entschuldigung des Verdächtigen dienen mögen *). Diese Unparteilichkeit der Voruntersuchung ist eine Forderung des Inquisitionsprinzipes, welches die Erforschung und Herstellung der Wahrheit zu dem obersten Gesetze für die gesammte richterliche Thätigkeit durch alle Stadien des Verfahrens erhebt.

Soll diese Pflicht des Untersuchungsrichters, welche das StPG. durch die Anweisung an denselben andeutet: alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche den Verdacht, daß sich eine gewisse Person der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen — in der Umschreibung seiner Aufgabe ausdrücklich hervorgehoben werden, so geht dieselbe vollständig dahin: der Untersuchungsrichter hat den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Herstellung der Schuld als auch die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erforschen und festzustellen und hierdurch die Anklage und die Hauptverhandlung oder aber die Einstellung des Verfahrens zu begründen **).

---

*) Il doit instruire tant à charge qu' à décharge. Hélie V p. 219. — L. 19 D. de poenis (48, 19). L. 152 D. de quaest. (48, 18): Judex ex re et officio suo tenetur quaerere rei innocentiam. CCC. Art. 47. — Der Erfolg der Voruntersuchung kann daher allerdings die Begründung der Ueberzeugung sein, daß es im vorliegenden Falle an dem zu einer wirksamen Anklage erforderlichen Stoff fehle; dieses ist aber, wie Planck a. a. O. S. 216 treffend bemerkt, nie der Zweck, sondern ein zufälliges Resultat der Vll.

**) Bad. StPO. v. J. 1845 §. 31. Thür. StPO. Art. 3. K. Sächs. StPO. Art. 4, 118. Preuß. Entw. §. 217. — Klagen (von Seite zweier Staatsanwälte) darüber, daß für die Erforschung der Entschuldigungsmomente in der Voruntersuchung meist zu wenig geschehe und die Hervorhebung der Nachtheile, welche diese Vernachlässigung gleichmäßig für Anklage und Vertheidigung nach sich zieht, s. in Goltdammer's Archiv II S. 330; IV S. 196 f. — Abgesehen von dem Unrechte, welches dem Angeschuldigten dadurch widerfährt, daß der Entlastungsbeweis in der Voruntersuchung nicht gehörig erhoben wird, muß dem Ankläger eben so sehr als dem Richter daran liegen, die Vertheidigungsmomente des Angeschuldigten wo möglich schon vor Erhebung der Anklage zu kennen, damit, wenn die Anklage durch sie ent-

Digitized by Google

2) Der zweite und dritte Absatz des Art. zeichnet der Beweiserhebung des Untersuchungsrichters jenes Maaß vor, welches nicht nur durch das Interesse der Beschleunigung der Voruntersuchung, sondern schon durch die Aufgabe der letzteren und deren Verhältniß zu der Hauptverhandlung geboten ist.

Die Voruntersuchung hat nicht die Aufgabe, für den urtheilenden Richter den Beweis endgültig herzustellen. Die entscheidende Beweisproduktion findet erst in der öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung Statt. Die Beweiserforschung der Voruntersuchung soll daher nicht über den doppelten Zweck hinausgehen, das Urtheil über die Versetzung in den Anschuldigungsstand zu begründen und die öffentliche mündliche Beweisverhandlung vorzubereiten und zu sichern *).

Zu dem Ende hat der Untersuchungsrichter nur jene Beweiserhebungen in erschöpfender Vollständigkeit vorzunehmen, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung unthunlich oder gefährdet ist. Dieses gilt vorzugsweise von der Ermittelung des Thatbestandes durch gerichtlichen Augenschein und durch Sachverständige, dann von der Vernehmung solcher Zeugen, welche vielleicht zur Zeit der Hauptverhandlung nicht mehr am Leben oder sonst nicht zu haben sein möchten.

Abgesehen hievon hat der Untersuchungsrichter zwar der Erforschung und Sammlung des Beweismateriales die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zuzuwenden. Denn die Voruntersuchung ist in dem Sinne die Seele auch des neuen Verfahrens, als sie durch die Begründung des Reates oder Anschuldigungsstandes der ganzen nachfolgenden Prozedur die Richtung gibt und das Geleise vorzeichnet, in welchem sie sich bis zum Ende fortzubewegen hat. Nur in seltenen Fällen sodann wird das von der Voruntersuchung gesammelte Beweismaterial durch nachträgliche Ermittelungen im Hauptverfahren vermehrt, so daß Lücken und Flüchtigkeiten der Voruntersuchung meist irreparabel und für den Erfolg des Prozesses verhängnißvoll sind **).

---

kräftet wird, von derselben abgestanden werde, wenn sie aber unerheblich oder erdichtet sind, der Ankläger in den Stand gesetzt werde, ihnen bei der Hauptverhandlung wohl vorbereitet entgegenzutreten.

*) Ebenso Hessen Cassel'sches Ges., die Umbildung des Strafverfahrens betr., v. J. 1851 §. 157. Preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 44. (Entw. Art. 237.) Württ. Ges. Art. 6. Hannov. StPO. §. 78. Thür. Art. 3. Bad. Ges. v. 5. Febr. 1851 Art. 29. K. Sächs. StPO. Art. 4 und dazu Schwarze I S. 222. — Vgl. auch Bayer. Entw. v. J. 1851 Art. 172.

**) Nicht mit Unrecht finden bewährte Autoritäten eine Wurzel des Mißverhält-

Digitized by Google

In seiner Beweiserhebung dagegen, also namentlich in der Vernehmung der Zeugen und der Beschuldigten, hat sich der UR. durchaus auf das wesentliche und hauptsächliche zu beschränken; er hat gleichsam nur in gröberen Umrissen zu arbeiten, und sich jedes ängstlichen und minutiösen Eingehens in das Detail zu enthalten. Er muß eingedenk sein, daß er nicht den Beweis herzustellen sondern nur der künftigen Herstellung desselben vorzuarbeiten hat. Er hat demgemäß die sich darbietenden Beweismittel mehr nur in soweit auszubeuten und die Ergebnisse seiner Erforschung nur in soweit aktenmäßig zu machen, als zur Beurtheilung ihres Gewichtes für die Instruktion der Hauptverhandlung erforderlich ist. — Es werden daher u. a. Konfrontationen von Zeugen mit dem Angeschuldigten (StGB. II Art. 220) nur in seltenen Fällen und hauptsächlich nur dann geboten sein, wenn es auf Ermittelung von Umständen ankommt, deren Feststellung das weitere Vorschreiten bedingt.

Genauere Regeln über den Umfang, in welchem der Untersuchungsrichter seine Aufgabe einer vorbereitenden Beweiserhebung zu lösen habe um nicht in nutzlosen Verhören Zeit und Kraft zu verschwenden, lassen sich nicht aufstellen; es wird darüber in jedem einzelnen Falle das Ermessen des Untersuchungsrichters zu entscheiden haben *).

3) Im Falle mehrere Reate in der Person des Beschuldigten konkurriren, sollen nur diejenigen umständlich untersucht werden, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben.

Auf die Strafe des schwereren Reates werden nur jene konkurrirenden Nebenreate einen wesentlichen Einfluß ausüben, welche zu einer Schärfung jener Strafe führen. Konkurriren somit Reate dieses Gewichtes, so sind dieselben unter allen Umständen sorgfältig und umständlich zu untersuchen. Solchen Reaten dagegen, welche nach den Grundsätzen über die Konkurrenz mehrerer Verbrechen in einer Person (StGB. I Art. 108 f.) auf die Strafe des schwereren Reates entweder gar keinen Einfluß ausüben oder nur als Erschwerungsgründe in die Waagschale fallen, wird nur dann eine ausführlichere und eingehende Ermittelung und Erörterung zuzuwenden sein,

---

nisses, in welchem in Frankreich die Zahl der Freisprechungen verwiesener Beschuldigter zur Zahl der Verurtheilungen steht, in dem geringen Grade von Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welchen die Voruntersuchungen dort häufig geführt werden. Nach dem Jahresdurchschnitte der Periode v. J. 1826—1850 kommen auf 100 Anklagen vor den Schwurgerichten 37 Freisprechungen und an 19 Freisprechungen auf 100 Beschuldigte vor den Zuchtpolizeigerichten. Hélie V p. 227.

*) Dieterici in Goltdammer's Archiv IV S. 195.

Digitized by Google

wenn die Verurtheilung des Beschuldigten wegen des Hauptreates nicht mit Sicherheit voraus anzunehmen ist. — Ist diese Annahme begründet, so genügt es die Sache soweit zu untersuchen, als zur Feststellung eines Erschwerungsgrundes oder des Leumundes des Angeschuldigten hinreicht. Hält sich dagegen der Untersuchungsrichter zu dieser Annahme nicht berechtigt, so hat er auch den geringeren Reat so weit zu untersuchen, als zur Vorbereitung einer selbständigen Verhandlung und Aburtheilung desselben erforderlich scheint *). —

Im Anschlusse an diese erläuternden Bemerkungen zu Art. 31 mögen noch einige andere Sätze zur Bezeichnung des allgemeinen Charakters der Voruntersuchung hier ihren Platz finden.

I. Ueber das Untersuchungsrichteramt und die lokalen Kompetenzverhältnisse der Untersuchungsrichter s. oben S. 63 f., S. 134 f.

II. Die Voruntersuchung beruht schlechthin auf dem inquisitorischen Prinzipe **), und zwar in dem Sinne, daß der Untersuchungsrichter — mit Vorbehalt der Antragsfälle, u. S. 258 — durchaus von Amtswegen zu verfahren hat, ohne eine Klage oder Anträge abzuwarten. — Die Handlungen der Voruntersuchung sind geheim und müssen aktenmäßig gemacht werden. StGB. II Art. 2. StPG. Art. 33.

III. Stellen wir die Attribute des Untersuchungsrichters zusammen, wie sich dieselben aus der Aufgabe der Voruntersuchung ergeben, so hat derselbe

a) alle gesetzlich zulässigen Kenntnißquellen als Mittel seiner Nachforschung zu benutzen. Diese Kenntnißquellen sind der gerichtliche Augenschein, die Beobachtung und Begutachtung von Sachverständigen, die Aussagen der Zeugen und des Beschuldigten, Urkunden. StGB. II Art. 74 f.

b) Er hat innerhalb der gesetzlichen Gränzen alle jene Maßregeln vorzunehmen, welche erforderlich sind, theils um ihm die bezeichneten Kenntnißquellen zu verschaffen, theils um die Person des Beschuldigten der Gewalt des Gerichtes zu unterwerfen. StGB. II Art. 113 f., 199, 201, 246, 251 f.

---

*) Vgl. Schwarze, Komm. z. d. K. Sächs. StPO. Bd. I S. 222. — Einen anderen Ausweg hat für zweifelhafte Fälle das Preuß. R. vorgesehen. Das Einführungsgesetz zum StGB. v. J. 1851, Art. XXIII, gestattet dem Untersuchungsrichter die Untersuchung wegen der leichteren Straffälle einstweilen bis zur Entscheidung über die schwereren jener Fälle ruhen zu lassen, indem zugleich die Wiederaufnahme der Untersuchung dem Staatsanwalte überlassen wird. Vgl. auch Preuß. Entw. §. 267.

**) Vgl. für das franz. R. Hélie V S. 59.

Digitized by Google

Dahin gehört die Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten, die Vorladung der Zeugen, die Beiziehung von Sachverständigen, die Beschlagnahme von Papieren und anderen Ueberführungsstücken, die Haussuchung.

c) Um die Zwecke der Untersuchung gegenüber von Ungehorsamen und Widerspenstigen durchzusetzen, ist dem Untersuchungsrichter eine Strafgewalt übertragen. Er hat gegenüber dem unbotmäßigen Beschuldigten eine disziplinäre oder koercitive und gegenüber den ungehorsamen Zeugen eine Exekutions-Strafgewalt. StPG. Art. 45, StGB. II Art. 206.

d) Er hat die Aufsicht auf die Untersuchungsgefängnisse und eine Disziplinargewalt über die Untersuchungsgefangenen. StGB. II Art. 56, 57.

e) Er ist ermächtigt, die Unterstützung anderer Strafgerichte sowie der Polizeibehörden in der Ausübung seines Amtes anzurufen. StGB. II Art. 17, 18, 19 Nr. 5, 125. — Zur Habhaftwerdung des flüchtig gewordenen Angeschuldigten ist er berechtigt, die Hilfe aller Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen zu beanspruchen. StGB. II Art. 413.

IV. Die Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung ist in dem StPG. Art. 23—25 normirt.

Er hat das Recht, über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem Untersuchungsgerichte die Voruntersuchung zu beantragen. (Vgl. noch zu StGB. II Art 59.)

Er kann über den Stand der Voruntersuchung Aufklärungen mit oder ohne Aktenvorlage verlangen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen (S. oben S. 124 f.), ohne daß jedoch durch die Aktenvorlage der Gang der Voruntersuchung aufgehalten werden darf. (Hannov. StPO. §. 19 Abs. 6.) — Formularien für solche Anträge des StA. s. u. Nr. IV der dem StPG. beigegebenen Formularien (im Anhang abgedruckt).

Er hat den ordnungsmäßigen Gang des Verfahrens zu überwachen, ohne daß jedoch seine Gegenwart bei den einzelnen Untersuchungshandlungen zulässig wäre*), und kann nach Umständen die geeignete Einschreitung gegen den Untersuchungsrichter bei dem Appellationsgerichte veranlassen (S. 130 oben).

Er hat in eilenden Fällen das Recht des ersten Angriffes in gleichem Maaße wie die Polizeibehörden (StPG. Art. 23, oben S. 57 und 124).

Er kann in solchen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzu-

*) Sie ist zulässig nach mehreren neueren StPO. bei den die Erhebung des Thatbestandes betreffenden gerichtlichen Akten, sowie bei der Haussuchung und Beschlagnahme. Hannov. §. 109. Thür. Art. 82. K. Sächs. StPO. Art. 133. Vgl. auch bayer. Entw. Art. 190.

Digitized by Google

treten hat, die Polizeibehörden, Polizeidiener und Gensdarmen beauftragen, den Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter abzuliefern*).

V. Dem Untersuchungsrichter ist nicht nur seine Aufgabe im Allgemeinen, dann die zur Lösung derselben zulässigen Mittel und Werkzeuge vorgezeichnet: es fehlt in unseren Rechtsquellen auch nicht an genaueren Anweisungen über den Gebrauch dieser letzteren und an Bestimmungen über die Zulässigkeit jener Maßregeln, welche in die Sphäre der persönlichen Freiheit und des Privateigenthumes eingreifen. (StGB. II Art. 74 f., 113 f., 199 f., 232 f., 246 f., 251 f.) **)

Gleichwohl ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters auch nach unserem Rechte viel überlassen.

Er hat nicht nur hinsichtlich des ganzen Aufbaues der Untersuchung, der Reihenfolge der Untersuchungshandlungen, ein durch die Umstände des einzelnen Falles und durch die Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit geleitetes Arbitrium: auch bezüglich der Zulässigkeit dieser oder jener Maßregel, der Auswahl und Benützung der ihm zu Gebote stehenden Kenntnißquellen ist vieles in seine Hand gelegt.

Eine Gewährschaft gegen den Mißbrauch dieser diskretionären Gewalt bietet, abgesehen von der Scheu vor Enthüllungen in dem nachfolgenden öffentlichen mündlichen Hauptverfahren, die Ueberwachung des Staatsanwaltes (StPG. Art. 23, 25), das Beschwerderecht gegen Handlungen des Untersuchungsrichters und die dadurch hervorgerufene Kontrole des Bezirks- und Appellationsgerichtes (StPG. Art. 9).

Was insbesondere das Beschwerderecht gegenüber dem Untersuchungsrichter***) anlangt, so ist der Staatsanwalt durch das StPG. Art. 24 u. 25 angewiesen, wenn der Untersuchungsrichter seinen Anträgen nicht entspricht, oder wenn er die Voruntersuchung ungebührlich verzögert, durch Berichterstattung an den Oberstaatsanwalt eine Entscheidung und bezw. eine Einschreitung des Appellationsgerichts hervorzurufen.

Abgesehen hievon sind „Beschwerden gegen die Handlungen des Untersuchungsrichters bei den einschlägigen Bezirksgerichten zu erledigen." StPG. Art. 9.

---

*) Die ausgedehnteren Vollmachten, welche das franz. R. dem Staatsanwalte in Ansehung der Voruntersuchung beilegt, s. Cod. d'instr. crim. Art. 32—39, 40—44. Hélie IV.

**) Ueber die Dürftigkeit des franz. R. klagt u. A. Hélie V S. 62.

***) Vgl. über dieses Beschwerderecht im Allgemeinen Schwarze im Gerichtssaale 1851, II S. 453. Auch v. Bertrab im Gerichtssaale 1853, I S. 109.

Digitized by Google

Es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß hiemit dem Beschuldigten und außer ihm auch anderen Personen, welche sich durch Verfügungen, Handlungen oder Unterlassungen des Untersuchungsrichters direkt beschwert finden, das Recht der Beschwerde bei dem Bezirksgerichte eingeräumt ist*).

Der Beschuldigte wird sich zur Erhebung einer Beschwerde namentlich veranlaßt finden durch die Einleitung der Voruntersuchung, durch die Verfügungen hinsichtlich der Haft, ihrer Verhängung, Fortdauer, Einrichtung, durch andere Verfügungen des Untersuchungsrichters, welche in die Rechtssphäre des Beschuldigten empfindlich eingreifen, wie Beschlagnahme, Hausuchung u. dgl.; durch Ungesetzlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, welche sich der Untersuchungsrichter bei der Untersuchungsführung zum Nachtheile des Beschuldigten zu Schulden kommen läßt; durch Ablehnung von Anträgen, welche der Beschuldigte im Interesse der Erhebung und Erforschung des Entschuldigungbeweises an den Untersuchungsrichter gestellt hat.

Zeugen und Sachverständige können Anlaß zur Beschwerdeführung finden in ihrer Herbeiziehung zum Zeugnisse oder zur Begutachtung an und für sich; in dem Ansinnen der Beantwortung einzelner Fragen, in der Verhängung von Zwangsmaßregeln durch den Untersuchungsrichter.

Auch der Verletzte oder Beschädigte, auch die Bürgen eines Beschuldigten, welcher gegen Kaution auf freiem Fuße prozessirt wird, können in Handlungen oder Unterlassungen des Untersuchungsrichters nach Umständen Grund zur Beschwerde finden. —

Die Beschwerde kann bei dem Untersuchungsrichter oder dem zur Entscheidung berufenen Gerichte schriftlich eingereicht oder auch zu Protokoll erklärt werden. In dem ersteren Falle ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, die Beschwerde sofort an das betreffende Gericht abzugeben.

Eine Frist für die Einlegung der Beschwerde an das Bezirks- oder Appellationsgericht ist überall nicht vorgeschrieben. Eine Suspensivkraft ist der Einlegung der Beschwerde in unserem StPG. nirgends zugestanden. Aus guten Gründen. Denn wenn auch unter Umständen aus der Unaufhaltsamkeit des Vollzuges der von dem Untersuchungsrichter be-

*) Im franz. R. ist das Rekursrecht gegen die Maßnahmen des Untersuchungsrichters nicht ausdrücklich geregelt. Das Recht des Staatsanwaltes, gegen den Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer Beschwerde zu führen, unterliegt in der französ. Praxis keinem Anstande; dagegen hat man sich über den Umfang, in welchem auch dem Beschuldigten ein Rekurs einzuräumen, nicht geeinigt. Hélie V p. 181. Schwarze a. a. O. S. 454.

Digitized by Google

schlossenen Maßnahmen schwere Nachtheile für den Beschuldigten entstehen können, für welche die spätere Mißbilligung der Handlung durch das Gericht keinen Erfolg gewährt, so würde doch durch die Einräumung des Suspensiveffektes dem Beschuldigten ein allzubequemes Mittel in die Hand gegeben, die Untersuchung durch Verzögerung der wichtigsten Maßregeln zu lähmen und zu vereiteln. — Mit dieser Versagung des Suspensiveffektes ist dem Beschwerderechte seine praktische Bedeutung keineswegs entzogen. Dieses leuchtet von selbst ein, wenn die Beschwerde gegen Unterlassungen und nachholbare Versäumnisse oder gegen solche Verfügungen des Untersuchungsrichters erhoben ist, welche noch dem Vollzuge unterliegen oder von fortdauernder Wirkung sind. Aber auch in anderen Fällen kann durch die Beschwerde der Widerholung der Maßregel u. A. vorgebeugt, es kann eine Restitution bewirkt werden *).

Der Beschlußfassung über die Beschwerde hat nach Art. 21 des StPG. der Staatsanwalt beizuwohnen, und hat ihn das Gericht vorher zu hören.

Ueber die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß über die Beschwerde s. oben S. 86 **).

VI. Der Untersuchungsrichter ist von Amtswegen verpflichtet, während der Voruntersuchung auch die Vertheidigungs- und Entschuldigungsbeweise zu erheben, und der Staatsanwalt hat die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Voruntersuchung auch nach dieser Seite hin zu überwachen.

Die Beiziehung eines Vertheidigers während der Voruntersuchung ist weder nach französischem noch nach unserem Rechte zulässig.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist er selbstverständlich nicht gehindert, während der Voruntersuchung den Rath eines Rechtsbeistandes einzuholen.

Ist er verhaftet, so unterliegen die Besuche eines Rechtsbeistandes und die Unterredungen desselben mit dem Beschuldigten der allgemeinen Vorschrift des StGB. II Art. 55 Abs. 1. Sie finden also nur mit besonderer Bewilligung des Untersuchungsrichters Statt, und die Unterredungen dürfen nur in Gegenwart einer zum Kriminalgerichte gehörigen Person vor sich gehen. —

---

*) Dieselben Grundsätze haben die neueren StPO. Bad. §. 296 f. Thür. Art. 99, 100. Hannov. § 71. Preuß. Entw. §. 254.

**) Der bayer. Entw. Art. 182 räumt gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichtes über Beschwerden dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei dem Appellationsgerichte ein, welches darüber in letzter Instanz entscheidet.

Digitized by Google

Ebensowenig hat der Beschuldigte das Recht, die Einsicht der Akten der Voruntersuchung zu verlangen oder bei den Zeugenverhören gegenwärtig zu sein. Erst nach der Fällung des Verweisungserkenntnisses ist dem Beschuldigten die Beiziehung eines Vertheidigers zur Ausführung von Rechtsmitteln gegen dieses Urtheil gestattet. StPG. Art. 118, 121, 303.

Diese in dem streng inquisitorischen Charakter der Voruntersuchung begründeten Sätze sind eben so in der Mehrzahl der neueren StPO. anerkannt *).

VII. Verletzt der Untersuchungsrichter eine der vom Gesetze für die Untersuchungshandlungen im Allgemeinen oder im Besonderen vorgezeichneten Formen, so wird dadurch jedenfalls sofort der Staatsanwalt veranlaßt sein, bei dem Untersuchungsrichter die Heilung des Mangels, soferne dieselbe möglich erscheint, durch verbesserte Wiederholung desselben Aktes zu beantragen. Dem Beschuldigten selbst steht auf Grund solcher Formverletzungen der Beschwerdeweg an das Bezirksgericht offen (StPG. Art. 9, 23, 24).

Kommen erhebliche Unförmlichkeiten der Voruntersuchung nach dem Schlusse derselben zu Tage, so werden sie vor Allem nach Umständen den Staatsanwalt bestimmen, an das mit der Beschlußfassung über die Voruntersuchung befaßte Gericht den Antrag auf Anordnung von Ergänzungen zu stellen und das letztere Gericht kann sich auch von Amtswegen hiezu bewogen finden. StPG. Art. 49 Z. 1, Art. 50. Die Anwendung dieses letzteren Art. mit Art. 31 Abs. 2, nach welchem die Ergänzung der Voruntersuchung anzuordnen ist, wenn die Voruntersuchung nicht soweit erschöpft scheint, als dieses zur näheren Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist, wird auf solche Fälle keinem Anstande unterliegen.

Inwieferne auf Formverletzungen in der Voruntersuchung hin eine Anfechtung des Beschlusses der Rath- oder Anklagekammer über die Vor-

*) K. Preuß. VO. v. 3. Jan. 1849 §. 16. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 21. — Hannov. StPO. §. 73. Ebenso Bayer. Entw. Art. 160. — Die k. Sächs. StPO. gestattet dem Angeschuldigten im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger vor rechtskräftiger Verweisung zur Hauptverhandlung im Beisein einer Gerichtsperson Art. 42. — Noch weiter geht die Braunschw. StPO. §. 7, welche dem Angeschuldigten die Beiziehung eines Vertheidigers während der VU. gestattet und ihm erlaubt, bei jedem Verhöre mit demselben zu erscheinen, und sich mit ihm ohne Zeugen zu besprechen.

Digitized by Google

Untersuchung gegründet werden könne, wird später zu erwägen sein. S. zu Art. 60 und 66 des StPG.

Das Endurtheil kann jedenfalls schlechthin auf Grund von Fehlern und Mängeln der Voruntersuchung mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden. StPG. Art. 230, I. —

Ueber die Folgen der Unzuständigkeit des Untersuchungsrichters insbesondere s. noch oben zu StGB. II Art. 22, S. 135 f.

StPG. Art. 32.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124, Thl. II des Strafgesetzbuches) muss auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, dass dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Der vorstehende Artikel, welcher im Entw. nicht enthalten ist, ist aus den Vorschlägen des Ref. des GGA. d. K. d. RR. und aus den Debatten darüber hervorgegangen *).

Es war zunächst vorgeschlagen, ausdrücklich hervorzuheben, daß der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen selbständig ermächtigt sei, Verhaftungen zu verfügen. Denn nach dem bisherigen Verfahren war der Inquirent hiezu nicht für sich allein ermächtigt, sondern hatte die Genehmigung des Untersuchungsgerichtes einzuholen.

Zugleich sollten dem Beschuldigten dadurch noch mehr Garantieen gegen Willkühr und Uebereilung des Untersuchungsrichters gegeben werden, daß der Verhaftsbefehl außer Dem, was im StGB. II. Art. 124 vorgeschrieben ist, noch einige andere Angaben, Ziff. 1 — 3, enthalten soll. Genaueres s. u. zu Art. 124 des StGB.

---

*) Verh. d. GGA. d. K. d. RR. II S. 6 f.

Digitized by Google

StPG. Art. 33.

Ueber jede Untersuchungshandlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Indem hier zu jeder Untersuchungshandlung, welche späterhin für den Beweis erheblich sein kann, die Anwesenheit des Richters und eines beeidigten Protokollführers gefordert wird, ist ein Grundsatz des gem. wie des älteren bayer. Rechtes von neuem sanktionirt.*) Vgl. oben S. 219.

Das über jede Untersuchungshandlung aufzunehmende Protokoll, dessen Form die Art. 40—44 des StGB. II regeln, hat nach Umständen auch resultatlose Schritte des Untersuchungsrichters zu konstatiren, soweit dieses zum vollständigen Ueberblicke und zur Würdigung des für die Hauptverhandlung überhaupt zu Gebote stehenden Beweismateriales erheblich scheint**). S. oben 225. — Die Geberdenprotokolle aus Anlaß der Vernehmungen ***) in der Voruntersuchung haben im Hinblicke auf die öffentlich-mündliche Verhandlung regelmäßig keine Bedeutung mehr.

Was das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu dem Protokollführer hinsichtlich der Aufnahme der Protokolle anlangt, so ist es in unserer Praxis feststehende Observanz, daß der Protokollführer regelmäßig das Protokoll nach dem Diktate des Untersuchungsrichters niederschreibt.

Diese Praxis hat zu ihrem Stützpunkte die ganze Stellung des Untersuchungsrichters, vermöge deren die Vornahme und die Leitung der Untersuchungsakte seine Sache ist, und die Verantwortlichkeit, welche demselben hinsichtlich der Richtigkeit der Protokolle vom Gesetze aufgelegt ist. StGB. II Art. 39.

Damit soll indeß der Protokollführer keineswegs zu einem willenlosen Werkzeuge des Untersuchungsrichters degradirt werden†); der Protokollführer behält seine selbständige Pflicht und seine selbständige Verantwortlichkeit. Er ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen und Nichts zum Pro-

*) Nur nach k. sächs. R. Art. 130 ist zum besetzten Untersuchungsgerichte die Anwesenheit des Protokollführers unwesentlich.

**) Vgl. Planck a. a. O. S. 217.

***) Vgl. StGB. Art. 196, 216, 231

†) S. auch Hélie V p. 463.

Digitized by Google

tokolle zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen. StGB. II Art. 40. Demgemäß hat der Protokollführer jeder Ungenauigkeit, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in der Fassung des Untersuchungsrichters sofort entgegenzutreten, die Berichtigung zu veranlassen, und, wenn ihm dieses nicht gelingt, seine Verwahrung in dem Protokolle niederzulegen *).

StGB. II Buch 1, Tit. 2. **Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.** Erstes Kapitel. Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Art. 59.

Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

Der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung von Amtswegen zu eröffnen, sobald sich demselben auf irgend einem Wege Gründe für die Annahme darbieten, daß ein Verbrechen oder Vergehen in dem Bereiche seiner Zuständigkeit verübt sei.

Dieser Grundsatz des früheren Verfahrens ist durch das StPG. in keiner Weise modifizirt. Abgesehen von gewissen Ausnahmsfällen (S 255 f.) hat der Untersuchungsrichter keinerlei Antrag auf Eröffnung der Strafverfolgung abzuwarten, sondern muß ungesäumt einschreiten, sobald sich ihm die Wahrscheinlichkeit darbietet, daß ein Delikt vorliege. Er hat also namentlich keinen Antrag von Seite der Staatsbehörde abzuwarten. S. oben S. 108.

Als Veranlassungsgründe der Eröffnung einer Untersuchung sind vom StGB. hervorgehoben die Anzeige oder Denunziation, das Gerücht, die Selbstanzeige des Thäters, die Ergreifung desselben auf frischer That, die Privatkenntniß des Richters (StGB. II Art. 60—69). Die Prüfung dieser Gründe ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgegeben. Ebenso die Prüfung der Anträge auf Strafverfolgung, welche demselben

*) Vgl. Jahrb. von Gönner und Schmidtlein III S. 141. — Auch neuere StPO. erklären das Diktiren der Protokolle durch den UR. für zulässig, Thür. StPO. Art. 91. Oesterr. StPO. §. 185. Bad. StPO. §. 84. Nach dem Bayer. Entw. Art. 197 und Motive S. 59 soll das Protokoll nach Umständen durch den Untersuchungsbeamten diktirt oder von dem Protokollführer selbständig niedergeschrieben werden; letzteres, wenn der Protokollführer vermöge seiner Bildung dazu im Stande ist.

Digitized by Google

von Seite der Polizeibehörden oder des Staatsanwaltes zugehen. Vgl. oben S. 124 f. —

Die pflichtwidrige Unterlassung der Untersuchung eines angezeigten Verbrechens sowie die wissentliche Unterwerfung eines Unschuldigen unter eine Untersuchung macht den Untersuchungsrichter auch strafrechtlich verantwortlich. StGB. I Art. 359 und 455.

Ueberdieß ist der Untersuchungsrichter, welcher aus rechtwidrigem Vorsatze oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen hat, auch zur Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet. StGB. II Art. 406. S. oben S. 88.

Bei der Prüfung der Frage, ob Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung gegeben sei, hat der Untersuchungsrichter nach Umständen insbesondere auch zu beachten, ob nicht etwa die Strafverfolgung durch gesetzliche Gründe bereits ausgeschlossen sei. Dahin gehört der inzwischen eingetretene Tod des Verbrechers (StGB. I Art. 138), eine gewisse Altersstufe des Thäters (daf. Art. 98), die Verjährung des Deliktes (daf. Art. 139), die bereits wegen derselben That früher erfolgte rechtskräftige strafgerichtliche Aburtheilung Desjenigen, welcher der Untersuchung zu unterwerfen wäre (daf. Art. 137, dann StPG. Art. 263, 366), die gesetzliche Ertheilung einer Abolition oder Amnestie.

Er wird ferner seine Zuständigkeit zu prüfen haben; daß jedoch der Untersuchungsrichter auch durch die Ueberzeugung von seiner Unzuständigkeit sich nicht abhalten lassen darf, nach Maßgabe des StGB. II Art. 23 gewisse Angriffshandlungen vorzunehmen, ist bereits oben S. 152 erörtert. —

Der Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter gegebenen Falles das Strafverfahren sofort von Amtswegen zu eröffnen habe, leidet eine Ausnahme in gewissen Fällen, deren Aufzählung und Darstellung hieher gehört.

I. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Eröffnung der strafrechtlichen Untersuchung bedingt durch die vorgängige Entscheidung einer präjudiziellen Civilsache.

1. Wegen betrüglicher Verleitung einer Person zu einer gesetzlich ungültigen Ehe soll nur auf Klage oder Denunziation des betrogenen Theiles Strafe eintreten. StGB. I Art. 373 *). — Nach den Anm. z. d. StGB. Bd. III S. 223 ist hierunter nicht eine Klage oder Denunziation des Betrogenen bei dem Strafgerichte gemeint. Der Sinn der Bestimmung ist vielmehr der, daß die Strafgerichte erst dann, wenn die Ehe nach civilgerichtlicher Verhandlung von dem in Ehesachen kompetenten Gerichte für ungültig erklärt worden ist und sich dabei ein Betrug ent-

*) Vgl. hiezu Arnold in den Bl. f. RA. XIV S. 147 f.

Digitized by Google

deckt, dann aber auch von Amtswegen der Betrug zu untersuchen und zu bestrafen ist. „Die Strafgerichte sollen sich in Ehesachen nicht eindrängen sondern erst dann einschreiten, wenn das bürgerliche Gericht die Ehe für ungültig erklärt hat."

2) Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn eine Ehe von dem Civilgerichte deßhalb für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohung genöthigt haben. Art. 372, Anm. III S. 221.

Eine Untersuchung oder Bestrafung kann nicht eher verhängt werden, als bis die Ehe von einem bürgerlichen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden ist, — „damit nicht die Amtsgewalt der Strafgerichte zu Nebenabsichten und Leidenschaften der Betheiligten mißbraucht und die Heiligkeit der Ehe selbst durch amtliche Untersuchung gefährdet werden könne."

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung schreiten die Strafgerichte von Amtswegen ein, ohne einer neuen Aufforderung oder Denunziation zu bedürfen. Anm. a. a. O. S. 221, 222.

3) In den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Entführung wird mit keinem Worte eine Beschränkung des amtlichen Einschreitens des Untersuchungsrichters angedeutet.

Für den Fall, daß der Entführer mit der Entführten eine Ehe eingegangen hat, haben indessen die Anm. Bd. 2 S. 84 die Analogie des Art. 373 für maßgebend erklärt. — Nach diesem Art. soll der Betrug zur Eingehung der Ehe nur auf Klage oder Denunziation des betrogenen Theiles, d. h. nur dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist, mit einer Strafe belegt werden, und die Anm. zu diesem Art. erläutern diese Bestimmung dahin, daß das Strafgericht nach erfolgter Ungültigkeitserklärung der Ehe, wenn sich dabei ein Betrug entdeckt, von Amtswegen den Betrug zu untersuchen und zu bestrafen habe. Anm. Bd. 3 S. 223.

Da es nun bei der Entführung wie bei dem Betruge lediglich der Mangel der Einwilligung ist, welcher die Ehe nichtig macht, so ist nach dem Gesetze der analogen Anwendung der nachfolgenden Einwilligung in die Ehe bei der Entführung dieselbe Wirkung wie bei dem Betruge beizulegen und also „eine Untersuchung blos auf Klage oder Denunziation des beleidigten Theiles und eine Strafe erst nach erkannter Nichtigkeit der Ehe zuzulassen, ohne Rücksicht, ob die Ehe durch Beischlaf vollzogen wurde oder nicht."

Wie man sieht, ist hiemit fast wörtlich der Art. 257 des Cod. pén. aufgenommen, welcher im Entw. des StGB. fehlte und in das Gesetzbuch

Digitized by Google

aus der bei den Berathungen durchgreifenden Rücksicht auf die Schonung der Ehe und der Entführten gekommen ist.

Es ist in der französischen Jurisprudenz streitig, ob nach erfolgter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung der Ehe erst noch ein Antrag auf Untersuchung und Bestrafung von Seite der Entführten nöthig ist, oder ob dann Einschreitung von Amtswegen Statt finde. — Für die letztere Annahme ist der innere Grund entscheidend, daß durch die Auflösung der Ehe die Sache genau in die Lage gebracht wird, als wenn von Anfang an keine Ehe geschlossen wäre; in dem letzteren Fall ist aber die Strafverfolgung von Amtswegen über allen Zweifel erhaben. Hélie, traité, t. III p. 112.

Diese Rücksicht muß nach unserem Rechte um so mehr durchschlagen, als der ganze Satz nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Sanktion sondern auf der analogen Anwendung des Art. 373 durch die Anm. beruht. Nun erklären die Anm. zu Art. 373 die Bestimmung dieses Artikels, daß nur auf die Klage oder Denunziation des betrogenen Theiles gestraft werden soll, dahin, daß unter der Klage die Klage auf Auflösung der Ehe verstanden sei und daß nach Auflösung der Ehe von Amtswegen gegen den Betrüger einzuschreiten sei. —

In diesem Sinne muß demgemäß auch der angeführte Ausdruck der Anm. zu Art. 201 verstanden werden. Die Strafgerichte haben also bei der Entführung, wenn eine Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten geschlossen ist, erst dann einzuschreiten, wenn die Ehe von dem Ehegerichte auf die Klage der Entführten für ungültig erklärt ist. Dann aber haben sie von Amtswegen einzuschreiten und brauchen keine weitere Klage oder Denunziation abzuwarten. — Die Eröffnung einer Voruntersuchung vor der Nichtigkeitserklärung der Ehe wäre voreilig und für den Fall, daß die Ehe nicht für nichtig erklärt wird, zwecklos *). —

Inwieferne, abgesehen von den bisher angeführten Fällen, einem präjudiziellen Civilstreite, welcher entweder bereits vor Eröffnung des Strafverfahrens anhängig gemacht ist oder im Laufe des letzteren anhängig gemacht wird, ein aufschiebender Einfluß auf die Strafverfolgung zukomme, ist schon oben S. 35 erörtert.

Dagegen wird die Eröffnung des Strafverfahrens entschieden dadurch

*) Eben so der bayer. Entw. d. StGB. v. J. 1854. Art. 256. — Nach der PGO. K. Karl's V. ist bei der Entführung einer Ehefrau oder Jungfrau ausdrücklich nur dem Ehemanne und beziehungsweise dem ehelichen Vater ein Recht der Anklage gegeben; für die übrigen Fälle ist nichts Besonderes vorgesehen, Art. 118—120. Vgl. Heffter's Lehrb. d. StrR. §. 463.

Digitized by Google

nicht aufgehalten, daß wegen derselben That gegen den Thäter bereits eine Polizeiuntersuchung anhängig ist. Die Ansicht, welche die Polizeibehörde über die strafrechtliche Beschaffenheit einer Handlung hat, kann dem Untersuchungsrichter in keiner Weise präjudiziren. — Wenn daher auch eine Sache bereits polizeilich abgeurtheilt ist, die Kreisregierung findet aber bei der zweitinstanzlichen Behandlung derselben, daß sie sich zur strafrichterlichen Einschreitung eigne, so hat der Staatsanwalt, an welchen die Sache gelangt, sich sofort darüber mit dem Untersuchungsrichter in geeignetes Benehmen zu setzen. Der Staatsanwalt ist nicht berechtigt, von der Kreisregierung als Vorbedingung seines behufs der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu stellenden Antrages die vorherige Aufhebung des bereits erlassenen polizeilichen Beschlusses zu verlangen. JME. vom 14. Jan. 1850 (Bl. f. RA. XV S. 148). — Denn eine solche nur der Polizeistelle zustehende Aufhebung könnte lediglich aus dem Grunde erfolgen, weil eine strafrechtliche That vorliegt; zu einem solchen die Gerichte bindenden Ausspruche sind aber die Polizeibehörden gar nicht zuständig. Andererseits könnte sehr leicht der Fall eintreten, später in Folge der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung von Seiten des Strafgerichtes den fraglichen Beschluß wieder herstellen zu müssen. S. die angef. JME. *).

II. In gewissen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung erst dann zu eröffnen, wenn der Antrag dazu von Seite eines Privatbetheiligten gestellt ist **). Diese Fälle (Antragsfälle) sind folgende:

„Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder Desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden." VO. v. 25. März 1816, die Strafgesetze über den Diebstahl betr., Art. XII (Reg.-Bl. v. J. 1816, S. 151) ***).

Diese Ausnahmsbestimmung ist zunächst dem StGB. I Art. 228

*) Inwieferne durch die rechtskräftige polizeiliche Aburtheilung des Thäters die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen denselben wegen derselben That ausgeschlossen ist, wird unten zu Art. 263 des StPG. zu erörtern sein.

**) Ueber die gemeinrechtlichen Antragsfälle s. H. A. Zachariä im Archiv f. Cr. R. 1845 S. 566 f.

***) Vgl. Arnold in den Bl. f. RA. IV S. 209 f.

Digitized by Google

mit einigen Modifikationen entnommen, sie wurzelt im gemeinen Rechte, und ist von da aus in ältere und neuere Landesgesetze übergegangen *).

Es soll bei Entwendungen unter Personen, welche durch Bande des Blutes oder der Familiengesellschaft oder durch andere vorbezeichnete Verhältnisse so enge aneinander geknüpft sind, das Familiengeheimniß geachtet werden, bis der Bestohlene oder Derjenige, dem der Dieb in der Familie untergeben ist, bei der Obrigkeit die geeignete Anregung gibt. Anm. Bd. II S. 142.

Folgende Punkte bedürfen einer genaueren Erörterung.

a) Unter den Entwendungen sind, wie aus der ganzen VO. und ihrer Quelle hervorgeht, zuvörderst die Diebstähle zu verstehen, und zwar, da keine weitere Limitation gemacht ist, nicht nur die einfachen sondern auch die ausgezeichneten. Anm. II S. 142.

Auf die Unterschlagung ist der Art. XII ausgedehnt durch ah. Reskr. v. 12. Mai 1816, Lith. S. Nr. 133. —

Die Anm. zu Art. 228 des StGB. I, Bd. II S. 143 und 144 dehnen den Inhalt des Art. auf alle jene Verbrechen und Vergehen aus, welche eine Beeinträchtigung des Eigenthumes enthalten und rücksichtlich ihrer Strafbarkeit dem Diebstahle vom Gesetzbuche gleichgestellt sind namentlich also auf den Betrug. — Auf dem Boden des Art. XII der VO. ist diese Ausdehnung unzulässig. Abgesehen davon, daß ein ah. Reskript v. 4. Mai 1816, Lith. S. Nr. 131, die Erlassung einer besonderen VO. über den Betrug in Aussicht gestellt hat, welche nicht erschienen ist, so ist mit dem Art. 228 des StGB. offenbar auch der dispositive Gehalt der diesem Art. beigegebenen Anmerkungen hinweggefallen. Die Ergebnisse der bloßen Auslegung führen aber in keiner Weise zu der fraglichen Ausdehnung des Art., da der Ausdruck Entwendung nirgends im GB.

*) S. d. PGO. K. Karl's V. Art. 165. — Vgl. Cod. bav. crim. v. J. 1751, I, 2 §. 9. — Oesterreich. GB. üb. schw. Pflcb. §. 203. A. LR. f. d. Preuß. Staaten, Tit. 20 §. 1133—1136. — Der Cod. pén. Art. 380 erklärt die Entwendung unter Ehegatten, Aszendenten und Deszendenten, Verschwägerten im gleichen Grade für straflos. — Das Preuß. StGB. v. J. 1851, Art. 228 und 229 hat diesen Grundsatz hinsichtlich der Entwendungen unter Ehegatten, sowie derjenigen, welche Aszendenten an ihren Deszendenten begehen, adoptirt. Entwendungen, welche Deszendenten an den Aszendenten begehen, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister unter einander, desgleichen junge Leute an ihren Pflegeeltern, Vormündern und Erziehern, sind nur auf Antrag des Bestohlenen zu verfolgen. — Siehe noch über die neuere Gesetzgebung Köstlin, System I S. 513.

Digitized by Google

auch den Betrug umfaßt, sondern immer nur dem Diebstahle gleichbedeutend ist. Vgl. die Ueberschr. B. II, Kap. 3 mit dem Marg. zu Artikel 209 des StGB. I; Art. 228 Marg. mit dem Inhalte dieses Artikels. — So anerkannt in dem (verwerfenden) OAGE. v. 10. Jan. 1853, S.-B. V S. 8.

b) Die Aufzählung der privilegirten Personen ist streng limitativ zu nehmen.

Es ist hier zuvörderst darauf hinzuweisen, daß Entwendungen zwischen Ehegatten, zwischen Geschwistern, zwischen Eltern und Kindern, desgleichen Entwendungen, welche Kuranden an dem Vormunde, Pflegekinder an den Pflegeeltern, Zöglinge an dem Erzieher verüben, schlechthin und auch dann unter die Bestimmungen des Art. XII fallen, wenn der Dieb mit dem Bestohlenen nicht in derselben Familiengemeinschaft lebt.

Dagegen ist bei Entwendungen, welche andere als die genannten Verwandten an einander begehen, ein Antrag auf Untersuchung und Bestrafung nur unter der weiteren Voraussetzung abzuwarten, daß der Dieb mit dem Bestohlenen zur Zeit des Diebstahles in derselben Familiengemeinschaft lebt. Es genügt also nicht schon die bloße häusliche Gemeinschaft. In häuslicher Gemeinschaft mit einer Person leben auch Diejenigen, welche zu derselben in einem Dienstverhältnisse stehen, ihre gedrödeten, bezahlten Diener oder Gehilfen. Die Familiengemeinschaft dagegen umfaßt nur jene Verwandte, welche als Glieder einer Familie zusammenleben. Ein Verwandter, welcher bei dem Bestohlenen zur Zeit des Diebstahles in Kost und Lohn stand, lebt eben darum nicht in Familiengemeinschaft mit demselben und hat keinen Anspruch auf das Privilegium des Art. XII. OAGE. (kassatorisch) v. 2. Juli 1853 (Sitz.-Ber. V S. 271); OAGE. (verwerfend) v. 18. Aug. 1857 (Zeitschrift IV S. 403). —

Im Einzelnen ist in Ansehung des Diebstahles unter Ehegatten*) darauf hinzuweisen, daß der Art. XII anzuwenden ist auf alle Entwendungen, welche während des juristischen Fortbestandes der Ehe von dem einen Ehegatten an dem anderen verübt sind. — Die nachfolgende Trennung der Ehe gibt dem Untersuchungsrichter keine Befugniß, wegen solcher Diebstähle von Amtswegen einzuschreiten. — Die Trennung von Tisch und Bett schließt nach katholischem Eherechte den juristischen Fortbestand der Ehe nicht aus. Noch weniger die im protestantischen Eherechte angeordnete provisorische, faktische Trennung**).

Entwendungen an Geschwistern fallen unter den Artikel, ohne

*) Gemeinrechtlich findet hier nur eine Civilklage, die actio rerum amotarum, Statt.

**) Vgl. Goltdammer's Material. z. Preuß. StGB. II S. 510 f.

Digitized by Google

Rücksicht, ob die Geschwister vollbürtige oder halbbürtige sind. Zu den letzteren gehören auch die unehelichen Kinder derselben Mutter, während auf die außerehelichen Kinder desselben Vaters das Geschwisterverhältniß nirgends ausgedehnt ist.

Unter Kindern und Eltern sind überhaupt Aszendenten und Deszendenten verstanden. Vgl. Cod. bav. civil. I, 4 §. 3 Nr. 4. — Ohne Zweifel ist auch das durch Adoption oder Einkindschaftung begründete Eltern- und Kindesverhältniß gleichzustellen, da die adoptirten wie die rechtgemachten Kinder im Allgemeinen die Stellung von leiblichen Kindern in der Familie des Vaters haben.

Ferner sind auch die natürlichen Kinder hieher zu rechnen und zwar nicht nur im Verhältnisse zu ihrer Mutter und deren Aszendenten sondern auch im Verhältnisse zu dem natürlichen Vater, sei es daß er in Folge eigenen Anerkenntnisses oder gerichtlichen Urtheiles als solcher anzusehen ist. Vgl. Cod. a. a. O. — Dem Vater muß die Bestimmung des Art. XII namentlich auch dann zu Statten kommen, wenn er von jenem Vermögen seinen Kindern etwas entwendet hat, welches sich in seiner vormundschaftlichen Verwaltung befindet.

Unter den Vormündern sind die Altersvormünder zu verstehen.

Zu den Erziehern können nach dem gemeinen Sprachgebrauche weder Lehrer noch Lehrmeister oder Lehrherren gerechnet werden, sondern nur Diejenigen, welchen die jugendliche Person ganz und gar zur sittlichen und intellektuellen Erziehung, sei es nun an der Stelle oder unter der Aufsicht der Eltern, anvertraut ist

Was jene Verwandten anlangt, welche in derselben Familiengemeinschaft leben müssen, damit Art. XII auf sie anwendbar sei, so ist die Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft gleichgültig. — Nach dem gemeinen Sprachgebrauche sind auch die Affinen, die Verschwägerten, unter den Verwandten zu verstehen. Anerkannt in der Praxis des obersten Gerichtshofes: s. Bericht des OAG. an das JM. v. J. 1817 in d. Jahrb. III S. 172. — Sitz.-Ber. V S. 275 Note. — Arnold a. a. O. S. 213. — Das Schwägerschaftsverhältniß ist indeß nur so lange als vorhanden zu betrachten, als die dasselbe begründende Ehe besteht. Es bedarf daher u. A. im Falle eines vom Schwiegersohne gegen den Schwiegervater begangenen Diebstahles eines Strafantrages dann nicht, wenn die betreffende Ehe bereits vor Verübung des Diebstahles durch den Tod der Frau aufgelöst war *).

*) Erk. d. Preuß. CH. bei Oppenhoff, StGB. f. d. Preuß. Staat., 1856, S. 300 Not. 6.

Digitized by Google

c) Die Einleitung der Untersuchung ist dadurch bedingt, daß entweder der Beschädigte*) selbst oder aber Derjenige, dem der Beschädigte in der Familie untergeben ist, bei dem Untersuchungsrichter den ausdrücklichen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Verwandten als den muthmaßlichen Thäter gestellt hat.

Für beschädigt ist Derjenige zu achten, dessen Eigenthumsrecht durch den Dieb verletzt ist, wie schon aus der Auffassung der Entwendung als Beeinträchtigung des Eigenthumes hervorgeht; s. StGB. I Buch 2 Kap. 3, Ueberschrift. — Wenn wissentlich die dem anderen Ehegatten oder den Eltern u. s. w. zugehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Dritten gestohlen wird, so ist der Ehegatte u. s. w. der Beschädigte. Wird die einem Dritten gehörige Sache aus dem Gewahrsame der Eltern, des Ehegatten u. s. w. entwendet, so ist der Beschädigte jener Dritte, nicht der Vater u. s. w. — In dem letzteren Falle ist somit ein Antrag auf Untersuchung und Bestrafung nicht abzuwarten **). —

Von welcher Altersstufe an der Bestohlene sein Antragsrecht selbstständig auszuüben berechtigt sein soll, darüber enthält das Gesetz keine Andeutung. Zur Ergänzung dieser Lücke könnte man zuvörderst an die Unfähigkeit der Minderjährigen denken, in einem bürgerlichen Rechtsstreite als Partei in der Rolle des Klägers oder des Beklagten vor Gericht aufzutreten (Anm. z. d. Cod. jud. c. III §. 6 lit. a). Allein diese Ausschließung hat ihren Grund lediglich in der Unfähigkeit der Minderjährigen, über ihr Vermögen frei zu verfügen, — dieser Gesichtspunkt ist aber für unsere Frage ohne alle Bedeutung, wie auch vom Gesetze selbst darin anerkannt ist, daß dem Bestohlenen neben dem Vormunde, dem Vater u. s. w. ein selbständiges Antragsrecht eingeräumt wird. Es kann daher die selbständige Ausübung des Antragsrechtes von Seite des Bestohlenen an keine weitere Voraussetzung geknüpft werden, als an den Besitz der klaren Einsicht in das Wesen des Diebstahles sowie der öffentlichen Strafe und ihrer Folgen. Da nun in den wichtigsten Beziehungen das Strafgesetz die Annahme der vollen Reife des Willens und Verstandes an das zurückgelegte 16. Lebensjahr knüpft (vgl. StGB. I Art. 99, 2. Satz), ja selbst an das vollendete 15. Lebensjahr (StPG. Art. 46 Z. 3), so wird man den Bestohlenen jedenfalls mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre

*) Das StGB. I Art. 228 hat den Ausdruck „des Bestohlenen."

**) Vgl. auch Goltdammer's Materialien a. a. O. S. 511. Desselben Archiv V S. 643. — Oppenhoff a. a. O. S. 301 Nr. 10. — S. noch Allgem. Ger. Zeit. f. d. KR. Sachsen, 1857, S. 412.

Digitized by Google

zur selbständigen Antragstellung zulassen müssen*), und zwar ohne daß die Einwilligung oder Genehmigung des Vaters oder Vormundes einzuholen wäre.

Ein selbständiges Antragsrecht — also auch ohne und gegen den Willen des Bestohlenen — hat Derjenige, welchem der letztere in der Familie untergeben ist. Somit vor Allem der Vater und nach dessen Ableben die Mutter, soferne der Bestohlene in deren häuslicher Gewalt zur Zeit des erlittenen Diebstahles gestanden ist. Dann aber auch unter gleicher Voraussetzung die Pflegeeltern, der Vormund und der Erzieher, in dessen Familie der Bestohlene aufgenommen ist, da er unter dieser Voraussetzung „demselben in der Familie untergeben ist".

Andere wenn auch noch so nahe Verwandte des Bestohlenen, deren häuslicher Gewalt der letztere nicht untergeben ist, sind zur Antragstellung nicht berechtigt. —

Auch in so ferne ist das Antragsrecht rein persönlich, als dasselbe auf die Erben Derjenigen, welchen es zusteht, nicht übergeht. Mit dem Tode des oder der Antragberechtigten ist die Strafverfolgung für immer erloschen.

d) Der Antrag muß ausdrücklich auf Untersuchung und Bestrafung des Verwandten oder Familienangehörigen gerichtet sein. Nur auf „ausdrückliches Verlangen" sollen solche Entwendungen untersucht und bestraft werden.

Demgemäß kann weder die bloße Anzeige, — welche nach dem StGB. I Art. 228 hinreichte, — wenn auch in Verbindung mit einer Beinzichtigung der verwandten oder familiengenossen Person als muthmaßlichen Thäters, noch der Antrag auf Vornahme einer Hausuchung oder einer Durchsuchung bei letzteren, noch auch der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gegen dieselben jedoch mit Protestation gegen ihre Bestrafung als zur Eröffnung der Untersuchung ausreichend erachtet werden.

Hat der Bestohlene den Diebstahl zur Anzeige gebracht, ohne seinen Verdacht gegen die verwandte oder familienzugehörige Person auszusprechen, oder hatte der Untersuchungsrichter eine anderweitige Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung, und ergeben sich im Laufe der letzteren Verdachtsgründe gegen eine dem Bestohlenen im Sinne des Gesetzes verwandte oder familienzugehörige Person; so ist der Bestohlene von diesem Umstande in Kenntniß zu setzen und über sein Antragsrecht zu belehren, worauf der Antrag desselben abgewartet werden muß **).

*) So auch das Preuß. StGB. §. 54.

**) Daß der Untersuchungsrichter kein Recht habe, dem Betheiligten damit eine

Digitized by Google

Erfolgt der erforderliche Antrag nicht, so ist die begonnene Untersuchung durch den Untersuchungsrichter einzustellen, weil sich jetzt zeigt, daß die Einleitung der Untersuchung im gegebenen Falle vom Anfange an gesetzlich unstatthaft war. —

Für die Stellung des Antrages auf Untersuchung und Bestrafung ist eine Präklusivfrist nicht vorgezeichnet. Derselbe kann daher so lange gestellt werden, als nicht die Verjährung des Deliktes eingetreten ist *). —

Den einmal gestellten Antrag kann der Berechtigte nicht zurücknehmen, weder während der Voruntersuchung noch im öffentlichen mündlichen Hauptverfahren. Sitz.-Ber. IV S. 414 Not. — OAGE. (kassat.) v. 10. März 1857 (Zeitschr. IV S. 82). — JME. v. 12. April 1814 (L. S. Nr. 40, Doppelm. S. 82) **).

e) Sind durch einen Diebstahl mehrere der im Art. 12 bezeichneten Familienangehörigen verletzt, so ist jeder für sich antragberechtigt. Auch wenn nur Einer der Bestohlenen auf Untersuchung und Bestrafung anträgt, ist die Strafverfolgung zu eröffnen, aber natürlich mit Beschränkung auf die dem Antragsteller widerfahrene Rechtsverletzung***).

f) Eine im Gesetze nicht gelöste Frage entsteht dann, wenn der Familienangehörige, gegen welchen nur auf Antrag des Bestohlenen einzuschreiten ist, Mitschuldige hat, gegen welche von Amtswegen zu verfahren wäre und kein Strafantrag erfolgt ist; ferner, wenn sich mehrere Familienangehörige der bezeichneten Art bei dem Diebstahle betheiligt haben,

---

Erklärung abzuzwingen, ist gewiß richtig. Arnold a. a. O. S. 211. Hieraus folgt aber noch gar nicht die Unzulässigkeit einer ausdrücklichen Befragung darüber, ob er den Antrag auf Untersuchung und Bestrafung des verwandten Thäters stellen wolle oder nicht. Der Freiheit seines Entschlusses ist damit in keiner Weise vorgegriffen.

*) Neuere StGB. nehmen einen stillschweigenden Verzicht auf den Antrag an, wenn ein gewisser Zeitraum von da an verflossen ist, wo die That zur Kenntniß des Betheiligten gelangte; Preuß. StGB. §. 50 gibt 3 Monate Frist, eben so der Bayer. Entw. d. StGB. Art. 66. — Nach k. sächs. StGB. Art. 110 verjährt die Strafbarkeit der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des StGB. nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo die antragberechtigten Personen Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt haben. Art. 110 und 111.

**) Eben so Preuß. StGB. §. 53. Der angef. bayer. Entw. gestattet die Rücknahme des gestellten Antrages binnen 3 Tagen, das k. sächs. StGB. bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses, Art. 106.

***) Vgl. den neuen Bayer. Entw. d. StGB. Art. 67.

Digitized by Google

der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung aber nur in der Richtung gegen den einen derselben erhoben ist *). — Ist hier gleichwohl die Strafverfolgung von Amtswegen gegen die Mitschuldigen zulässig?

Die in den Anm. zu dem beseitigten Art. 228 des StGB. I hervorgehobene ratio legis, — die Rücksicht auf die Familienbande und die Schonung des Familiengeheimnisses, — liegt allerdings auch dem Art. XII der VO. zu Grunde und ist für die Auslegung des letzteren maßgebend. Allein ihre Beachtung ist für die aufgeworfene Frage nicht entscheidend. Denn jene Rücksicht führt immerhin zuvörderst nur zur Schonung der Begünstigten für ihre Person, und es bleibt somit vollkommen zweifelhaft, ob der Gesetzgeber jener Rücksicht eine noch größere Tragweite einräumen wollte, so daß sie auch den Mitschuldigen derselben zu Gute kommen soll. Man kann nicht sagen, daß die Schonung jener begünstigten Personen durch die Schonung ihrer Mitschuldigen absolut bedingt sei. Wenn auch gegen die letzteren nicht verfahren werden kann, ohne die ersteren mit hereinzuziehen, so ist es immerhin noch Schonung genug, wenn von der direkten Strafverfolgung und der Bestrafung gegen sie Umgang genommen wird.

Es muß somit der Grundsatz durchgreifen, daß rein persönliche Rechtswohlthaten nicht über die Person hinauswirken. Der Verzicht auf die Strafverfolgung gegenüber dem einen Mitschuldigen kann den anderen Mitschuldigen nicht zu Statten kommen, sei es nun, daß gegen die letzteren von Amtswegen einzuschreiten ist, oder daß ein ausdrücklicher Strafantrag gegen sie die Strafverfolgung in Bewegung gesetzt hat.

Diese Lösung der Frage findet ihre Bestätigung in einer JME. v. 12. April 1814, Nr. I, abgedr. in der Zeitschrift III S. 17 (in dem Auszuge dieses Reskriptes bei Doppelmayr, S. 82, ist gerade Nr. I übergangen). Sie ist auch in der neueren Praxis des OAG. als die richtige anerkannt. OAGE. (kass.) v. 3. Juli 1853, S.-B. V S. 273 **).

---

*) Diese Frage wird auch so gefaßt: ist der Antrag auf die Bestrafung bezw. der Verzicht auf dieselbe theilbar oder nicht?

**) Für die mildere Ansicht erklärt sich Arnold a. a. O. S. 211, unter Beziehung auf ein appellationsgerichtliches Erkenntniß v. J. 1818 und auf ein nicht veröffentlichtes JME. v. 31. März 1818. — Der neue Bayer. Entw. Art. 67 läßt — aus Gründen, deren Gewicht, so ferne es sich de lege ferenda handelt, nicht zu verkennen ist — den in Beziehung auf eine Person erklärten Verzicht auch zu Gunsten aller Uebrigen wirksam sein, s. Motive S. 263.

Digitized by Google

g) Liegen mehrere antragsmäßige Delikte gegen eine Person vor, ist der Strafantrag aber auf die Bestrafung des einen oder anderen Deliktes beschränkt, so darf die Untersuchung nur wegen des letzteren eingeleitet werden.

2) „Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunziation des beleidigten (Ehe-)Theils bestraft." StGB. I Art. 401. „Die Strafgewalt soll nicht ohne Noth sich in die inneren Familiengeheimnisse eindrängen und die Strafe soll nicht ein größeres Uebel stiften, als man durch dieselbe abwenden will." Anm. Bd. III S. 269 *).

Vermöge dieser ratio legis ist erforderlich, daß der beleidigte Ehegatte seinen auf Bestrafung des beschuldigten Theiles gerichteten Willen dem Gerichte unzweideutig kund gegeben hat. — Der Kassationshof hat die gerichtliche Erklärung des Ehemannes, daß er das von seiner Frau geborene Kind als im Ehebruche gezeugt nicht anerkenne und daß er deßhalb auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung antrage, nicht für bestimmt genug erachtet, um darin einen Antrag auf Bestrafung wegen Ehebruches zu finden. OAGE. (kassat.) v. 27. Nov. 1852, S. B. IV S. 411 f. — Noch weniger kann eine beim Civilrichter vom beleidigten Theile erhobene Ehescheidungsklage, von welcher der Untersuchungsrichter Kenntniß erlangt, als Denunziation im Sinne des Art. 401 des StGB. Thl. I angenommen werden, indem sich daraus, daß der beleidigte Theil von dem treulosen Gatten geschieden sein will, keineswegs folgern läßt, daß er auch dessen öffentliche Bestrafung beabsichtige. Bl. f. RA. XVIII S. 403.

Für die Stellung des Strafantrages ist auch hier keine besondere Zeitgränze vorgesteckt. Sie ist daher so lange zulässig, als nicht die Verjährung des Deliktes eingetreten ist. — Durch die gleichzeitige oder vorangegangene Anstellung der Ehescheidungsklage ist dieselbe nicht bedingt.

Der Strafantrag kann durch die Einrede nicht entkräftet werden, daß der Antragsteller den Ehebruch des andern wissentlich habe geschehen lassen; denn durch die Einwilligung des einen Theiles in den Ehebruch des anderen

*) Ueber das gemeine Recht s. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht I S. 125 f. Die PGO. K. Karl's V. Art. 120 verlangt eine peinliche Beklagung von Seite des verletzten Ehetheils. — Ebenso Cod. pén. Art. 336 und die neueren deutschen Landesgesetzgebungen. — Nach Preuß. StGB. §. 140 bleibt die Bestrafung des Ehebruches ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Digitized by Google

wird die Strafbarkeit des letzteren nicht aufgehoben*). Eben so wirkungslos wäre die Einrede, daß der klagende Theil selbst die Ehe gebrochen. In diesem Falle steht es einfach dem beklagten Theile frei, auch seinerseits die Bestrafung des klagenden Ehegatten wegen Ehebruches zu fordern. — Die Anwendung des Kompensationsprinzipes auf Verletzung der ehelichen Treue und die Annahme, daß in einem solchen Falle keiner der beiden Ehegatten als beleidigter Theil erscheine, widerstrebt dem Geiste des öffentlichen Strafrechtes und der Auffassung des Verbrechens als Bruch der Rechtsordnung zu entschieden, als daß das auf die Ehescheidung gemünzte c. 7 X de adult. (5, 16) auf die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruches ausgedehnt werden dürfte**).

Der einmal gestellte Antrag kann auch hier nicht zurückgenommen werden. Ebensowenig wird derselbe durch eine nachfolgende Versöhnung beider Ehegatten entkräftet.

Gegen den Mitschuldigen des ehebrecherischen Ehegatten kann von Seiten des beleidigten Ehetheiles ein Strafantrag aus dem einfachen Grunde nicht erhoben werden, weil derselbe nach dem StGB. Art. 401 gar nicht öffentlich strafbar ist. Bl. f. RA. XVIII S. 410.

Der Einfluß, welcher in den beiden bisher erörterten Fällen den Betheiligten auf die Strafverfolgung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht über den Anstoß zu der Eröffnung der Voruntersuchung hinaus. Der Antragberechtigte ist insoweit Herr der Eröffnung der Voruntersuchung, als dieselbe ohne sein ausdrückliches Verlangen nicht stattfindet; es ist ihm aber kein weiterer Einfluß auf den Gang des Verfahrens eingeräumt und seine prozessuale Stellung ist von der eines anderen Denunzianten nicht verschieden. Der Antragberechtigte hat daher kein Beschwerderecht, wenn der Untersuchungsrichter auf seinen Antrag hin die Voruntersuchung nicht einleitet, weil ihm keine genügenden Gründe dazu vorzuliegen scheinen. — Ebensowenig hat er ein Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Verweisungskammern und noch weniger gegen das in der Sache gefällte Endurtheil. —

Es ist schon oben bemerkt, daß die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter einzustellen ist, wenn dieselbe in einem der Fälle, in welchen

---

*) S. die franz. Jurisprudenz bei Sirey-Gilbert Cod. annot., C. pén. Art. 337, Nr. 36, p. 489.

**) S. auch die franz. Jurisprudenz a. a. O. Nr. 32, p. 488. — A. M. Bl. f. RA. XVII S. 359.

Digitized by Google

ein Strafantrag abzuwarten ist, ohne einen solchen eröffnet worden ist, und auch nicht nachträglich der Antrag hinzukommt. Wurde die Erhebung einer solchen Erklärung in der Voruntersuchung unterlassen und blieb der Verweisungsbeschluß unangefochten, so steht dieses nicht im Wege, den Betheiligten in öffentlicher Sitzung zu der Erklärung aufzufordern, ob er eine Bestrafung verlange. Verneint er dieses oder erscheint er in einem Falle, wo er das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung ablehnen kann, richtiger Ladung ungeachtet nicht, so muß die Freisprechung des Beklagten erfolgen, da es an einem Antrage auf Bestrafung fehlt. OAGE. (verw.) v. 21. Oktbr. 1851, S.-B. III 405. — Erklärt dagegen der Betheiligte in öffentlicher Sitzung, daß er die Bestrafung verlange, so wird dadurch der Mangel der Voruntersuchung geheilt und der Beschuldigte kann daraus, daß die Voruntersuchung ohne Antrag des Betheiligten eingeleitet worden, keinen Nichtigkeitsgrund gegen das Endurtheil ableiten. S.-B. IV S. 414, Note.

StGB. II. Art. 60.

Von der Anzeige oder Denunziation.

Anzeigen (Denunziationen) können erhoben werden nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weiteren rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Die regelmäßige Vermittelung, durch welche dem Untersuchungsrichter die Kenntniß vorgefallener Delikte zukommt, ist die Anzeige oder Denunziation, worunter im Sinne des Gesetzbuches jede dem Untersuchungsrichter zum Zwecke amtlicher Berücksichtigung durch einen Anderen als den Schuldigen selbst*) unaufgefordert ertheilte Benachrichtigung von der Verübung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens, mit oder ohne Bezeichnung des Thäters, zu verstehen ist.

Das Gesetzbuch bezeichnet nun zunächst (Art. 60) die Behörde, bei welcher Anzeigen erhoben werden können, bestimmt hierauf die Erforder-

---

*) Der Unterschied, welchen das französische Recht (vgl. Hélie V p. 306 s.) zwischen der Anzeige des erlittenen Deliktes durch den Verletzten oder Beleidigten (plainte) und der von Seite eines Dritten erstatteten Anzeige macht (dénonciation), ist in der deutschen Rechtssprache nicht ausgeprägt.

Digitized by Google

nisse, welche Anzeigen haben müssen, um unmittelbar die Eröffnung der Voruntersuchung herbeizuführen (Art. 61, 62), sowie die Wirkungen mangelhafter Anzeigen (Art. 63), worauf die Vernehmung des Anzeigers angeordnet (Art. 64) und die Verpflichtung desselben festgestellt wird (Art. 65).

Zu Art. 60 mag Nachstehendes bemerkt werden:

1) Die Verpflichtung der Polizeibehörden, von den ihnen zugekommenen Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen, ist schon Art. 19 Nr. 1 des StGB. II. aufgestellt. — Da durch Art. 23 des StPG. die nach dem StGB. II Art. 19 Z. 1—5 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Staatsanwälte ausgedehnt sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Anzeigen mit Wirksamkeit auch an die Staatsanwälte erstattet werden können, und daß die Staatsanwälte in gleichem Maaße wie die Polizeibehörden verpflichtet sind, die an sie gelangten Anzeigen dem zuständigen Untersuchungsrichter zu übermitteln. — Die Praxis hinsichtlich der Erstattung der Anzeigen hat sich seit Einführung des neuen Verfahrens verschieden gestaltet, indem die Anzeigen über die in einem Strafgerichtssprengel vorgefallenen Verbrechen und Vergehen bald bei dem Staatsanwalte, bald bei dem Untersuchungsrichter gemacht werden *).

Am zweckmäßigsten werden die Anzeigen über die in den Sprengeln der exponirten Untersuchungsrichter vorgefallenen Delikte an die letzteren, die übrigen dagegen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichtes bewirkt. Das erste, damit die Eröffnung der Untersuchung gegebenen Falles keine verhängnißvolle Verzögerung erleide; das zweite, weil so der Staatsanwalt vom Anfange an die Anzeige würdigen und den Untersuchungsrichter durch seine Antragstellung des Einverständnisses mit der Eröffnung der Untersuchung versichern kann. —

An welche Behörde die Gensdarmen ihre Anzeigen über Verbrechen und Vergehen zu erstatten haben, ist vorgeschrieben durch Entschl. des StM. des Innern vom 24. März 1858 (Zeitschr. V S. 7).

Befindet sich der Untersuchungsrichter an dem Sitze einer Distriktspolizeibehörde, so ist die Anzeige lediglich an den Untersuchungsrichter zu erstatten, welch' letzterer die Polizeibehörde unverzüglich von der ihm zur Anzeige gebrachten Sicherheitsstörung in Kenntniß zu setzen hat. Ist dagegen der Sitz des zuständigen Untersuchungsrichters von dem Sitze

---

*) Zeitschrift II S. 404.

Digitized by Google

der Distriktspolizeibehörde getrennt, so sind die Anzeigen an die letztere zu richten, zugleich aber, falls sie Verbrechen oder wichtigere Vergehen betreffen, an den Untersuchungsrichter zu erstatten. — Handeln die Gensdarmen auf besondere Requisition des Untersuchungsrichters, so sind die dadurch veranlaßten Anzeigen ausschließlich an den Untersuchungsrichter zu erstatten. — Wäre die Anzeige lediglich an die Polizei und nicht zugleich an den einschlägigen Untersuchungsrichter erstattet, so ist sie letzterem schleunigst durch die Polizeibehörde mitzutheilen. —

Bei Beschädigungen an Menschen oder Eigenthum durch Eisenbahnunfälle hat die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten sofort dem betreffenden Staatsanwalte die entsprechende Mittheilung zu machen, sobald entweder schon die Anzeige über einen vorgekommenen Unglücksfall an sich, oder wenn der Verlauf der Disziplinaruntersuchung die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit ergibt, daß objektiv ein strafbarer Reat vorliegt. Entschl. d. StM. des Handels v. 16. Mai 1855, vom k. Justizministerium den Staatsanwälten mitgetheilt u. d. 22. Mai 1855 (Zeitschr. II S. 135).

2) Als Denunziation ist auch die Anstellung einer Civilklage auf Grund eines begangenen Verbrechens zu betrachten, StGB. II Art. 5, und ist der Civilrichter sofort zur Anzeige an den Untersuchungsrichter verpflichtet. Die gleiche Obliegenheit hat er, wenn sonst in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit einer solchen ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht sich ergibt. StGB. II Art. 4; s. oben S. 38, 39.

(3) Ueber die Verpflichtung zur Anzeige sei hier nur so viel bemerkt, daß dieselbe theils durch das öffentliche Amts- oder Dienstverhältniß begründet ist, theils daß sie nach Maßgabe des Art. 87 und 88 des StGB. I jedermann mit Ausnahme der nächsten Angehörigen des Schuldigen auferlegt ist.)

StGB. II. Art. 61.

Zu einer Anzeige (Denunziation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,

2) in sich selbst wahrscheinlich sei,

3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe, und

4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Digitized by Google

StGB. II. Art. 62.

Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, so wie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Die Denunziation bildet für sich allein nur dann einen ausreichenden Eröffnungsgrund der Voruntersuchung, wenn dieselbe mit gewissen Bürgschaften der Glaubwürdigkeit bekleidet ist, welche theils durch die Persönlichkeit des Denunzianten, theils durch den Inhalt und die Beschaffenheit der Anzeige gegeben sein müssen.

Insbesondere muß die Anzeige in diesem Falle auf der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Denunzianten von der Verübung des Verbrechens oder seines Thatbestandes und nicht auf bloßem Hörensagen beruhen, und darf der Anzeiger nicht zu jenen Personen gehören, welche zum Zeugnisse absolut unfähig sind.

In letzterer Beziehung ist

1) noch immer der Art. 278 des StGB. II *) trotz seiner Aufhebung maßgebend. Denn Verweisungen im Gesetzbuche sind immer als ausdrückliche Einschaltung der in Bezug genommenen Bestimmungen anzusehen; Art. 61 Ziff. 4 ist daher so zu lesen, als wenn die im Art. 278 bezeichneten Personen einzeln und ausdrücklich in demselben aufgezählt wären; hieran ist aber durch die Aufhebung des Art. 278 um so weniger Etwas geändert, als der Art. 61 Ziff. 4 mit der alten gesetzlichen Beweistheorie nicht den mindesten Zusammenhang hat. —

Die Wirksamkeit der Denunziation wird dadurch nicht beeinträchtigt,

*) „Schlechterdings untüchtige und zum Beweis untaugliche Zeugen sind: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) wer sich zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalles oder des abgelegten Zeugnisses in dem Zustande der Raserei, des Wahnsinnes oder Blödsinnes oder der höchsten Trunkenheit befunden hat; 3) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Sinn mangelt; 4) diejenigen, welche nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen ihre Gedanken auszudrücken vermögen; 5) bürgerlich Todte; 6) wer wegen Verläumdung, falscher Denunziation, falschen Zeugnisses oder Meineides verurtheilt, oder von der deßhalb wider ihn verhängten Untersuchung noch nicht vollkommen losgesprochen worden ist; 7) diejenigen, welche für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses irgend etwas empfangen, oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben; endlich 8) alle diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemäßen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sicheren Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben."

Digitized by Google

daß der Denunziant durch dieselbe eine Pflicht der Pietät oder der Verschwiegenheit verletzt. Eine Ausnahme macht allein die pflichtwidrige Denunziation des Defensor; auf eine solche Anzeige soll gar keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet und soll auch der Defensor zu näherer Angabe der speziellen Umstände nicht angehalten werden. VO. v. 24. Jan. 1815.

2) Eine besondere Form ist für die schriftliche Denunziation nicht gefordert und kann dieselbe u. a. auch brieflich geschehen*).

3) Der Name des Anzeigers muß auch dann protokollirt werden, wenn derselbe um die Verschweigung seines Namens gebeten hat. In dem letzteren Falle kann jedoch auch bei schriftlichen Denunziationen das Aktenstück, welches den Namen enthält, einstweilen versiegelt den übrigen Untersuchungsakten beigeschlossen werden **).

StGB. II. Art. 63.

> Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.
>
> Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunziation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Aus dem Inhalte dieses Art. ***) geht hervor, daß auch mangelhafte Anzeigen in der Regel anzunehmen und in Gemäßheit des Art. zu behandeln sind. Nur dann kann eine Anzeige sofort zurückgewiesen werden und ganz unbeachtet bleiben, wenn sie auf einen Vorfall gerichtet ist, der ganz unzweifelhaft nach den Gesetzen weder ein Verbrechen noch ein Vergehen noch eine Polizeiübertretung bildet.

---

*) Vgl. Cod. d'instr. cr. Art. 76.

**) Tittmann, Hdb. d. StrR. III §. 735. Ed. Henke, Hdb. d. CrR. IV S. 456 f. Müller, Lehrb. d. StrPr. §. 174 Note 11. — Vgl. auch Preuß. CrO. §. 117.

***) Vgl. die k. sächs. StPO. Art. 114.

Digitized by Google

In unserem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. Carl Volgiano,
außerordentl. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Vergleichende Darstellung
des gemeinen deutschen und bayerischen

Civilprozesses

nach der Ordnung des gewöhnlichen Prozeßverlaufes bei den Untergerichten als Leitfaden für Studirende und angehende Praktiker.

2 Abtheilungen. Lex.-8. geh. 2 fl. 24 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Kommentar

über die

bayerische Gerichtsordnung

(Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753)

von

Dr. Johann Adam Seuffert,
Appellationsgerichtsrath in Ruhestand,

fortgesetzt in Verbindung mit

Dr. Johann Jakob Lauk,
Oberappellationsgerichtsrath.

Zweite Auflage.

Erster bis dritter Band.

gr. 8. geh. 12 fl. rhein. oder 7 Thlr. 16 Ngr.

☞ Die erste und zweite Lieferung des vierten Bandes wurden bereits an die Herren Abonnenten versandt. Preis dieser beiden Lieferungen 3 fl. 44 kr. rhein. oder 2 Thlr. 8 Ngr. Die dritte Lieferung (Schluß des Werkes) ist unter der Presse und gelangt binnen Kurzem zur Versendung.

Geschichte
des

Beneficialwesens

von den ältesten Zeiten bis in's zehnte Jahrhundert

von

Dr. **Paul Roth,**
a. o. Professor der Rechte zu Marburg.

Lex.-Form. geh. 4 fl. 30 kr. rhein. oder 2 Rthlr. 18 Ngr.

Der hier abgehandelte Gegenstand ist für Geschichte im Allgemeinen und deutsche und französische Rechtsgeschichte von hoher Wichtigkeit.

Erlangen im Dezember 1858. **Palm & Enke.**

In unserem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Arnold, Dr. Fr. Chr. von, praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. gr. 8. geh. 4 fl. rhn. od. 2 Thlr. 18 Ngr.

Bluntschli, Dr. J. C., allgemeine deutsche Wechselordnung mit dem kgl. bayerischen Einführungsgesetze, nebst dem kgl. bayer. Gesetze über die kaufmännischen Anweisungen. Lex.-8. geh. 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Mit Erläuterungen. In Verbindung mit DD. Arndts, v. Bayer, Bluntschli, Brater, Pözl u. A. herausgegeben von Dr. Dollmann. Lex.-8. geh.

I. 1. (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr. — I. 2. (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — I. 3. (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 4. (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — I. 5. (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 6. (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

II. 1. (Verantwortlichkeit der Minister, Staatsgerichtshof und Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — II. 2. (Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — II. 3. (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. oder 20 Ngr. — II. 4. (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.

II. Th. II. Bd. 1. Heft (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. oder 8 Ngr.

III I. Bd. 1. Heft (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. oder 28 Ngr. — 2. (Auflagsdefraudationen) 24 kr. od. 8 Ngr.

III. Th. II. Bd. 1. Heft (Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen des StGB. v. 1813) Bog. 1—12 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — 2. (Dasselbe Bog. 13—17) 40 kr. od. 12 Ngr.

Pfordten, Dr. L. von der, Abhandlungen aus dem Pandekten-Rechte. gr. 8. 2 fl. rhn. od. 1 Thlr. 9 Ngr.

Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., Handbuch der gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zwei Theile. Zweite umgearbeitete Ausgabe. gr. 8. 6 fl. 48 kr. rhn. od. 4 Thr. 9 Ngr.

— — Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. gr. 8. 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 24 Ngr.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns. Herausgegeben von Fr. Aug. Freih. von Zu-Rhein und Joh. Bapt. Sartorius. Zwei Bände. gr. 8. Jeder Band 2 fl. rhn. od. 1 Thlr. 10 Ngr.

Sartorius, Dr. J. B., gesammelte Rechtsfälle für die Civilpraxis an deutschen Universitäten, gr. 8. geh. 1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Seuffert, Dr. J. A., gesammelte rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 8. Weiß Druckp. 1 fl. rhn. od. 18 Ngr. Velinp. 1 fl. 12 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Erlangen im Dezember 1858. **Palm & Enke.**